

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bericht des Bundes
an die 87. Umweltministerkonferenz
30. November- 02. Dezember 2016
in Berlin

Vorbemerkung

Die Umweltministerkonferenz (UMK) wurde 1972 als Fachministerkonferenz eingerichtet. Mitglieder der UMK sind die Umweltminister/innen und -senatoren/innen des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland, die jeweils mit Stimmrecht vertreten sind.

Den Vorsitz der UMK hat im Jahr 2016 der Berliner Senator für Stadtentwicklung und Umwelt. Mit dem Beginn des neuen Kalenderjahres geht der UMK-Vorsitz in alphabetischer Reihenfolge auf das Land Brandenburg über.

Die Konferenz dient der umweltpolitischen Koordinierung der Bundesländer sowie dem fachlichen und politischen Meinungsaustausch der beim Bund und in den Ländern für den Umweltbereich zuständigen Ressortleitungen und soll einen möglichst einheitlichen Vollzug von umweltrelevanten Gesetzen in den Ländern fördern. Die UMK ist damit ein wichtiges Forum, in dem politisch aktuelle Diskussionen geführt und längerfristige umweltpolitische Weichenstellungen initiiert werden. Beschlüsse in Sachfragen kommen in der Regel nur bei Einstimmigkeit zustande. Die Beschlüsse der UMK entfalten keine Rechtswirkung nach außen, haben jedoch als Empfehlungen politische Bindungskraft. Die förmliche Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes erfolgt über den Bundesrat.

Die Sitzungen der UMK finden grundsätzlich zweimal im Jahr statt. Sie werden jeweils durch eine Amtschefkonferenz (ACK) vorbereitet.

Berichte des Bundes zu europa- und bundespolitischen Themen sind fester Bestandteil der Tagesordnungen von ACK und UMK (vgl. Ziff. 4.4. der Geschäftsordnung der UMK). Darüber hinaus erstellt der Bund mit dem Aktuellen Bericht jährlich eine zusammenfassende Darstellung der laufenden europa- und bundespolitischen Vorhaben im Umweltbereich.

Der vorliegende Aktuelle Bericht des Bundes an die 87. UMK am 2. Dezember 2016 in Berlin schließt an den Bericht des Bundes zur 85. UMK im November 2015 an und erfasst den Berichtszeitraum 1. September 2015 bis 1. Oktober 2016.

INHALTSVERZEICHNIS

1. KLIMAPOLITIK	6
1.1 STATUS QUO UND QUANTITATIVE ZIELE.....	6
1.2 NATIONALER KLIMASCHUTZ	8
1.3 NATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE.....	10
1.4 KLIMASCHUTZABKOMMEN 2015; EU KLIMA- UND ENERGIEPAKET	11
1.5 ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ	14
1.6 KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE	30
1.7 ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ IM EUROPÄISCHEN RAHMEN.....	31
1.8 EMISSIONSHANDEL	32
1.9 ENERGIEEFFIZIENZ UND KLIMASCHUTZ IM GEBÄUDEBEREICH.....	33
1.10 ANPASSUNGSSTRATEGIE AN DEN KLIMAWANDEL.....	41
1.11 INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG	43
2. NACHHALTIGE NUTZUNG VON NATUR, LANDSCHAFT UND BODEN	46
2.1 NACHHALTIGE AGRARPOLITIK	46
2.2 DÜNGERECHT	48
2.3 BIO- UND GENTECHNIK.....	52
2.4 NACHHALTIGE FISCHEREIPOLITIK	53
2.5 WALDSCHUTZ UND NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG	55
2.6 BUND/LÄNDER-GEMEINSCHAFTSAUFGABE „VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUR UND DES KÜSTENSCHUTZES“	59
2.7 NACHHALTIGKEIT VON BOKRAFTSTOFFEN	59
2.8 NACHHALTIGER TOURISMUS UND NACHHALTIGER SPORT	60
2.9 BODENSCHUTZ	61
2.10 RAUMORDNUNG	63
2.11 REDUZIERUNG DES FLÄCHENVERBRAUCHS.....	63
2.12 BRAUNKOHLESANIERUNG.....	64
3 UMWELT UND WIRTSCHAFT	66
3.1 UMWELTECHNOLOGIE – GREENTECH.....	66
3.2 BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ.....	67
3.3 PRODUKTBEZOGENER UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGER KONSUM	68
3.4 NACHHALTIGE MOBILITÄT UND VERKEHR.....	73

3.5	NACHHALTIGES BAUEN UND BAUKULTUR	76
3.6	FÖRDERPROGRAMME	80
4.	WASSERWIRTSCHAFT	87
4.1	NATIONALER UND EUROPÄISCHER GEWÄSSERSCHUTZ	87
4.2	GRENZÜBERSCHREITENDER GEWÄSSERSCHUTZ	96
4.3	HOCHWASSERSCHUTZ.....	104
4.4	MEERESUMWELTSCHUTZ.....	108
4.5	EU-RICHTLINIE ZUR MARITIMEN RAUMPLANUNG.....	113
5	KREISLAUFWIRTSCHAFT UND RESSOURCENEFFIZIENZ.....	115
5.1	KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ.....	115
5.2	WERTSTOFFERFASSUNG UND -RECYCLING	116
5.3	ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE-GESETZ.....	117
5.4	GEWERBEABFALLVERORDNUNG	118
5.5	WEITERE REGELUNGEN UND INITIATIVEN DER KREISLAUF- WIRTSCHAFT.....	119
5.6	RESSOURCENEFFIZIENZ	130
6.	ANLAGEN- UND CHEMIKALIENSICHERHEIT; LUFTREINHALTUNG; UMWELT UND GESUNDHEIT	135
6.1	ANLAGENSICHERHEIT	135
6.2	CHEMIKALIENSICHERHEIT	136
6.3	NANOTECHNOLOGIEN.....	149
6.4	ANLAGEN- UND GEBIETSBEZOGENE LUFTREINHALTUNG	151
6.5	LÄRMBEKÄMPFUNG, UMWELT UND GESUNDHEIT,	157
7	SCHUTZ DER BIOLOGISCHEN VIELFALT	161
7.1	ÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT IN DEUTSCHLANDT.....	161
7.2	FÖRDERPROGRAMME	163
7.3	NATIONALES NATURERBE	166
7.4	NATURA 2000.....	166
7.5	NATIONALE NATURLANDSCHAFTEN	167
7.6	EUROPÄISCHER UND INTERNATIONALER NATUR- UND ARTEN SCHUTZ.....	168
7.7	INTERNATIONALER SCHUTZ DER MARINEN BIODIVERSITÄT	173

8 FACHÜBERGREIFENDE FRAGEN	175
8.1 NACHHALTIGE ENTWICKLUNG.....	175
8.2 INTEGRIERTES UMWELTPROGRAMM 2030	177
8.3 INTEGRIERTE STICKSTOFFMINDERUNGSPOLITIK	178
8.4 FACHÜBERGREIFENDES UMWELT- UND STÄDTEBAURECHT	179
8.5 UMWELTBERICHTERSTATTUNG, UMWELTINFORMATION	182
8.6 UMWELTFORSCHUNG	187
9 BERATUNG, PARTIZIPATION UND TRANSPARENZ	192
9.1 WISSENSCHAFTLICHE BERATUNGSGREMIEN.....	192
9.2 DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT.....	194
9.3 VERBÄNDE.....	195
9.5 BÜRGERBETEILIGUNG UND TRANSPARENZ.....	196
9.6 BÜRGERKOMMUNIKATION	200
9.7 UMWELTBILDUNG	201
10. ENTWICKLUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN UMWELTPOLITIK	203
10.1 ENTWICKLUNG IN DER EU-UMWELTPOLITIK	203
10.2. INTERNATIONALE UMWELTPOLITIK.....	207
10.3 MULTINATIONALE ZUSAMMENARBEIT	213
10.4 BILATERALE ZUSAMMENARBEIT	214

1. KLIMAPOLITIK

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum wichtige Beiträge zum Erreichen ihrer Klimaschutzziele auf den Weg gebracht:

- Sie hatte eine aktive Rolle bei den Verhandlungen auf der Klimaschutzkonferenz in Paris im Dezember 2015, die in das Pariser Abkommen mündeten. Sie ratifizierte das Abkommen im September 2016, die Europäische Union vollzog diesen Schritt am 4. Oktober 2016.
- Der jährliche Klimaschutzbericht sowie die halbjährlichen Sitzungen des Aktionsbündnisses Klimaschutz sind zentral für das Monitoring der Umsetzung des „Aktionsprogramms Klimaschutz 2020.“ Das 2014 beschlossene Programm zielt darauf ab, dass bis 2020 die Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden,
- Am Dialogprozess zum Klimaschutzplan 2050 wurden Bundesländer, Kommunen, Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger beteiligt. Gemeinsam erstellten sie einen Katalog von 97 Vorschlägen für strategische Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zwischen 2020 und 2030.

1.1 STATUS QUO UND QUANTITATIVE ZIELE

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen (THG) in Deutschland bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu mindern. Das entspricht einer Minderung von rund 1.250 Megatonnen (Mt.) CO₂-Äquivalenten im Jahr 1990 auf einen Zielwert von höchstens 750 Mt. CO₂-Äquivalenten im Jahr 2020. Bis 2050 sollen die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent im Vergleich zu 1990 sinken.

	2014	2015	Ziel 2020	Ziel 2030	Ziel 2040	Ziel 2050
Treibhausgasemissionen (gegenüber 1990)	-27 %	-27 %	mindestens -40 %	mindestens -55 %	mindestens -70 %	mindestens -80 % bis -95 %

Emissionstrends

Bis 2015 konnten die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um etwa 27 Prozent (auf 908 Mt. CO₂-Äquivalente – Schätzung UBA) gegenüber 1990 gemindert werden. Von 2016 bis 2020 ist also eine Minderung von weiteren ca. 158 Mt. CO₂-Äquivalenten notwendig, um das Ziel von minus 40 Prozent zu erreichen.

Anfang 2014 vorliegende Projektionen¹ gingen davon aus, dass durch die bisher beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen bis 2020 eine Minderung der Treibhausgase um 33-34 Prozent, mit einer Unsicherheit von ± 1 Prozent erreicht wird. Das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 soll mit zusätzlichen Maßnahmen die Lücke zum 40 Prozent Ziel bis 2020 schließen. Der Klimaschutzbericht 2016, der voraussichtlich im Dezember 2016 beschlossen werden wird, zeigt auf, wie weit das Programm bereits umgesetzt und welche Minderungen schon erreicht wurden.

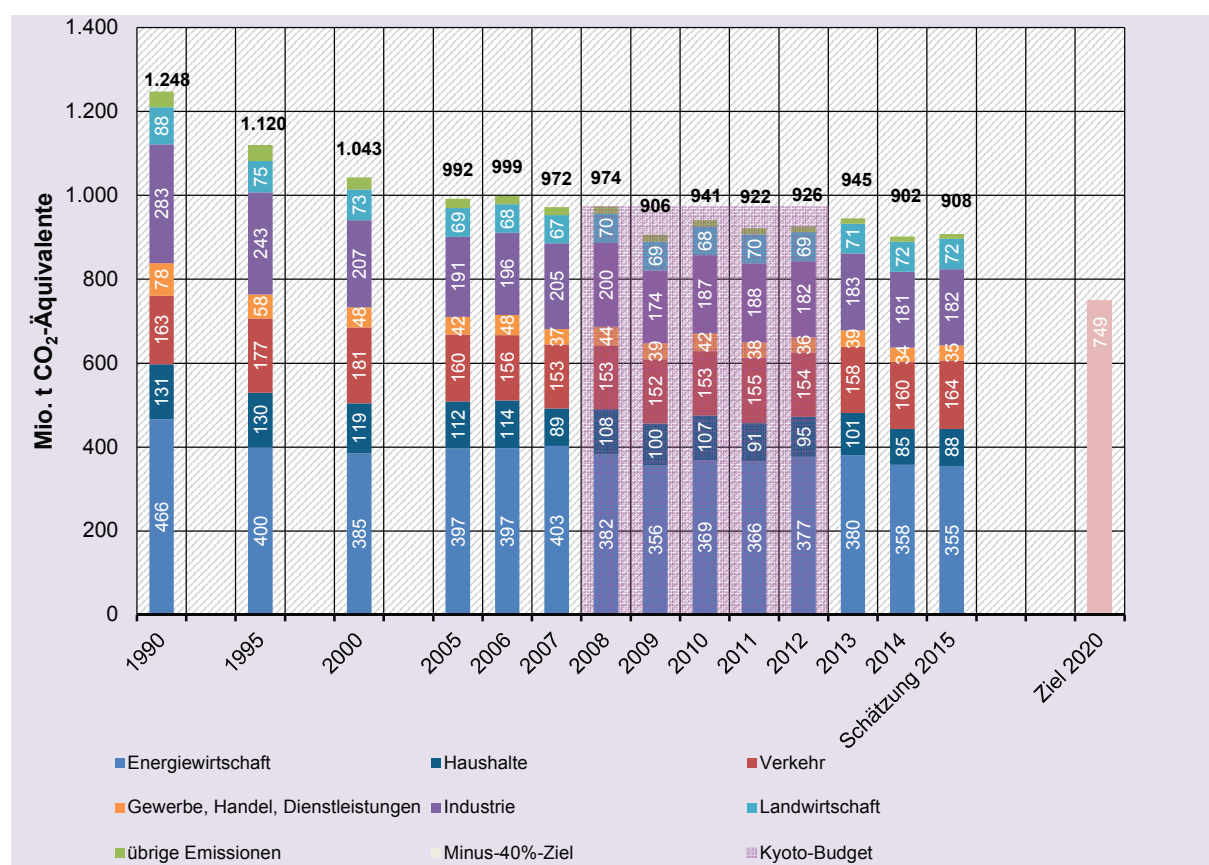


Abbildung 1: Entwicklung der THG-Emissionen nach Sektoren

¹ Der aktuelle Projektionsbericht 2015 bestätigt diesen Korridor für die erwartete Emissionsentwicklung, <http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/klima-klimaschutz-download/artikel/projektionsbericht-der-bundesregierung-2015>

1.2 NATIONALER KLIMASCHUTZ

Leitbild und ein zentraler Maßstab für die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung ist das Paris-Abkommen. Mit seiner Umsetzung auf nationaler Ebene wird der Kurs der Energiewende bekräftigt: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz sind die Eckpfeiler für die Transformation des Energiesystems.

➤ **Klimaschutzplan 2050**

Zur Umsetzung des Paris-Abkommens plant die Bundesregierung, noch 2016 einen nationalen Klimaschutzplan 2050 zu verabschieden. Der Klimaschutzplan soll dabei kein starres Instrument sein, sondern einen „lernenden Prozess“ beschreiben. Eine regelmäßige Fortschreibung im Dialog mit Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft soll sicherstellen, dass der Plan auf gesellschaftliche Akzeptanz stößt und soziale Gerechtigkeit, Bezahlbarkeit und Wirtschaftlichkeit sicherstellt. Der Klimaschutzplan wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt². Laut Entwurf des BMUB soll der Plan für jeden Sektor (Energiewirtschaft, Gebäude, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und Landnutzung) sowie für den übergeordneten Bereich ein Leitbild bis 2050, Meilensteine für 2030 und konkrete strategische Maßnahmen enthalten, um die Ziele bis 2030 zu erreichen.

Im Vorfeld der Erarbeitung des Plans waren Bundesländer, Kommunen, Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger in einem neunmonatigen breiten Dialog- und Beteiligungsprozess gebeten worden, strategische Maßnahmen vorzuschlagen, die zwischen 2020 und 2030 wirksam werden könnten. Die Delegierten der Beteiligten übergaben Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks Mitte März 2016 ihren Maßnahmenkatalog 3.1. Dieser enthält 97 Maßnahmenvorschläge, zu denen jede Zielgruppe separat Stellung genommen hat³.

➤ **Aktionsprogramm Klimaschutz 2020**

Das im Dezember 2014 beschlossene Aktionsprogramm Klimaschutz⁴ umfasst ein Bündel von mehr als 100 Einzelmaßnahmen und soll dazu dienen, die für das Jahr

² Dabei werden auch die Stellungnahmen der Länder angemessen berücksichtigt.

³ Alle Vorschläge und Empfehlungen sind unter <http://www.klimaschutzplan2050.de/wp-content/uploads/2015/09/Massnahmenkatalog-3-1-final-Ergaenzungen-Anpassungen1.pdf> nachzulesen. Die Bundesregierung wird nach Beschluss des Klimaschutzplans 205 zu den Empfehlungen und Vorschlägen der Beteiligten in geeigneter Weise Stellung nehmen.

⁴ <http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsprogramm-klimaschutz-2020>

2020 gesteckten Klimaschutzziele zu erreichen. Dabei adressiert das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 mit einer geschätzten zusätzlichen Minderung der Treibhausgasemissionen in Höhe von 62 bis 78 Mt. CO₂-Äquivalenten Maßnahmen in allen Wirtschaftssektoren.

Eine tragende Säule ist der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE), der einen Beitrag von 25 bis 30 Mt. CO₂-Äquivalenten zur Zielerreichung liefern wird. Weitere Hauptbestandteile sind Maßnahmen im Gebäudebereich, die vor allem in der Energieeffizienzstrategie Gebäude und in der Strategie „klimafreundliches Bauen und Wohnen“ dargelegt sind, im Verkehrssektor sowie Maßnahmen zur Minderung von nicht-energiebedingten Emissionen in den Sektoren Industrie, GHD, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft.

Die Bundesregierung begleitet die Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz in einem kontinuierlichen Prozess. Dazu erstellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit einen jährlichen Klimaschutzbericht. Darin werden die jeweils aktuellen Trends der Emissionsentwicklung in den verschiedenen Handlungsfeldern, der Stand der Umsetzung und ein Ausblick auf die zu erwartenden Minderungswirkungen bis 2020 enthalten sein. Die Ergebnisse des Projektionsberichts fließen in geeigneter Form ein.

Der Klimaschutzbericht des Jahres 2015⁵ zeigt, dass die Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen bereits in Angriff genommen wurde und einige schon vollständig umgesetzt werden konnten. Das Zukunftsinvestitionsprogramm der Bundesregierung stellte und stellt dazu in erheblichem Umfang zusätzliche Mittel zur Verfügung.

➤ **Aktionsbündnis Klimaschutz**

Das mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 eingesetzte Aktionsbündnis Klimaschutz unter Federführung des BMUB hat im Berichtszeitraum zweimal getagt. Das Bündnis ist in so genannten Bänken organisiert, denen sich die Teilnehmer/innen je Sitzung selbst zuordnen. Jede Bank hat eine vorgegebene Zahl von Plätzen mit Rederecht, wie diese besetzt werden, klärt die Bank jeweils selbst.

⁵ Abrufbar unter www.bmub.bund.de/N52559/

Ein Schwerpunkt der zweiten Sitzung im Herbst 2015 war der Entwurf des ersten Klimaschutzberichts⁶.

Zudem wurden in der zweiten Sitzung die Themen „Verkehr“ und „Kommunen“ sowie in der dritten Sitzung die Themen „Landwirtschaft / Landnutzung“ und „Industrie“ vertieft. Den Präsentationen der Bänke „Verkehr“ und „Landwirtschaft / Landnutzung“⁷ gingen jeweils umfassende Diskussionen der Beteiligten voraus, die gemeinsame Papiere verfassten, in denen sie Konsense und Dissense feststellten.

1.3 NATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE

Die Bundesregierung setzt sich mit einem Instrumentenmix aus Förderprogrammen, ökonomischen Anreizen (z. B. Emissionshandel) und ordnungspolitischen Maßnahmen für den Schutz des Klimas ein.

Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt dazu bei, dass Deutschland seine nationalen Klimaschutzziele erreicht. Sie unterstützt seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Die Förderung erstreckt sich von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Maßnahmen. Die guten Ideen aus den Projekten tragen dazu bei, den Klimaschutz vor Ort zu verankern. Hiervon profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher, Kommunen, Unternehmen und Bildungseinrichtungen.⁸

Die Nationale Klimaschutzinitiative umfasst derzeit folgende Programme

- Kommunalrichtlinie,
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage,
- Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung) bis 20 kWel,
- Förderprogramm für Hybridbusse,
- Förderung von innovativen Klimaschutzprojekten,
- Ideenwettbewerb Kleinserie,

⁶ Die Stellungnahmen der Bänke sind online verfügbar unter [http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/klima-klimaschutz-download/artikel/stellungnahmen-der-teilnehmer-vom-aktionsbuendnis-klimaschutz/?tx_ttnews\[backPid\]=2551](http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/klima-klimaschutz-download/artikel/stellungnahmen-der-teilnehmer-vom-aktionsbuendnis-klimaschutz/?tx_ttnews[backPid]=2551).

⁷ http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Aktionsprogramm_Klimaschutz/aktionsbuendnis_klimaschutz_3_sitzung_bf.pdf

⁸ Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative unter www.klimaschutz.de.

- Masterplan-Richtlinie,
- Förderaufruf Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte,
- Förderaufruf "Kurze Wege für den Klimaschutz" sowie
- Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr.

Von 2008 bis 2015 wurden rund 21.000 Projekte unterschiedlicher Größe gefördert. Dazu wurden mehr als 663 Millionen Euro bereitgestellt. Zusätzlich wurden Investitionen von mehr als 1.000 Millionen Euro ausgelöst.

Die Programme der Nationalen Klimaschutzinitiative wirken als Hebel für Investitionen in den Klimaschutz. Denn die eingesetzten Fördermittel ziehen ein Vielfaches an Investitionen für den Schutz des Klimas nach sich.

1.4 KLIMASCHUTZABKOMMEN 2015; EU KLIMA- UND ENERGIEPAKET

➤ ***Klimaschutzabkommen 2015***

Beim Klimagipfel, der 21. VN-Klimakonferenz vom 30. November bis zum 11. Dezember 2015 in Paris, haben die Vertragsstaaten am 12. Dezember 2015 das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) beschlossen. Diplomatisch und inhaltlich ist der neue Klimavertrag ein großer multilateraler Erfolg. Der langwierige Verhandlungsprozess für einen Nachfolger des Kyoto-Protokolls konnte damit zu einem erfolgreichen Ende geführt und ein verbindlicher Rahmen für die klimafreundliche Transformation der Weltwirtschaft geschaffen werden – eine historische Wegmarke.

Erstmalig haben im Vorfeld einer Konferenz fast alle Staaten der Erde nationale Klimaschutzziele definiert. Alle Staaten sind nach Ratifizierung völkerrechtlich verpflichtet, Maßnahmen zur Erreichung der Ziele umzusetzen. Zugleich sichert das Übereinkommen Ländern mit geringen Kapazitäten Unterstützung in finanzieller Form zu, z.B. durch Kapazitätsaufbau und Technologieentwicklung und –transfer für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu.

Als zentrales Langfristziel des Übereinkommens wurde die 2°C-Obergrenze bestätigt. Darüber hinaus sollen Anstrengungen unternommen werden, um eine Beschränkung auf 1,5°C zu erreichen. Die globalen Finanzströme sollen in Einklang mit den Zielen des Klimaschutzes gebracht werden. Da die nationalen Minderungsziele,

die bisher weltweit vorgelegt wurden, noch nicht ausreichen werden, sollen die Vertragsparteien nach einem Überprüfungsprozess alle 5 Jahre neue, ambitioniertere Ziele vorlegen. Auf diese Weise schafft der neue Klimavertrag regelmäßig politische Anlässe, um gemeinsam über die Zeit ehrgeizigere Ziele zu setzen und den für die Erreichung der Langfristziele notwendigen Emissionspfad zu erreichen.

Im ersten Schritt wurde das Pariser Abkommen von den Staaten ratifiziert. Es trat Anfang November in Kraft, nachdem 55 Staaten ratifiziert haben, die insgesamt mindestens 55 Prozent der globalen Emissionen ausmachen. Der nächste Schritt – das Erreichen einer qualifizierten Anzahl an Ratifikationen des neuen Abkommens durch die Staaten – ist auch bereits erfolgt: Bis zum 07. Oktober 2016 haben 74 Staaten mit einem globalen Anteil der Treibhausgasemissionen von fast 59% das Abkommen ratifiziert. Damit tritt es im November 2016 in Kraft. Die Schnelligkeit bei der Ratifizierung und dem Inkrafttreten ist für internationale Umweltabkommen bisher beispiellos und zeigt die große Unterstützung der Weltgemeinschaft.

Das Abkommen muss nun zügig mit Leben gefüllt werden. Der Erfolg von Paris wird letztlich daran gemessen, wie ambitioniert die National festgelegten Beiträge (NDC) der Vertragsparteien ausfallen und wie erfolgreich diese weltweit umgesetzt werden. In den weiteren Verhandlungen müssen dazu noch Instrumente geschaffen oder für die neuen Anforderungen geschärft werden, so zum Beispiel das Transparenzsystem.

Diese wichtige Frage der Umsetzung war auch das zentrale Thema des **Siebten Petersberger Klimadialogs**, der vom 3. bis 5. Juni 2016 unter dem Motto „Making the Paris Agreement a reality“ stattfand. Unter dem Vorsitz von Bundesumweltministerin Barbara Hendricks und der marokkanischen COP-Präsidentschaft diskutierten rund 35 Staaten aus aller Welt Lösungsansätze für die weitere Arbeit. Auch Bundeskanzlerin Angela Merkel und der marokkanische Außenminister Salaheddine Mezouar, der Präsident der nächsten UN-Klimakonferenz, hielten programmatische Reden.

Deutschland will seine G20-Präsidentschaft im Jahr 2017 nutzen, um weitere Impulse für den internationalen Klimaschutz zu geben.

➤ **EU-Klima- und Energierahmen**

Der Europäische Rat (ER) hat sich am 23.-24. Oktober 2014 auf ein umfassendes Klima- und Energiepaket für 2030 geeinigt. Dies umfasst ein verbindliches Klimaziel zur EU-weiten Treibhausgasminderung von mindestens 40 Prozent gegenüber 1990, ein verbindliches EU-Ziel für den Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von mindestens 27 Prozent sowie ein indikatives EU-Energieeffizienzziel in Höhe von ebenfalls mindestens 27 Prozent gegenüber der erwarteten Entwicklung des Energieverbrauchs (mit der Option dieses bis 2020 auf 30 Prozent zu erhöhen).

Die Bundesregierung setzt sich für einen robusten und verlässlichen legislativen Rahmen ein, der das Erreichen der 2030-Ziele sicherstellt. In der Umsetzung des 2030-Paketes wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass das Ambitionsniveau des Klimaziels nicht abgeschwächt wird.

Der Legislativvorschlag zur Überarbeitung des Europäischen Emissionshandels (ETS) liegt seit Juli 2015 vor. Am 20. Juli 2016 hat die EU-Kommission zudem den Vorschlag zur EU-Lastenteilung (Effort-Sharing-Decision (ESD)), mit der die nationalen Klimaziele außerhalb des ETS festgelegt werden, und zur Einbeziehung des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Klimarahmen veröffentlicht.

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Europäischen Rates vom Oktober 2014 schlägt die Kommission für die Mitgliedstaaten Treibhausgasminderungsziele zwischen 0 Prozent und 40 Prozent gegenüber 2005 vor, abgestuft nach dem BIP pro Kopf der Mitgliedstaaten. Die Ziele der Mitgliedstaaten mit einem BIP pro Kopf über dem EU-Durchschnitt werden angepasst, um Aspekte der Kostenwirksamkeit zu berücksichtigen. Das Paket schlägt für Deutschland ein nationales Klimaziel von minus 38 Prozent gegenüber 2005 außerhalb des ETS vor. Für den Sektor LULUCF ist eine begrenzte Flexibilitätsnutzung von Gutschriften aus LULUCF vorgesehen. Als Startpunkt für den Reduktionspfad sollen die durchschnittlichen Emissionen aus 2016-2018 verwendet werden. Die Bundesregierung prüft die Vorschläge derzeit.

Weitere Legislativvorschläge der EU-Kommission zum Energiebereich sind für Ende 2016 zu erwarten. Dazu gehören Vorschläge für die Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, der Energieeffizienz-Richtlinie und der Richtlinie zur Gesamte-

nergieeffizienz von Gebäuden sowie Legislativvorschläge zum Strommarktdesign und zur so genannten Governance der Energieunion.

1.5 ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ

➤ **Stand der Energiewende**

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat im November 2015 den vierten Monitoringbericht zur Energiewende vorgelegt. Danach ist der Stand bei den Zielen des Energiekonzepts im Berichtszeitraum (bis 2014), ergänzt durch die Prognose des BMUB vom Juni 2016, wie folgt:

Abb. 09: Übersicht über Energie- und Klimaschutz-Ziele der Bundesregierung bis 2050						
	2014	2015*	2020	2030	2040	2050
Treibhausgasemissionen						
Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990	-27,7 %	-27,2 %	mind. -40 %	mind. -55 %	mind. -70 %	mind. -80 bis -95 %
Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch						
Anteil am Bruttoendenergieverbrauch (BEEV)	13,7 %		18 %	30 %	45 %	60 %
Anteil am Bruttostromverbrauch	27,4 %	32,5 %	mind. 35 %	mind. 50 % EEG 2025: 40 bis 45 %	mind. 65 % EEG 2035: 55 bis 60 %	mind. 80 %
Anteil am Wärmeverbrauch	12,5 %		14 %			
Anteil im Verkehrsbereich	5,6 %					
Reduktion des Energieverbrauchs und Steigerung der Energieeffizienz						
Primärenergieverbrauch (gegenüber 2008)	-8,7 %	-7,3 %	-20 %			-50 %
Endenergieproduktivität (2008–2050)	1,6 % pro Jahr (2008–2014)		2,1 % pro Jahr (2008–2050)			
Bruttostromverbrauch (gegenüber 2008)	-4,2 %	-3,4 %	-10 %			-25 %
Primärenergiebedarf Gebäude (gegenüber 2008)	-14,8 %					etwa -80 %
Wärmebedarf Gebäude (gegenüber 2008)	-12,4 %		-20 %			
Endenergieverbrauch Verkehr (gegenüber 2005)	+1,7 %		-10 %			-40 %
*Schätzung Quellen: BMWi (2015a); BMWi (2016b, Stand: Januar 2016); AGEE-Stat (2016, Stand: Februar 2016); UBA (2016a, Stand: März 2016)						

Quelle: Klimaschutz in Zahlen, BMUB 2016 vom Juni 2016

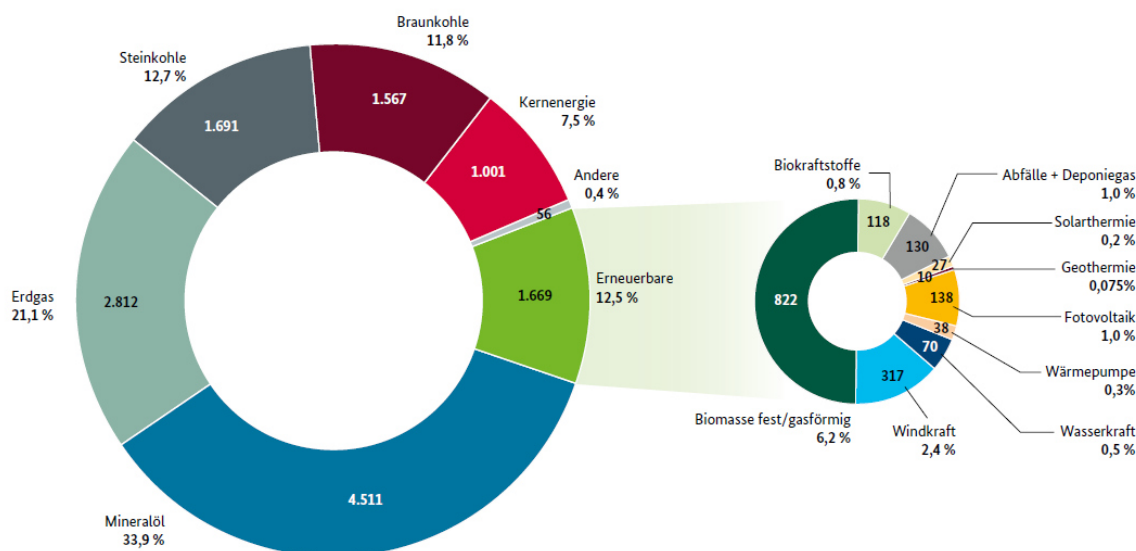
In ihrer Stellungnahme zum vierten Monitoringbericht zur Energiewende erklärte die Expertenkommission, dass man auf einem guten Kurs sei, das anspruchsvolle Ziel eines Mindestanteils von 35 Prozent Erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 mit den bestehenden Instrumenten, insbesondere dem EEG (2014), zu erreichen bzw. sogar deutlich zu übertreffen.

Insgesamt komme die Energiewende voran, allerdings nicht in allen Bereichen so schnell wie ursprünglich geplant und erforderlich. Dies gelte insbesondere für die avisierte Reduktion der Treibhausgase um 40 Prozent bis 2020. Im Verkehr sei die Entwicklung rückläufig. Allgemein gehe es nun darum, bestehende Beschlüsse zeitnah und wirkungsstark umzusetzen, insbesondere hinsichtlich des Stromnetzausbaus und der Energieeffizienz.

➤ **Aktuelle Zahlen zum Erneuerbare Energien-Ausbau und zum Energiemix⁹**

Nach vorläufigen Zahlen der AG Energiebilanzen und der Energiedaten Gesamtausgabe des BMWi lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch im Jahr 2015 bei 12,5 Prozent (zum Energiemix siehe Abb. 1a).

3. Primärenergieverbrauch in Deutschland 2015 (13.307 PJ*)



* Vorläufig

Quellen: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB), Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)

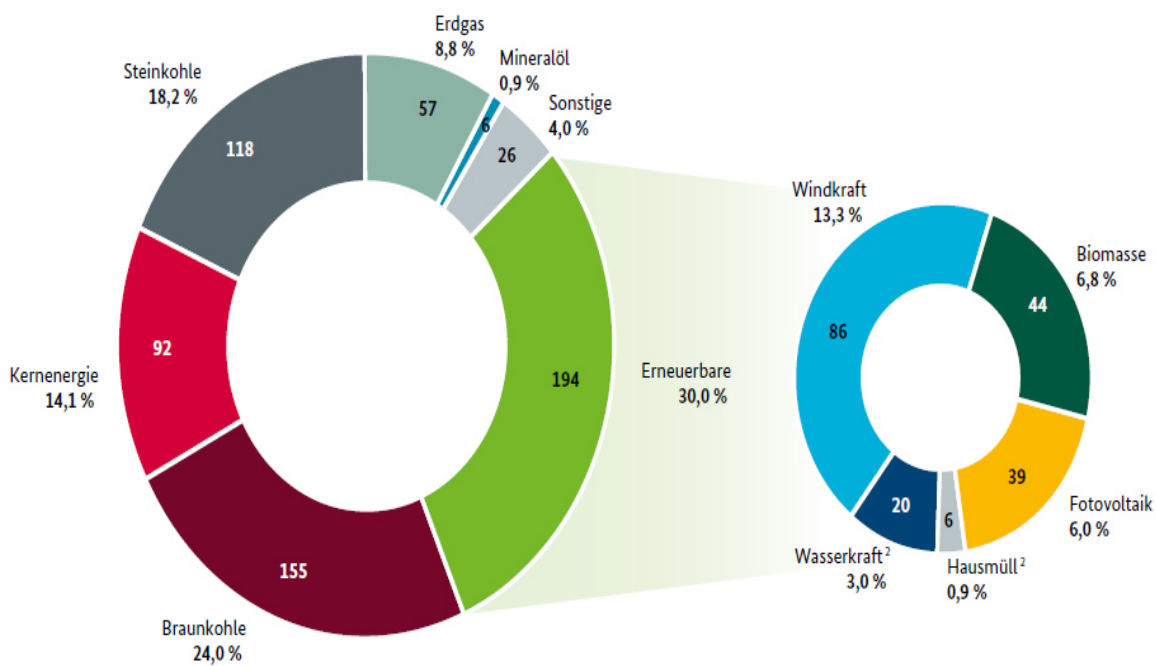
Abb. 1a. Quelle: BMWi.

⁹ Für Einzelheiten zum Bereich Energieverbrauch siehe Kap. 1.9 (Strom und Wärme) sowie Kap. 3.5 (Verkehr).

Der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung lag bei 30,0 Prozent (zum Energiemix Abb. 1b), was einem Anteil am Inlandsstromverbrauch von 32,6 Prozent entspricht. Im Jahr 2015 produzierten die Erneuerbaren Energiequellen 15 Prozent mehr Strom als im Jahr 2014.

Beim Energieeinsatz Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung gab es aufgrund des starken Windjahres und des Leistungszubaus von knapp 6 GW mit 53 Prozent die höchsten Zuwächse gegenüber 2014 bei der Windenergie. Die Produktion aus Photovoltaikanlagen stieg um 7 Prozent im Vergleich zum Niveau des Vorjahres, Biomasse und Wasserkraft lagen 2015 ungefähr auf Vorjahresniveau.¹⁰

28. Bruttostromerzeugung in Deutschland 2015¹: insgesamt: 647 TWh



1 Vorläufig
 2 Regenerativer Anteil
 Geothermie aufgrund der geringen Menge nicht dargestellt

Quelle: AG Energiebilanzen, Stand Dezember 2015

Abb. 1b. Quelle: BMWi, vorläufige Zahlen (Stand Dez. 2015). Die AG Energiebilanzen gibt den Anteil von Braunkohle im Jahr 2015 mit 23,8 Prozent, den der Steinkohle mit 18,1 Prozent an (Stand März 2016).

¹⁰ AG Energiebilanzen: Energieverbrauch in Deutschland im Jahr 2015, (Stand März 2016).

➤ **Trends im Bereich Stromerzeugung und Strommarkt**

Mit Blick auf den Klimaschutz sind für die Bereiche Stromerzeugung und Strommarkt folgende Trends hervorzuheben:

- Das Wachstum der Erneuerbaren Energien erfolgte 2015 im Zielkorridor von 40-45 Prozent Anteil Erneuerbarer Energien bis 2025. Allerdings wurde der gesetzliche Ausbaupfad in den einzelnen Technologien (gem. EEG 2014) teilweise deutlich über- bzw. unterschritten. Der deutlich erhöhte Zubau bei Windenergie an Land (3,75 GW brutto, 3,57 GW netto) machte 2015 zum zweitstärksten Jahr für den Ausbau der Windenergie an Land und hängt u. a. auch mit den verstärkten Flächenausweisungen für Windenergie nach der Katastrophe von Fukushima zusammen. Der im dritten Jahr in Folge deutlich zurückgegangene Ausbau von PV-Anlagen lag 2015 mit 1,35 GW deutlich unterhalb des Ausbaupfades. Der Zubau bei Biomasse blieb 2014 weit unter dem maximalen Ausbaupfad von 100 MW (brutto).
- Der Strompreis an der Börse ist 2015 abermals kräftig gesunken (-8,9 Prozent) und war damit um fast 60 Prozent niedriger als zum bisherigen Höchststand im Jahr 2008. Im Mittel konnte 2015 Strom am Spotmarkt für 31,60 €/MWh eingekauft werden. Die Haushaltsstrompreise sanken im vergangenen Jahr um 1 Prozent.
- Da die Bruttostromerzeugung aufgrund des Ausbaus der Erneuerbaren Energien wesentlich stärker stieg als der -verbrauch, erhöhte sich das Exportsaldo Deutschlands im Jahr 2015 auf ein Rekordniveau von fast 52 TWh (2014: 35,6 TWh). Besonders hoch war der Export in die Niederlande, Österreich, Schweiz und Polen. Ein großer Teil der grenzüberschreitenden Stromflüsse sind keine vertraglich vereinbarten Lieferungen, sondern Transitmengen und (ungesteuerte) Ringflüsse
- Aufgrund der Preisentwicklungen am Stromgroßhandelsmarkt (anhaltend rückläufige Tendenzen) sind konventionelle Stromerzeugungsanlagen mit hohen Grenzkosten zunehmend nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Die Stromerzeugung aus Braun- und Steinkohle sank im Jahr 2015 leicht (-0,5 Prozent), verharrt jedoch auf hohem Niveau. Die Stromerzeugung aus Erdgas geht seit 2008 kontinuierlich zurück, so auch 2015 nochmals um 2,5 Prozent. Der Einsatz von Erd-

gas erfolgt – aufgrund von Wärmelieferverpflichtungen – fast nur noch in KWK-Anlagen. Dadurch stieg sein Einsatz in kleinen, dezentralen Anlagen (z.B. Blockheizkraftwerken - BHKW) und in Industriekraftwerken leicht. Insgesamt profitiert die Kohleverstromung zu Lasten der Gasverstromung von Kostenvorteilen, geringen Zertifikatpreisen im EU-ETS sowie von Brennstoffkostenunterschieden. Die Stromerzeugung aus Kernenergie sank 2015 gegenüber 2014 durch die Außerbetriebnahme des Kraftwerkes Grafenrheinfeld um 5,3 TWh.

- **Ausblick 2016:** Durch die mit dem Strommarktgesetz beschlossene schrittweise Überführung von insgesamt 2,7 GW Braunkohlekapazitäten in eine Sicherheitsbereitschaft wird die Stromerzeugung aus Braunkohle bereits in 2016 voraussichtlich um 1-2 Prozent abnehmen (entspricht ca. 3 TWh). Die Stromerzeugung aus Kernenergie wird, da keine Stilllegungen geplant sind, 2016 voraussichtlich unverändert bleiben.

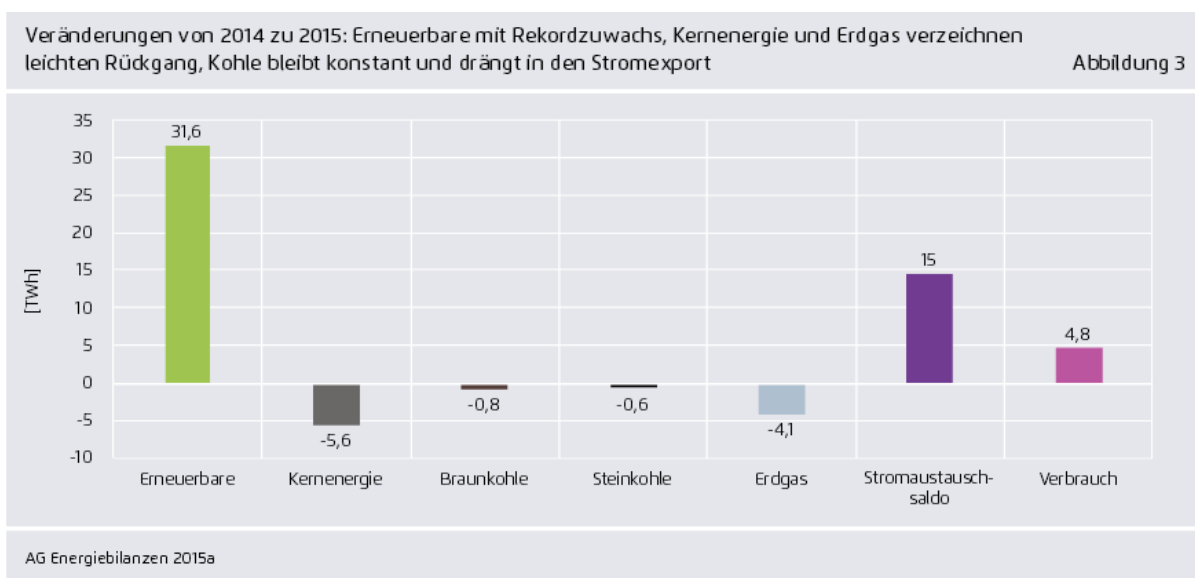


Abb.2. Quelle: Agora Energiewende, *Die Energiewende im Stromsektor: Stand der Dinge 2015* (Jan. 2016).

➤ **Ausbau der Erneuerbaren Energien – Ausschreibungen**

Mit der am 8. Juli 2016 im Deutschen Bundestag und Bundesrat beschlossenen Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) wurde die Grundlage geschaffen, um die Förderhöhe für erneuerbare Energien von administrativ festgelegten Fördersätzen ab 2017 auf die wettbewerbliche Ermittlung über Ausschreibungen umzustellen.

Die Umstellung erfolgt unter drei Prämissen: Einhaltung des im EEG 2014 festgelegten Ausbaukorridors; Niedrighaltung der Kosten des Fördersystems; Erhalt der Akteursvielfalt.

➤ **Wesentliche Eckpunkte der EEG-Novelle (EEG 2017)**

Nach dem am 8. Juli 2016 beschlossenen Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG 2017¹¹) sind für die einzelnen Technologien folgende jährliche Ausschreibungsmengen vorgesehen:

- Windenergieanlagen an Land: 2017 - 2019: 2.800 MW brutto/Jahr, ab 2020: 2.900 MW brutto/Jahr (vorübergehende mengenmäßige Begrenzung der Zuschläge für neue Windenergieanlagen in dem noch auszuweisenden Netzausbaugebiet, um Netzausbau und Erneuerbaren-Ausbau besser zu synchronisieren), Anlagen, die bis Ende 2016 genehmigt werden und in 2017 oder 2018 in Betrieb gehen, können noch die gesetzlich festgelegte Vergütung erhalten (Übergangsregel des EEG 2014). Um Vorzieheffekte in der Übergangszeit vor Einführung der Ausschreibungen zu vermeiden, sinkt die Förderhöhe für Anlagen, die vom 1. März bis 1. August 2017 in Betrieb gehen um durchschnittlich 1,05 Prozent pro Monat. Sollte der Zubau neuer Anlagen dennoch deutlich zu hoch ausfallen, wird die Förderung stärker gesenkt: Bei Überschreitung des Zielwerts von 2.500 MW, greifen zusätzliche Degressionsstufen ab dem 4.Quartal 2017 in Höhe von bis zu 2,4 Prozent pro Quartal.
- Windenergie auf See: Die bisherigen Offshore-Ziele werden unverändert fortgeschrieben. Bis 2020 werden Offshore-Windparks mit einer Leistung von 6,5 GW installiert, bis 2030 15 GW. In den Jahren 2021 und 2022 ist ein Zubau von 500 MW pro Jahr und in 2023 bis 2025 von 700 MW pro Jahr vorgesehen. Im Jahr 2021 werden nur Windparks in der Ostsee bezuschlagt. Ab 2026 erhöht sich der Zubau auf 840 MW pro Jahr.

¹¹ Vgl. EEG 2017 (BR-Drucksache 355/16)

- PV-Freiflächen- und große Dachanlagen: Jährlich werden 600 MW ausgeschrieben. Beteiligen können sich PV-Anlagen mit einer Leistung größer als 750 kW in den Kategorien: Freiflächenanlagen, Anlagen auf Gebäuden und Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Mülldeponien). Für alle auszuschreibenden Anlagen entfällt der 52-GW-Deckel.
- Biomasse (bis auf Altholz): 2017-2019: 150 MW/Jahr, 2020-2022: 200 MW /Jahr. Bestands- und Neuanlagen können an den Ausschreibungen teilnehmen; die Anschlussförderung für Bestandsanlagen beträgt 10 Jahre. Die Ausschreibungsmengen für die Folgejahre werden bei der nächsten EEG-Novelle festgelegt.
- Die Akteursvielfalt bleibt erhalten. Kleine Anlagen bis einschließlich 750 kW werden von der Ausschreibung ausgenommen. Darüber hinaus wurde ein einfaches, transparentes, auf die Herausforderungen kleinerer Akteure zugeschnittenes Ausschreibungsdesign gewählt. Bei der Windenergie an Land erhalten lokale Bürgerenergiegesellschaften gezielte Erleichterungen innerhalb der Ausschreibung.
- In Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Kommission zum EEG 2014 werden Ausschreibungen von PV-Freiflächenanlagen in Höhe von 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung für ausländische Anlagen geöffnet. Damit wird eine stärkere europäische Integration der Energiewende ermöglicht. Die Verordnung, in der die grenzüberschreitenden Ausschreibungen geregelt werden, hat das Kabinett am 1. Juni 2016 beschlossen. In diesem Jahr ist die erste Pilot-Ausschreibung mit Dänemark geplant.
- Entscheidend für einen entsprechenden Klimaschutzbeitrag dieses Zubaus an erneuerbaren Technologien ist, dass die ausgeschriebenen Kapazitäten realisiert werden. Dafür ist die Regelung hervorzuheben, dass nicht bezuschlagte Ausschreibungsmengen auf spätere Ausschreibungsrunden übertragen werden.

- Mit Blick auf die naturverträgliche Umsetzung der Energiewende ist die eingeführte Degression beim Mais-Deckel ein wichtiges Zeichen, dass die Mais-Nutzung beim EE-Ausbau langfristig zurückgefahren wird, um einer Vermaischung der Landschaft entgegenzuwirken.
- Zur Verzahnung des EE-Ausbaus mit dem Netzausbau und zur Verminderung von Abregelungen von EE-Strom wird ein Instrument zur Nutzung des Stroms im Wärmebereich als zuschaltbare Last eingeführt.

➤ **Eigenversorgung im EEG**

- Um die Kosten für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zu senken, konzentriert sich das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf günstige Technologien. Bestehende Überförderungen werden seit dem EEG 2014 abgebaut, Boni gestrichen und die Förderung stufenweise gesenkt. Zusätzlich wurde durch das EEG 2017 ein Paradigmenwechsel eingeläutet, indem die Vergütungshöhe des erneuerbaren Stroms ab 2017 nicht wie bisher staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt ermittelt werden.
- Der Umbau unserer Energieversorgung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb beteiligt das EEG sowohl die Industrie als auch die privaten Stromkunden angemessen an den Kosten. Das bedeutet: Ausnahmen von der EEG-Umlage gelten nur noch dann, wenn sie wirklich nötig sind. So werden die Lasten solidarisch auf mehr Schultern verteilt.
- Eigenstromversorger, die konventionell Strom herstellen, werden bereits seit Inkrafttreten des EEG 2014 an den Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien beteiligt - davon betroffen waren lediglich Neuanlagen. Für Bestandsanlagen änderte sich mit dem EEG 2014 nichts.
- Der vom Bundeskabinett am 19. Oktober 2016 verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) und der Bestimmungen zur Eigenversorgung schreibt diesen Bestandsschutz fort: Bestandsanlagen bleiben vollständig von der EEG-Umlage befreit. Nur nach einer substanziellen Modernisierung zahlen sie künftig eine reduzierte EEG-Umlage in Höhe von grundsätzlich 20 Prozent. Die insoweit umlagepflichtigen Mengen werden in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen. Folglich zahlen Unter-

nehmen, die die entsprechenden Kriterien erfüllen, höchstens 15 Prozent EEG-Umlage.

- Bei der Eigenversorgung aus neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen oder neuen hocheffizienten KWK-Anlagen bleibt es bei der Regelung des EEG 2014. Für diese Anlagen muss ebenfalls lediglich eine verminderte EEG-Umlage gezahlt werden. Im Interesse eines gleitenden Einstiegs in die Regelung für Erneuerbare-Energien-Anlagen und hocheffiziente KWK-Anlagen betrug der reduzierte Umlagesatz nach dem EEG 2014 zunächst bis Ende 2015 30 Prozent und im Kalenderjahr 2016 35 Prozent. Diese Prozentsätze galten nur in diesen Jahren. Anlagen, die in diesen Jahren in Betrieb genommen wurden und auch alle später in Betrieb genommenen Erneuerbare-Energien-Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen müssen ab 2017 eine reduzierte EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent zahlen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des KWKG und der Bestimmungen zur Eigenversorgung ändert hieran nichts.

➤ ***Integration der Erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem***

Zur notwendigen Transformation des Strommarkts aufgrund des stetigen Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde am 8. Juli 2016 das Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes (StrommarktG) verabschiedet. Mit dem Gesetz wird das Kernstück des Weißbuchs „Ein Strommarkt für die Energiewende“ umgesetzt.

Nachdem die Entscheidung gegen einen Kapazitätsmarkt und für die Fortentwicklung des bestehenden Strommarkts (ohne Preisobergrenzen) gefallen ist, werden mit dem Strommarktgesetz die bestehenden Mechanismen gestärkt und die freie wettbewerbliche Preisbildung gesichert. Ziel ist eine weitere Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage bei gleichzeitiger Sicherung von ausreichenden Kapazitäten. Darüber hinaus wird eine stärkere Einbindung in den europäischen Binnenmarkt für Strom normiert.

Um ausreichende Kraftwerkskapazitäten zu garantieren, wird schrittweise ab 2016 zunächst eine Sicherheitsbereitschaft und ab 2018 eine (technologieneutrale) Kapazitätsreserve eingeführt. Daneben gewährleistet die bereits bestehende Netzreserve weiterhin, dass Reservekraftwerke für besondere Belastungssituationen im Süden Deutschlands vorgehalten werden. Sie dient damit der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und wird entsprechend verlängert.

Mit dem Strommarktgesetz werden darüber hinaus folgende Regelungen getroffen:

- Die Kapazitätsreserve wird von den Übertragungsnetzbetreibern erstmals für das Winterhalbjahr 2018/2019 in einer technologieoffenen Ausschreibung für bis zu 2 GW beschafft.
- Darüber hinaus können Übertragungsnetzbetreiber bei einer Gefährdung der Netzsicherheit künftig sog. Netzstabilitätsanlagen von maximal 2 GW errichten. Ein entsprechender Bedarf ist von der Bundesnetzagentur zu bestätigen. Die beihilferechtliche Genehmigung zur Errichtung von Netzstabilitätsanlagen durch die EU-KOM steht jedoch noch aus.
- Die Bilanzkreisverantwortung wird durch Kostenanreize gestärkt und mehr Flexibilität im Regelleitungsmarkt ermöglicht: Die BNetzA erhält eine Festlegungskompetenz, um die Kosten für die Vorhaltung von Regelenergie teilweise über die Ausgleichsenergie abzurechnen.
- Verteilnetzbetreiber können beim Netzausbau einen Abschlag von 3 Prozent auf die prognostizierte jährliche Stromerzeugung aus Onshore Windanlagen und PV-Anlagen vornehmen (Spitzenkappung). Dadurch sind die Netzbetreiber nicht mehr verpflichtet, ihre Netze für die „letzte Kilowattstunde“ auszubauen wodurch die Kosten für den Netzausbau verringert und ein Beitrag zur Verhinderung negativer Börsenstrompreise erreicht werden soll.

➤ **Strukturwandel im Bereich der fossilen Energieträger**

Um den ausstehenden Minderungsbeitrag von 22 Mio. t CO₂ ab 2020 sicherzustellen, werden folgende Maßnahmen als Eckpunkte betrachtet:

- Der im o. g. Strommarktgesetz festgelegte Minderungsbeitrag der Braunkohlewirtschaft von 12,5 Mio. t CO₂ ab dem Jahr 2020. Dazu wird ab dem 1. Oktober 2016 das Kraftwerk Buschhaus stillgelegt; zum 1. Oktober 2017 folgen die Blöcke P und Q des Kraftwerks Frimmersdorf; zum 1. Oktober 2018 die Blöcke E und F des Kraftwerks Niederaußem und Block F des Kraftwerks Jänschwalde, und zum 1. Oktober 2019 die Blöcke C des Kraftwerks Neurath und E des Kraftwerks Jänschwalde. Die Anlagen dürfen jeweils für vier Jahre nicht endgültig stillgelegt, und müssen nach Ablauf der vier Jahre endgültig stillgelegt werden.

- Spart die Stilllegung keine 12,5 Mio. t CO₂ ein, legen die Anlagenbetreiber alternative Einsparmaßnahmen zur Zielerreichung vor. Einigen sich Betreiber und Bundesregierung nicht auf geeignete alternative Maßnahmen, kann die Bundesregierung Maßnahmen zur CO₂-Einsparung in der Braunkohlewirtschaft erlassen.
- Weitere 4 Mio. t CO₂ soll die zusätzliche KWK-Förderung nach dem neuen KWKG vom 3. Dezember 2015 beitragen.
- Die verbleibenden 5,5 Mio. t CO₂ sollen durch die Förderung von Effizienzmaßnahmen erbracht werden. Um die Zusätze zu gewährleisten, sind Überschneidungen mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) zu vermeiden:
 - Am 12. Mai 2016 startete die „Offensive zur Steigerung der Energieeffizienz“. Sie stellt von 2016 bis 2020 über 17 Mrd. Euro für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bereit. Darin enthalten sind Investitions-Förderprogramme zur Abwärmevermeidung und -nutzung, zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien, ein Pilotprogramm für Einsparzähler und ein wettbewerbliches Ausschreibungsprogramm zur Förderung der günstigsten Effizienzinvestitionen mit der größten Wirkung.
 - Das KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm wurde auf 2 Mrd. EUR aufgestockt und die Fördersätze für alle Eigentümergruppen erhöht.
 - Das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) fördert als Ergänzung des Marktanzreizprogramms (MAP) seit 1. Januar 2016 Modernisierungsmaßnahmen in Haushalten. Mit insgesamt 165 Mio. Euro pro Jahr werden über 3 Jahre Zinsverbilligungen und -zuschüsse aber auch Investitionszuschüsse für Modernisierungen im Bereich der Gebäudewärme gewährt.

➤ **Kraft-Wärme-Kopplung**

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wurde in 2015 novelliert. Anlass war unter anderem die Eckpunktevereinbarung der Koalition vom 01. Juli 2015, durch das novellierte KWKG zusätzlich 4,0 Mio. t CO₂ jährlich einzusparen.

Mit der Novellierung des KWKG sollte der KWK-Bestand erhalten sowie ein angemessener Ausbau hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung angereizt werden. Zudem sollte die Umstellung von Kohle auf Erdgas gezielt gefördert und die Kohärenz mit weiteren Zielen der Energiewende (EE-Ausbauziel und KWK-Ausbauziel) hergestellt werden. Wegen der umfassenden Änderungen wurde das geltende KWKG insgesamt neu gefasst.

Folgende wesentliche Neuerungen im KWKG 2015 sind hervorzuheben:

- Der KWK-Zuschlag, insbesondere für kleinere Anlagen, die ins öffentliche Netz einspeisen, wurde spürbar erhöht.
- Bestehende Erdgas-KWK ab 2 MW erhalten zur Betriebssicherung vorübergehend (2016 - 2019) eine zusätzliche Förderung.
- Kein KWK-Zuschlag für neue kohlebasierte KWK-Anlagen.
- Verbesserte Förderung für Ausbau/Neubau thermischer Netze und Speicher
- Für den Ersatz bestehender kohlebasierter KWK durch Erdgas-KWK gibt es einen zusätzlichen Umrüstungsbonus (0,6 ct/kWh).
- Das KWK-Ausbauziel wurde umgestellt auf einen Anteil von 110 TWh an der Nettostromerzeugung bis 2020 und 120 TWh bis 2025;
- Die Versorgung durch KWK-Anlagen in Objekten und Quartieren wird weiterhin durch KWK-Zuschläge, deren Höhe leistungsabhängig gestuft ist, gefördert.

Das Bundeskabinett hat am 19.10.2016 die Regelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und zur Eigenversorgung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) angepasst und damit die Ende August mit der EU-Kommission erzielte Verständigung zu beihilferechtlichen Fragen gesetzlich umgesetzt.

Die "Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung" enthält im Kern folgende Punkte:

- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG):

Die KWK-Förderung wird künftig für Anlagen zwischen 1 und 50 MW und für innovative KWK-Systeme ausgeschrieben. Das Gesetz enthält hierzu bereits die ersten Eckpunkte sowie eine Verordnungsermächtigung. Die erforderliche Verordnung zur

Umsetzung wird Mitte 2017 erlassen und die Ausschreibungen beginnen im Winter 2017/18. Die Privilegierung der energieintensiven Industrie bei der KWKG-Umlage wird wie in der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2017 ausgestaltet: Wer einen Begrenzungsbescheid auf der Grundlage des EEG hat, wird auch nach dem KWKG entlastet.

- **Eigenversorgung:**

Im EEG bleibt bei Bestandsanlagen der Eigenverbrauch vollständig von der EEG-Umlage befreit. Nach einer substanziellen Modernisierung werden Bestandsanlagen dauerhaft um mindestens 80 Prozent entlastet, d. h. sie zahlen grundsätzlich höchstens 20 Prozent der EEG-Umlage. Für Neuanlagen ändert sich gegenüber dem EEG 2014 nichts, d.h. die Eigenversorgung wird bei Neuanlagen grundsätzlich mit der vollen EEG-Umlage belastet und reduziert sich bei neuen EE- und hocheffizienten KWK-Anlagen auf 40 Prozent der EEG-Umlage.

Der Gesetzentwurf soll noch in diesem Jahr von Bundestag und Bundesrat abschließend beraten werden und zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

➤ **Ausbau der Stromnetze**

Der Umbau der Energieversorgung von konventioneller auf erneuerbare Erzeugung stellt die Netzinfrastruktur vor neue Herausforderungen (zunehmender Stromtransport auf Übertragungsnetzebene von Nord nach Süd, Ausbau grenzüberschreitender Netze, um mehr Flexibilitätspotentiale in einem größeren Netz zu erschließen, verstärkte dezentrale Einspeisung in die Verteilernetze, Widerstände vor Ort).

➤ **Übertragungsnetze**

Um den Ausbau auf Übertragungsnetzebenen zu beschleunigen, wurde jüngst das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsausbaus erlassen sowie ein Vorrang von Erdkabeln bei Gleichstromtrassen eingeführt.

Gleichwohl bestehen aktuell erhebliche Verzögerungen im Ausbau der Übertragungsleitungen: Die mit dem EnLAG bereits im Jahr 2008/2009 notwendig erachteten Übertragungsleitungen von Nord nach Süd sind heute mit Ausnahmen der Thü-

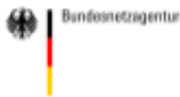
ringer Strombrücke¹² im Wesentlichen noch nicht realisiert. Ursprünglich war die Fertigstellung der Projekte für 2010-2012 geplant. Bis zum Ende des 2. Quartals 2016 wurden erst 35 Prozent der Gesamtlänge realisiert (650 von 1.800 km); bis 2017 wird mit einer Fertigstellung von 45 Prozent der EnLAG-Leitungskilometer gerechnet. Von den Pilotstrecken für Erdkabel ist noch keine in Betrieb. Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion bereitet aktuell den Testbetrieb für das erste 380-kV-Erdkabel-Pilotprojekt in der Gemeinde Raesfeld vor.

Auch die Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sind erheblich verzögert und erst zu ca. 10 Prozent realisiert; teilweise wurden Neuplanungen aufgrund des Erdverkabelungsvorrangs notwendig. Die Inbetriebnahme der geplanten Gleichstromleitungen von Nord- nach Süddeutschland (Suedlink, BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und 4) wird nicht vor 2025 erfolgen. Ursprünglich war eine Inbetriebnahme für 2022 geplant. Das Gleiche gilt für die Verbindung Wolmirstedt-Isar von Sachsen-Anhalt nach Bayern (SuedOstLink, BBPIG-Vorhaben Nr. 5).

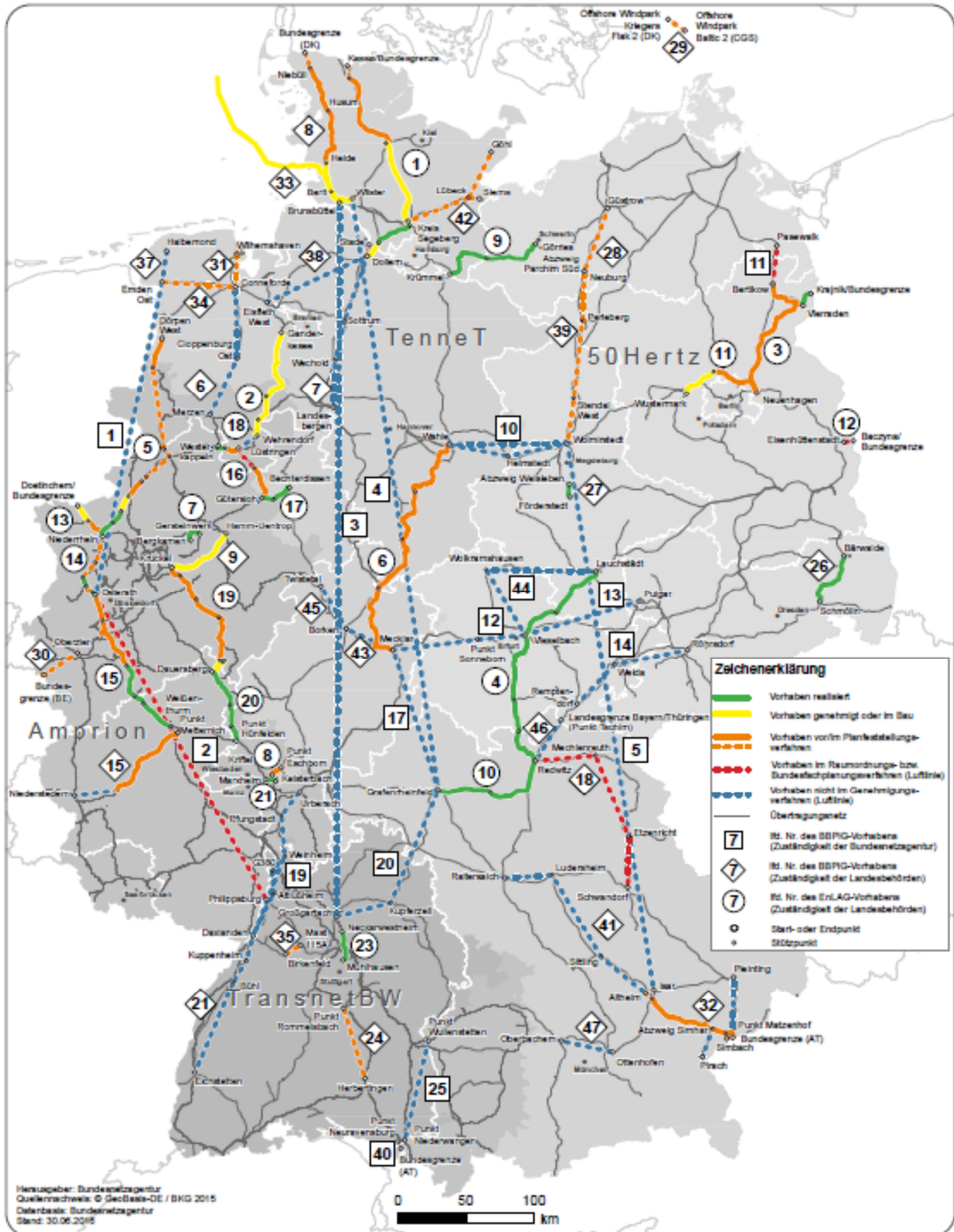
Lediglich für das von den Übertragungsnetzbetreibern Amprion und Transnet BW geplante Vorhaben "Ultranet" (s. u. BBPIG-Vorhaben Nr. 2) von Osterath (Nordrhein-Westfalen) nach Philippsburg (Baden-Württemberg) gilt das Zieldatum 2021 (geplant war 2019). Die Verlängerung dieser Verbindung nach Norden, ins niedersächsische Emden, wird nicht vor 2025 fertiggestellt.

Der Stand des Ausbaus von Leitungsvorhaben nach dem EnLAG und dem BBPIG zum zweiten Quartal 2016 ist im Einzelnen unter www.netzausbau.de abrufbar.

¹² EnLAG-Projekt Nr. 4 von Lauchstädt (Sachsen-Anhalt) nach Redwitz (Bayern); Gesamtinbetriebnahme ist für 2016 geplant.



Stand des Ausbaus von Leitungsvorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) zum zweiten Quartal 2016



➤ **Verteilernetze und Smart Meter**

Um in den Verteilnetzen Anreize für notwendige und intelligente Investitionen in die Infrastruktur zu schaffen - über 90 Prozent des erneuerbaren Stroms wird dort eingespeist - wurde die Anreizregulierungsordnung für Verteilernetzbetreiber grundlegend modernisiert und für die Zukunft weiterentwickelt. Die novellierte Anreizregulierungsverordnung ist am 17. September 2016 in Kraft getreten.. Inhaltlich wurde der Zeitversatz bei der Refinanzierung von Investitionen beseitigt. Im Gegenzug sollen künftig Kostensenkungen aus der Abschreibung des betrieblichen Vermögens unmittelbar an die Netznutzer weitergegeben werden. Die Effizianzanreize wurden gestärkt, indem besonders effiziente Netzbetreiber mit einem Effizienzbonus belohnt werden. Mehr Transparenz soll bestehende Informationsdefizite für Verbraucher abbauen.

Für mehr Rechtssicherheit bei der Vergabe von Wegenutzungsrechten („Konzessionsvergabe“) und Netzübergängen wurde am 3. Februar 2016 der Gesetzentwurf zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung im Kabinett beschlossen. Neben konkreten Vorgaben für die Durchführung solcher Verfahren (z.B. Rügepflichten, Informationsrechte) sollen die Kommunen künftig – unter Wahrung der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz – auch verstärkt kommunale Belange bei der Auswahl eines neuen Netzbetreibers berücksichtigen dürfen.

Das dezentrale Stromversorgungssystem der Zukunft ist durch Informations- und Stromflüsse in beide Richtungen gekennzeichnet; Stromkonsumenten werden sich mehr und mehr zu aktiven „Prosumern“ entwickeln. Um die für eine solche Flexibilisierung notwendige Mess- und Steuerungsinfrastruktur aufzubauen, wurde am 23. Juni 2016 das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende verabschiedet. Es ist am 2. September 2016 in Kraft getreten. Es setzt ferner die Umsetzung europäischer Vorgaben an die Transparenz von Energieverbräuchen fort.

Demnach können Anlagenbetreiber und Verbraucher ab 2017 schrittweise mit intelligenten Messsystemen, sog. „Smart Meter“, ausgestattet werden. Für den Einbau und den Betrieb der intelligenten Messsysteme gelten Preisobergrenzen, die sich bei Verbrauchern am Stromkosteneinsparpotenzial und bei Erzeugern am System- und Netznutzen ausrichten. Die technischen Mindestanforderungen, insbesondere für

Datenschutz und Datensicherheit werden in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik geregelt. Auch enthält das Gesetz Vorgaben für den zulässigen und erforderlichen energiewirtschaftlichen Datenverkehr. Bereits angelegt ist ferner ein spartenübergreifender Einsatz der neuen Technik, beispielsweise für Strom, Gas, Fernwärme, Heizwärme oder im Bereich Smart Home. So kann der Nutzen für die Verbraucher maximiert werden.

1.6 KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE

Um die Energiewende naturverträglich zu gestalten, wurde vom BMUB das Kompetenzzentrum „Naturschutz und Energiewende“ (KNE) eingerichtet. Das KNE hat seine Tätigkeit am 1. Juli 2016 mit Sitz in Berlin aufgenommen.

BMUB hat auf Basis der konzeptionellen Arbeit des Aufbauteams beim Deutschen Naturschutzring (DNR), in dem die Länder umfangreich konsultiert und einbezogen wurden, eine europaweite Ausschreibung durchgeführt, um einen geeigneten Träger für das zu errichtende KNE zu finden. Der Zuschlag wurde im März 2016 an die Michael Otto Stiftung für Umweltschutz (Hamburg) erteilt, die als ein mit hoher Dialogkompetenz ausgestatteter Träger in den Bereichen Klimaschutz, Wirtschaftsverantwortung und Naturschutz agiert.

Das KNE steht allen Akteursgruppen im Konfliktfeld Naturschutz und Energiewende als kompetenter und neutraler Ansprechpartner zur Verfügung. Es bearbeitet drei Handlungsfelder:

- Das KNE stellt Fachinformationen zur Verfügung, indem es schriftliche Fragen zum Themenkomplex Naturschutz und Energiewende beantwortet.
- Das KNE wird zur Konfliktberatung eine Weiterbildung für professionelle Mediatorinnen und Mediatoren speziell zum Konfliktfeld Naturschutz und Energiewende anbieten. Diese Mediatorinnen und Mediatoren stehen anschließend dem KNE in einem Mediationspool zur Vermittlung vor Ort zur Verfügung.
- Das KNE wird Fachdialoge zwischen den Akteuren im Themenfeld Naturschutz und Energiewende initiieren und koordinieren, die darauf ausgerichtet sind, gemeinsam zu Lösungen zu gelangen.

Für das Kompetenzzentrum sind insgesamt 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Leitung von Dr. Torsten Ehrke tätig. Ein bis zu 15 Personen umfassender Beirat wird Stellungnahmen zu geplanten Projekten, Forschungsvorhaben und Kooperationen sowie zur strategischen Entwicklung des KNE und der mittelfristigen Aufgabenplanung abgeben.

1.7 ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ IM EUROPÄISCHEN RAHMEN

➤ **Energieunion**

Im Februar 2015 legte die Europäische Kommission ihre Mitteilung zur „Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“ (kurz „Energieunion“) vor. Die Energieunion ist ein zentrales Projekt der Agenda von Kommissionspräsident Juncker.

Die Strategie der Energieunion besteht aus fünf miteinander verknüpften Dimensionen:

- Sicherheit der Energieversorgung, Solidarität und Vertrauen;
- ein vollständig integrierter europäischer Energiemarkt;
- Energieeffizienz als Beitrag zur Senkung der Nachfrage;
- Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen;
- Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Ende 2016 wird die EU-Kommission eine Reihe von Legislativvorschlägen vorlegen, die die Energieunion weiter umsetzen und maßgeblich zum Erreichen der EU-Energieziele für 2030 beitragen sollen. Dazu zählen die Novellen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, der Energieeffizienz-Richtlinie, der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Außerdem wird die EU-Kommission Legislativvorschläge zum Strommarktdesign und zur so genannten Governance der Energieunion vorlegen. Durch die Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie muss aus Sicht der Bundesregierung Rechtssicherheit für die Fortführung der nationalen Fördersysteme im Zeitraum 2020-2030 hergestellt werden. Zudem muss geregelt werden, dass für den Fall, dass die nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten zusammen nicht ausreichen, um das EU-weit verbindliche Ausbauziel für erneuerbare Energien von mindestens 27 Prozent zu erreichen,

ein EU-Instrument die Lücke unter Berücksichtigung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten (early efforts) füllt.

Im Rahmen der Governance der Energieunion sollen bestehende Planungs- und Berichtspflichten im Klima- und Energiebereich mit Blick auf die zukünftigen nationalen Energie- und Klimapläne zusammengeführt werden. Die Pläne sollen ab 2021 gelten. Die Pläne müssen als Teil einer verbindlichen Governance-Struktur auf einer zuverlässigen, vergleichbaren und transparenten Datenbasis aufbauen. Qualität und Umfang der bisherigen Planung und Berichterstattung in den Bereichen Klima und Energie müssen erhalten bleiben.

1.8 EMISSIONSHANDEL

Die Europäische Kommission hat am 15. Juli 2015 ihren Richtlinienvorschlag zur Ausgestaltung der vierten Handelsperiode des EU-Emissionshandels (2021 bis 2030) vorgelegt. Er soll die erforderliche Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Ratsschlussfolgerungen vom Oktober 2014 durch Regelung von drei wesentlichen Fragen schaffen:

- Nach dem Vorschlag stellt das Treibhausgasreduktionsziel für das EHS von 43 Prozent im Jahr 2030 eine Obergrenze (cap) dar, die ab 2021 durch eine jährliche Reduktion der ausgegebenen Zertifikatmenge um einen linearen Faktor von 2,2 Prozent erreicht wird.
- Der Vorschlag umfasst zudem Regeln für die Weiterentwicklung der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten an Industrieanlagen sowie einen allgemeinen Rahmen für die Kompensation emissionshandelsbedingt höherer Strompreise, die dazu dienen, das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) auf angemessene Weise zu vermeiden.
- Der Vorschlag sieht verschiedene Finanzierungsmechanismen vor, über die bestimmten Wirtschaftsakteuren im Industriesektor und in der Energiewirtschaft geholfen werden kann, die Innovations- und Investitions Herausforderungen, mit denen sie beim Übergang zu einem CO₂-armen Wirtschaftssystem konfrontiert werden, zu bewältigen. Ebenso sind Sonderregelungen für die Vergabe kostenloser Zertifikate an Kraftwerke in weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten enthalten.

Die Ratsarbeitsgruppe Umwelt befasst sich seit Anfang September 2015 mit dem Dossier. Am 20. Juni 2016 fand eine Aussprache im Umweltrat statt, zu der die niederländische Präsidentschaft einen Bericht zum Stand der Verhandlungen vorgelegt hat. Neben den oben genannten zentralen Aspekten wurde auch diskutiert, ob das Ambitionsniveau des Emissionshandels vor dem Hintergrund des Pariser Klimaabkommens anzupassen ist.

Die Bundesregierung hat sich dafür ausgesprochen, den Emissionshandel als marktwirtschaftliches Klimaschutzinstrument zu stärken. Zudem muss der Situation der energieintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Industrien Rechnung getragen werden. Es ist außerdem darauf zu achten, dass die beschlossene Reform fortgeführt und die Marktstabilitätsreserve nicht geschwächt wird. Das zentrale Prinzip des Emissionshandels – die Mengensteuerung – ist beizubehalten. Die Bundesregierung hat grundsätzlich Offenheit für die Diskussion, welche ergänzenden Maßnahmen in welcher zeitlichen Perspektive sinnvoll sind, gezeigt.

➤ **Emissionen und Ausgabe von Zertifikaten 2015**

Im Jahr 2015 betragen die Emissionen der rund 1.900 emissionshandelspflichtigen Energie- und Industrieanlagen in Deutschland etwa 456 Mio. Tonnen. Die ausgegebene Menge an Berechtigungen betrug demgegenüber 159 Mio. kostenlose Zertifikate sowie 144 Mio. Zertifikate, die an der EEX versteigert wurden. Vor dem Hintergrund der hohen Überschüsse wurden auch 2015 die Versteigerungsmengen aufgrund der Backloading-Entscheidung EU-weit um 300 Mio. Zertifikate reduziert, bis 2016 folgen weitere Entnahmen. In Deutschland wurde die Versteigerungsmenge für das Jahr 2015 gemäß des deutschen Versteigerungsanteils um 58 Mio. Zertifikate gekürzt. Nach dem Beschluss zur Marktstabilitätsreserve werden diese Backloading-Mengen in die neue Reserve eingestellt.

1.9 ENERGIEEFFIZIENZ UND KLIMASCHUTZ IM GEBÄUDEBEREICH

Energieeffizienz ist ein Schlüssel für eine erfolgreiche Energie- und Klimapolitik. Um die vorhandenen Effizienzpotenziale zu erschließen, ist ein breiter Mix an Instrumenten notwendig. Dazu gehören wirtschaftliche Anreize zur Gebäudesanierung ebenso wie das Energiemanagement in Betrieben und Effizienzstandards für Gebäude.

Deutschland ist es gelungen, Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch voneinander zu entkoppeln. Jedoch sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um die Effizienzziele der Bundesregierung zu erreichen:

- Der Primärenergieverbrauch soll gegenüber 2008 um 20 Prozent bis 2020 und um 50 Prozent bis 2050 und
- der Bruttostromverbrauch um 10 Prozent bis 2020 und 25 Prozent bis 2050 gesenkt werden.
- Im Gebäudebereich sollen der Wärmebedarf bis 2020 um 20 Prozent, der Primärenergiebedarf bis 2050 gegenüber 2008 in der Größenordnung von 80 Prozent gesenkt und so ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand erreicht werden. Die energetische Sanierungsrate soll auf 2 Prozent pro Jahr verdoppelt werden.
- Die Energieproduktivität bezogen auf die Endenergie soll um durchschnittlich 2,1 Prozent pro Jahr bis 2050 gesteigert werden.

Die Bundesregierung hat verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht, die diese Entwicklung unterstützen:

Mit Kabinettsbeschluss vom 3. Dezember 2014 hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm Klimaschutz und den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) beschlossen. Wesentliche Ziele des NAPE sind, die Energieeffizienz im Gebäudebereich und in der Industrie voranzubringen, Energieeffizienz als Rendite und Geschäftsmodell zu etablieren und die Eigenverantwortlichkeit für Energieeffizienz zu erhöhen. Ein großer Teil der beschlossenen Maßnahmen wurde inzwischen umgesetzt oder in die Wege geleitet. Dazu zählen:

- CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (KfW-Programme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren): 2015 wurde in den Programmen für Wohngebäude in mehreren Schritten die Förderung erhöht und attraktiver gestaltet. Neben der bewährten Förderung für Wohngebäude wurden zudem neue Bereiche erschlossen, z. B. erfolgt jetzt erstmalig eine Förderung des Neubaus und der Sanierung von gewerblich genutzten Gebäuden (Nichtwohngebäude). Kommunen, kommunale Unternehmen und soziale/gemeinnützige Einrichtungen können zudem seit Oktober 2015 erstmals den Neubau von besonders energieeffizienten Gebäuden über die KfW fördern lassen. Gleichzeitig wurde die bestehende Sanierungsförderung für

Gebäude kommunaler und sozialer Einrichtungen verbessert. Die eingesetzten Bundesmittel wurden um 200 Mio. € auf nun 2 Mrd. € jährlich erhöht und bis 2018 verstetigt.

- Die neue Förderrichtlinie des Marktanreizprogramms für erneuerbare Energien im Wärmemarkt (MAP) ist zum 1. April 2015 in Kraft getreten. Über verbesserte Förderanreize soll der Zubau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt deutlich beschleunigt werden. Die Fördermöglichkeiten wurden mit der Novelle erweitert und verbessert, sowie das Programm insgesamt attraktiver gestaltet. Mit innovativen Elementen, wie beispielsweise der Einführung einer ertragsabhängigen Förderung bei Solarthermie und anspruchsvollen Effizienzkriterien, setzt das MAP neue Maßstäbe für die Heizungsbranche. Außerdem wurde das Programm für den gewerblichen Bereich stärker geöffnet. Seit Inkrafttreten der Novelle ist die Anzahl der Anträge auf Förderung deutlich angestiegen
- Am 01. Januar 2016 startete zudem das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) als Alternative zur steuerlichen Förderung von Gebäudesanierungen mit den Förderkomponenten "Heizungs- und Lüftungspaket". Hierfür stehen mit dem APEE insg. 165 Millionen Euro pro Jahr bis 2018 bereit. Im Fokus steht die Förderung von effizienten Kombinationslösungen. Mit dem „Heizungspaket“ wird der Einbau besonders effizienter Heizungen zusammen mit Maßnahmen zur Optimierung der Wärmeverteilung gefördert. Durch die Förderung des Einbaus von Lüftungsanlagen in Kombination mit einer Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle werden zusätzlich die richtigen Weichen zur Vermeidung von Bauschäden (u. a. Schimmelbefall) gestellt und das Raumklima verbessert. Die Pakete wurden in die bestehende Förderstruktur der KfW-Programme (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm) und des MAP integriert.
- Zum 01. August 2016 startete schließlich der letzte Baustein des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) - die Förderung von Brennstoffzellenheizungen. Mit der Förderung der Brennstoffzellen-Heizung wird die Markteinführung der Brennstoffzellentechnologie in der Wärme- und Stromversorgung von Wohngebäuden unterstützt. Das neue Förderprogramm wird unter der Bezeichnung „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle“ bei der KfW geführt (Programmnummer 433). Gefördert wird der Einbau von Brennstoffzellen-

systemen mit einer Leistung von 0,25 kW bis 5 kW in neu errichteten oder energetisch sanierten Wohngebäuden.

- Am 01. Januar 2016 startete das nationale Effizienzlabel für Heizungsanlagen mit dem die Verbraucher angeregt werden sollen, über den Austausch ihres alten Heizkessels nachzudenken. Über die nächsten acht Jahre soll das Label von Heizungsinstallateuren, Schornsteinfegern und bestimmten Energieberatern an Heizgeräte älter als 15 Jahre vergeben werden. Über die Maßnahme sollen insgesamt 13 Mio. Heizgeräte mit einer individuellen Bewertung des jeweiligen Heizgerätes erreicht und deren Eigentümer über weitergehende Beratungs- und Fördermaßnahmen informiert werden.
- „Initiative Energieeffizienz-Netzwerke“: gemeinsam mit BMUB wurde ein Aktionsbündnis mit mittlerweile 21 Wirtschaftsverbänden zur Einführung von Energieeffizienz-Netzwerken geschlossen. In 2015 wurden die Fundamente für die Umsetzung gelegt (u.a. Internetportal, Leitfaden, Aufbau Geschäftsstelle). Bis September 2016 sind 90 Netzwerke gegründet worden. In der nächsten Phase soll die Attraktivität der Netzwerkteilnahme weiter erhöht und eine bessere regionale Verankerung der Initiative erreicht werden.
- Durch die von der EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgegebene Einführung einer Energieauditpflicht für Nicht-KMU erfassen in Deutschland rd. 50.000 Unternehmen bzw. Standorte erstmals systematisch ihre Energieverbräuche und Handlungsoptionen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Über den NAPE hinaus hat die Bundesregierung auf Basis des Koalitionsbeschlusses vom 1. Juli 2015 zusätzliche Energieeffizienz-Maßnahmen in den Bereichen Kommunen, Gebäude, Industrie sowie Bahn angestoßen. Dadurch sollen bis 2020 5,5 Mio. t CO₂-Emissionen als Teil der mit dem Aktionsprogramm beschlossenen Minderungsmaßnahmen im Stromsektor (insgesamt 22 Mio. t CO₂) eingespart werden.

Haushalte mit geringem Einkommen können von Energieeinsparungen besonders profitieren. Das BMUB fördert im Rahmen seiner Nationalen Klimaschutzinitiative mit dem Projekt „Stromsparcheck“ Beratung und geringinvestive Maßnahmen in diesen Haushalten. Das Projekt beinhaltet auch ein Modul zum Austausch von alten Kühlge-

räten durch A+++-Geräte. Im April 2016 wurde das Projekt als „Stromsparcheck Kommunal“ neu gestartet. Dieses läuft bis zum 31. März 2019.

Zuletzt sind im Mai/Juni 2016 weitere wichtige Programme zur Steigerung der Energieeffizienz gestartet: ein neues Förderprogramm für Abwärmevermeidung und -nutzung; das weiterentwickelte Programm zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien; das Förderprogramm Einsparzähler; sowie die „Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotenziale nutzen – STEP up!“

Die neue Förderrichtlinie zur Abwärmevermeidung und –nutzung richtet sich auf Investitionen in die Modernisierung, die Erweiterung und den Neubau von Anlagen, wenn dadurch Abwärme vermieden oder bislang ungenutzte Abwärme inner- und außerbetrieblich effizient genutzt wird. Sie schließt damit eine Förderlücke und hilft bisher ungenutzte Energieeffizienzpotenziale zu erschließen.

Ziel von STEP up! ist dabei die Senkung des Stromverbrauchs durch eine technologie-, akteurs- und sektorübergreifende Förderung strombezogener Maßnahmen (offene Ausschreibung). Im Rahmen von sogenannten „geschlossenen Ausschreibungen“ werden darüber hinaus spezifische Bereiche mit bekannten hohen Potenzialen und bekannten Hemmnissen adressiert. Den Zuschlag erhalten die investiven Maßnahmen, die im Ausschreibungsverfahren das wirtschaftlichste Kosten-Nutzen-Verhältnis (Euro pro eingesparter kWh) aufweisen.

Am 12. Mai 2016 ist die Informations- und Aktivierungskampagne „Deutschland macht's effizient“ gestartet, sie soll den zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderlichen Bewusstseinswandel bei allen Verbrauchergruppen anregen. Die Kampagne richtet sich gleichermaßen an private Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen. Alle Zielgruppen sollen motiviert werden, Wärme und Strom möglichst sparsam einzusetzen. Durch verschiedene Kommunikationsmaßnahmen werden sie über Einsparpotenziale und Förderprogramme informiert. Die Kampagne bindet diejenigen Multiplikatoren ein, die in direktem Kontakt zu Verbrauchern, Unternehmen und Kommunen stehen – die Länder, die Wirtschafts- und Kommunalverbände, die Handwerksverbände und die Gewerkschaften.

Der vierte Monitoring-Bericht der Bundesregierung zur Energiewende zeigte für 2014 den niedrigsten Primärenergieverbrauch seit 1990. Die durchschnittliche Steigerung der Endenergieproduktivität zwischen 2008 und 2014 lag mit 1,6 Prozent allerdings unter der Zielmarke von 2,1 Prozent. Für das Jahr 2015 ergibt sich nach vorläufigen Zahlen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen das folgende Bild: Der Primärenergieverbrauch nahm um rund 0,9 Prozent zu. Grund dafür war insbesondere die gegenüber dem Vorjahr etwas kühlere Witterung. Auch die gute konjunkturelle Entwicklung und ein Bevölkerungsanstieg trugen dazu bei. Um Witterungseffekte bereinigt lag der Primärenergieverbrauch im Jahr 2015 etwa auf Vorjahresniveau. Auch die Endenergieproduktivität blieb 2015 nahezu konstant. Um die o.g. Ziele zu erreichen, gilt es, die beschlossenen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz weiter konsequent umzusetzen.

Ferner hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 12. August 2016 die öffentliche Konsultation eines Grünbuchs Energieeffizienz gestartet. Am Ende dieses Konsultationsprozesses, der auch die Bundesländer fachlich eng einbindet, soll eine mittel- bis langfristig ausgerichtete Strategie zur Senkung des Energieverbrauchs durch effiziente Nutzung von Energie in Deutschland stehen.

➤ **Klimaschutz im Gebäudebereich**

Gebäude verursachen rund 35 Prozent des Endenergieverbrauchs in Deutschland und etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen. 75 Prozent der Wohngebäude wurden vor 1979 errichtet, also bevor die 1. Wärmeschutzverordnung in Kraft trat. Daher wurde nicht nur das Ordnungsrecht (Novelle der Energieeinsparverordnung- EnEV) weiterentwickelt. Es wurden auch die wirtschaftlichen Anreize für die energetische Gebäudemodernisierung im Zuge der bereits genannten Förderprogramme deutlich verbessert.

Die letzte Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Kernregelungen sind eine Verschärfung der energetischen Anforderungen an Neubauten mit Wirkung ab 1. Januar 2016 sowie Verbesserungen beim Energieausweis.

Im November 2015 hat die Bundesregierung die Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) beschlossen, deren Eckpunkte bereits im NAPE enthalten waren. Die ESG ist das Strategiepapier für die Energiewende im Gebäudebereich. Sie zeigt auf, wie durch die Kombination aus Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes erreicht werden kann. Aufgrund des Langfristcharakters legt sie nicht einen Weg fest, sondern spannt einen Zielkorridor zwischen den beiden Dimensionen Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien auf. Die ESG enthält auch erste Ansätze für weitere Effizienzmaßnahmen; die Maßnahmendiskussion muss aber u.a. in der Energiewende Plattform Gebäude weitergeführt werden. Anknüpfend an die ESG erarbeitet die Bundesregierung die „Strategie klimafreundliches Bauen und Wohnen“ im Rahmen des Klimaschutzplans 2050.

- Bereits mit Kabinettsbeschluss vom 3. Dezember 2014 zum Aktionsprogramm Klimaschutz und zum Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) hat die Bundesregierung in den Eckpunkten der ESG die Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts für Gebäude beschlossen. Kernstück der anstehenden Novellierung ist die Zusammenführung von Energieeinsparungsgesetz, Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in einem neuen Gesetz. Mit der Zusammenführung wird ein einheitliches Anforderungssystem geschaffen, in das die Erneuerbaren Energien integriert sind. Mit der Vereinheitlichung werden Anwendung und Vollzug erleichtert. Ein zentraler Punkt sind die noch ausstehenden Schritte zur vollständigen Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie. Noch nicht umgesetzt ist die Definition eines Niedrigstenergiegebäudestandards für Neubauten, der ab 2019 für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand und ab 2021 für alle anderen Gebäude gelten muss. Die Definition ist für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand rechtzeitig vor 2019 und für den privaten Neubau rechtzeitig vor 2021 umzusetzen.
- Die Definition des Niedrigstenergiegebäudestandards für Neubauten dient dem Ziel, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots zu erreichen. Sie muss sowohl den Ansprüchen des Klimaschutzes als auch dem Anliegen gerecht werden, dass das Bauen und das Wohnen in Deutschland bezahlbar bleiben.

Die Arbeiten an der Novelle laufen. Der Bund steht hierzu mit den Ländern in intensivem Austausch.

➤ **DEHOGA Energiekampagne: Wettbewerbsvorteile durch Klimaschutz**

Bundesumweltministerium (BMUB) und der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) haben gemeinsam die DEHOGA Energie- und Klimaschutzkampagne initiiert, die für mehr Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen wirbt und konkrete Tipps zur Umsetzung – von der Technik bis zur Förderung – bereithält. Die breit angelegte Kampagne bietet ein großes Spektrum an Leistungen, darunter:

- DEHOGA Energiesparblätter helfen beim Start ins Energiesparen,
- Viele Praxisbeispiele und nützliche Werkzeuge,
- Infos über Fördermöglichkeiten.

Die DEHOGA Landesverbände tragen engagiert zur DEHOGA Energieberatung bei. Viele kooperieren bereits mit sorgfältig ausgewählten Profis für Hotels und Gaststätten, die Sie vor Ort beim Energiesparen unterstützen. Die Expertenhotline der Energiekampagne ergänzt durch fundierte Beratung am Telefon und hilft bei wichtigen Fragen. Darüber hinaus bietet die Kampagne Unternehmen die Möglichkeit, an einem „Umweltcheck“ in den Bereichen Energie, Wasser, Abfall und Lebensmittel teilzunehmen. Wer anspruchsvolle Standards erfüllt, wird in den Kategorien Gold, Silber bzw. Bronze ausgezeichnet und darf damit bei seinen Kunden werben.

An der DEHOGA Energiekampagne können alle Hotel- und Gaststättenbetriebe in Deutschland kostenlos teilnehmen. Die Anmeldung erfolgt direkt über die Internetseite: www.energiekampagne-gastgewerbe.de.

➤ **Klimaschutzkampagne CO2Online**

Ziel der durch das Bundesumweltministerium geförderten Kampagne ist, Verbraucherinnen und Verbraucher für die Themen Klimaschutz und Energiesparen zu sensibilisieren und zu klimafreundlichem sowie energiesparendem Verhalten zu motivieren. Mit Online- und Dialogmaßnahmen sowie Feedback-Instrumenten werden konkrete Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und unterstützt. Darüber werden beispielsweise monatlich 120.000 Verbraucher online im Rahmen von „Energiespar-

Checks“ beraten oder Schüler in einem bundesweiten Schulwettbewerb jährlich zum „Energiesparmeister“ gekürt.

➤ **energieeffizientes Bauwesen**

Mit der Initiative "Zukunft Bau" fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung des energieeffizienten Bauens.

Mit dem KfW-Programm "Energetische Stadtsanierung" fördert der Bund seit 2011 insbesondere kommunale Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Jährlich stehen hierfür 50 Millionen Euro zur Verfügung, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren abfließen. Im Rahmen des Programms werden Zuschüsse für integrierte energetische Quartierskonzepte und für Sanierungsmanagements vergeben, die die Umsetzung der Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den Quartieren begleiten. Seit Dezember 2015 stellt die KfW für die energetische Quartiersversorgung zinsverbilligte Darlehen mit Tilgungszuschüssen zur Verfügung. Mittlerweile profitieren bundesweit rund 550 Quartiere von dem Förderprogramm. Am 21./22. Juni 2016 fand in Berlin mit internationaler Beteiligung ein Bilanzkongress „Vom Gebäude zum Quartier - Fünf Jahre KfW-Programm Energetische Stadtsanierung“ zur Programmumsetzung statt.

1.10 ANPASSUNGSSTRATEGIE AN DEN KLIMAWANDEL

• **Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel**

Auf der Weltklimakonferenz 2015 in Paris wurden der Klimaschutz als auch die Klimaanpassung zur gesellschaftlichen Daueraufgabe erklärt. Bereits 2014 hatte der Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) in seinem 5. Sachstandsbericht nachdrücklich aufgezeigt, dass rechtzeitige Anpassung an den Klimawandel zunehmend bedeutsamer wird, um Schäden und Risiken durch Klimaänderungen zu verringern und höheren Schadens- und Anpassungskosten zu einem späteren Zeitpunkt vorzubeugen.

Die Auswirkungen des Klimawandels so gut es geht abzuschätzen und die Betroffenheit der Sektoren und Akteure auszumachen, ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, Handlungserfordernisse zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund wurde be-

reits 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel initiiert und der erste Aktionsplan 2011 verabschiedet.

Der Erste Fortschrittsberichts zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) wurde von der Bundesregierung im Bundeskabinett am 16. Dezember 2015 beschlossen. Er zeigt den derzeitigen Umsetzungsstand der eingeleiteten Maßnahmen und Aktivitäten des ersten Aktionsplans (APA I) seit 2011 im Sinne einer Zwischenbilanz auf. Der Bericht zieht Bilanz aus der Auswertung der seit Verabschiedung der DAS durchgeführten Forschungstätigkeiten der Ressorts, der Evaluierung der bisherigen Förderprogramme und Maßnahmen (Anzahl der Maßnahmen im APA I 150) sowie aus den Ergebnissen des Monitoringberichts und der Vulnerabilitätsanalyse und leitete Schlussfolgerungen für den prioritären Handlungsbedarf des Bundes ab. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wurden weitere Aktivitäten und Maßnahmen des Bundes für die kommenden Jahre im Rahmen des APA II vereinbart. Der APA II umfasst insgesamt 148 Maßnahmen, die sowohl einzelne Handlungsfelder bzw. Sektoren betreffen als auch solche, die für alle bzw. viele Handlungsfelder von grundlegender Bedeutung sind. Damit markierte der APA II den Übergang von einer Phase überwiegend projektartiger, befristeter Maßnahmen in eine Phase der längerfristigen Etablierung bestimmter Aufgaben, die in der Verantwortung der jeweils zuständigen Ressorts liegen.

Um die gemeinsame Arbeit an Maßnahmen zur Klimaanpassung zu bilanzieren und fortzuschreiben, wird der Fortschrittsbericht künftig regelmäßig alle vier Jahre vorgelegt.

Mit Blick auf die Verstetigung des DAS-Prozesses und die Erreichung strategischer Ziele bei der Anpassung an den Klimawandel richtet der Bund ein Gesamtangebot für Klimadienste und Dienste zur Unterstützung der Klimaanpassung ein. In nationaler Umsetzung des globalen Rahmenwerks für Klimadienste (GFCS) wurde dazu im Herbst 2015 der Deutsche Klimadienst (DKD) mit einer Geschäftsstelle beim Deutschen Wetterdienst (DWD) eingerichtet. Die im DKD zusammengeschlossenen Partner stellen die zur Umsetzung der DAS und abgeleiteter Aktionspläne benötigten Klimainformationen und -dienstleistungen bereit.

Erweitert werden soll das Angebot durch den Dienst zur Anpassung an den Klimawandel (KlimAdapt Deutschland), eine Plattform für die Beobachtung und Bewertung von Klimafolgen, die Analyse von Vulnerabilitäten zur Identifizierung von Risiken, die Entwicklung und Bewertung von Maßnahmen und Instrumenten zur Anpassung an den Klimawandel, die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, um Anpassungskapazitäten zu entwickeln und zu stärken sowie die Evaluierung der Umsetzung von Klimaanpassung. Der Start von KlimAdapt ist für 2017 geplant.

Der Deutsche Klimadienst (DKD) und KlimAdapt bilden die beiden Säulen des Gesamtangebots. Weitere unterstützende Dienste sind in Vorbereitung und sollen das Gesamtangebot des Bundes zur Umsetzung der DAS in den verschiedenen Handlungsfeldern von Bund, Ländern und Kommunen erweitern.

1.11 INTERNATIONALE KLIMAFINANZIERUNG

Das Pariser Abkommen hat neben einem Minderungs- und Anpassungsziel auch ein Finanzierungsziel beschlossen: Alle Finanzierungsflüsse müssen in Richtung klimafreundliches und -resilientes Wachstum gelenkt werden. Dieses Ziel richtet sich an alle Akteure, private und öffentliche, von Industrie- und Entwicklungsländern.

Darüber hinaus wurde im Pariser Abkommen bestätigt, dass Industrieländer Entwicklungsländern Klimafinanzierung als Unterstützung für das Erreichen dieser Ziele bereitstellen. Diese Klimafinanzierung hilft Entwicklungsländern dabei, dass sie durch ambitionierte Politiken und Investitionen einen Markt für klimafreundliche Technologien schaffen. Zudem unterstützt die Klimafinanzierung auch insbesondere arme Entwicklungsländer dabei, sich durch Anpassungsmaßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels zu schützen. In Paris wurde bestätigt, dass Industrieländer 100 Mrd. US Dollar jährlich für solche Aktivitäten in Entwicklungsländern aus öffentlichen und privaten Mitteln mobilisieren und dass sie diese Finanzierung bis 2025 fortführen. Im Anschluss wird ein neues Finanzierungsziel festgelegt.

Zudem haben Industrieländer den Auftrag erhalten, einen Fahrplan zur Erreichung des Finanzierungsziels vorzulegen. Dies soll im Vorfeld der VN Klimakonferenz in Marakesh geschehen. Daneben wird die OECD (in Zusammenarbeit mit dem Think Tank ‚CPI‘) einen aktuellen Bericht darüber vorlegen, wie viele Mittel Industrieländer bereits mobilisiert haben.

Als einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des 100 Mrd. US Dollar Ziels hat Bundeskanzlerin Dr. Merkel auf dem Petersberger Klimadialog 2015 angekündigt, dass Deutschland seine Klimafinanzierung zwischen 2014 und 2020 verdoppeln wird. Dies bedeutet, dass die Bundesregierung anstrebt, ihre internationale Klimafinanzierung von 2 Mrd. EUR auf 4 Mrd. Euro anzuheben. Die 4 Mrd. Euro beinhalten Haushaltsmittel und Zuschusselemente („Grant equivalents“). Zur ersten Auffüllungsperiode des Grünen Klimafonds leistet die Bundesregierung einen Beitrag von 750 Mio. Euro.

➤ **Internationale Klimaschutzinitiative (IKI)**

Das BMUB hat von 2008 bis 6/2016 mit seiner Internationalen Klimaschutzinitiative 511 Klima- und Biodiversitätsschutzprojekte in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern mit einem Fördervolumen von 1,96 Mrd. Euro auf den Weg gebracht. Mit dieser Form der bilateralen Zusammenarbeit im Klima- und Biodiversitätsschutz ergänzt das Bundesumweltministerium die bestehende Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung und trägt wesentlich zur Erhöhung der ODA-Quote (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit; Englisch: Official Development Assistance) bei.

Im Paris-Abkommen verpflichten sich erstmalig alle ratifizierenden Vertragsparteien, national bestimmte Klimaschutzbeiträge (NDC) einzureichen, ab 2020 in fünfjährigen Zyklen regelmäßig zu überprüfen, zu aktualisieren und in einem gemeinsamen Transparenzsystem darüber zu berichten. Bereits vor der COP 21 hatten fast alle Staaten ihre beabsichtigten national bestimmten Klimaschutzbeiträge (INDC) kommuniziert. BMUB hat dabei mit seiner Internationalen Klimaschutzinitiative dreißig Länder dabei unterstützt, ihre INDCs zu entwickeln.

Um nun nach Paris ambitionierte Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, schnell konkrete Maßnahmen zu ergreifen, hat das BMUB noch 2015 über die IKI ein „NDC Support Cluster“ eingerichtet, zusammengesetzt aus einem Konsortium von internationalen Durchführungsorganisationen aus dem Norden und Süden mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von rund 32 Millionen Euro. Insgesamt 27 Partnerländer werden mit diesen Projekten bei Umsetzung ihrer nationalen Klimabeiträge (NDCs) unterstützt.

Weiterhin haben BMUB und BMZ gemeinsam mit dem World Resources Institute (WRI) eine globale Partnerschaft zur Beschleunigung der Umsetzung der NDCs initiiert. Die Partnerschaft besteht aus Entwicklungsländern und Geberländern unter Einbindung von internationalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft. Hauptaugenmerk der Partnerschaft ist die bessere Koordination der Klima- und Entwicklungsagenden für die Entwicklungsländer. Wichtig ist für die Partnerschaft, die NDCs in den Partnerländern zu stabilisieren. Gleichzeitig sollen die Implementierung beschleunigt und bi- und multilaterale Geberprogramme besser koordiniert werden.

2. NACHHALTIGE NUTZUNG VON NATUR, LANDSCHAFT UND BODEN

2.1 NACHHALTIGE AGRARPOLITIK

Die Reform der Gemeinsame Agrarpolitik (GAP-Reform) ist durch ein Bündel von Gesetzen und Verordnungen nationale umgesetzt worden. An den Neuregelungen, die seit dem 01. Januar 2015 in Kraft getreten sind, wurden zahlreiche Nachbesserungen zu einzelnen Details in Verordnungen und Gesetzen vorgenommen.

Am 26. Februar 2016 hat der Bundesrat der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung) und des InVeKoS-Datengesetzes nach Maßgabe zugestimmt. Mit der Verordnung wurde die sogenannte Kompensationsregelung eingeführt, die es den Landwirten unter bestimmten Umständen erlaubt, auch nach Ablauf der Antragsfrist noch sanktionslos Änderungen bei den Angaben zu den im Umweltinteresse genutzten Flächen vorzunehmen. Bei den sogenannten Ersatzflächen der ökologischen Vorrangflächen kann es sich nur um Flächen mit Zwischenfruchtanbau handeln, da allein bei diesen Flächen die Anbauentscheidung zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr getroffen werden kann.

Am 11. März 2016 wurde das Erste Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom Kabinett beschlossen. In diesem wird die EU-rechtliche Option national umgesetzt, eine Umwandlung von Dauergrünland in nicht-landwirtschaftliche Nutzungsformen per Genehmigung zu ermöglichen. Hierbei wird sowohl die Umwandlung von umweltsensiblen als auch von normalem Dauergrünland geregelt. In beiden Fällen ist keine Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehen.

Am 22. Juni 2016 hat die EU-Kommission einen umfassenden Arbeitsbericht zur Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen des Greening nach dem 1. Anwendungsjahr vorgelegt. Im Bericht wird die Anwendung der Greening-Anforderungen (Anbaudiversifizierung, Dauergrünlanderhalt und Anlage von ökologischen Vorrangflächen -ÖVF) beschrieben. Des Weiteren werden mögliche Effekte auf den Wettbewerb und die Produktion analysiert.

Greening wird großflächig angewendet. Auf 72 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche findet sich mindestens eine Greening-Maßnahme. 29 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ist Dauergrünland, wovon 16 Prozent als umweltsensibel deklariert ist. Auf 75 Prozent der Ackerfläche wird die Anbaudiversifizierung angewandt. ÖVF machen 9 Prozent der Ackerfläche aus, was durch die unterschiedliche Höhe der Gewichtungsfaktoren der einzelnen ÖVF-Kategorien bedingt wird. Hier überwiegen flächenmäßig der Zwischenfruchtanbau und der Anbau stickstoffbindender Pflanzen.

Wettbewerbsverzerrungen und Produktionsrückgänge, die auf der unterschiedlichen Umsetzung des Greening in den Mitgliedsstaaten beruhen, spielen eine sehr untergeordnete Rolle.

Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission die starke Bevorzugung von stickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen) und Zwischenfrüchten zur Erfüllung der Anforderungen zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen kritisch sieht, da Brachen, Streifen und Landschaftselemente hinsichtlich der Biodiversität wertvoller sind. Darauf aufbauend werden in allgemeiner Form vier Bereiche benannt, die für die Vereinfachung und ökologische Verbesserung herangezogen werden sollen:

1. Stärkere Vereinheitlichung und bessere Beschreibung der Anforderungen insbesondere für die verschiedenen Landschaftselemente;
2. Vereinfachung verschiedener technischer Anforderungen, ohne den ökologischen Wert zu reduzieren, z.B. betreffend zulässige Arten und Mischungen, geographischer Kriterien und Fristen;
3. Mehr Flexibilität und Vereinfachung der Anerkennungskriterien für verschiedene Landschaftselemente, um den Landwirten die Anmeldung zu erleichtern;
4. Weitere Harmonisierung verschiedener Anforderungen für eine höhere Biodiversität, insbesondere für Brache, Zwischenfrüchte und Leguminosen.

Aufbauend auf dem Arbeitsbericht hat die Europäische Kommission am 4. Juli 2016 zahlreiche Verbesserungs- und Vereinfachungsvorschläge zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 vorgelegt.

Die Analyse und die Verbesserungsvorschläge der Europäischen Kommission wurden bisher auf Expertenebene, im Sonderausschuss Landwirtschaft am 6. Juni 2016

und beim Rat für Landwirtschaft und Fischerei am 18. Juli 2016 beraten. Deutschland unterstützt die Vereinfachungsbemühungen der Europäischen Kommission. Im Rahmen der Vereinfachungsdebatte dürfen die Ziele und die Umweltleistungen des Greening jedoch nicht in Frage gestellt werden. Konkret begrüßt werden die Vereinfachungsvorschläge zur Harmonisierung der Streifenelemente. Diskussionsbedarf wird beim Stilllegungszeitraum, beim Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel, sowie bei den Ufervegetationsstreifen gesehen¹³.

2.2 DÜNGERECHT

➤ **Novellierung des Düngegesetzes**

Am 16. Dezember 2015 hat das Kabinett den „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften“ beschlossen. Der Bundesrat hat der Novelle des Düngegesetzes nach Maßgabe von Änderungen am 29. Januar 2016 zugestimmt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates hat das Kabinett am 17. Februar 2016 beschlossen. Am 25. Februar 2016 erfolgte die 1. Lesung im Bundestag. Am 14. März 2016 fand im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft eine öffentliche Anhörung statt. Der Gesetzentwurf wurde mit den Formulierungshilfen am 19. Juli 2016 bei der EU-Kommission nach RL (EU) 2015/1535 notifiziert; die dreimonatige Stillhaltefrist endet am 20. Oktober 2016. Anschließend erfolgen die 2./3. Lesung im Bundestag und der 2. Durchgang im Bundesrat. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Änderungen des Düngegesetzes vor:

- Erweiterung der Zweckbestimmung des Düngegesetzes, um einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherzustellen, insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur näheren Bestimmung des Umgangs mit Nährstoffen und zur Steuerung von Nährstoffströmen, insbesondere zur Einführung einer Bilanzierung der Nährstoffzufuhr und -abfuhr für den Gesamtbetrieb. Diese soll in einer neuen Rechtsverordnung – zusätzlich zur Düngeverordnung –

¹³ Vgl. hierzu auch TOP 4 der Agrarministerkonferenz vom 09. September 2016

geregelt werden. Die Rechtsverordnung soll Anfang 2018 zunächst für größere Betriebe mit hohem Viehbesatz in Kraft treten. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat eine Arbeitsgruppe gebildet, die die fachlichen Grundlagen erarbeitet.

- Erweiterung der Verordnungsermächtigungen zur Beschränkung des Aufbringens von Stoffen, die dem Düngerecht unterliegen, auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes.
- Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Aufstellung von Aktionsprogrammen zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage, nach der die zuständigen Landesbehörden zum Zwecke der Überwachung düngerechtlicher Vorgaben vorhandene Daten bei anderen Behörden abfragen können.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einführung eines Qualitätssicherungssystems im Bereich von Wirtschaftsdüngern.
- Die Erhöhung des Bußgeldrahmens zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.
- Redaktionelle Änderungen, insbesondere Klarstellungen bei den verwendeten Begriffen.

➤ **Novellierung der Düngeverordnung**

Die Bundesregierung hat sich Ende 2015 auf einen Regierungsentwurf zur Novellierung der Düngeverordnung geeinigt und diesen anschließend bei der EU nach RL (EU) 2015/1535 notifiziert. Zu den Anmerkungen der EU-Kommission im Notifizierungsverfahren hat die Bundesregierung im Juli 2016 Stellung genommen.

Derzeit wird die Strategische Umweltprüfung (SUP) der Düngeverordnungsnovelle durchgeführt, da die Verordnung den wesentlichen Teil des nationalen Aktionsprogramms zum Schutz von Gewässern vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen nach EG-Nitratrichtlinie darstellt. Im Rahmen der SUP werden die Umweltauswirkungen der Düngeverordnungsnovelle eingehend untersucht und bewertet. Es werden insbesondere auch weitere Maßnahmen untersucht, die zu einer Verringerung von Ammoniakemissionen sowie der Eutrophierung von stehenden und langsam fließenden Gewässern beitragen sollen. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht dargelegt, zu dem derzeit eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteili-

gung erfolgt. Nach Abschluss der Beteiligung werden die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen überprüft und ggf. erforderliche Änderungen in die Novelle der Düngeverordnung eingearbeitet. Anschließend erfolgt die Bundesratsbefassung.

Zentrale Weiterentwicklungen des Novellierungsentwurfs der Düngeverordnung sind:

- Konkretisierung und bundeseinheitliche Regelung der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland;
- Verbot des Aufbringens von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf über-schwemnten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden; unter bestimmten Umständen besteht die Möglichkeit des Aufbringens auf gefrorenem Boden von bis zu 60 kg N/ha;
- Ausweitung der Mindestabstände für die Stickstoff- und Phosphatdüngung in der Nähe von Oberflächengewässern und auf Flächen mit Hangneigung zu Oberflächengewässern;
- Begrenzung der Einarbeitungszeit für flüssige Düngemittel auf unbestelltem Ackerland auf maximal vier Stunden;
- Emissionsarme Aufbringungstechniken für flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel auf bestelltem Ackerland ab 1. Februar 2020 und auf Grünland ab dem 1. Februar 2025;
- Einbeziehung aller organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, einschließlich Gärresten pflanzlichen Ursprungs, in die Ausbringungsobergrenze von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr; hierbei Derogationsregelung möglich nach Genehmigung durch die Europäische Kommission;
- Begrenzung der Phosphordüngung auf sehr hoch mit Phosphat versorgten Böden auf die Höhe der voraussichtlichen Nährstoffabfuhr;
- Verlängerung der Sperrfristen für stickstoffhaltige Düngemittel;
- Sonderregelungen für Kompost, Festmist und feste Gärückstände: Möglichkeit der Aufbringung auf gefrorenem Boden unter bestimmten Umständen; keine Begrenzung der Einarbeitungszeit auf unbestelltem Ackerland; für Kompost: statt

der Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr gilt die Obergrenze von 510 kg N/ha in einem Zeitraum von drei Jahren;

- Weiterentwicklung des Nährstoffvergleichs und damit genauere Abbildung der innerbetrieblichen Stoffströme;
- Verringerung der Kontrollwerte für die Differenz von Zu- und Abfuhr im Nährstoffvergleich (für Stickstoff ab 2020 auf 50 kg je Hektar und für Phosphat ab 2023 auf 10 kg Phosphat je ha; Die Regelung entfaltet bereits Wirkung in den vorangehenden Düngejahren, da der Kontrollwert im Durchschnitt der drei (Stickstoff) bzw. sechs (Phosphat) letzten Düngejahre ermittelt wird.); Ordnungswidrigkeit bei erneuter Überschreitung der Kontrollwerte nach Anordnung der Teilnahme an einer Beratung wegen vorheriger Überschreitung;
- Einführung bundeseinheitlicher Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern;
- Aufnahme einer verpflichtenden Ermächtigung für die Länder, durch Rechtsverordnung in Gebieten, in denen das Grundwasser hoch mit Nitrat belastet ist, zusätzliche Beschränkungen der Düngung festzuschreiben zu müssen;
 - Aufnahme einer Ermächtigung für die Länder, durch Rechtsverordnung in gering mit Nitrat belasteten Gebieten Erleichterungen vorsehen zu können;
 - Ermächtigung an die Länder, Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Aufzeichnungen über die Ermittlung des Düngebedarfs und des Nährstoffvergleichs zu erlassen.

➤ **Novellierung der Düngemittelverordnung**

Die Bundesregierung novelliert derzeit die Düngemittelverordnung. Nach bisher geltendem Recht sollte die Verwendung synthetischer Polymere spätestens ab dem 1. Januar 2017 nur noch zulässig sein, wenn sie sich um mindestens 20 Prozent in zwei Jahren abbauen. Wegen der erheblichen Bedeutung dieser Stoffgruppe im Düngemittelrecht wurde diese durch den Wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen (WBD) neu evaluiert. Der vorliegende Verordnungsentwurf greift im Wesentlichen die Empfehlungen des WBD auf. Durch die Änderungen werden neue Anforderungen an die Verwendbarkeit von Polymeren im Anwendungsbereich des Düngemittelrechts festgelegt. Neben einer Neuregelung der Verwendung von herkömmlichen

synthetischen Polymeren sollen nun auch alternative Polymere auf Basis von Stärke oder Chitin zugelassen werden. Im Wesentlichen soll die Menge von nicht hinreichend abbaubaren synthetischen Polymeren je Hektar begrenzt werden, was mit entsprechenden Kennzeichnungsvorgaben umgesetzt wird.

2.3 BIO- UND GENTECHNIK

➤ **National - Anbau Opt-out: Viertes Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes (4. ÄndG GenTG)**

Die Bundesregierung strebt an, im November 2016 den Regierungsentwurf zum 4. Gesetz zur Änderung des Gentechnik-Gesetzes zu verabschieden. Mit dem Gesetzesentwurf soll die Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, in nationales Recht umgesetzt werden.

➤ **EU-Ebene - Import Opt-out Vorschlag**

Als Ergebnis der von Kommissionmissionspräsident Juncker bereits im Juli 2014 angekündigten Überprüfung der Rechtsvorschriften für die Zulassung der Einfuhr und Verarbeitung von GVO (Importzulassungen) hat die Kommission am 22. April 2015 einen Vorschlag für einen Opt-out der Mitgliedstaaten bei EU-Zulassungen für das Inverkehrbringen von GVO und gentechnisch veränderten (gv) Lebens- und Futtermitteln vorgelegt.

Mit dem Vorschlag soll die Verordnung 1829/2003, die die EU-weite Zulassung des Inverkehrbringens von GVO und gv Lebens- und Futtermitteln über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel regelt, geändert werden. Die Mitgliedstaaten können nach dem Vorschlag in ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen davon die Verwendung von GVO oder gv Lebens- und Futtermitteln oder einer Gruppe von GVO oder gv Lebens- und Futtermitteln beschränken oder verbieten¹⁴.

¹⁴ z. B. die Verarbeitung oder Verfütterung von gentechnisch verändertem Soja oder Mais oder den Verkauf von gentechnisch veränderten Lebensmitteln

Das EP lehnte am 28. Oktober 2015 den Kommissionsvorschlag ab und ersuchte die Kommission, den Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag vorzulegen. Bisher wurde von der Kommission kein neuer Vorschlag zum Import Opt-out vorgelegt. Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zum Import Opt-out weiterhin ab.

➤ **Neue Züchtungstechniken**

In den zurückliegenden Jahren wurden bei der Entwicklung und Nutzung der sogenannten Neuen Techniken erhebliche Fortschritte erzielt. Deswegen werden zahlreiche neue Techniken auch bei der Züchtung von Pflanzen und Tieren entwickelt und künftig vermehrt angewandt. In diesem Zusammenhang stellt sich die wichtige Frage, ob mit Hilfe bestimmter Neuer Techniken (NT) genetisch veränderte Organismen (GVO) im Sinne des EU-Gentechnikrechts erzeugt werden.

Von dieser Entscheidung hängt ab, ob Organismen, die mit neuen Züchtungstechniken (NZT) erzeugt wurden, das aufwendige Gentechnik-Zulassungsverfahren mit einer Umweltrisikoprüfung durchlaufen, eine Kennzeichnung erhalten und damit regulierbar sind oder ob eine Umweltrisikoprüfung unterbleibt und die Verwendung nicht transparent nachvollzogen werden kann.

Im Juni 2015 kündigte die EU-Kommission an, eine Einstufung der neuen Züchtungstechnologien vorzunehmen, und bat die Mitgliedstaaten bis dahin die Anträge auf Anbau von Pflanzen, die mit NZT erzeugt wurden, wie Freisetzung zu behandeln. Die Veröffentlichung der Einstufung der EU-Kommission wurde wiederholt verschoben. Die Kommission hat nun eine Stellungnahme bis Ende 2016 angekündigt.

2.4 NACHHALTIGE FISCHEREIPOLITIK

➤ **Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)**

Mit der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen umfassenden Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) erfolgte ein Kurswechsel in der Europäischen Fischereipolitik: Nachhaltigkeit wird das wichtigste Prinzip in der Fischerei. Vor allem die Fischbestände sollen wieder auf ein dauerhaft beständiges Niveau gebracht, ressourcenschädigende Fischereimethoden beendet und neue Beschäftigungsmöglichkeiten und Wachstum in Küstengebieten geschaffen werden. Angesichts der

Überfischung der Meere setzt die Europäische Fischereipolitik auf ein modernes Fischereimanagement. In den nächsten Jahren sollen möglichst viele, bis 2020 alle Bestände nach dem Prinzip des maximalen Dauerertrages bewirtschaftet und die mehrjährigen Bewirtschaftungspläne auf alle wirtschaftlich genutzten Fischbestände ausgedehnt werden. Dieses Prinzip sichert die nachhaltige Nutzung der Bestände und ist Grundlage einer wirtschaftlich tragfähigen Fischerei. Ein weiteres wichtiges Element der Reform ist das Rückwurfverbot für unerwünschte Beifänge. Für die pelagischen Fischereien und die Fischerei in der Ostsee wird dieses Verbot seit 1. Januar 2015 durch sog. Rückwurfpläne geregelt. Für die demersalen Fischereien wird das Rückwurfverbot schrittweise seit 1. Januar 2016 eingeführt. Künftig sollen die Bestimmungen dazu im Rahmen mehrjähriger Bewirtschaftungspläne für die einzelnen Meeresbecken geregelt werden. Ein entsprechender Plan ist für die Ostsee seit Juli 2016 in Kraft, für die Nordsee soll dieser in Kürze vorgelegt werden. In Hoheitsgewässern außerhalb der EU wird die Gemeinschaft im Rahmen internationaler Abkommen, Regionaler Fischereiorganisationen und bilateraler EU-Fischereiabkommen mit Drittländern auf eine stärkere Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips drängen.

➤ ***Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten der deutschen AWZ***

Deutschland hat für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) auf ca. 30 Prozent der Fläche insgesamt zehn Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Bezüglich der Regelung von Nutzungen in diesen Gebieten stellt die Fischerei einen Sonderfall dar, da die ausschließliche Kompetenz für die Fischerei bei der Europäischen Union liegt. Beschränkungen der Fischerei in der AWZ sind daher nur auf Europäischer Ebene möglich. Hierzu muss nach geltendem Recht ein Mitgliedstaat seinen Regelungsentwurf den von den Maßnahmen betroffenen anderen Mitgliedstaaten vorlegen, innerhalb von 6 Monaten mit ihnen abstimmen und als Ergebnis der Kommission eine sog. „gemeinsame Empfehlung“ vorlegen, die die Kommission dann als delegierten Rechtsakt in Kraft setzt. Gelingt eine Einigung nicht, bleibt es der Kommission überlassen, einen eigenen Regelungsvorschlag vorzulegen, der im „ordentlichen Verfahren“ beraten und verabschiedet wird. Aus Sicht der Bundesregierung wäre dies kein anzustrebendes Szenario.

Die Entwicklung der Regelungsentwürfe erfolgt unter gemeinsamer Federführung von BMUB und BMEL. Für die Natura 2000 Gebiete in der AWZ der Nordsee wurde ein Entwurf für eine gemeinsame Empfehlung formuliert und am 27. Juni 2016 den betroffenen Mitgliedstaaten und dem Nordsee-Beirat erstmalig informell vorgestellt. Die von den Beteiligten abgegebenen Kommentare, Wünsche und Anregungen werden in eine überarbeitete Fassung einfließen, die erneut mit den o.g. Beteiligten erörtert werden soll.

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und Deutschlands beim Schutz ihrer Natura 2000-Gebiete auf der „Doggerbank“ wurde der Entwurf einer „gemeinsamen Empfehlung“ der drei Staaten am 13.06.16 den betroffenen Mitgliedstaaten und dem Nordsee-Beirat erstmalig informell vorgestellt; auch hier sollen die abgegebenen Kommentare, Wünsche und Anregungen in eine überarbeitete Fassung einfließen.

2.5 WALDSCHUTZ UND NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG

➤ **Maßnahmen gegen Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (FLEGT, EUTR, HolzSiG)**

Das Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (HolzSiG-Holzhandels- Sicherungs-Gesetz) vom 11.07.2011, zuletzt geändert am 3. Mai 2013, regelt die nationale Durchführung der EU-FLEGT-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2173/2005) sowie der EU-Holzhandels-Verordnung (EUTR-(EU Timber Regulation, Verordnung (EU) Nr. 995/2010) vom 3.3.2013. Beide sind Teil des sogenannten FLEGT-Aktionsplans der EU von 2003 zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags weltweit.

Beide EU-Verordnungen ergänzen sich. Während die EU-FLEGT-Verordnung nur für Holz aus Ländern gilt, die mit der EU Freiwillige Partnerschaftsabkommen (VPA) gegen den illegalen Holzeinschlag abgeschlossen und umgesetzt haben, wird von der EU-Holzhandelsverordnung alles Holz erfasst, das erstmals im EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird. Damit sind nach der EUTR Importeure von Holz oder Holzprodukten sowie Waldbesitzer in Deutschland, die selbst Holz erzeugen und in Verkehr bringen, zu kontrollieren.

Im Rahmen der VPA's richten die Partnerländer ein Genehmigungs- und Lizenzsystem ein, um so zu gewährleisten, dass nur legal eingeschlagenes Holz in die EU exportiert wird. Als erstes VPA-Partnerland wird voraussichtlich Indonesien Ende 2016 Holzlieferungen mit einer FLEGT-Genehmigung ausführen. Holz mit gültiger FLEGT-Genehmigung gilt im Rahmen der EUTR als legal geschlagen.

Seit 2015 fanden drei Untersuchungen statt: zum einen die turnusgemäße Überprüfung der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR), u.a. auf den Berichten der Mitgliedsstaaten aufbauend, zum zweiten die Evaluierung des umfassenden FLEGT-Aktionsplans (einschließlich EUTR, aber mit speziellem Fokus auf den FLEGT-Partnerschaftsabkommen (VPAs) durch die EU-KOM) und zum dritten eine Evaluierung des letzteren durch den EU-Rechnungshof. Alle Abschlussberichte liegen inzwischen vor. Der Rat der EU (Agrarrat) hat auf dieser Basis am 28. Juni 2016 Ratschlussfolgerungen verabschiedet, die den FLEGT-Aktionsplan grundsätzlich als bedeutendes Instrument gegen die Entwaldung fortschreiben, aber auch Verbesserungen wie eine beschleunigte und einheitliche Umsetzung der EUTR in der gesamten EU oder eine verbesserte programmatische Zusammenarbeit zwischen EU und MS bei den VPAs fordern.

➤ **Waldklimafonds**

Der Waldklimafonds (WKF) wurde 2013 gemeinsam vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) eingerichtet und wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger umgesetzt. Mit den Mitteln des Waldklimafonds soll der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiter ausgebaut sowie die notwendige Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel unterstützt werden.

Der WKF hat sich während des Berichtszeitraumes weiter etabliert. Bisher konnten bereits 40 Projekte mit 108 Teilvorhaben und einem Fördervolumen von 37,9 Millionen Euro bewilligt werden. Dies zeigt das große Interesse der Wissenschaft und Forschung sowie der Stakeholder der Forst- und Holzwirtschaft sowie des Naturschutzes am Thema. Darüber hinaus ist die Praxis als Partner in Verbundvorhaben einbe-

zogen. Bemerkenswert hoch ist auch der Anteil der Länder (Forstliche Versuchsanstalten, Landesforsten und Hochschulen) mit fast 50 Prozent der Mittel.

Die Vorhaben decken alle Schwerpunkte ab: Anpassung der Wälder an den Klimawandel, Sicherung der Kohlenstoffspeicherung und Erhöhung der CO₂-Bindung von Wäldern, Erhöhung des Holzproduktspeichers sowie der CO₂-Minderung und Substitution durch Holzprodukte sowie Forschung und Monitoring und Information und Kommunikation.

Die große Bandbreite der Themen wurde insbesondere auf den ersten „WKF-Tagen“, die im Oktober 2015 in Bonn stattfanden, sichtbar: Im Rahmen einer zweitägigen Veranstaltung hatten die Projektnehmerinnen und Projektnehmer laufender Vorhaben die Gelegenheit, ihre Ideen, methodischen Ansätze und ersten Zwischenergebnisse vorzustellen und zu diskutieren¹⁵.

➤ ***Verringerung von Emissionen aus Entwaldung und Walddegradierung in Entwicklungsländern (REDD+)***

Unter der Klimarahmenkonvention sind Regelungen zur Reduzierung von Emissionen aus Entwaldung und zerstörerischer Waldnutzung (REDD+) erarbeitet worden, die Entwicklungsländer dabei unterstützen, die Funktion des Waldes als Kohlenstoffsenke zu erhalten und darüber hinaus noch auszubauen¹⁶. REDD+ kann einen wichtigen Beitrag zum Wald- und Klimaschutz weltweit leisten und ist ein Baustein für eine nachhaltige, klimaresiliente Entwicklung. Dies wurde im Artikel 5 des Pariser Klimaabkommens durch die Aufnahme der Bedeutung von Wäldern und insbesondere auch des REDD+ Mechanismus gewürdigt.

Die Bundesregierung unterstützt Entwicklungs- und Schwellenländer bilateral dabei, geeignete rechtliche, finanzielle und institutionelle Rahmenbedingungen zu setzen, um Wälder zu erhalten und wiederaufzubauen. Innovative Ansätze werden durch die Internationale Klimaschutzinitiative des BMUB sowie über das bilaterale REDD Early Mover Programm des BMZ gefördert. Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesregierung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit maßgeblich an der Ausgestal-

¹⁵ Weitere Informationen: www.waldklimafonds.de

¹⁶ 2013 wurden die Verhandlungen zu den methodischen Voraussetzungen im Warschauer Rahmenwerk für REDD+ abgeschlossen und damit der Weg in eine nationale Umsetzung von REDD+ geebnet. Bereits in Cancún 2010 waren soziale und ökologische Schutzklauseln vereinbart worden.

tung und Finanzierung der Waldkohlenstoff-Partnerschafts-Fazilität (FCPF) der Weltbank. Die FCPF unterstützt Länder bei der Entwicklung nationaler REDD+ Strategien und dem Aufbau von Kapazitäten. Sobald diese Länder erfolgreich Waldschutz umsetzen und Emissionsminderungen vorweisen können, qualifizieren sie sich für ergebnisbasierte Zahlungen.

➤ **Internationale Waldpolitik**

Im Jahr 2011 hatten sich die Mitgliedsstaaten des europäischen Forstministerprozesses „Forest Europe“ der Aufgabe gestellt, den Bedarf und die Möglichkeit einer rechtlich verbindlichen „paneuropäischen Waldkonvention“ (Legally Binding Agreement – LBA) zu prüfen. Dieser Verhandlungsprozess zum LBA war im Mai 2015 beendet worden, da er in verschiedenen Punkten ergebnislos geblieben war. Im Rahmen einer Außerordentlichen Konferenz der für Wald zuständigen Minister Europas wurde am 21. Oktober 2015 in Madrid ein Kompromiss zwischen Befürwortern und Ablehnenden der Verhandlung erzielt, der u.a. besagt, „zu gegebener Zeit, spätestens bis 2020, Möglichkeiten für einen neuen Verhandlungsprozess auszuloten“. Verabschiedet wurden zudem zwei weitere Resolutionen zu den Themen Wald und Bioökonomie, und Forstschutz in Europa sowie eine Entscheidung zur Reformierung und Stärkung des Prozesses „Forest Europe“.

Auf internationaler Ebene war mit der 11. Sitzung des Waldforums der Vereinten Nationen (United Nations Forum on Forests UNFF) im Mai 2015 ein Prozess gestartet worden, der die Rolle und Funktionen der Internationalen Waldübereinkunft (International Agreement on Forests IAF) stärken soll und hierfür die Erarbeitung eines Strategischen Plans für die Jahre 2017 bis 2030 vorsieht. Besonders auf Einwirken Deutschlands konnte in den Arbeitsauftrag der Staatengemeinschaft aufgenommen werden, dass dieser Strategische Plan insbesondere auf mehr Kohärenz zu anderen internationalen walddrelevanten Prozessen hinarbeiten solle. Der Strategische Plan soll mit einem konkreten Arbeitsprogramm für die ersten vier Jahre unterlegt werden und auf der nächsten UNFF-Sitzung im Januar 2017 verabschiedet werden.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für einen globalen Ansatz ein, der eine engere Zusammenarbeit der verschiedenen wichtigen waldbezogenen Initiativen und kohärentere Umsetzungsstrategien für nachhaltige Waldbewirtschaftung zum Ziel hat.

2.6 BUND/LÄNDER-GEMEINSCHAFTSAUFGABE „VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUR UND DES KÜSTENSCHUTZES“

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes – GAK-Gesetz“ wird die Agrarstrukturförderung - innerhalb der durch Art. 91 a Abs. 1 Ziff. 2 GG vorgegebenen Grenzen – um die Förderung der ländlichen Entwicklung erweitert. Insbesondere werden

- Umwelt-, Naturschutz und Klimaschutzmaßnahmen innerhalb der Agrarstrukturförderung gestärkt und
- die Fördertatbestände der GAK um die Förderung der „Infrastruktur ländlicher Gebiete“ erweitert.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 11. Oktober 2016 wurde am 14. Oktober im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am darauffolgenden Tag in Kraft (15.10.2016) getreten.

2.7 NACHHALTIGKEIT VON BIOKRAFTSTOFFEN

➤ **Umstellung der Biokraftstoffquote auf eine Treibhausgasquote und Weiterentwicklung der Vorgaben**

Zum 1. Januar 2015 wurde die Biokraftstoffquote auf eine Treibhausgasquote umgestellt. Die Höhe der Quote beträgt 3,5 Prozent. Die Quote wird ab dem Jahr 2017 auf 4 Prozent und ab dem Jahr 2020 auf 6 Prozent angehoben. Die Quoten von 4 und 6 Prozent entsprechen den EU-rechtlichen Vorgaben der Kraftstoffqualitätsrichtlinie. Derzeit werden Verordnungen zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben in Zusammenhang mit der Quote erarbeitet, die u.a. die folgenden Punkte regeln sollen:

- Einführung einer Obergrenze für die Anrechnung "konventioneller" Biokraftstoffe (Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse),
- Anrechnung von Strom, der in Elektrofahrzeugen verbraucht wird,
- Anrechnung erneuerbarer gasförmiger Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs (strombasierte Kraftstoffe, "Power to Gas"), d.h. Wasserstoff und Methan, auf die nationale THG-Quote.

- Anrechnung sog. Upstream-Emissionsminderungen auf die nationale THG-Quote (dies sind Emissionsminderungen im Bereich fossiler Kraftstoffe, die vor der Raffinerie erbracht wurden. Darunter fällt bspw. die Vermeidung des Abfackelns von Begleitgasen an Ölförderstätten.)

2.8 NACHHALTIGER TOURISMUS UND NACHHALTIGER SPORT

Anlässlich der Internationalen Tourismusbörse (ITB) in Berlin 2016 wurden zwei neue, vom BMUB geförderte Ratgeber vorgestellt, die sich speziell an Touristen und Naturschutzverantwortliche richten.

Wie sich Tourismusdestinationen nachhaltiger aufstellen können, darauf fokussiert der Praxisleitfaden des Deutschen Tourismusverbands "Nachhaltigkeit im Deutschlandtourismus: Anforderungen, Empfehlungen, Umsetzungshilfen". Er stellt 40 Kriterien aus acht Handlungsfeldern vor, die ökologische, ökonomische und auch soziale Aspekte berücksichtigen. Innerhalb dieser Bereiche gibt der Leitfaden Empfehlungen zur Umsetzung sowie Checklisten mit Anregungen, wie die Tourismusverantwortlichen beispielsweise einen Beitrag zum Schutz von Natur und Landschaft, zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region oder zu Lebensqualität und gerechter Teilhabe der lokalen Bevölkerung leisten können.

Ein zweiter Ratgeber richtet sich an die Verantwortlichen der Naturparke, Nationalparke und UNESCO-Biosphärenreservate und ihre touristischen Partner wie Gaststätten und Hotels. Der Verband Deutscher Naturparke e. V. und EUROPARC Deutschland e. V. geben mit dem Wegweiser "Faszination Natur erlebbar machen" Empfehlungen an die Hand, wie sich interessante Naturerlebnisangebote konzipieren lassen, beispielsweise eine Führung mit einem Ranger. Der Wegweiser soll auch die Zusammenarbeit zwischen Schutzgebieten und regionalen Partnern verbessern, etwa bei der Entwicklung neuer Produkte und Projekte im Naturtourismus.

Im Rahmen der Alpenkonvention unter deutschem Vorsitz 2015 - 2016 wurde am 8. Juni 2016 eine internationale Konferenz zum Thema "Nachhaltiger Tourismus in den

Alpen: Eine Herausforderung (ohne Alternative)" mit mehr als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Sonthofen (Bayern) durchgeführt¹⁷.

➤ **Nachhaltiger Sport**

Ein wichtiges Element nachhaltiger Sportentwicklung ist die Planung und Durchführung umweltgerechter und nachhaltiger Sport(groß-)veranstaltungen. Deutschland gehört nicht nur zu den Wegbereitern für eine nachhaltige Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen, sondern hat mit dem Leitfaden für umweltfreundliche Sportgroßveranstaltungen „Green Champions“ allgemeingültige Maßstäbe gesetzt, die in praktikabler Form von internationalen Sportverbänden sowie Veranstaltern weiter genutzt und entwickelt werden. Gleichzeitig sollen hiervon Vorbildeffekte auch für Veranstaltungen des Breitensports ausgehen¹⁸.

Ziel ist es, die nachhaltige Ausrichtung von internationalen Sportgroßveranstaltungen zu einem obligatorischen Standard in den Pflichtenheften für Bewerber- und Ausrichterländer zu verankern.

Das BMUB plant, im Frühjahr 2017 eine eintägige Fachtagung „Umwelt und Sport“ in Berlin durchzuführen, die sich u.a. der Nachhaltigkeit von Sportveranstaltungen, aber auch weiteren aktuellen Fragestellungen im Bereich einer nachhaltigen Sportausübung widmen soll.

2.9 BODENSCHUTZ

➤ **Mantelverordnung Ersatzbaustoffe/Bodenschutz**

Das Bundesumweltministerium hat im Sommer 2015 den 3. Arbeitsentwurf der sogenannten Mantelverordnung vorgelegt, mit der insbesondere eine Ersatzbaustoffverordnung neu geschaffen und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung neu gefasst werden sollen. Auf Basis des 3. Arbeitsentwurfes wurde im Berichtszeitraum das UFOPLAN-Vorhaben „Planspiel Mantelverordnung“ durchgeführt. Dabei wurden

¹⁷ Die Vorträge und Ergebnisse der Konferenz, die in die Politikempfehlungen für die XIV. Alpenkonferenz einfließen werden, sind auf der Seite des Vereins Alpenstadt des Jahres abrufbar (<http://www.alpenstaedte.org/de/tourismuskonferenz>).

¹⁸ Das BMUB hat den Leitfaden in Kooperation mit dem DOSB zu dem Internetportal „Green Champions 2.0“ (www.green-champions.de) weiterentwickelt, das inzwischen in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung steht.

die im 3. Arbeitsentwurf vorgesehenen Regelungen auf ihre Praktikabilität und ihre möglichen Auswirkungen auf die Materialströme hin untersucht.

Am Planspiel waren sowohl auf der Ebene des Projektbeirats wie auch der Praxisakteure zahlreiche Vertreter aus Wirtschaft, Verwaltung, Umweltverbänden und Wissenschaft beteiligt. Die Diskussionen zwischen den Praxisakteuren erfolgten dabei jeweils in Form eines strukturierten Dialogs innerhalb der Gruppen „Bodenmaterial und Bauschutt“ sowie „Industrielle Ersatzbaustoffe und Gleisschotter“.

Am 20. Mai 2016 hat die letzte Sitzung des Projektbeirats zum Planspiel Mantelverordnung stattgefunden.

Die Ergebnisse des Planspiels werden derzeit geprüft und in die Fortentwicklung des 3. Arbeitsentwurfs zum Referentenentwurf einbezogen.

➤ **Bodenschutz auf europäischer und auf globaler Ebene**

Im vergangenen Jahr hat die EU-Kommission eine Expertengruppe eingerichtet, um zu beraten, ob und wie dem im 7. Umweltaktionsprogramm formulierten Bestreben eines „zielorientierten und verhältnismäßigen risikobasierten Ansatz[es]“ für Bodenqualitätsfragen ein verbindlicher Rechtsrahmen gegeben werden kann. Vertreten wird Deutschland in der Expertengruppe durch je einen Mitarbeiter des Bundesumwelt- und des Landwirtschaftsministeriums und durch den Bundesratsbeauftragten für den Bodenschutz.

Nach der dritten Sitzung im Herbst dieses Jahres will die Kommission entscheiden, ob sie den Prozess fortsetzt. Sie wird sich dabei auch auf die Ergebnisse eines umfangreichen Vorhabens stützen, in dem die auf EU-Ebene und den jeweiligen nationalen Ebenen vorhandenen Regelungen und Instrumente mit Bezug zum Bodenschutz statistisch auswertbar zusammengetragen wurden.

Bei den Verhandlungen zur 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung hat sich Deutschland für das Ziel einer land- und bodendegradationsneutralen Welt besonders stark gemacht, auch wegen der großen Bedeutung des Bodens für die Artenvielfalt und den Klimaschutz. Zur Umsetzung wird an einem geeigneten nationalen Ansatz zur Umsetzung der Unterziels 15.3 „Land Degradation Neutrality“ (einschließlich eines oder mehrerer Indikatoren) gearbeitet. Damit sollen schädliche und positive Veränderungen der Bodenqualität bestimmten Umfangs so weit wie möglich erfasst

und bemessen werden. Damit wird auch die französische COP21-Initiative zur Humusanreicherung von Böden unterstützt.

2.10 RAUMORDNUNG

Für die Raumordnung gilt gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) das Leitbild der Nachhaltigkeit. Nachhaltig ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine Entwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Das Raumordnungsgesetz des Bundes wird zurzeit in der Federführung des BMVI novelliert. Ziel der Novelle ist die Anpassung des ROG an die EU-Richtlinie über die maritime Raumordnung von 2014. Zugleich sollen die Grundsätze und Instrumente der Raumordnung den aktuellen Herausforderungen angepasst werden.

Die Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen, der Schutz von Natur und Landschaft, Klimaschutz und Hochwasservorsorge sind wichtige umweltbezogene Anliegen der Raumordnung und als Grundsätze rechtlich verankert. Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat ihre wachsende Bedeutung im Beschluss über die Leitbilder und Handlungsstrategien der Raumordnung vom 9. März 2016 in Berlin zum Ausdruck gebracht.

Der Gesetzentwurf 2016 des BMVI zur Änderung des Raumordnungsgesetzes berücksichtigt die Ergebnisse der Länder- und Verbändeanhörung 2015. Der Gesetzentwurf befindet sich in der Ressortabstimmung und schließt im Rahmen eines Gesetzespakets zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften die Einfügung einer Raumordnungsklausel in das Bergrecht mit ein.

2.11 REDUZIERUNG DES FLÄCHENVERBRAUCHS

Im Mai 2016 stellte der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) sein Umweltgutachten 2016 vor, dessen Teilkapitel 4 sich detailliert mit „Flächenverbrauch und demografischem Wandel“¹⁹ auseinandergesetzt hat. Derzeit werden immer noch

¹⁹http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_Umweltgutachten_Kap_04.pdf;jsessionid=0B506FE70789B49D999AB1FB38CFDDC5.1_cid325?__blob=publicationFile

durchschnittlich 69 ha Fläche pro Tag neu in Anspruch genommen, obwohl sowohl die EU (bis 2050) als auch der Bundesrat (bis 2025, spätestens bis 2030) ein Netto-Null-Ziel anstreben. Der SRU empfiehlt gegenüber dem aktuellen 30-ha-Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bis 2020 nunmehr bis 2030 ein Flächenverbrauchsziel „Netto-Null“.

Der bundesweite Modellversuch zum Flächenzertifikatehandel, an dem sich 87 Kommunen beteiligt hatten, wurde ausgewertet. Das Fazit lautet, dass das Instrument „Flächenhandel“ grundsätzlich funktioniert²⁰. Im September 2016 wurde der Startschuss für den Probetrieb des Informations- und Kommunikationsportals „Aktion Fläche“ – Portal für kommunales Flächensparen²¹ gegeben.

2.12 BRAUNKOHLESANIERUNG

Seit 1992 haben Bund und Länder über 10 Mrd. Euro in die Sanierung der ehemaligen Tagebaue und Altstandorte der DDR-Braunkohlenindustrie investiert. „Lausitzer Seenland“ und „Leipziger Neuseenland“ bezeichnen neue Landschaften mit hohem Freizeit- und Erholungswert und wertvollem Naturpotenzial. Zugleich entstehen moderne Standorte für Industrie und Gewerbe.

Mit dem Abschluss des vierten Ergänzenden Verwaltungsabkommens (VA V) über die Finanzierung der Braunkohlesanierung im Zeitraum von 2013 bis 2017 durch den Bund sowie die Braunkohleländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden die Grundlagen für eine erfolgreiche Fortführung der Sanierung geschaffen.

Ausgewählte Schwerpunkte der Sanierung im Jahr 2015 waren

- Bewegung von 1,8 Milliarden Kubikmeter Massen zur Herstellung standsicherer Böschungen, der Profilierung von Tagebaurestlöchern sowie zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften mit mobiler Erdbau- und Planiertechnik,

²⁰ Die zentralen Erkenntnisse des Modellversuchs können unter www.flaechenhandel.de/ergebnisse abgerufen werden.

²¹ Vgl. <https://aktion-flaeche.de/>

- Beseitigung von Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers im Rahmen der Sanierung ökologischer Altlasten auf den ehemals bergbaulich genutzten Flächen wobei einen Schwerpunkt der Standort Schwarze Pumpe darstellte,
- Fortschreibung von Konzepten für die Steuerung der Sulfatkonzentration und die Umsetzung von Maßnahmen zur Eisenminderung der Fließgewässer durch den diffusen Zutritt von bergbaulich beeinflussten Grundwässern.

Weitere Schwerpunkte für den Zeitraum des Verwaltungsabkommens bilden in der Grundsanieung (§ 2-Maßnahmen) die Herstellung und Gewährleistung der Standsicherheit von Böschungen und Kippenbereichen der ehemaligen Tagebaue. Des Weiteren stehen die Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen und sich weitestgehend selbst regulierenden Wasserhaushalts, die Flutung der Bergbaufolgesen und die Entwicklung der Gewässergüte im Mittelpunkt der Arbeit.

Bei den Maßnahmen der Gefahrenabwehr infolge des Grundwasserwiederanstiegs (§ 3-Maßnahmen) stehen die Umsetzung von Komplexmaßnahmen und Einzelobjektsicherungen gegen Vernässung sowie Maßnahmen zur Erreichung der geotechnischen Sicherheit in den Altbergbaugebieten und die Sicherung von Infrastruktureinrichtungen und vom Grundwasserwiederanstieg betroffene Altlastenstandorte im Mittelpunkt.

Da das laufende 5. Verwaltungsabkommen (VA V) 2017 endet, finden gegenwärtig Gespräche zwischen dem Bund und den Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen über eine Anschlussregelung für den Zeitraum ab 2018 statt.

3 UMWELT UND WIRTSCHAFT

3.1 UMWELTTECHNOLOGIE – GREENTECH

Der Bedarf nach Umwelttechnologien steigt angesichts der wachsenden Weltbevölkerung, der Urbanisierung und des Klimawandels weltweit. Alle Prognosen sehen deshalb für Umwelttechnologien eine national wie global expansive Marktentwicklung. Deutsche Unternehmen aus dem Bereich Umwelttechnik und Ressourceneffizienz bieten hier zukunftsweisende und intelligente Lösungen.

Vor diesem Hintergrund lässt das BMUB derzeit eine Neuauflage des GreenTech-Atlas 2018 erarbeiten. Der neue Atlas soll ein aktuelles Bild der deutschen Unternehmenslandschaft und ihre Leistungsfähigkeit bei Umwelttechnologien zeichnen. So sollen deren Produkte, Verfahren und Dienstleistungen noch sichtbarer werden.

Die deutschen Greentech-Anbieter sind auf dem Weltmarkt gut positioniert. Diesen Weltmarktanteil zu halten oder sogar zu steigern, ist angesichts des zunehmenden internationalen Wettbewerbs eine Herausforderung für deutsche Unternehmen.

➤ **Exportinitiative Umwelttechnologien**

Die „Exportinitiative“ Umwelttechnologien des BMUB ist 2016 erfolgreich gestartet. Die Zielsetzung der „ExportInitiative“ ist die Verbreitung von Umweltwissen, Umweltbewusstsein und Kapazitätsaufbau als Grundlage für die

- Verbesserung der Lebensbedingungen vor Ort (Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung) und der
- Marktvorbereitung zukünftiger weltweiter Absatzmärkte für deutsche Umwelt- und Effizienztechnologien.

Mehr als 40 Einzelprojekte können mit dem Gesamtvolumen von rund 5 Mio. Euro 2016 gefördert werden. Partner im Rahmen dieser Projekte sind unter anderem Außenhandelskammern, die GIZ und das Netzwerk Architecturexport (NAX).

Die „Exportinitiative“ des BMUB mit dem Fokus der Förderung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum (im Lichte SDGs, internationaler Klimaschutz, Verbesserung von Lebensbedingungen vor Ort) ergänzt die klassische Exportförderung des BMWi. Das BMWi hat innerhalb des Markterschließungsprogramms 2016 eine eigene Exportinitiative Umwelttechnologien gestartet.

3.2 BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ

Neben den makroökonomischen Fragen spielt auch das einzelne Unternehmen beim Übergang in eine Green Economy eine herausragende Rolle, denn Modernisierung findet maßgeblich in den Produktionsprozessen statt. Umweltmanagementsysteme tragen dazu bei, entsprechende Potenziale systematisch zu identifizieren und stellen einen zentralen Baustein für nachhaltiges Wirtschaften dar. Das höchste Anspruchsniveau weist das Europäische Umweltmanagementsystem EMAS auf der Grundlage der 2009 novellierten Verordnung (EG) 1221/2009 auf. Eine EMAS-Teilnahme steht seit 2010 Organisationen weltweit offen. Die ersten in Deutschland vorgenommenen Registrierungen von Standorten außerhalb Europas haben in China, Südafrika, der Schweiz und der Republik Korea stattgefunden. Deutsche Umweltgutachterzulassungen existieren für Volksrepublik China, Republik Korea (Südkorea), Mexiko, Schweiz, Republik Südafrika, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Föderative Republik Brasilien. Die Anzahl deutscher EMAS-Teilnehmer lag im März 2016 bei 2045 Standorten, EU-weit im Mai 2016 bei 9271 Standorten.

Eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung kann zu einer guten Praxis nachhaltigen Wirtschaftens beitragen. Die Anzahl deutscher Unternehmen mit freiwilligen Nachhaltigkeitsberichten nimmt bereits jetzt beständig zu. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU über die Angabe nicht-finanzieller Informationen im Rahmen der Finanzberichterstattung²² werden die nach dem Handelsgesetzbuch berichtspflichtigen Unternehmen künftig im Hinblick auf CSR-Belange ausführlicher zu Konzepten und Prozessen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, zu wesentlichen Risiken sowie den Umgang damit berichten. Der Gesetzesentwurf ist am 21.9.2016 vom Ka-

²² Eine Orientierungshilfe zur ISO 26000 und einen Vergleich mit anderen Instrumenten nachhaltigen Wirtschaftens sowie rechtlichen Anforderungen bietet der Leitfaden „Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“ (BMUB, 2014).

binett gebilligt worden. Die EMAS-Umwelterklärung deckt nach dem Entwurf die Berichterstattung zu Umweltbelangen ab.

3.3 PRODUKTBEZOGENER UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGER KONSUM

➤ **Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie und Ökodesign-Richtlinie**

Die EU-Kommission hat im Juli 2015 einen Entwurf zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie vorgelegt. Dieser wird national mit den Stakeholdern diskutiert und von BMWi und BMUB auf EU-Ebene verhandelt. Aktuell befindet er sich im Trilog-Verfahren. Die neue Effizienzlabel-Verordnung soll voraussichtlich ab dem 01.03.2017 in Kraft treten. An einer Veröffentlichung des dritten Arbeitsprogramms der Ökodesign-Richtlinie wird derzeit seitens der EU-Kommission gearbeitet. Mehrfach hat die Bundesregierung bereits auf eine zeitnahe Veröffentlichung des Arbeitsprogramms gedrängt.

➤ **Nationales Programm für Nachhaltigen Konsum**

Das „Nationale Programm für nachhaltigen Konsum“ wurde am 24. Februar 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet. Ziel des Programms ist es, auf nationaler Ebene abgestimmte und kohärente Handlungsansätze zu entwickeln, die den nachhaltigen Konsum in den unterschiedlichen Konsumbereichen systematisch stärken und ausbauen. Es stellt eine Art Plattform dar, welche bisherige Aktivitäten der Bundesregierung zu nachhaltigem Konsum bündelt und neue Initiativen starten soll. Dabei werden zum einen übergreifende Handlungsansätze (z.B. Bildung, Forschung, öffentliche Beschaffung) dargestellt. Zum anderen werden die sechs Bedarfsfelder adressiert, in denen es die größten Umweltentlastungspotenziale gibt. Dies sind u.a. Mobilität, Ernährung sowie Wohnen und Haushalt.

Um die Maßnahmen und das Programm strukturiert und nachhaltig umzusetzen, ist unter anderem geplant, eine Kompetenzstelle für nachhaltigen Konsum aufzubauen. Sie wird die Umsetzung koordinieren und überprüfen. Darüber hinaus sollen die verschiedensten Stakeholder weiter aktiv mit eingebunden werden, u.a. durch ein Netzwerk Nachhaltiger Konsum.

Das Programm wird durch eine im Juni 2015 gegründete Interministerielle Ressort-Arbeitsgruppe „Nachhaltiger Konsum“ unter Federführung des BMUB, BMJV und BMEL unterstützt und begleitet, in der auch andere Aktivitäten zu diesem Thema diskutiert und weiterentwickelt werden.

➤ **Bundespreis Ecodesign**

Die Umweltverträglichkeit von Produkten wird maßgeblich bereits durch ihr Design bestimmt. BMUB und UBA haben in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Design Zentrum e.V. 2012 erstmals den „Bundespreis Ecodesign“ ausgelobt, der 2016 in die fünfte Runde gegangen ist. Ziel des Wettbewerbs ist es, gute Beispiele für Ecodesign auszuzeichnen²³, bekannter zu machen, Innovationen auf diesem Gebiet zu fördern, im Hinblick auf Normungsprozesse neue Trends in der Produktgestaltung zu etablieren und die Marktdurchdringung mit nachhaltigen Produkten zu verbessern.

➤ **Umweltzeichen**

Das bekannteste Umweltzeichen für Produkte und Dienstleistungen in Deutschland ist „Der Blaue Engel“. Er wird derzeit für etwa 12.000 Produkte und Dienstleistungen in ca. 120 Produktkategorien an rund 1.500 Unternehmen vergeben.

Der Blaue Engel ist ein freiwilliges Zeichen. Er garantiert Verbrauchern ein besonders umweltfreundliches Produkt innerhalb einer Produktkategorie. BMUB und UBA suchen regelmäßig den Dialog mit Wirtschaft, Handel, Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, um das Umweltzeichen im zunehmenden „Label-Dschungel“ noch besser zu positionieren, auf verbraucherrelevante Produktgruppen auszuweiten und damit insgesamt zu stärken. Im Jahr 2015 sind dabei insbesondere der Parlamentarische Abend zum Blauen Engel sowie die Übergabe des Blauen Engel an zwei Unternehmen durch Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks auf der Internationalen Funkausstellung hervorzuheben.

Im Jahr 2018 feiert der Blaue Engel sein 40-jähriges Bestehen. Im Jahr 2015 liefen bereits Vorbereitungen für eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit mit bundesweiter Ausstrahlung und unter Mitwirkung von Multiplikatoren.

²³ Vgl. auch <http://www.bundespreis-ecodesign.de/>.

Das neu geschaffene Verbraucherportal „www.Siegelklarheit.de“ der Bundesregierung bewertet die Glaubwürdigkeit von Umwelt- und Sozialzeichen und soll damit Vertrauenslabel sichtbar machen. Grundlage dafür ist ein umfassendes Kriterien-Set, das hohe inhaltliche und systemische Anforderungen stellt. Das Portal wurde im Februar 2015 mit der Bewertung von Siegeln des Textilsektors gestartet. Mittlerweile sind weitere Produktgruppen dazugekommen, und es soll künftig auf weitere Sektoren ausgeweitet werden. Auch ist es für die öffentliche Beschaffung anwendbar gemacht worden.

➤ **Umweltfreundliche Beschaffung**

Europaweit werden durch die öffentliche Hand jährlich rund 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (in Deutschland zwischen 280 und 360 Milliarden Euro) für Liefer-, Bau- und Dienstleistungen ausgegeben. In Deutschland haben etwa 51 Mrd. Euro des jährlichen Beschaffungsvolumens der öffentlichen Hand unmittelbare Relevanz für sogenannte „grüne“ Zukunftsmärkte²⁴. Damit ist das öffentliche Auftragswesen auch ein wichtiger Hebel für die Umsetzung gesellschaftlicher Ziele, so auch für den Umwelt- und Klimaschutz²⁵.

Ziel muss es sein, die Vergabestellen zu strategischen Wertschöpfungsmanagern und Innovationstreibern zu entwickeln. Dabei müssen auch die Bedarfsträger und die politischen Entscheider einbezogen werden. Einen wichtigen Schritt in diese Richtung gehen die drei EU-Vergaberichtlinien von 2014. Deren nationale Umsetzung ist mit Wirkung vom 18. April 2016 durch das Gesetz und die Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts erfolgt²⁶. Das neu gestaltete deutsche Vergaberecht bietet nun wesentlich mehr Rechtssicherheit bei der Berücksichtigung von Umweltaspekten im Vergabeverfahren. Die verwendeten Umweltkriterien müssen zwar weiterhin mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen; sie müssen sich jedoch nicht (mehr) auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken. Vorgaben zur umweltfreundlichen Herstellung und zum Handel zu beschaffener Leistun-

²⁴ vgl. Studie „Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz“
<http://www.bmub.bund.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen/produkte-und-umwelt/umweltfreundliche-beschaffung/mckinsey-studie/>

²⁵ Im Rahmen einer Studie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin wurde nachgewiesen, dass durch eine umweltfreundliche Beschaffung auch ein signifikanter Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden kann – vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/umwelt-kostenentlastung-durch-umweltvertraegliche>.

²⁶ <http://www.umweltbundesamt.de/themen/vergaberechtsreform-erleichtert-umweltfreundliche>

gen werden hierdurch ermöglicht. Nach dieser Reform im sogenannten Oberschwellenbereich prüft die Bundesregierung derzeit, welche Regelungen künftig für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten sollen.

Das Informationsportal des Umweltbundesamtes zum Thema „Umweltfreundliche Beschaffung“ bietet dazu schon heute wichtige Hintergrundinformationen und konkrete Arbeitshilfen.²⁷ Hilfestellung bekommen Vergabestellen darüber hinaus von der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung²⁸ und vom Kompetenzzentrum innovative Beschaffung²⁹.

Alle Ebenen der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Kommunen) können zu mehr Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung beitragen. Die „Allianz für nachhaltige Beschaffung“ unterstützt dies bereits seit 2010. In jährlich neu festgelegten Expertengruppen werden mit Blick auf das öffentliche Auftragswesen aktuelle Themen bearbeitet (z.B. Elektromobilität, Ressourceneffizienz, Standards oder Fragen des Monitorings auf diesem Gebiet). Die Ergebnisse werden regelmäßig durch das federführende Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht.

Die Bundesregierung will beim öffentlichen Auftragswesen selbst vorbildlich vorgehen. Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung hat die Fortschreibung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit am 30. März 2015 beschlossen. Inzwischen wurde ein erster Monitoringbericht mit den bis Ende 2015 erzielten Ergebnissen veröffentlicht³⁰.

➤ **Marktüberwachung**

- Die im Februar 2013 durch die EU-Kommission eingebrachten Legislativvorschläge über ein zweiteiliges Marktüberwachungs- und Produktsicherheitspaket sehen vor, ein stärker auf Kooperation ausgerichtetes EU-weites Marktüberwachungssystem zu schaffen. Während die Beratungen für eine Marktüberwachungsverordnung weitgehend abgeschlossen sind, konnte in den Verhandlungen für eine Verbraucherproduktesicherheitsverordnung bisher keine Einigung erreicht wer-

²⁷ <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung>

²⁸ http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html

²⁹ <http://www.koinno-bmwi.de/de/>

³⁰ <http://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-in-der-bundesverwaltung>. Im Auftrag des BMUB wurden im Berichtszeitraum weitere Informationsmaterialien und Arbeitshilfen für Beschaffer erarbeitet. Vgl. hierzu <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung>

den. Strittig ist die vorgeschlagene Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung auf jedem Verbraucherprodukt – ausgenommen Lebensmittel und Arzneimittel, da sie eigenständige Regelungen haben - in Artikel 7 des Entwurfes der Verbraucherproduktsicherheitsverordnung.

- Die mit dem Marktüberwachungs- und Produktsicherheitspaket verbundenen Herausforderungen für das deutsche föderative Marktüberwachungssystem wurden erkannt und in den Ländergremien wiederholt diskutiert.
- Eine verstärkte sektor- und länderübergreifende Zusammenarbeit trägt dieser Entwicklung Rechnung und dient maßgeblich dazu, die Sicherheit der auf dem Binnenmarkt angebotenen Verbraucherprodukte zu erhöhen. BMUB begrüßt und unterstützt entsprechende Initiativen der Länder.

➤ **Zulassungspflicht für gesundheitlich besonders relevante Bauprodukte**

Bereits seit Ende der 80er Jahre sind die für die Bauaufsicht zuständigen Ministerien der Länder (ARGEBAU) vor dem Hintergrund der damaligen massiven bundesweiten Sanierungen schadstoffbelasteter Gebäude mit Fragen der präventiven gesundheitlichen und umweltrelevanten Bewertung von Bauprodukten befasst³¹.

Die Europäische Kommission erwartet von Deutschland in Folge des EuGH-Urteils vom 16.10.2014 zur Bauproduktenrichtlinie Änderungen im bauaufsichtlichen Verfahren. Dies betrifft auch den Umwelt- und Gesundheitsschutz. Die Bundesregierung hält an dem in Deutschland etablierten gesundheitlichen Schutzniveau für Bauprodukte und Gebäude fest. Dies muss weiterhin durch eine verbindliche Anwendung der AgBB-Anforderungen erfolgen. Das Bewertungsschema beinhaltet eine gesund-

³¹ In den 90er Jahren begann auch die Europäische Kommission, diese Thematik aufzugreifen. Die Bevölkerung sollte vor Gesundheitsschäden durch Innenraumschadstoffe geschützt und die Emissionsquellen hinsichtlich ihrer Freisetzung gefährlicher Stoffe begrenzt werden.

1997 begann der Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) der Gesundheitsminister der Länder auf Initiative und unter Mitwirkung der ARGEBAU, ein Prüf- und Bewertungsschema für Bauprodukte zu entwickeln, das diesem Ziel gerecht werden sollte. Im Jahr 2004 wurde das sogenannte AgBB-Schema veröffentlicht und anschließend in die DIBt-Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten übernommen. Nationale Zulassungsverfahren wurden initiiert, weil in den einschlägigen harmonisierten Europäischen Produktnormen für Boden- und Wandbeläge bis heute keine Anforderungen des Gesundheitsschutzes enthalten sind. Seit 2004 werden allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen durch das DIBt ergänzend erteilt. Diese Regelungen sind bei den Herstellern, den Verarbeitern und dem Handel seit über 10 Jahren etabliert, haben mittlerweile in Planungs- und Ausschreibungsverfahren Eingang gefunden und werden zunehmend auch von Verbrauchern nachgefragt. Kritische Inhaltsstoffe, zum Beispiel solche, die im Rahmen der REACH-Regelungen als Substances of Very High Concern (SVHC) eingestuft wurden, konnten im Zulassungsbereich bereits sehr viel früher aufgrund der dort erfolgenden Rezepturbewertung ausgeschleust werden und das Emissionsniveau ist im Laufe der Jahre in dem betroffenen Produktbereich merklich gesunken. Dies wurde auch dadurch erreicht, dass die Hersteller diese Bewertungskriterien auch zunehmend in ihrer Produktentwicklung berücksichtigten. Die Zulassungspflicht hat zu einer Verbesserung der Produktqualitäten hinsichtlich der Emissionseigenschaften sowie auch zur Vermeidung weiterer kritischer Inhaltsstoffe in den so geregelten Bauprodukten geführt.

heitsbezogene Einzelstoffbewertung, die in ungefähr zweijährlichem Turnus aktualisiert wird.

Die Europäische Kommission unterstützt die Harmonisierung dieser Einzelstoffbewertung³². Die Harmonisierung sollte in den nächsten Jahren eine europäisch einheitliche Erklärung der Produktemissionen im Kontext der CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung von Bauprodukten ermöglichen. Eine vergleichbare Europäische Harmonisierung wird in den nächsten Jahren auch bei der Deklaration der Freisetzung von gefährlichen Stoffen in Böden und Gewässern im Zusammenhang der Leistungserklärung von Bauprodukten angestrebt.

Insgesamt hat die seit mehr als 10 Jahren etablierte Zulassungspflicht für gesundheitlich besonders relevante Bauprodukte einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Innenraumluftqualität in Deutschland geleistet. Bauprodukte haben direkten Einfluss auf die Innenraumqualität und bedürfen deshalb einer besonderen Betrachtung ihrer gesundheitlichen Auswirkungen, die von den Europäischen Normen bislang nicht geleistet werden kann. Mit ersten entsprechend harmonisierten Produktnormen ist in ca. 5 Jahren zu rechnen. Das heißt, es ist eine Übergangsregelung erforderlich, die noch nicht feststeht. Es bedarf insofern bei der Anpassung der nationalen baurechtlichen Regelungen an die europarechtlichen Vorgaben eines auch zukünftig effektiven und rechtssicheren Systems zur Sicherstellung des bisher erreichten nationalen Schutzniveaus.

3.4 NACHHALTIGE MOBILITÄT UND VERKEHR

➤ ***Minderung der Schadstoffemissionen im Straßenverkehr***

Zur schnellstmöglichen Einhaltung der NO₂-Luftqualitätsgrenzwerte müssen die Stickstoffoxid(NO_x)-Emissionen des Straßenverkehrs schnell und deutlich sinken. Dies gilt insbesondere für Diesel-Pkws, denn die realen NO_x-Emissionen auch neuer Diesel-Pkw sind noch immer deutlich höher, als durch die deutliche Verschärfung der EU-Abgasgrenzwerte zu erwarten war.

³² <http://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/umwelteinfluesse-auf-den-menschen/innenraumlucht/stoffe-aus-bauprodukten/harmonisierung-der-gesundheitl-bewertung-nik-eu-lci>.

In den letzten Jahren wurde deshalb intensiv an einer Weiterentwicklung der EU-Abgasvorschriften gearbeitet, um europaweit niedrige reale Emissionen durch den Einsatz wirkungsvoller Abgastechnik auch für Pkw sicher zu stellen.

Die entscheidende Maßnahme hierfür ist das sog. „real-driving emissions“(RDE)-Verfahren, bei dem die Emissionen der Fahrzeuge im Rahmen der EU-Typgenehmigung mit mobiler Messtechnik beim Fahren auf der Straße ermittelt werden. Basis für RDE waren gute Erfahrungen bei Euro VI-Lkw, bei denen mobile Messtechnik schon seit einigen Jahren eingesetzt wird und zu deutlichen Verbesserungen geführt hat. Die RDE-Regelungen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge wurden auf EU-Ebene in zwei Verordnungspaketen, zum Messverfahren am 19.05.2015 und zu den Emissionsvorgaben am 28.10.2015, vom zuständigen EU Komitologieausschuss (TCMV) beschlossen und treten ab 01. September 2017 für die Typgenehmigung neuer Fahrzeuge verbindlich in Kraft (Verordnung (EU) 2016/427 und Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission). Derzeit wird an weiteren RDE-Rechtsetzungspaketen gearbeitet, die unter anderem Messverfahren für die Partikelanzahlemissionen von direkteinspritzenden Benzinern (3. RDE-Paket) sowie Vorgaben zur Überwachung von Fahrzeugen im laufenden Betrieb (4. RDE-Paket) umfassen.

➤ **Förderung der Elektromobilität**

Am 18. Mai 2016 wurde vom Bundeskabinett ein Marktanzreizprogramm zur Förderung der Marktdurchdringung von Elektrofahrzeugen verabschiedet. Bestandteil des Programms sind monetäre Anreize beim Kauf von Elektrofahrzeugen, die Förderung der Ladeinfrastruktur sowie steuerliche Anreize.

So will die Bundesregierung Käuferinnen und Käufer von batterieelektrischen Fahrzeugen sowie von außen aufladbaren Hybridfahrzeugen (Plug-In-Hybride) mit einer Kaufprämie (Umweltbonus) aus Mitteln des Energie- und Klimafonds unterstützen. Die Kaufprämie beträgt 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und 3.000 Euro für Plug-In Hybride und wird jeweils zur Hälfte durch die Automobilhersteller und die Bundesregierung finanziert³³. Die Bundesregierung hat zur Finanzie-

³³ Die Förderfähigkeit richtet sich im Wesentlichen nach der Definition im Elektromobilitätsgesetz, d.h. alle Fahrzeuge unter 50g CO₂/km sind förderfähig. Dazu zählen auch Brennstoffzellenfahrzeuge.

rung des Umweltbonus 600 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Abgewickelt wird das Programm über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Zudem will die Bundesregierung den Ausbau der Ladeinfrastruktur vorantreiben und strebt eine flächendeckende Versorgung mit bundesweit ca. 15.000 Ladesäulen bis 2020 an. Eine entsprechende Förderrichtlinie mit einem Volumen von bis zu 300 Mio. EUR wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Ergänzend sollen Steuererleichterungen die Marktentwicklung weiter unterstützen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Er beinhaltet die Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung von fünf auf zehn Jahre für reine Elektrofahrzeuge, die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs des Arbeitnehmers sowie die pauschale Besteuerung der geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überweisung der Ladevorrichtung mit 25 Prozent Lohnsteuer. Für die Erhöhung des Anteils elektrisch betriebener Fahrzeuge am Fuhrpark des Bundes sind zusätzlich 100 Mio. Euro vorgesehen.

Am 7. September fand im BMWi die erste Sitzung des Runden Tisches Erdgasmobilität im BMWi statt, an dem Vertreter der Fahrzeughersteller, der Gaslieferanten und Tankstellenbetreiber sowie Vertreter wichtiger Kunden aus dem Einzelhandel, Flottenbetreiber und der Öffentlichen Hand teilgenommen haben. Ziel des Runden Tisches ist, die Nutzung von Erdgas als Kraftstoff voranzubringen. Mit Erdgas als Kraftstoff kann nicht nur direkt das CO₂-Emissionsbudget Deutschlands entlastet werden; sondern es können auch sofort dort, wo noch keine Elektromobilität möglich ist, die NO₂-Emissionen stark verringert und der Feinstaubausstoß fast völlig vermieden werden³⁴.

Der Runde Tisch soll Maßnahmen entwickeln, um einen Erdgasanteil von 4 Prozent am Energieverbrauch im Straßenverkehr bis 2020 zu erreichen. Dieses Ziel hat das BMWi mit der Fahrzeugindustrie Ende 2015 im Branchendialog vereinbart. Bis Februar 2017 soll ein Maßnahmenpaket vereinbart werden, mit dem das 4-Prozent-Ziel erreicht werden kann. Als erster Schritt soll nun eine Reihe von Fokusregionen in

³⁴ Im Hinblick auf weitere Potenziale zur Verbesserung der Luftqualität und des Klimaschutzes wird vom BMUB ebenfalls der Einsatz von Flüssigerdgas (LNG) geprüft.

Deutschland identifiziert werden, in denen die Nutzung von Erdgasfahrzeugen und der Infrastrukturausbau besonders schnell vorangebracht werden sollen.

Die Bundesregierung wird in Kürze die Verlängerung der Steuerermäßigung auf Erdgas als Kraftstoff beschließen.

➤ **Bundesverkehrswegeplan 2030**

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 sowie die Entwürfe der Ausbaugesetze für Bundesfernstraßen, Bundesschienenwege und erstmalig auch für Bundeswasserstraßen wurden am 3. August 2016 von der Bundesregierung beschlossen. Bei der planerischen Entscheidung über die Verteilung der Investitionsmittel und die Dringlichkeitseinstufung einzelner Projekte wurden auch Aspekte des Klima-, Umwelt- und Lärmschutzes berücksichtigt. Erstmals wurden die Umweltauswirkungen des Bundesverkehrswegeplans im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet und dazu eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. BMUB hat diesen Prozess begleitet.

3.5 NACHHALTIGES BAUEN UND BAUKULTUR

➤ **Nachhaltiges Bauen**

Nachhaltiges Bauen ist ein wichtiger Schlüssel zu mehr Klima-, Ressourcen- und Gesundheitsschutz³⁵. Hier will der Bund Vorreiter sein und hat das nachhaltige Bauen über das Maßnahmenprogramm „Nachhaltigkeit“ in die Gesamtstrategie zur nachhaltigen Entwicklung der Bundesregierung eingebunden.

Öffentliche Gebäude müssen einer Vielzahl von Anforderungen gerecht werden. Es geht dabei um Funktionsgerechtigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit, Qualität und Gestaltkraft der Architektur, Energieeffizienz und den Einsatz innovativer Baustoffe, Techniken und Verfahren aber auch um Denkmalschutz sowie um die städtebauliche Integration am Standort. Der Bund als größter öffentlicher Bauherr in Deutschland

³⁵ Die Bundesregierung hat bereits 2002 eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen, die alle gesellschaftlich bedeutsamen Bereiche einschließt und mit messbaren Zielen unterlegt. Seitdem wird der eingeschlagene Kurs überprüft und fortentwickelt.

steht mit seinen Gebäuden im Fokus des öffentlichen Interesses und nimmt daher beim nachhaltigen Bauen eine wichtige Vorbildfunktion wahr.

Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie im Baubereich werden vom BMUB am Runden Tisch Nachhaltiges Bauen mit den Beteiligten aus Wissenschaft, Baugewerbe, Baustoffindustrie, Planerverbänden und Bauverwaltung in regelmäßigen Abständen abgestimmt.

➤ **Leitfaden Nachhaltiges Bauen und Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)**

Bundesbauten müssen durch Übererfüllung von gesetzlichen und normativen Vorgaben mindestens den sog. „Silberstandard“ nach BNB nachweisen. Für Neubaumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMUB wird unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit darauf hingewirkt, generell den „Gold-Standard“ zu realisieren. Bei Bestandssanierungen soll dieser Standard an ausgewählten Projekten erprobt werden. BMUB übernimmt dabei eine Vorbildrolle für den gesamten Bundesbau. Mit der Zielvereinbarung zur Erreichung des Silber- bzw. Goldstandards befinden sich bundesweit zurzeit rund 40 Bundesbauvorhaben in unterschiedlichen Projektphasen in Bearbeitung. Dazu gehören u.a. Maßnahmen wie der Neubau eines weiteren Dienstgebäudes des Umweltbundesamtes in Dessau oder auch der Neubau für das UN Klimasekretariat auf dem UN Campus Bonn, die jeweils im Goldstandard umgesetzt werden sollen.

Aktuell konnten der Neubau des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und das sogenannte „Haus 2019“ des Umweltbundesamtes in Berlin-Marienfelde mit einem Zertifikat in Gold ausgezeichnet werden. Auch wenn die Optimierung des Gebäudebetriebs noch nicht abgeschlossen ist, zeigt das energetische Monitoring, dass letzteres bereits jetzt mehr Energie aus erneuerbaren Quellen gewinnt, als es für seine Nutzung benötigt und damit den Anspruch der Klimaneutralität erfüllt.

In Fortentwicklung der Instrumente für das nachhaltige Bauen im Bundesbau wurde im Berichtszeitraum mit Erlass vom 7. April 2016 der überarbeitete Leitfaden Nachhaltiges Bauen verbindlich eingeführt. Der Leitfaden nimmt Bezug auf die Version 2015/2016 des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen und legt besonderen Wert auf die Übertragbarkeit der Herangehensweise, um nachhaltiges Bauen über den Bundesbau hinaus zu fördern. Die überarbeiteten Nutzungsprofile für Büro- und Ver-

waltungsgebäude, Unterrichtsgebäude, Forschungs- und Laborgebäude sowie Außenanlagen werden auf den Internetseiten der Informationsplattform www.nachhaltigesbauen.de zur Verfügung gestellt³⁶. Zur Zeit werden die Kriteriensteckbriefe in das webbasierte Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (eBNB)³⁷ überführt, das die sachgerechte Umsetzung der Bewertungskriterien im Sinne eines nachhaltigkeitsorientierten Projektmanagementsystems ab Mitte des Jahres 2016 sicherstellen soll und zukünftig die umfassende Dokumentation sowie wissenschaftliche Auswertung der Ergebnisse im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) ermöglicht. Schwerpunkte in diesem und den weiteren Jahren sind weiterhin die Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit und Vernetzung der vorhandenen Instrumente im Bundesbau, wie dem webbasierten ökologischen Baustoffinformationssystem „WECOBIS“, der Ökobilanzdatenbank „ÖKOBAUDAT“ oder dem Tool „eLCA“ zur Erstellung von gebäudebezogenen Ökobilanzen.

In gleicher Weise gilt es die Fortbildungsangebote für die Bundesbauverwaltung zu verstetigen und bedarfsorientiert fortzuentwickeln. Mehr als 300 Personen haben bereits an Schulungsmaßnahmen zur Umsetzung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen teilgenommen. Mit dem Netzwerk Nachhaltiger Bundesbau führt die Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen im BBSR die BNB-Koordinatoren der Bundes- und Landesbauverwaltungen sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zusammen und schafft damit eine interne Informations- und Kommunikationsplattform.

Der Bund bleibt damit der einzige öffentliche Bauherr in Deutschland, der seine Bauprojekte mit verbindlichen Nachhaltigkeitszielen plant, baut, die Umsetzung nachprüfbar ausweist und die dazu benötigten Werkzeuge frei zugänglich zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus sollen die Länder und Kommunen bei der Umsetzung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen weiterhin verstärkt informiert und beraten werden. Ziel hierbei ist es, die Umsetzung der Nachhaltigkeitsbewertung auf Landes- und kommunaler Ebe-

³⁶ Das Informationsportal Nachhaltiges Bauen - <http://www.nachhaltigesbauen.de/nachhaltiges-bauen/informationsportal-nachhaltiges-bauen.html> - ist eine Internetplattform des BMUB. Zu den angebotenen Informationen zählen neben allgemeinen Erläuterungen und Hinweisen zum nachhaltigen Bauen insbesondere die Leitfäden und Arbeitshilfen des Bundes, Angaben zum Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen sowie umfangreiche Datengrundlagen zur Nachhaltigkeitsbewertung. Ergänzt wird dieses Angebot durch Hinweise zu Forschungsthemen, aktuelle Veranstaltungen und der Darstellung einer Reihe von guten Beispielen für das Nachhaltige Bauen.

³⁷ <https://www.ebnb.bundesbau.de>

ne zu stärken. Eine erste Veranstaltung haben dazu BMUB gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag im September 2015 in Köln organisiert und durchgeführt.

Architekten- und Ingenieurkammern der Länder, wie z.B. Berlin, Sachsen und Niedersachsen sowie weitere Einrichtungen, wie z.B. das Steinbeis-Transfer-Institut Bau- und Immobilienwirtschaft nutzen die Schulungsmodule des Bundes, um über die Entwicklungen im Bundesbau zu informieren, aber auch um Leistungen im Zusammenhang mit der Gebäudezertifizierung bei Bund, Ländern und Kommunen anbieten zu können³⁸.

➤ **Förderung der Baukultur**

Baukulturbelange werden in allen Bereichen unserer gebauten Umwelt berührt. Aktuell besteht die Herausforderung darin, energieeffizient, klimafreundlich, ressourcensparend und möglichst kostengünstig zu planen und zu bauen und dies gleichzeitig mit den Aspekten der Baukultur zu verknüpfen. Nicht alle Energieeinsparmaßnahmen schaffen nachhaltige Bauten. Nur im Zusammenwirken von Baukultur und Energieeffizienzmaßnahmen entstehen Bauwerke, die über eine ökologisch und ökonomisch messbare Nachhaltigkeit hinaus eine soziale Nachhaltigkeit für ihre Nutzer und ihre Umgebung darstellen und damit ein Mehr an Lebensqualität schaffen.

Im Ressortzuschnitt Umwelt und Bauen liegt die große Chance, die Verknüpfung von Umwelt- und Baukulturaspekten mit Nachdruck weiter voranzubringen. Mit der Bundesstiftung Baukultur (BSBK) und dem Baukulturbericht der Bundesstiftung Baukultur 2016/17 existieren wichtige Instrumente für den direkten Dialog mit der Politik, Wirtschaft und der breiten Öffentlichkeit zu Fragen der Baukultur und zur Nachhaltigkeit. Insbesondere auch die Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und die Förderung von UNESCO Welterbestätten haben bei den Verantwortlichen sowie in der breiten Öffentlichkeit das baukulturelle Bewusstsein bei der energieeffizienten Sanierung geschärft.

³⁸ Das Informationsportal Nachhaltiges Bauen - <http://www.nachhaltigesbauen.de/nachhaltiges-bauen/informationsportal-nachhaltiges-bauen.html> - ist eine Internetplattform des BMUB. Zu den angebotenen Informationen zählen neben allgemeinen Erläuterungen und Hinweisen zum nachhaltigen Bauen insbesondere die Leitfäden und Arbeitshilfen des Bundes, Angaben zum Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen sowie umfangreiche Datengrundlagen zur Nachhaltigkeitsbewertung. Ergänzt wird dieses Angebot durch Hinweise zu Forschungsthemen, aktuelle Veranstaltungen und der Darstellung einer Reihe von guten Beispielen für das Nachhaltige Bauen.

Zunehmend an Bedeutung gewinnt in diesem Kontext auch der Umgang mit der sogenannten besonders erhaltenswerten Bausubstanz. Klimaschützende Maßnahmen dürfen nicht isoliert betrachtet und angegangen werden, sondern sie müssen zwingend mit Stadtplanung - Stadtgestalt, Stadtpflege, Stadttypik und Fragen der Identität – verbunden werden. Das BMUB hat mit dem BBSR eine „Kommunale Arbeitshilfe Baukultur zur besonders erhaltenswerten Bausubstanz in der integrierten Stadtentwicklung“ erarbeiten lassen. 2016 starten BMUB/BBSR einen Praxistest, in dem dieser Instrumentenkoffer an realen Stadt- und Quartiersplanungsvorhaben angewandt wird (Modellprojekte). In der EnEV und den daraus resultierenden Förderbedingungen ist es möglich, die sogenannte ‚sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz zu berücksichtigen.

Eine wichtige Aufgabe der Baukultur ist es, die Menschen vor Ort in die Gestaltung ihrer Umwelt einzubeziehen und sie für das Zusammenspiel aller baukulturellen Aspekte zu sensibilisieren. Daher führt der Bund praxisorientierte und interdisziplinäre Forschungsvorhaben durch. 2016 hat das BMUB ein Forschungsfeld für die Erprobung von Synergien von Baukultur und Tourismus für eine zukunftsfähige Entwicklung des ländlichen Raumes aufgelegt. Tourismus kann von Baukultur als Teil der Qualität und Anziehungskraft von Orten und Regionen profitieren und die touristische Nachfrage ihrerseits kann über die Wertschöpfung mehr bauliche Qualität erzeugen. Acht Modellvorhaben sollen Strategien, Methoden und Maßnahmen - insbesondere auch unter ökologischen Gesichtspunkten - erproben, um durch eine Verschränkung von Baukultur und Tourismus einen Mehrwert für die ländliche Region zu erzielen.

3.6 FÖRDERPROGRAMME

➤ ***BMUB-Umweltinnovationsprogramm***

Im Umweltinnovationsprogramm Inland des BMUB (Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Inland) werden Investitionen in innovative und Umwelt entlastende Technologien gefördert, die erstmalig im großtechnischen Maßstab eingesetzt werden. Die Begutachtung und Betreuung der Vorhaben erfolgt in enger Kooperation zwischen dem Umweltbundesamt und der KfW Bankengruppe. Nach an-

fänglicher Förderung nachgeschalteter Reinigungstechnologien werden heute zunehmend integrierte Umweltschutzmaßnahmen unterstützt. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Ressourceneffizienz. Mit dem aktuellen Förderschwerpunkt „Materialeffizienz in der Produktion“ werden Projekte zur Umsetzung materialeffizienter Produktionsprozesse, zur Substitution von materialintensiven Herstellungsverfahren sowie zum Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als Sekundärrohstoffe gefördert. Ziel ist es, Produktionsabläufe zu optimieren, um natürliche Ressourcen zu schonen. Der Förderschwerpunkt leistet damit auch einen Beitrag zur Umsetzung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms ProgRess, das von der Bundesregierung am 29. Februar 2012 verabschiedet und am 2. März 2016 fortgeschrieben wurde. Innovative Vorhaben aus anderen Bereichen bleiben weiterhin förderfähig. In der Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 wurden für 20 Projekte mit teilweise mehrjähriger Laufzeit rund 16 Millionen Euro in Form von Zuschüssen bewilligt.

➤ ***KfW-Umweltprogramm***

Mit dem KfW-Umweltprogramm bietet die KfW ein Breitenförderprogramm für gewerbliche Unternehmen an, das allgemeine Umweltschutzmaßnahmen finanziert. KMU erhalten dabei zusätzlich vergünstigte Zinskonditionen. Die KfW hat vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 aus dem Programm 150 Kredite zugesagt mit einem Fördervolumen von rund 424 Millionen Euro. Schwerpunkte der Förderung lagen in der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftreinhaltung, der Ressourceneffizienz, der Abfallvermeidung sowie des Boden- und Grundwasserschutzes.

➤ ***Green Bond Portfolio der KfW***

Die KfW baut seit dem Frühjahr 2015 im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über die nächsten Jahre ein Portfolio mit Green Bonds auf. Das Gesamtfinanzierungsvolumen beträgt bis zu 1 Mrd. Euro. Durch den Ankauf von Green Bonds soll die KfW Klima- und Umweltschutzprojekte, z.B. in den Bereichen Ressourceneffizienz, erneuerbare Energien, Abfallwirtschaft, (Ab-) Wassermanagement, Biodiversität oder umweltverträgliche Transportsysteme, mitfinanzieren. Bei der Auswahl der Ankäufe orientiert sich die KfW daran, dass die

erworbenen Green Bonds eine gute Transparenz, insb. nachvollziehbare Projektauswahl- und Mittelverwendungsprozesse, und eine öffentliche Berichterstattung aufweisen sowie einer externen Evaluierung (z.B. in Form einer „second opinion“) unterliegen. Das Gesamtvolumen der Ankäufe belief sich zum 30.06.2016 auf 457 Mio. EUR. Bereits seit 2014 emittiert die KfW auch Green Bonds. Die KfW-Green Bonds sind mit dem Kreditprogramm „Erneuerbare Energien–Standard“ verknüpft. Die KfW ist mittlerweile als Investorin und Emittentin am Green Bond Markt etabliert und nutzt dies, um sich in relevanten Gremien für die Etablierung hoher Standards mit Bezug zu Transparenz, Berichterstattung sowie externer Begutachtung einzusetzen.

➤ **Investitionsförderung im Ausland**

Das Umweltinnovationsprogramm Ausland des BMUB (Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland) wendet sich vorrangig an die neuen EU-Staaten Mittel- und Osteuropas sowie an die weiteren an die EU angrenzenden Staaten. Hier können Umweltschutzpilotprojekte finanziell unterstützt werden, mit denen sich unmittelbare, grenzüberschreitende Umweltschutzeffekte erzielen lassen oder bei denen Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zum Ressourcenschutz im Vordergrund stehen. Dabei soll vor allem Folgendes erreicht werden:

- „Philosophie-Transfer“ für einen wirksamen Klimaschutz im Rahmen der zu entwickelnden Kooperationsbeziehungen,
- Multiplikatorwirkung mit Hilfe modellhafter kosteneffizienter Lösungen zur Verbesserung der Umweltsituation in diesen Ländern („Leuchtturmprojekte“),
- Verbesserung der Akzeptanz für den Umweltschutz in der Bevölkerung.

Für das Vorhaben „Bau eines Strohheizkraftwerks Daszyna“ in Polen wurde ein Fördervertrag mit der Gemeinde geschlossen. Hierfür wurde eine Förderung von bis zu ca. 4,2 Millionen Euro zugesagt. Auch für das Vorhaben „Verbesserung der Abscheidung von Zink, organischen Stoffen und Mineralsalzen aus den Abwässern der Glanzstoff Bohemia s.r.o. in die Elbe“ in der Tschechischen Republik wurde vor kurzem der Fördervertrag mit dem Investor abgeschlossen. BMUB fördert dieses Vorhaben mit rund 91.000 Euro.

Im Juni 2016 konnten mit dem bulgarischen und dem litauischen Umweltministerium Rahmenressortabkommen zur Umsetzung gemeinsamer Umweltschutzpilotprojekte geschlossen werden. Damit ist die Grundlage für Umweltschutzpilotprojekte auch in diesen Staaten geschaffen.

➤ ***EU-Strukturfonds in der Finanzperiode 2014-2020***

In der Finanzperiode 2014 bis 2020 erhält Deutschland aus den Europäischen Struktur- Investitionsfonds (ESI-Fonds) insgesamt 28,8 Milliarden Euro. Dies setzt sich zusammen aus 19,2 Mrd. Euro aus den Strukturfonds (Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung – EFRE und Europäischer Sozialfonds - ESF) sowie weiteren 9,4 Mrd. Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und 220 Millionen Euro aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). In ihren thematischen Zielen und Investitionsprioritäten sowie auch durch die sog. „Klimaquote“ eröffnen die Struktur- und Investitionsfonds, insbesondere der EFRE und ELER, Spielräume für die Förderung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen.

Die Förderung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ist in dieser Finanzperiode auf die Europa 2020-Ziele fokussiert, d.h. auf die Stärkung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (sog. thematische Konzentration). Für den EFRE bedeutet dies konkret, dass in den weiter entwickelten Regionen mindestens 80 Prozent und in den ehemaligen Konvergenzregionen 60 Prozent der EFRE-Mittel für die Bereiche Forschung & Innovation (= thematisches Ziel 1), KMU (= thematisches Ziel 3) und eine CO₂-arme Wirtschaft durch die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien (= thematisches Ziel 4) eingesetzt werden müssen. In Deutschland werden insgesamt sogar 83 Prozent der EFRE-Mittel in diese drei thematischen Ziele fließen.

Für das thematische Ziel 4, Verminderung der CO₂-Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft (vor allem die Bereiche Erneuerbare Energien und Energieeffizienz), müssen künftig in weiter entwickelten Regionen, dazu gehören in Deutschland die alten Bundesländer (mit Ausnahme der Region Lüneburg) sowie Leipzig, 20 Prozent der EFRE-Mittel verausgabt werden („Klimaquote“). In Übergangsregionen, dazu gehören in Deutschland die ostdeutschen Länder (mit Ausnahme der Region Leipzig)

sowie Lüneburg, sind es 15 Prozent und in weniger entwickelten Regionen (in Deutschland nicht vorhanden) 12 Prozent.

Es ist damit zu rechnen, dass diese Mindestquoten in den deutschen EFRE-Programmen der Länder deutlich übererfüllt werden, voraussichtlich im Durchschnitt mit etwa 23 Prozent.

Nach der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds sind folgende Interventionsschwerpunkte mit Energie- und Umweltbezügen für Deutschland relevant:

Zur Umsetzung des thematischen Ziels 4 - CO₂-arme Wirtschaft - legt die Partnerschaftsvereinbarung Schwerpunkte auf einen ökologisch vertretbaren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Verbesserung der Energieeffizienz in Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben sowie in öffentlichen Infrastrukturen und Gebäuden. In diesem Rahmen können auch vereinzelt innovative Moorschutzprojekte umgesetzt werden, die zum Klima- und Naturschutz beitragen. Für dieses Ziel sehen die deutschen operationellen Programme zu den ESI-Fonds (EFRE, ELER, EMFF) insg. knapp 3 Mrd. EUR vor. Beim Förderziel Anpassung an den Klimawandel (Ziel 5) liegt der Fokus der Partnerschaftsvereinbarung klar auf dem Hochwasserschutz, wobei laut den operationellen Programmen insgesamt Mittel in Höhe von rd. 2,7 Mrd. EUR aus EFRE und ELER eingeplant sind. Im Rahmen des Förderziels Umweltschutz und Ressourceneffizienz (Ziel 6) stehen die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen in Unternehmen sowie der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die ökologische Verbesserung des städtischen Umfelds im Vordergrund. Auch Natura 2000-Flächen sowie das Kultur- und Naturerbe sollen gefördert werden. Die für die Förderperiode für das Ziel 6 vorgesehenen Mittel aus den ESI-Fonds betragen rund 3 Mrd. EUR. Neben den Umweltförderzielen im engeren Sinne enthalten zudem auch die Förderstrategien im Bereich KMU-Förderung und Innovation deutliche Bezüge zu Umweltthemen beispielsweise im Bereich betriebliche Ressourceneffizienz oder Ökoinnovationen.

Die Operationellen Programme der Länder und des Bundes konkretisieren die in der deutschen Partnerschaftsvereinbarung mit der Kommission vereinbarten Förderprioritäten für die jeweilige Region. Dabei haben die Länder in unterschiedlichem Maße

von den Möglichkeiten, die der Rechtsrahmen zur Kohäsionspolitik für die Förderung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen bietet, Gebrauch gemacht.

➤ **Europäische Beihilfepolitik**

Öffentliche Zuwendungen, die die Kriterien von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, stellen staatliche Beihilfen dar und sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bezeichnet Artikel 107 Absatz 2 und 3 AEUV. Die Europäische Kommission prüft anhand von Unionsrahmen, Leitlinien und Mitteilungen die Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen mit dem Binnenmarkt.

Die Europäische Kommission hat den Modernisierungsprozess des Beihilferechts („State Aid Modernisation“-Initiative) 2016 mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe abgeschlossen (sog. Notion of Aid-Mitteilung, EU-ABl. C 262/1 vom 19.7.2016).

Den Ressortbereich des BMUB betreffen vorrangig die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (UEBLL, EU-ABl. C 200/01 vom 28.06.2014) sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, EU-ABl. L 187/01 vom 26.06.2014). Beide Regelwerke sind am 1. Juli 2014 in Kraft getreten und gelten bis 2020. Fördermaßnahmen des BMUB, die unter die AGVO fallen, wurden fristgerecht bis zum 1. Januar 2015 überprüft, ggf. angepasst und erneut angezeigt. Auf wesentliche Neuerungen des Umweltbeihilferechts wurde bereits im Bericht des Bundes 2013-2014 eingegangen.

Seit dem 1. Juli 2016 sind neue Transparenzpflichten bei der Beihilfegewährung in Kraft getreten. So sind etwa nach Ziffer 3.2.7. UEBLL und Artikel 9 AGVO Einzelbeihilfen über 500.000 Euro zu veröffentlichen. Die Europäische Kommission hat dazu eine Datenbank online zur Verfügung gestellt, auf die der Bund verlinkt. Die erforderlichen Informationen müssen von den beihilfegewährenden Stellen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in diese Datenbank eingetragen werden. Das für Beihilfeangelegenheiten innerhalb der Bundesregierung federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die Bundesressorts und die Bundesländer dazu in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „EU-

Beihilferecht“ zuletzt am 11. April 2016 ausführlich informiert sowie zu einem Workshop zur Anwendung der Datenbank am 23. September 2016 eingeladen³⁹.

³⁹ Für die sachgemäße Umsetzung des Beihilferechts durch die beihilfegewährenden Stellen stellt BMWi seit 2015 und 2016 zahlreiche Handreichungen, Empfehlungen und Arbeitspapiere unter <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Europa/Kompetenzzentrum-Europarecht/beihilfen.html> bereit.

4. WASSERWIRTSCHAFT

4.1 NATIONALER UND EUROPÄISCHER GEWÄSSERSCHUTZ

➤ **Regelungspaket Fracking**

Die Bundesregierung hat am 1. April 2015 ein Gesetzes- und Verordnungspaket zum Thema Fracking verabschiedet:

- Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie (BT-Drucksache 18/4949).
- Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen (BR-Drs. 144/15).
- Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (Änderung des Bundesberggesetzes und der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung, Ausweitung der Bergschadensvermutung (Beweislastumkehr zugunsten der Geschädigten) auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (BT-Drucksachen 18/4714 und 18/4952).

Das Gesetzespaket Fracking ist am 24. Juni 2016 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden.

In den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung vom April 2015 waren bereits folgende wichtige Regelungselemente im Hinblick auf das unkonventionelle wie das konventionelle Fracking enthalten:

- Fracking-Verbote in Schutzgebieten [Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von Seen und Talsperren, Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, Errichtung von Anlagen in Nationalparks und Naturschutzgebiete, Einzugsgebiete von Brunnen für die Wasserversorgung in Katastrophenfällen].
- einschneidende Verbote für Stoffe beim Einsatz von Fracking,
- umfassende Transparenz im Hinblick auf die eingesetzten Stoffe,

- Vetorecht für die Wasserbehörden zu allen Maßnahmen der Bergbehörden,
- Verbot kommerzieller unkonventionelle Fracking-Vorhaben bis auf Weiteres, aber Zulässigkeit von Erprobungsmaßnahmen unter Begleitung einer hierfür neu einzusetzenden Expertenkommission.

In der Allgemeinen Bundesbergverordnung und in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben werden zusätzliche Anforderungen an alle Fracking-Vorhaben und an die Entsorgung des Lagerstättenwassers gestellt:

- Obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Fracking-Vorhaben zur Förderung von Erdgas, Erdöl und für bestimmte Erdwärme-Vorhaben und für die Entsorgung von Lagerstättenwasser;
- Einhaltung des Standes der Technik;
- Regelungen zur Überwachung, u.a. von Methanemissionen, Bohrlochintegrität und Seismizität;
- Regelung zum Umgang mit und zur Ablagerung von Lagerstättenwasser und Rückflüssen (künftig nur noch Versenkung in Horizonte, in denen Lagerstättenwasser natürlicherweise lagert);
- Durch Änderungen im Bundesberggesetz und in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung werden nunmehr die besonders strengen Regelungen zur Bergschadenshaftung für Bergschäden einschließlich der Beweiserleichterung zugunsten der Geschädigten auch ausdrücklich auf den Bohrlochbergbau (einschließlich Fracking-Maßnahmen) und Kavernen erstreckt.

Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 24. Juni 2016 folgende wichtige Festlegungen zum Gesetzespaket Fracking getroffen:

- Unbefristetes Verbot des sogenannten unkonventionellen Frackings. Kommerzielle unkonventionelle Fracking-Vorhaben sind damit in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig.
- Um bestehende Kenntnislücken beim unkonventionellen Fracking zu schließen, sind nur insgesamt 4 Erprobungsmaßnahmen im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein zulässig.

- Erlaubnisse für die 4 Erprobungsmaßnahmen bundesweit bedürfen neben der Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung.
- Die Befugnisse der unabhängigen Expertenkommission werden auf die wissenschaftliche Begleitung der Erprobungsvorhaben reduziert und auf die entsprechende Berichterstattung gegenüber dem Deutschen Bundestag. Weitergehende Kompetenzen dieses Gremiums gibt es nicht. Insbesondere wird die Expertenkommission, anders als noch im Regierungsentwurf vorgesehen, kein Votum hinsichtlich der Bedenklichkeit bzw. Unbedenklichkeit kommerzieller unkonventioneller Fracking-Vorhaben im Anschluss an Erprobungsbohrungen abgeben.
- Der Bundesrat hat zu den beiden Gesetzen am 8. Juli 2016 keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt. Er hat auch den Verordnungen mit Maßgaben zugestimmt. Es handelt sich überwiegend um Klarstellungen. Die Bundesregierung hat am 3. August 2016 im Kabinett diese Maßgaben zur Kenntnis genommen. Die Verordnung wurde am 05. August 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes treten aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 72 Absatz 3 Satz 2 GG) erst sechs Monate nach Verkündung, d.h. am 11. Februar 2017, in Kraft. Darüber hinaus hat sich der Deutsche Bundestag vorbehalten, die jetzt getroffenen Regelungen im Jahr 2021 nochmals zu überprüfen.

➤ **Sachstand der Fortschreibung der Oberflächengewässerverordnung**

Mit Datum vom 24. Juni 2016 ist die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) in Kraft getreten. Die neue Oberflächengewässerverordnung führt die Vorschriften der OGewV 2011 fort, soweit die EU-rechtlichen Vorgaben unverändert geblieben sind und setzt u.a. die Richtlinie über prioritäre Stoffe, den Kommissionsbeschluss zur Interkalibrierung in deutsches Recht um.

Die wichtigsten neuen Elemente der Verordnung sind:

- Die Regelungen über die Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer Stoffe und bestimmter anderer Schadstoffe
- Die aktualisierte Liste der Schadstoffe mit nun 67 flussgebietsspezifischen und 45 prioritären Stoffen

- Neue, EU-weit angegliche Anforderungen an den guten ökologischen Zustand für biologische Qualitätskomponenten, Nährstoffe und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten
- Die Vorschriften zur Überwachung von Stoffen der europäischen Beobachtungsliste

➤ **Abwasserverordnung**

Mit der Überarbeitung der IVU-Richtlinie durch die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) vom 24. November 2010 sind die auf Europäischer Ebene in den Schlussfolgerungen zu den „Besten Verfügbaren Techniken“ beschriebenen Vorgaben für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Mitgliedstaaten verbindlich. Damit sollen Ungleichheiten in Europa hinsichtlich der Festlegung von Emissionsgrenzwerten ausgeglichen und faire Wettbewerbsbedingungen erreicht werden. Seit 2012 sind folgende den Regelungsbereich der Abwasserverordnung betreffende BVT-Schlussfolgerungen von der Kommission veröffentlicht worden: Eisen- und Stahlerzeugung (2012), Glasindustrie (2012), Lederindustrie (2013), Chloralkaliindustrie (2013), Papier/Pappe (2014), Raffinerien (2014), Herstellung von Platten auf Holzbasis (2015), Abwasser- und Abgasbehandlung / -management in der chemischen Industrie (2016) sowie Nichteisenmetallindustrie (2016). Die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen müssen innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der jeweiligen BVT-Schlussfolgerung durch die Anlagen vor Ort eingehalten werden.

Nachdem die ersten vier BVT-Schlussfolgerungen durch zwei Novellen der Abwasserverordnung (Änderung vom 6. September 2014 sowie vom 1. Juni 2016) umgesetzt worden sind, werden als nächstes die BVT-Schlussfolgerungen zu den Bereichen Papier/Pappe und Raffinerien umgesetzt. Die entsprechende Novelle der Abwasserverordnung befindet sich in Vorbereitung.

➤ **Stand Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Der Bundesrat hat dem Entwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) am 23. Mai 2014 nach Maßgabe der dort gefassten Beschlüsse zugestimmt. Durch diese Beschlüsse wurde mit Anlage 7 der

AwSV auch eine Regelung für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäfte (sogenannte JGS-Anlagen) eingefügt.

Über einen Teil der Beschlüsse konnte bisher noch keine Einigung erzielt werden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Januar 2016 (BR-Drs. 629/15) beschlossen, an dem Ziel einer bundeseinheitlichen Anlagenverordnung (AwSV) festzuhalten und eine modifizierte AwSV zeitgleich mit der Novelle des Düngegesetzes (2. Durchgang) und der Neufassung der Düngeverordnung im Bundesrat zu beschließen. Bayern und Rheinland-Pfalz haben dem Bundesrat mit Datum vom 18. März 2016 einen entsprechenden Entwurf übermittelt und den Antrag gestellt, „dass der Bundesrat die Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 3 GG der Bundesregierung zuleitet und gleichzeitig einem unmittelbaren Erlass der Verordnung durch die Bundesregierung gem. Art. 80 Absatz 2 GG zustimmt.“ Die entsprechende Bundesratsbefassung kann erst nach abgeschlossener Strategischen Umweltprüfung zur Düngeverordnung und AwSV erfolgen.

➤ ***Mikroschadstoffstrategie***

BMUB hat das Projekt „Entwicklung einer Strategie zur Reduzierung der Gewässerbelastung durch Mikroschadstoffe (Mikroschadstoffstrategie)“ gestartet. Bis Mitte 2017 soll von wesentlichen Akteuren ein strategischer Rahmen grundsätzlich geeigneter Maßnahmen zur Minimierung der Gewässerbelastung durch Mikroschadstoffe entwickelt werden. Dies greift die Bitte der 85. UMK auf, dass es „einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Strategie zur Identifizierung und Priorisierung gewässerrelevanter Mikroschadstoffe“ bedarf.

Die Belange von Abwasserbeseitigungspflichtigen, Kläranlagenbetreibern sowie von Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Fach- und Umweltverbänden sollen angemessen berücksichtigt werden. Mögliche Umsetzungsoptionen der effektivsten und effizientesten Maßnahmen sollen auch mit betroffenen Bundesressorts besprochen werden.

➤ ***Vertragsverletzungsverfahren Umsetzung der Nitratrichtlinie 91/676/EWG, Klagebeschluss***

Die Europäische Kommission (EU KOM) hat nach Auswertung der Berichte Deutschlands zu Auswirkung des Aktionsprogramms der Nitratrichtlinie 91/676/EWG festgestellt, dass in Deutschland die Nitratgehalte im Grundwasser auf relativ hohem Ni-

veau stagnieren und daher dringender Handlungsbedarf besteht. Die EU KOM ist der Auffassung, dass die Maßnahmen der geltenden Düngeverordnung (DüV), welche den wesentlichen Teil des Aktionsprogrammes darstellt, nicht ausreichen und dass Deutschland seiner Verpflichtung der Maßnahmenverschärfung nicht nachgekommen ist. Die DüV wird deshalb überarbeitet. Der aktuelle Verordnungsentwurf wurde der EU KOM im Dezember 2015 vorgelegt. Im April 2016 hat die EU KOM den Klagebeschluss zum Vertragsverletzungsverfahren „Nitratrichtlinie“ gefasst. Die Klageschrift wurde noch nicht beim Europäischen Gerichtshof eingereicht (Stand: 27.09.2016).

➤ ***Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung von Art. 2 Nr. 38 (Wasserdienstleistungen) und Art. 9 der Wasserrahmenrichtlinie***

Das Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes wurde am 18. April 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Änderungen treten damit am 18. Oktober 2016 in Kraft. Die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes dienen der 1:1 Umsetzung der Begriffsdefinitionen der Wasserdienstleistungen und der Wassernutzungen sowie der Regelungen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in der EU-Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie). Diese Regelungen sind bisher nicht in ihrem Wortlaut in das Bundesrecht übernommen worden.

Zur Umsetzung der am 18. März 2016 im Plenum des Bundesrates abgegebenen Protokollerklärung der Bundesregierung wurde eine weitere Änderung des WHG im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes, des Hochbaustatistikgesetzes sowie bestimmter immissionsschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften auf den Weg gebracht. Durch diese weitere Änderung soll klargestellt werden, dass weitergehende Regelungen des Bundes und der Länder zur Erhebung von Kosten und Entgelten im Bereich der Gewässerbewirtschaftung von der Regelung im Gesetz unberührt bleiben. Befürchtungen der Länder, dass aufgrund der neuen bundesrechtlichen Regelungen zur Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen bestehende und künftige landesrechtliche Regelungen, insbesondere zur Erhebung von Wasserentnahmeentgelten, unzulässig sein könnten, soll

damit Rechnung getragen werden. Das Gesetz wurde am 29. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die WHG-Änderung tritt am 29. Januar 2017 in Kraft.

➤ ***EuGH-Urteil vom 1. Juli 2015 (Az. C-461/13) zum Verschlechterungsverbot in der Wasserrahmenrichtlinie***

Zum Inhalt und zur Tragweite des EuGH-Urteils vom 1. Juli 2015 wird auf den Bericht des Bundes zur 86. UMK verwiesen. Am 11. August 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht im erstinstanzlichen Verfahren zur Weservertiefung sein Urteil verkündet (BVerwG 7 A 1.15 (7 A 20.11)). Das BVerwG bekräftigt in dieser Entscheidung im Wesentlichen – nunmehr auf der Grundlage des EuGH-Urteils vom 1. Juli 2015 – seine bereits im Hinweisbeschluss vom 11. Juli 2013 dargestellte Rechtsauffassung. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren zur Elbvertiefung, die wegen des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH ausgesetzt ist, liegt noch nicht vor. Gleiches gilt für die Revisionsverfahren betreffend die Kohlekraftwerke Moorburg und Staudinger, die ebenfalls die Auslegung des Verschlechterungsverbots zum Gegenstand haben.

Der LAWA-Ausschuss Wasserrecht hat auf seiner Sitzung am 27./28. Januar 2016 eine Kleingruppe zum Thema „Verschlechterungsverbot“ unter dem Vorsitz des Landes BW und gemeinsam mit Vertretern des BMUB, (des BMVI als Gast) und der Länder BB, BY, HE, NI, NW, RP, SH, SN und unter Vorbehalt MV, HB mit dem Ziel der Ausarbeitung einer Handlungsempfehlung eingesetzt. In der Kleingruppe wirken auch je ein Vertreter von AO und AG mit. In der Handlungsempfehlung sollen insbesondere auch Aspekte des Verschlechterungsverbots angesprochen werden, die nicht Gegenstand des EuGH-Urteils waren. Nach entsprechenden Vorarbeiten in der Kleingruppe hat der LAWA-AR am 16./17. Juni 2016 einen Zwischenbericht angenommen, der Thesen zu den klärungsbedürftigen Fragen nebst Erläuterungen hierzu enthält. Der Zwischenbericht ist der 152. LAWA-Vollversammlung vorgelegt worden, wobei zusätzlich die Thesen, bei denen Konsens besteht, in einer Kurzfassung vorangestellt wurden. Auf der Basis des Zwischenberichts soll die Kleingruppe eine Handlungsempfehlung erarbeiten, die der 153. LAWA-VV zur Billigung vorgelegt werden soll.

➤ **EU-Pilotanfrage Nr. 7806/15/ENVI zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland**

Die Europäische Kommission hat mit Datum 22.07.2015 als informelle Vorstufe eines Vertragsverletzungsverfahrens eine Pilotanfrage zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Deutschland gestellt. Darin wird die hinreichende Umsetzung der Artikel 4 (Umweltziele und Ausnahmen) und 11 (Maßnahmen) der Wasserrahmenrichtlinie in den deutschen Bewirtschaftungsplänen insbesondere bezüglich diffuser Nährstoffeinträge, hier Nitrate und Phosphate, in die Oberflächengewässern (Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer) hinterfragt.

In ihrer Mitteilung vom 20. Oktober 2015 hat die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern die Kritikpunkte der Kommission aufgegriffen und im Lichte der Ergebnisse des ersten Bewirtschaftungszyklus sowie der bereits weitgehend fertig gestellten Bewirtschaftungspläne des zweiten Zyklus kommentiert. Hierbei konnten die Kritikpunkte nur teilweise entkräftet werden. Es hat sich gezeigt, dass über die zweiten Bewirtschaftungspläne hinaus hinsichtlich der geforderten Defizitanalyse (Vergleich Ist- und Sollzustand) und der Bilanzierung der Nährstoffbelastungen weitere Arbeiten sinnvoll sind, die nun vom Bund und den Ländern angegangen werden.

Mit Datum vom 5. Juli 2015 hat die Kommission im Rahmen des Pilotverfahrens weitere Fragen gestellt unter anderem zur Ableitung und Implementierung von Gewässerqualitätszielen und den sich daraus ergebenden Maßnahmen wie z.B. die Auswirkungen auf die Düngeverordnung. Darüber hinaus hat die Kommission Fragen zu den Umweltkosten, die im Hinblick auf den Gewässer- und Trinkwasserschutz durch die Landwirtschaft entstehen, und zur Berechnung der erforderlichen Nährstoffreduktion. Abschließend äußert die Kommission ihre Besorgnis, dass die Maßnahmenprogramme keine oder kaum verbindliche Regelungen zur Verhinderung oder Begrenzung der Nährstoffeinträge enthalten. BMUB wird gemeinsam mit den Ländern die weiteren Fragen beantworten und eine entsprechende Mitteilung an die Kommission versenden.

➤ **Gemeinsame Umsetzungsstrategie unter der WRRL**

Das neue Common Implementation Strategy (CIS-) Arbeitsprogramm 2016-2018 wurde auf der Sitzung der Wasserdirektoren (WD) im November 2015 in Luxemburg beschlossen. Verschiedene Mitgliedstaaten (MS) betonten, dass eine thematische Überfrachtung zu vermeiden sei. Sie begrüßten dabei aber auch die Reduzierung der Arbeitsgruppen auf die wesentlichen Gruppen. Schwerpunktthemen sollen der einheitliche Umgang mit Ausnahmen, die Befassung mit den Hauptbelastungen im Bereich der Wasserwirtschaft, landwirtschaftliche Einträge und hydromorphologische Veränderungen sowie die Wasserwiedernutzung sein.

Die WRRL war der Schwerpunkt der Sitzung im Juni 2016 in Amsterdam. DE und verschiedene MS wiesen auf die Wichtigkeit des frühen Start und der intensiven Einbeziehung in den anstehenden Überprüfungsprozess der WRRL bis 2019 hin, während sich die EU-KOM zögerlich zeigt. Nach 2027 sind laut der WRRL keine weiteren Zyklen vorgesehen und folgerichtig müssten in großem Maßstab für den letzten Bewirtschaftungszyklus 2021-2027 daher vielfach weniger strenge Ziele gesetzt werden, die im Falle einer Einigung über eine Weiterführung der Bewirtschaftungszyklen nach 2027 im Rahmen der Überprüfung aber schwerlich wieder anzuheben wären. Es ergab sich eine einhellige Unterstützung, dass bereits vor Abschluss des Überprüfungsprozesses 2019/2020 eine Lösung für die Verstetigung der WRRL notwendig sei, wie für die Zeit nach 2027 und damit auch für den 3. BWP verfahren werden solle. Nicht das Ambitionsniveau solle abgesenkt werden, sondern die Umsetzung notwendiger Maßnahmen solle stärker forciert werden. Um das Verständnis für die Problemlage auf der jeweiligen Seite zu stärken soll im Ergebnis bereits im Oktober 2016 eine weitere Sitzung der Wasserdirektoren (WD) durchgeführt werden.

Ebenso wurden die Arbeiten zu Leitlinien und Qualitätsstandard für die landwirtschaftliche Wiederverwendung von Abwasser forciert. Den deutschen Belangen, die sich im Wesentlichen auf die einheitliche Anforderungen für die Anwendung zur Sicherstellung der Umwelt- und Gesundheitsschutzziele bezogen, wurde im Erstellungsprozess und auf dieser Sitzung der WD in Amsterdam weitestgehend Rechnung getragen. Eine verpflichtende Umsetzung oder rechtliche Verankerung wird von deutscher Seite weiterhin abgelehnt. Insbesondere wurde die Notwendigkeit der Einbeziehung adäquater Qualitätsstandards in die Risikoabschätzung hervorgehoben.

Auf beiden Sitzungen wurden auch die Zusammenarbeit mit den Zuständigen im Naturschutz und Landwirtschaft weitergeführt bzw. vorbereitet. Hierzu wurde zunächst ein synoptisches Dokument über die Anforderungen und gegenseitigen Abhängigkeiten der N2000-RLn, HWRM-RL, WRRL und MSRL verabschiedet. In der Folgesitzung lag der Schwerpunkt auf der Betrachtung der zukünftigen Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft. Eine gemeinsame Agenda soll vorrangig die Zusammenarbeit zu synergetischen Themen ermöglichen. Die Landwirtschaft soll dabei als Teil der Lösung und nicht als Hindernis betrachtet werden. Als besonders wichtige Themen wurden eine effektivere Verzahnung von Landwirtschafts- und Wasserpolitik auf nationaler und europäischer Ebene, Wasserbedarfsplanung und Bodenmanagement, die Berücksichtigung des Verursacherprinzips und eine Bepreisung mit Anreizfunktion genannt. Die WD vereinbarten diese Initiative in Form einer gemeinsamen Sitzung mit den Zuständigen der Landwirtschaft im ersten Halbjahr 2017 fortzusetzen, zwischenzeitlich soll es einen Workshop unter slowakischer PRÄS geben. Ein gemeinsames Papier von GD Umwelt und GD Landwirtschaft befindet sich weiter in der Abstimmung.

4.2 GRENZÜBERSCHREITENDER GEWÄSSERSCHUTZ

➤ *Flussgebietskommissionen*

- **Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)**



Mit der Unterzeichnung eines neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins durch die fünf Rheinanliegerstaaten (Schweiz, Frankreich, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande) und den Vertreter der Europäischen Gemeinschaft, das 2003 in Kraft getreten ist, ersetzt den alten Berner Vertrag von 1963. Im so genannten Koordinierungskomitee Rhein arbeiten Österreich, Liechtenstein und die belgische Region Wallonien mit den anderen EU-Mitgliedstaaten im Rheineinzugsgebiet zur Umsetzung der Europäischen Gewässerrichtlinien zusammen. Das IKSR-Sekretariat hat seinen Sitz in Koblenz.

Die IKSR und das Koordinierungskomitee Rhein haben am 7. und 8. Juli 2016 ihre Plenartagung in Echternach abgehalten. Wichtige Themen waren das neue IKSR-

Instrument zum Nachweis der Wirksamkeit von Hochwasservorsorgemaßnahmen sowie die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Die durchgeführten Berechnungen aufgrund des neuen Instruments zeigen, dass das 1998 festgelegte ehrgeizige Ziel des Aktionsplans Hochwasser, die Hochwasserrisiken im Zeitraum 1995 bis 2020 um 25 Prozent zu verringern, mit den bereits umgesetzten und bis 2020 vorgesehenen Maßnahmen erreicht wird. Dieses Instrument könnte auch für andere Flussgebietskommissionen interessant sein.

Erstmals sind 2015 am Fischpass Iffezheim am Oberrhein mehr als 200 Lachse aufgestiegen und an der Staustufe Straßburg ist seit Kurzem der dritte große Oberrhein-Fischpass funktionsfähig. Seit Mai 2016 ist auch die Fischwanderung zwischen Nordsee und IJsselmeer über einen neuen Fischpass und fischfreundlichen Siel- und Schleusenbetrieb deutlich verbessert worden. Die für die Durchgängigkeit des Oberrheins 2015 eingesetzte Projektgruppe diskutiert weiterhin intensiv eine nachhaltige technische Lösung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich Vogelgrün/Breisach und an den Staustufen Rhinau und Marckolsheim.

Die IKSR hat zudem ein ehrgeiziges Arbeitsprogramm für die nächsten 5 Jahre beschlossen. Es umfasst auch aktualisierte Mandate der Arbeitsgruppen und deren Arbeitspläne.

➤ **Internationale Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar (IKSMS)**



Am 20. Dezember 1961 wurde das Protokoll über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutze der Mosel gegen Verunreinigung von Deutschland, Frankreich und Luxemburg unterzeichnet.

Beide Staaten unterzeichneten gleichzeitig für die Saar als bedeutendstem Nebenfluss der Mosel ein Protokoll über die Errichtung der Internationalen Kommission zum Schutze der Saar gegen Verunreinigung. Die Protokolle sind 1962 in Kraft getreten. Das gemeinsame Sekretariat der IKSMS hat seinen Sitz in Trier.

Unter deutscher Präsidentschaft hat am 9. und 10. Dezember 2015 in Tholey im Saarland die 54. Vollversammlung der IKSMS stattgefunden.

Für das internationale Bearbeitungsgebiet Mosel-Saar verabschiedete die Vollversammlung sowohl den WRRL-Bewirtschaftungsplan 2016-2021 als auch den Hochwasserrisikomanagementplan, die fristgerecht auf der IKSMS-Homepage veröffentlicht wurden.

Um die erfolgreiche Unterstützung und Zusammenarbeit der Kommunen beim Hochwasserschutz unter dem Dach der IKSMS weiterführen zu können, haben Rheinland-Pfalz und das Saarland am Rande der IKSMS-Vollversammlung eine Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung des „Internationalen Betreuungszentrums für Hochwasserpartnerschaften“ (HPI) abgeschlossen.

Die Vollversammlung hat beschlossen, das zunächst probeweise durchgeführte Niedrigwassermonitoring im Hinblick auf eine dauerhafte Einrichtung fortzuführen.

Nach zwei Jahren Amtszeit übergab Deutschland zum Jahreswechsel 2015/2016 die IKSMS-Präsidentschaft an Luxemburg. Anfang 2016 hat das IKSMS-Sekretariat seinen Sitz von Trier nach Konz/Mosel verlegt.

➤ **Internationale Maaskommission (IMK)**



Die Internationale Maaskommission (IMK) wurde 2002 mit dem Übereinkommen von Gent gegründet. Vertragsparteien des 2006 in Kraft getretenen Übereinkommens sind die Wallonische Region, die Flämische Region, die Region Brüssel-Hauptstadt sowie das Königreich Belgien, die Niederlande, Frankreich, Deutschland und Luxemburg. Das IMK-Sekretariat hat seinen Sitz in Liège (Belgien).

Am 8. Dezember 2015 fand die 23. Vollversammlung der IMK in Douai (Frankreich) statt. Ein Teil der Vollversammlung wurde erstmals gemeinsam mit der Internationalen Scheldekommission (ISK) abgehalten, um die bisherige Zusammenarbeit (u.a. im Bereich der unfallbedingten Gewässerverunreinigung) zu würdigen und weitere Felder möglicher Kooperationen zu evaluieren, wie z.B. einen gemeinsamen Workshop zum Thema Klimawandel und Anpassung im Oktober 2016.

Die IMK-Vollversammlung verabschiedete den aktualisierten Bewirtschaftungsplan für die Internationale Flussgebietseinheit (IFGE) Maas sowie den Hochwasserrisiko-managementplan für die IFGE Maas, die fristgerecht auf der IMK-Homepage veröffentlicht wurden. Es wurde beschlossen, ein Konzept zum Umgang mit dem Thema Niedrigwasser zu erstellen und das gemeinsame Niedrigwassermonitoring fortzuführen. Die Vollversammlung nahm einen Bericht über die Ergebnisse 2011-2013 des Homogenen Messnetzes der IMK zur Entwicklung der Gewässergüte der Maas an, der ebenfalls über die IMK-Homepage verfügbar ist.

Die IMK hat, wie auch einige andere Kommissionen, für die WRRL- und HWRM-RL-Berichterstattung an die Europäische Kommission hinsichtlich der grenzüberschreitenden Wasserkörper und der internationalen Koordinierung zur Umsetzung der Richtlinien Antwortentwürfe abgestimmt, die in das nationale Reporting eingeflossen sind.

➤ **Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)**

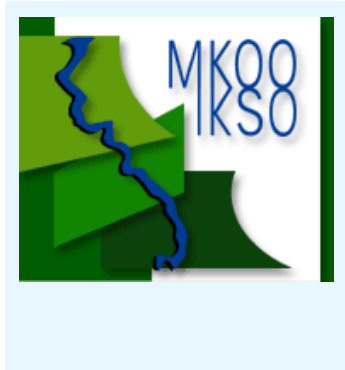


Am 8. Oktober 1990 wurde in Magdeburg die Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe von den Vertragsparteien Bundesrepublik Deutschland und Tschechische Republik sowie der EU unterzeichnet. Die Europäische Union ist mittlerweile keine Vertragspartei mehr, weil alle Staaten im Einzugsgebiet EU-Mitgliedstaaten geworden sind. Das IKSE-Sekretariat hat seinen Sitz in Magdeburg.

Am 7. Oktober 2015 traf sich die IKSE in Dresden zu ihrer Vollversammlung. Die Delegationsleiter der IKSE haben bei dieser Sitzung den Entwurf des aktualisierten Internationalen Bewirtschaftungsplans Elbe und den Entwurf des Internationalen Hochwasserrisiko-managementplans Elbe beraten. Diese Entwürfe wurden im November 2015 endabgestimmt. Im Dezember 2015 konnte die IKSE die Pläne veröffentlichen. Seit März 2016 liegen sie als Publikation vor und seit Mai 2016 stehen auch Informationsblätter für die interessierte Öffentlichkeit zur Verfügung. Im Anschluss an die Vollversammlung fand am 8. Oktober 2015 in Dresden aus Anlass des 25. Jahrestages der Gründung der IKSE eine Festveranstaltung mit 120 Teilnehmenden statt.

Die jährliche Delegationsleitersitzung der IKSE fand am 12./13. Mai 2016 in Prag statt. Die Delegationsleiter berieten u.a. über die Berichterstattung zur Umsetzung des Sedimentmanagementkonzepts der IKSE, das weitere Vorgehen beim Thema Wasserknappheit sowie die Ursachenermittlung und Beseitigung von aktuellen Gewässerbelastungen auf tschechischer Seite durch PCB und Haloether.

➤ **Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO)**



Die Republik Polen, die Tschechische Republik und die Bundesrepublik Deutschland sind die Vertragsparteien des 1996 abgeschlossen und 1999 in Kraft getretenen Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigungen (IKSO). Nachdem 2004 alle Staaten im Einzugsgebiet EU-Mitgliedstaaten geworden waren, schied die EU als ursprüngliche Vertragspartei aus. Das Sekretariat der IKSO hat seinen Sitz in Wrocław (Polen).

Unter deutscher Präsidentschaft fand am 24. November 2015 in Wrocław (Polen) die 18. Vollversammlung der IKSO statt. Wesentliche Punkte waren die Verabschiedung des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für die Internationale Flussgebietseinheit (IFGE) Oder, des Hochwasserrisikomanagementplans für die IFGE Oder und des überarbeiteten Havarieplans für die Oder. Im Anschluss an die Plenarversammlung veranstaltete die IKSO am 24./25. November 2015 eine Konferenz, um den Austausch von Erfahrungen und praktischen Lösungsansätzen im Bereich der Umsetzung von WRRL und HWRM—RL im internationalen Einzugsgebiet der Oder zu fördern.

Das IKSO-Geoportal wurde im Frühjahr 2016 fertiggestellt und freigeschaltet, womit umfangreiche, aktuelle und georeferenzierte Informationen zur IFGE Oder über die IKSO-Homepage zur Verfügung stehen.

Am 10./12. Mai 2016 führte die IKSO in Wrocław einen Workshop zum „Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Oder“ durch, der dem grenzüberschreitenden Austausch über nationale Maßnahmen zur Erhöhung der Hochwassersicherheit, Trockenheitsereignisse sowie hydrologische Modellierung diente.

Die Delegationsleiter haben auf ihrer Sitzung im Juni 2016 dem Vorschlag zur Durchführung einer internationalen DE/PL/CZ-Übung zur gemeinsamen Bekämpfung einer grenzüberschreitenden Havarieverunreinigung zugestimmt, die im September 2017

an der Oder zusammen mit einer Kommunikationsübung zum Warn- und Alarmplan Oder und einem internationalen Workshop mit Schwerpunkt ‚Löschwasser-Rückhaltung‘ durchgeführt werden soll.

Das 20jährige Bestehen der IKSO im Jahr 2016 wird, zusammen mit der Übergabe der Präsidentschaft von Deutschland an Polen, am 24. November 2016 feierlich begangen.

➤ **Internationale Kommission zum Schutz der der Donau (IKSD)**



Die Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) hat ihren Sitz in Wien. Sie hat 15 Vertragsparteien: Deutschland, Österreich, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Moldawien, Ukraine und die Europäische Union.

Seit der Gründung 1998 entwickelte sich die IKSD zu einem der größten und aktivsten Netzwerke von Wasserexperten/innen in Europa.

Die IKSD-Staaten trafen sich am 1./2. Dezember 2015 zu ihrer Plenarsitzung in Wien, bei der sie den aktualisierten Bewirtschaftungsplan Donau und der ersten Hochwasserrisikomanagementplan Donau verabschiedeten. Diese beiden Dokumente wurden von den Ministern/innen der Donaustaaten im Rahmen der IKSD-Ministerkonferenz am 9. Februar 2016 in Wien bestätigt. Die Minister/innen einigten sich darüber hinaus auf eine Donaudeklaration, in der sie eine Bilanz der bisherigen Arbeit der IKSD ziehen und die Schwerpunkte für die kommenden Jahre festlegen.

Am 16./17. Juni 2016 haben die Delegationsleiter/innen der IKSD bei ihrer Sitzung in Modra (CR) u.a. die weiteren Schritte zur Aktualisierung der IKSD-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und für einen vertieften Dialogprozess zum Thema Landwirtschaft beraten. Im Jahr 2016 hat Tschechien die IKSD-Präsidentschaft für ein Jahr von Kroatien übernommen.

Deutsch-Österreichische Gewässerkommission

Die 26. Sitzung der Gemeinsamen Gewässerkommission nach dem 1987 in Regensburg geschlossenen Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau fand am 26./27. April 2016 in Salzburg statt. Der Vertrag dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland (insbesondere Bayern und Baden-Württemberg) und Österreich auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft. Neben einem umfassenden Informationsaustausch wurden konkrete Vorhaben der Gewässerbewirtschaftung und des Gewässerschutzes sowie der Wassermengenbewirtschaftung und des Wasserbaus beraten. Darüber hinaus wurde die bilaterale Zusammenarbeit in anderen internationalen Gremien erörtert und koordiniert. Besonderen Stellenwert nimmt hierbei die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein.

➤ **Deutsch-Niederländische Gewässerkommission**

Die 83. Sitzung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission fand am 25. September 2015 in Appingedam statt. Beide Seiten tauschten sich über den Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sowie über aktuelle Planungen und Projekte in beiden Staaten aus. Sie diskutierten die Berichte aus den 4 aktiven regionalen Unterausschüssen, die sich mit Projekten an den Grenzgewässern befassen. Eine mögliche Reaktivierung der ruhenden drei Ausschüsse wurde erörtert und soll weiter verfolgt werden.

➤ **Deutsch-Polnische Gewässerkommission**

Die 24. Tagung der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission fand vom 9. bis 10. Juni 2016 in Stettin statt. Gegenstand der Beratungen waren Fragen der Wasserbeschaffenheit der Grenzgewässer, wasserbauliche und Hochwasserschutzvorhaben an den Grenzgewässern und deren Auswirkungen. Die Arbeitspläne der Arbeitsgruppen für das Jahr 2017 wurden gebilligt. Die Kommission wurde über die Ergebnisse gemeinsamer INTERREG-Projekte beider Staaten informiert sowie über die Überwachungsergebnisse der Wasserüberleitung aus der Lausitzer Neiße⁴⁰.

⁴⁰ Der Wasserbeschaffenheitsbericht 2014 für die Grenzgewässer wurde verabschiedet und ist auf www.wasserblick.net verfügbar

➤ **Deutsch-Tschechische Gewässerkommission**

Am 20. und 21. Oktober 2015 fand in Bad Elster die 18. Tagung der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission statt. Die Kommission befasste sich mit Fragen der Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL an den Grenzgewässern. Zudem wurden ausgewählte Themen aus den beiden Ständigen Ausschüssen Bayern und Sachsen diskutiert, u.a. der Schutz der Flussperl- und Bachmuschel, die Trinkwasserversorgung sowie spezielle Aspekte der Schadstoffbelastung von Grenzgewässern und die Zusammenarbeit mit der deutsch-tschechischen Grenzkommission.

• **7. Vertragsstaatenkonferenz der UNECE-Konvention zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 17. – 19. November 2015 fand die 7. Vertragsstaatenkonferenz der UNECE-Wasserkonvention in Budapest statt. 350 Teilnehmende aus über 74 Staaten haben deutlich gemacht, dass sich die Konvention zu einer internationalen Diskussionsplattform für den grenzüberschreitenden Gewässerschutz entwickelt hat. Erstmals waren China und die USA vertreten. Durch die Öffnung für alle Staaten über die UNECE-Region hinaus ist die Konvention auch völkerrechtlich ein globales Instrument geworden.

Wesentliche Ergebnisse der Vertragsstaatenkonferenz:

Diskussion und Verabschiedung einer Publikation zur Anpassung an den Klimawandel, aufbauend auf einer Reihe von Pilotprojekten, unter anderem der Anpassungsstrategien der IKSD und der IKSR⁴¹,

- Verabschiedung einer Leitlinie zur Erfassung der Vorteile der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit⁴²,
- Billigung von Prinzipien für eine erfolgreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien, basierend auf zwei von Deutschland und Finnland ausgerichteten Workshops⁴³,

⁴¹ http://www.unece.org/env/water/climate_change_publication.html.

⁴² http://www.unece.org/env/water/publication/ece_mp_wat_47.html.

⁴³ http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/documents/2015/WAT/11Nov_17-19_MOP7_Budapest/ECE_MP.WAT_2015_6_joint_bodies_ENG.pdf.

- Beratung der Ergebnisse der bisherigen Aktivitäten zur Anwendbarkeit des Water-Energy-Food-Ecosystems-Nexus in der Praxis und Verabschiedung einer dazu erstellten Broschüre⁴⁴,
- Einrichtung eines Reporting, welches vom BMUB bedient wird, um die Umsetzung der Vorgaben der Konvention durch die Vertragsparteien nach verfolgen und Unterstützung leisten zu können. Das Reporting wird auch dazu dienen, die Umsetzung des Sustainable Development Goals zu Wasser zu beobachten.
- Verabschiedung eines umfassenden Arbeitsprogramms für die Jahre 2016 – 2018⁴⁵, Deutschland wird sich unterstützend für die Konvention als globales Instrument beteiligen.

4.3 HOCHWASSERSCHUTZ

➤ Nationales Hochwasserschutzprogramm

Das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) wurde im Nachgang zu den verheerenden Hochwasserereignissen an Elbe und Donau im Juni 2013 gemeinsam von Bund und Ländern im Rahmen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitet. Es enthält alle aus Ländersicht fachlich notwendigen und überregional wirksamen Hochwasserschutzmaßnahmen wie Deichrückverlegungen, Projekte zur gesteuerten Hochwasserrückhaltung (z. B. Flutpolder) sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Schwachstellen bis zum Jahr 2027. Das Programm wurde am 24. Oktober 2014 von der UMK in Heidelberg beschlossen. Es bietet eine bundesweite Aufstellung mit vordringlichen, überregional wirksamen Maßnahmen für den Hochwasserschutz und wurde für das Jahr 2016 aktualisiert und fortgeschrieben.

Demnach sind nun 31 überregionale, aus rund 70 Einzelprojekten bestehende Projekte zur Deichrückverlegung sowie 61 Maßnahmen zur gesteuerten Hochwasserrückhaltung festgelegt. Hier sollen 1200 Mio. m³ Retentionsvolumen geschaffen werden sowie durch Deichrückverlegungen rund 20.000 Hektar Überflutungsfläche ent-

⁴⁴ http://www.unece.org/env/water/publication/ece_mp.wat_46.html.

⁴⁵ http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/documents/2015/WAT/11Nov_17-19_MOP7_Budapest/ECE_MP.WAT_2015_3_programme_of_work_2016-2018_ENG.pdf

stehen. Darüber hinaus sind 16 Projekte zur Beseitigung von Schwachstellen an bestehenden Hochwasserschutzanlagen identifiziert.

Die vorläufig ermittelte Gesamtsumme der erforderlichen Haushaltsmittel für alle Maßnahmen beträgt rund 5,5 Milliarden Euro. Der Bund unterstützt die Länder über den Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz", der bei der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz angesiedelt ist, bei der Umsetzung der Maßnahmen finanziell. Für den Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ stehen im Bundeshaushalt 2016 Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro bereit, gleiches ist für die Jahre 2017 und 2018 vorgesehen

Da es sich bei den Maßnahmen des NHWSPs um bauliche Großprojekte mit entsprechendem planerischen Vorlauf handelt, wurden 2015 im ersten Umsetzungsjahr solche Projekte begonnen, für die die Planung schon abgeschlossen war. Das sind an Elbe, Rhein und Donau insgesamt 15 Projekte - 10 Polder bzw. Hochwasserrückhaltebecken und 5 großflächige Deichrückverlegungen. Schätzungen zufolge wird die Umsetzung knapp 500 Millionen Euro kosten. Von den 20 Mio. Euro, die 2015 an Bundesmitteln zur Verfügung standen, sind ca. 18, 8 Mio. Euro abgeflossen. Für die Folgejahre werden sich Bund und Länder jährlich darüber abstimmen, welche weiteren Projekte hinzukommen.

Der Bundesrechnungshof hat die Aufgabenwahrnehmung des BMUB beim NHWSP bewertet und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Kenntnis vorgelegt. In seinem Bericht begrüßt dieser die Erarbeitung und Umsetzung des NHWSP aus Gründen der Risikovorsorge und unterstützt den Ansatz, mit dem Programm erstmals überregional wirksame Maßnahmen zu fördern. Er betont, dass die fachliche Koordinierung bei der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser richtig angesiedelt ist und schlägt vor, dass dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ein jährlicher Bericht bezüglich des Umsetzungsstandes, eventueller Verzögerungen im Programmablauf und dem erfolgten Mittelabfluss vorgelegt wird. Diesen Vorschlag aufgreifend hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 14. April 2016 die Vorlage eines jährlich zu erstellenden Berichts jeweils zum 31. Mai beschlossen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft haben diesen Bericht für 2016 fristgerecht vorgelegt.

- ***Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie***

Mit der am 23. Oktober 2007 verabschiedeten Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (HWRM-RL) hat sich die Wasserpolitik der EU die Aufgabe gestellt, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen, um die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der EU zu verringern. Mit der zum 1. März 2010 in Kraft getretenen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes ist die rechtliche Umsetzung der Richtlinie erfolgt. Damit ein möglichst einheitliches Verständnis in allen EU-Mitgliedstaaten entsteht, werden Fragen der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie im Rahmen des Gemeinsamen Implementierungsprozesses zur Wasserrahmenrichtlinie (CIS-Prozess) behandelt.

Die von der Richtlinie geforderten international abgestimmten Hochwasserrisikomanagement-Pläne wurden flussgebietsweise fristgerecht zum 22. Dezember 2015 erarbeitet, veröffentlicht und im März 2016 formell an die EU KOM berichtet. Damit ist der erste Zyklus der HWRM-RL abgeschlossen. Mit Beginn des 2. Zyklus wird die Überprüfung und ggf. Aktualisierung einer vorläufigen Risikoanalyse bis Ende 2018, der Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten bis Ende 2019 sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne bis Ende 2021 notwendig. Die vorbereitenden koordinierenden Arbeiten hierzu sind innerhalb der LAWA angelaufen.

- ***Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes***

Die MPK hat am 13. Juni 2013 beschlossen, dass Bund und Länder die Änderung relevanter Vorschriften mit dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung für Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes anstreben. Daher wurde die UMK um Empfehlungen für eine Optimierung von Genehmigungsverfahren für den Hochwasserschutz bis Dezember 2014 gebeten.

Die UMK ist der Auffassung, dass nicht nur die verfahrens- und prozessrechtlichen Möglichkeiten der Straffung von Genehmigungsverfahren geprüft werden sollen, sondern auch der Frage nachgegangen werden soll, ob das bestehende wasserrechtliche, baurechtliche und raumordnungsrechtliche Instrumentarium des vorsorgenden Hochwasserschutzes ausreicht, um den Zielsetzungen des Hochwasser-

schutzprogramms Rechnung zu tragen. Dazu hatte die UMK die LAWA beauftragt, diese Überprüfung durchzuführen und das Ergebnis dieser Überprüfung bis zur Herbst-UMK 2014 vorzulegen. Auf der Herbst UMK 2014 wurde der Bericht der LAWA und des BMUBs zur Kenntnis genommen und dieses gebeten, die Vorschläge zur Verbesserung der materiellen Regelungen zum Hochwasserschutz (materiell-rechtliche Vorschläge) sowie zur Beschleunigung der Umsetzung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes (verfahrensrechtliche Vorschläge) des LAWA-Berichts bei der weiteren Hochwassergesetzgebung zu prüfen.

Auf Grundlage der vorgelegten Vorschläge wurde der anliegende Gesetzentwurf erarbeitet. Die Anpassungen im verfahrensrechtlichen Bereich sollen um Anpassungen im materiellen Bereich des Hochwasserschutzes ergänzt werden.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es insbesondere

- Vorschriften zu schaffen, die die Verfahren für die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen erleichtern und beschleunigen, ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschneiden,
- Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen - soweit wie möglich und sinnvoll - zu beschleunigen,
- zusätzliche Vorschriften zu schaffen, die dazu beitragen, die Entstehung von Hochwassern soweit wie möglich einzudämmen,
- Regelungslücken zu schließen, um Schäden durch Hochwasser zu verhindern oder zu vermindern.

Der Gesetzentwurf wurde den Ländern und Verbänden Mitte Juni 2016 zur Anhörung übersandt. Am 21. Juli 2016 fand die mündliche Anhörung statt. Zentrale Diskussionspunkte waren die Abwägungsdirektiven statt starrer Verbotsregelungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, die Ausweisung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten und von Hochwasserentstehungsgebieten sowie das Verbot von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten. Ein Kabinetttreffen für den Gesetzentwurf wird jetzt für den Herbst 2016 angestrebt.

4.4 MEERESUMWELTSCHUTZ

➤ **Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**

• **Maßnahmenprogramm gem. Art. 13 MSRL - Nationale Entwicklung**

Das nationale Maßnahmenprogramm gem. Art 13 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) bzw. § 48 h WHG wurde fristgerecht zum 31. März 2016 an die EU-Kommission übermittelt, einschließlich eines Rahmentextes, der Maßnahmen-spezifikationen in Form von Maßnahmenkennblättern, der sozioökonomischen Bewertung und Hintergrunddokumenten⁴⁶.

Neben einer Reihe von länderspezifischen Maßnahmen zu unterschiedlichen Umweltzielen sind insbesondere für die Schifffahrt relevante Maßnahmen, solche zur Reduktion von Meeresmüll, vorbereitende Maßnahmen zu Energie/Unterwasser-schall, sowie zu biodiversitätsbezogenen Komponenten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten enthalten. Bezüglich der landseitigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen sollen die im Rahmen der WRRL-Bewirtschaftungspläne und WRRL-Maßnahmenprogramme bestehenden und geplanten Maßnahmen auch für die Zielerreichung der MSRL beitragen. Ihre Wirksamkeit kann allerdings noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Maßnahmen werden derzeit von den federführenden Bundesländern und Bundesressorts konkretisiert und operationalisiert.

• **Fortschritte im Rahmen des OSPAR-Übereinkommens**



Vom 20.-24. Juni 2016 fand die Jahressitzung der OSPAR-Kommission in Puerto de la Cruz (Spanien) statt. Die Vertragsparteien befassten sich auf der Tagung entsprechend dem umfassenden Zuständigkeitsbereich des Übereinkommens mit einem breiten Themenspektrum aus dem Bereich Meeresschutz.

⁴⁶ Alle der EU-Kommission übermittelten Unterlagen, sowie eine Synopse der i.R. der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind auf www.meeresschutz-info.de abrufbar.

Schwerpunkte der diesjährigen Verhandlungen waren:

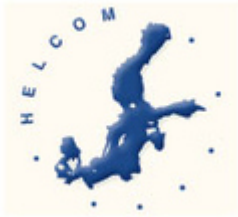
- die Verabschiedung von weiteren Maßnahmen ('OSPAR recommendations') zum Schutz von bedrohten und zurückgehenden Arten und Lebensräumen der „OSPAR-Liste“;
- die Zusammenarbeit mit dem Arktischen Rat in Bezug auf den Schutz der OSPAR-Region I (Arktis);
- Abstimmung erster Komponenten des "Intermediate Assessment 2017", einem umfangreichen Bewertungsvorhaben zur Unterstützung der Umsetzung der EU-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie (MSRL);
- Fortschritte bei der Ausweisung von Meeresschutzgebieten als Teil des OSPAR-Schutzgebietsnetzwerks.

Wie in den Jahren zuvor setzt sich OSPAR weiterhin intensiv für eine regional koordinierte Umsetzung der MSRL ein und erarbeitet regionale Dachberichte zur Nutzung durch OSPAR-Vertragsstaaten, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der EU sind.

Derzeitiger Schwerpunkt ist die Erarbeitung des Intermediate Assessment 2017 (IA2017) zur Vorbereitung des zweiten MSRL-Zyklus. Das IA2017 ist ein breit angelegtes Bewertungsvorhaben, das sich im Wesentlichen auf die in den vergangenen Jahren verabschiedeten OSPAR Common Indicators stützt und als regionaler Dachbericht für die 2018-Berichterstattung der EU-MS unter Art. 8 MSRL dienen soll. Das IA2017 dient als Zwischenschritt auf dem Weg zum OSPAR-Qualitätszustandsbericht (QSR), welcher für 2021 geplant ist.

Das OSPAR-Meeresschutzgebietsnetzwerk wurde erneut um 10 neue Schutzgebiete auf nunmehr insgesamt 423 Schutzgebiete erweitert, die 5,8 Prozent des gesamten OSPAR-Gebiets abdecken. Die Region II (Nordsee) weist mit 13,8 Prozent die höchste Abdeckung auf, die Region I (Arktis) mit 1,9 Prozent die geringste. Das 10 Prozent-Ziel ('Aichi-Target 11' der CBD COP 10) ist für den Nordost-Atlantik noch nicht erreicht.

- **Fortschritte im Rahmen des Helsinki-Übereinkommens (HELCOM)**



Die 37. Tagung der HELCOM Kommission (HELCOM-37) fand am 10./11. März 2016 in Helsinki statt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Umweltkooperation zum Schutz und Erhalt der Ostsee auf der Grundlage des Helsinki Übereinkommens befasste sie sich mit einer Reihe unterschiedlicher Meeresschutzthemen.

Der Jahrestagung vorgeschaltet war ein erfolgreiches Stakeholdertreffen zu Meeremüll am 9. März 2016 mit Mitmachwerbung („ownership“) im Rahmen der Umsetzung des HELCOM Aktionsplans Meeremüll (2015). HELCOM-37 als Wegbereiter nahm ferner den Sachstand der fortschreitenden regionalen Kohärenzarbeiten zur Erreichung des guten Umweltstatus („Good Environmental Status, GES“) entsprechend der EU-Meerestategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) für die Ostsee, vor allem in der Arbeitsgruppe GEAR (DE-Vorsitz) zur Kenntnis, sowie weitere regionale Koordinierungsplanungen von Maßnahmenprogrammen. HELCOM arbeitete im Berichtszeitraum auch wieder eng mit anderen Regionalorganisationen und Initiativen zusammen, darunter mit der EU Ostseestrategie (EUSBSR) zur Steigerung von Synergieeffekten und Förderung makroregionaler Zusammenarbeit (EU Schwerpunkt), z.B. im Bereich Eutrophierung und gefährliche Stoffe.

HELCOM-37 verabschiedete einen Zeitplan für eine gemeinsame Ausweisung von Nord- und Ostsee als NOx-Überwachungsgebiete bis 2021 (Antragstellung für die 70. IMO/ MEPC Tagung, Oktober 2016), verlängerte das Mandat der gemeinsamen Expertengruppe HELCOM/VASAB zu raumbezogenen Daten bis 2017, verabschiedete einen Zeitplan („Roadmap“) für die HELCOM Arbeiten zum Unterwasserschall bis 2017 und weitere Empfehlungen, unter anderem zu nachhaltiger Aquakultur und Managementmaßnahmen bedrohter Arten nach der HELCOM Roten Liste (2013). Seit 2011 ist die Ostsee Abwassersondergebiet gemäß MARPOL IV. Die strengeren Einleitbestimmungen für Fahrgastschiffe treten ab 2019 (Neubauten) und 2021 (Bestandschiffe) mit einer Ausnahme für Russland in Kraft. HELCOM-37 trug über die Arbeitspläne der Arbeitsgruppe MARITIME und „Port Reception Facilities“ (PRF) Plattform Vorsorge, dass fristgerecht die flächendeckende Ausstattung der Ostseehäfen mit Hafenauffanganlagen erfolgt. Diesem Ziel diene auch der von Deutschland

ausgerichtete internationale Workshop zu Hafenauffanganlagen im Sommer 2016 in Kiel. Die 38. HELCOM Kommissionstagung (HELCOM-38) findet im März 2018 in Helsinki statt. Seit 1. Juli 2016 hat die EU Kommission turnusmäßig für zwei Jahre den Vorsitz in HELCOM übernommen. Schwerpunktthemen sind die Erreichung des guten Umweltzustands bis 2021 mit quantitativen Indikatoren, Blue Economy, marine Schutzgebiete, Eutrophierung und ein Regionalbeitrag zur ‚international ocean governance‘.

Treffen der EU-Meeresdirektoren in Luxemburg (November 2015) und Amsterdam (Juni 2016)

Beide Sitzungen thematisierten auf der Grundlage von KOM-Präsentationen den jeweiligen Verfahrens- und Umsetzungsstand der MSRL in den Mitgliedstaaten sowie die auf Seiten der Kommission erfolgende Evaluierung der nationalen Berichte. Erneut wurden, in Amsterdam unterstrichen durch die persönliche Teilnahme der jeweiligen Exekutivsekretäre, die Beiträge der Regionalkooperationen, aus deutscher Sicht also insbesondere von HELCOM und OSPAR, dargestellt und gewürdigt.

Inhaltlich baute die Sitzung in Amsterdam auf den Themen und Ergebnissen des Treffens in Luxemburg auf. Thematischer Schwerpunkt der Sitzung in Amsterdam war der politisch engagierte Austausch der Meeresdirektoren zum aktuellen Sachstand des Revisionsprozesses der sog. KOM-Decision zum guten Umweltzustand. Dabei spiegelten sich die aus der Arbeit des Art. 25 MSRL-Regelungsausschusses bekannten zwei Grundpositionen, d.h. es wurden Plädoyers für unterschiedlich hohe Anspruchsniveaus dieser Decision vorgetragen. Ziel des deutschen Ansatzes ist es, mit konkreten und die Arbeit der Regionalkooperationen explizit einbeziehenden Vorgaben in die zukünftige Decision eine belastbare Grundlage für eine weitestgehend vergleichbare Umsetzung der MSRL-Vorgaben in allen EU-Staaten zu schaffen und damit das Ziel der von der EU-Kommission propagierten Kohärenz zu erreichen. Ergänzend wurde das CIS-Arbeitsprogramm gebilligt. Anknüpfend an die bereits länger geführten Diskussionen zur besseren Verknüpfung der EU-Richtlinien mit Bezug zu Binnen- und Meeresgewässerschutz wurde die Frage einer gemeinsamen Agenda der Meeres- und Fischereidirektoren erörtert. Zur Vorbereitung einer gemeinsamen Sitzung der beiden Direktorengruppen soll eine Arbeitsgruppe inhaltliche Vorarbeit leisten. Von besonderem Interesse sind die Aspekte eines effektiven Manage-

ments von Meeresschutz- und Natura 2000-Gebieten sowie zu Synergien zwischen beiden Fachbereichen.

➤ **G 7 - Folgearbeiten zur Präsidentschaft 2015**

Deutschland hat unter der Generalüberschrift ‚Meeresschutz‘ im Rahmen seiner G7-Präsidentschaft die Einzelthemen Vermüllung der Meere und Tiefseebodenbergbau als Schwerpunkte bearbeitet.

➤ **Vermüllung der Meere**

Die Vereinbarung des G7-Aktionsplans gegen Meeressmüll ist als politischer Einstieg in die weltweite aktive Bekämpfung der Vermüllung der Meere zu werten. Er adressiert Eintragsquellen an Land und auf See, die Frage der Entfernung des Mülls aus dem Meer sowie Forschung und Öffentlichkeitsarbeit. Auf Basis des G7-Aktionsplans und im Zuge des letzten G7-Workshops im November 2015, haben die G7-Staaten 5 Maßnahmen herausgearbeitet, deren Umsetzung prioritär vorangebracht werden sollen. Eingedenk des Umstandes, dass mit Blick auf die Einleitung von Müll in die Meere - die zum Großteil von Land aus erfolgt – in den Schwellen- und Entwicklungsländern wesentliches Reduktionspotenzial liegt, bedarf diese Einigung der G7-Partner nun der regionalen Ausweitung, um zu einer globalen Bewegung zu werden. Hierbei sind die Industriestaaten gefordert, sowohl eigenes Reduktionspotenzial konkret zu aktivieren als auch Unterstützung für die Schwellen- und Entwicklungsstaaten zu bieten.

➤ **Tiefseebodenbergbau**

Bislang hat die Internationale Meeresbodenbehörde (IMB) Regularien für die Prospektion und Exploration der Rohstoffvorkommen verabschiedet, nicht jedoch für den Abbau selbst. Die Arbeiten in den Gremien der IMB dazu laufen derzeit.

Ein erster Entwurf ('Working draft') des sogenannten Mining Code, also eines Regelwerks für den Abbau, wurde im Sommer 2016 auf der Internetseite der IMB veröffentlicht⁴⁷.

⁴⁷ https://www.isa.org.jm/files/documents/EN/Regs/DraftExpl/Draft_ExplReg_SCT.pdf

Das Rohstoffpotenzial der Tiefsee soll umweltverträglich, nachhaltig und unter klaren Rahmenbedingungen sowie entwicklungspolitisch gerecht erschlossen werden. Dazu bedarf es klarer global anzuwendender Regeln. Die Entwicklung des Mining Code soll in den kommenden Jahren bis zu einer Verabschiedung aktiv gestaltet werden, bevor ein Abbau beginnen darf.

4.5 EU-RICHTLINIE ZUR MARITIMEN RAUMPLANUNG

Die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (im Folgenden: MRO-Richtlinie) wurde am 28.08.2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist gemäß Art. 16 zwanzig Tage nach ihrer Verkündung, d.h. am 17. September 2014, in Kraft getreten. Sie ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten, d.h. spätestens mit Wirkung vom 18. September 2016 in nationales Recht umzusetzen. Sie legt fest, dass die EU-Mitgliedstaaten bis spätestens Ende März 2021 maritime Raumordnungspläne im Rahmen der integrierten Meerespolitik der EU aufzustellen haben (Art. 4).

Die Richtlinie überlässt Inhalt und Form der Pläne weitgehend den Mitgliedstaaten (Rahmenrichtlinie). Deutschland hat die MRO-Richtlinie schon dadurch umgesetzt, indem es 2009 maritime Raumordnungspläne für die Nord- und Ostsee für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) als Raumordnungspläne des Bundes aufgestellt und in Kraft gesetzt hat. Deutschland nimmt damit eine Vorreiterrolle bei der maritimen Raumordnung in Europa ein und hat die EU-Regelung maßgeblich beeinflusst. Insbesondere ist es gelungen, den sogenannten Ökosystemansatz in der Richtlinie zu verankern. Er besagt im Wesentlichen, dass der Schutz der Meeresumwelt der Maßstab für wirtschaftliche Nutzungen ist.

Zur Umsetzung der MRO-Richtlinie hat die Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Novelle zum Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) auf den Weg gebracht. Mit der ROG-Novelle soll u.a. die MRO-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Ein wichtiges Anliegen ist es, den in der Richtlinie verankerten Ökosystemansatz auch in der maritimen Raumordnung des Bundes zu verankern und eine effiziente Abstimmung mit den Aktivitäten zur Umsetzung der MSRL sicherzustellen.

Neben der neuen EU-Richtlinie zur maritimen Raumplanung behält die EU-Empfehlung zum integrierten Management der Küstengebiete in Europa (2002/413/EG) mit ihrem strategischen Ansatz und ihren Grundsätzen weiterhin Gültigkeit.

5 KREISLAUFWIRTSCHAFT UND RESSOURCENEFFIZIENZ

5.1 KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ

➤ **Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Das Erste Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist am 26. November 2015 in Kraft getreten. Im KrWG wurde die in Anlage 2 Fußnote 1 enthaltene Energieeffizienzformel zum Verfahren R 1 (Verbrennungsanlagen für feste Siedlungsabfälle) um einen Klimakorrektureffizienzfaktor ergänzt. Damit wurde eine Änderung von Anhang II der EG-Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt.

➤ **Aufhebung der Heizwertregelung**

Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 8 Absatz 3 Satz 2 KrWG hat die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2016 auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung zu überprüfen, ob und inwieweit die Heizwertregelung des § 8 Absatz 3 Satz 1 KrWG zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie noch erforderlich ist.

Zur Umsetzung dieses Prüfauftrages wurde ein Forschungsvorhaben durchgeführt, das sich mit den Auswirkungen der Streichung des Heizwertes auf alle relevanten Abfallströme befasst und neben den Vorgaben des KrWG auch die Auswirkungen auf § 5 Absatz 1 Nummer 3 Bundesimmissionsschutzgesetz in den Blick nimmt. Nach den Erkenntnissen des mittlerweile abgeschlossenen Vorhabens, das sich insbesondere auf eine Befragung der betroffenen Industrie, Entsorgungswirtschaft, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und vollzugsverantwortlichen Länder stützt, wird die Aufhebung der Heizwertklausel für 13 der insgesamt 19 untersuchten Abfallströme aus rechtlichen (vorrangige Spezialregelung) oder tatsächlichen Gründen (mangelnder Heizwert, wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die eine energetische Verwertung faktisch ausschließen) keine Auswirkungen haben. Bei den übrigen sechs Abfallströmen (Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Klärschlämme, Altreifen, nicht mineralische Bau- und Abbruchabfälle und gefährliche Abfälle aus der chemischen Industrie) werden zwar Auswirkungen erwartet, die in vielen Fällen allerdings zu einer von der Abfallhierarchie grundsätzlich intendierten verstärkten Lenkung der Abfall-

ströme in Richtung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings führen. Hinzu kommt, dass in einigen Fällen Spezialregelungen geplant sind, die dann den allgemeinen Hierarchievorgaben vorgehen. Die Bundesregierung hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschieden, die Heizwertregelung zeitnah aufzuheben und hat im August 2016 einen entsprechenden Gesetzentwurf verabschiedet. Dieser wird derzeit im Bundesrat und im Deutschen Bundestag beraten. Mit einem Abschluss des Verfahrens ist Ende 2016 zu rechnen.

➤ **Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung**

In der Folge des KrWG sind einige Änderungen des untergesetzlichen Regelwerks notwendig. Nach der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung, die am 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist, werden in einem weiteren Schritt die Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) sowie die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) novelliert werden. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung im August 2016 den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung verabschiedet. Dieser wird derzeit im Bundesrat beraten. Das Verfahren soll noch im November 2016 abgeschlossen werden. Die Verordnung soll in ihren wesentlichen Teilen nach einer ausreichenden Übergangsfrist im Frühjahr 2017 in Kraft treten.

➤ **Monitoringverfahren – Vollzug der Regelungen zur gewerblichen Sammlung**

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des ersten Monitoringverfahrens der Regelungen der §§ 17 und 18 KrWG zu einer erneuten Evaluierung der Praxis der gewerblichen Sammlung verpflichtet. Das hierzu konzipierte Forschungsvorhaben mit dem Titel „Ökologie und Ökonomie gewerblicher Sammlungen“ wurde abgeschlossen. Auf dieser Grundlage hat das BMUB einen Bericht erstellt, der am 12. Oktober 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet werden soll. Anschließend wird er dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zur Kenntnis gegeben.

5.2 WERTSTOFFERFASSUNG UND -RECYCLING

Auf der Grundlage der Eckpunkte der Koalitionsfraktionen hatte das BMUB im Oktober 2015 den Arbeitsentwurf eines Wertstoffgesetzes vorgelegt und mit den beteiligten Kreisen erörtert. Es erwies sich, dass eine Verständigung zu einem umfassenden

Wertstoffgesetz, welches die Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen erweitert, nicht konsensfähig ist. Der grundsätzliche Konflikt über die Verantwortung für die Sammlung von Verpackungsabfällen und von stoffgleichen Nichtverpackungen konnte nicht beigelegt werden.

Vor diesem Hintergrund hat das BMUB am 10. August 2016 einen Entwurf für ein Verpackungsgesetz vorgelegt, der die zentralen Anliegen einer ökologischen, effizienten und bürgerfreundlichen Weiterentwicklung der haushaltsnahen Wertstoffsammlung umsetzt. Eine flächendeckende gemeinsame Erfassung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungen wird somit nicht mehr vorgeschrieben. Allerdings soll die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und dualen Systemen bei der freiwilligen Einführung einer einheitlichen Wertstoffsammlung erleichtert werden. Die übrigen wesentlichen Elemente Arbeitsentwurfs für ein Wertstoffgesetz wurden jedoch beibehalten, insbesondere die deutliche Erhöhung der Recyclinganforderungen, die Berücksichtigung der Recyclingfähigkeit bei den Lizenzentgelten der dualen Systeme sowie die Errichtung einer Zentralen Stelle. Außerdem sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiterhin stärkere Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der haushaltsnahen Sammlung von Verpackungsabfällen erhalten, mit denen sie die Entsorgungsaufgaben vor Ort entsprechend ihren Bedürfnissen ausgestalten können. Die Kabinettdiskussion ist für November 2016 vorgesehen.

5.3 ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE-GESETZ

Das novellierte Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ist am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten. Es setzt die neue EG-Richtlinie über Elektronik- und Elektroaltgeräte in nationales Recht um. Einige Regelungen, z.B. die Aufnahme von PV-Modulen in die Rücknahmestrukturen sowie die neue Zusammenstellung der Sammelgruppen bei den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, wurden erst zum 1. Februar 2016 wirksam. Für die Pflicht zur Einrichtung von Rücknahmestellen im Handel galt eine Übergangsfrist bis zum 24. Juli 2016.

Zusammen mit dem neuen ElektroG ist auch die neue Gebührenverordnung zum ElektroG (ElektroGGebV) in Kraft getreten. Die neue Gebührenverordnung hat die bisherige Kostenverordnung zum ElektroG abgelöst und die bisherigen Regelungen

an die neuen Vorgaben des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung sowie an die Vorgaben des novellierten ElektroG angepasst. Die ElektroGGebV wurde zum 1. Januar 2016 erstmals geändert. Die Gebührentatbestände wurden dabei an die Prognosen für das Jahr 2016 angepasst.

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen ElektroG wurde auch die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (stiftung ear) vom Umweltbundesamt mit den Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem ElektroG beliehen, wodurch eine Kontinuität bei der Aufgabenerfüllung sichergestellt wurde.

5.4 GEWERBEABFALLVERORDNUNG

Das BMUB hat die Novelle der Gewerbeabfallverordnung weiter vorangebracht. Wesentliche Ziele der Novellierung sind dabei die Anpassung an das KrWG, die Umsetzung (Konkretisierung) der fünfstufigen Abfallhierarchie für die Abfälle im Anwendungsbereich der Verordnung, die Stärkung des Recyclings insbesondere bei gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen sowie die Verbesserung der Vollzugsfähigkeit der Verordnung. Dazu ist u.a. vorgesehen, die Getrennthaltung beim Abfallerzeuger stringenter auszugestalten sowie die Möglichkeiten zur gemischten Erfassung von Gewerbeabfällen einzuschränken. Ferner ist für anfallende Gemische die Einführung einer Vorbehandlungspflicht vorgesehen sowie die Einführung technischer Mindeststandards für Sortieranlagen. Die Nachweispflichten gegenüber den Behörden sollen ebenfalls stringenter gefasst werden, ohne aber den Nachweisaufwand signifikant zu erhöhen. Erstmals sollen bei Bau- und Abbruchabfällen auch die Anwendung von Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus berücksichtigt werden. Der Referentenentwurf wurde im November 2015 vorgelegt. Die Anhörung der beteiligten Kreise fand im Januar 2016 statt. Nach Abschluss der Resortabstimmung im Juli 2016 wurde der Entwurf bei der Kommission notifiziert, die Stillhaltefrist läuft am 31. Oktober 2016 aus. Der Kabinettsbeschluss ist für den Herbst 2016 vorgesehen. Anschließend beginnt das parlamentarische Verfahren.

5.5 WEITERE REGELUNGEN UND INITIATIVEN DER KREISLAUF- WIRTSCHAFT

➤ **Abfallvermeidungsprogramm**

Das im Juli 2013 vom Bundeskabinett verabschiedete Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder (AVP) befindet sich in der Umsetzungsphase. Das AVP benennt Maßnahmen zur Abfallvermeidung mit unmittelbarer Umsetzbarkeit und beschreibt Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und einer verbesserten Datenverfügbarkeit künftig noch zu prüfen sind. Das BMUB begleitet die Umsetzung des Abfallvermeidungsprogramms in einem fortlaufenden Prozess gemeinsam mit den Ländern und den Beteiligten. Der Dialogprozess zur Umsetzung des Programms umfasst vier Themenkomplexe, die jeweils mehrere im Abfallvermeidungsprogramm beschriebene Maßnahmen bündeln. Themen sind die Förderung der Wiederverwendung, die verbesserte Vermeidung von Lebensmittelabfällen, die Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten und die verstärkte Berücksichtigung abfallvermeidender Aspekte in Unternehmen. Der zweite Dialogzyklus adressierte mit zwei Veranstaltungen am 10./11. November 2015 Maßnahmen zur Lebensmittelvermeidung im Bereich der Außer-Haus-Verpflegung. Eine dritte Veranstaltung am 14. Januar 2016 behandelte die Integration der Abfallvermeidung als Abwägungsentscheidungen der lebensmittelhygienischen Vollzugspraxis. Im Rahmen des dritten Dialogzyklus wurde das Thema „Neue Nutzungsformen“ in den Blick genommen. In drei Veranstaltungen am 09., 21. und 22. Juni 2016 wurden dabei Fragen der Abfallvermeidung durch Produktdienstleistungssysteme betrachtet. Der Dialogprozess wird begleitet durch flankierende Maßnahmen wie der Durchführung der Europäischen Woche der Abfallvermeidung (19.-27. November 2016) und der Prüfung der Maßnahmen des AVP, für die das Programm eine Prüfnotwendigkeit benennt.

➤ **Förderung von Mehrweg-Getränkeverpackungen**

Die wesentlichen Elemente der vom BMUB im November 2012 vorgelegten Verordnung über Hinweispflichten des Handels bei bepfandeten Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen sind in den Entwurf für ein Verpackungsgesetz aufgenommen worden. Ergänzend zu den vorgesehenen Hinweispflichten haben Getränkeindustrie und Handel im Juni 2016 eine Selbstverpflichtung zur Kennzeichnung pfandpflichti-

ger Einweggetränkeverpackungen vorgelegt. Dies entspricht der ausdrücklichen Forderung der Mehrheit der Umweltressorts der Länder, zur Verbesserung der Transparenz auch die Verpackung zu kennzeichnen.

➤ **Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung**

Die Dritte Verordnung zur Änderung der ElektroStoffV, durch welche die delegierten Richtlinien 2015/573/EU und 2015/574/EU umgesetzt werden, ist am 24. Dezember 2015 in Kraft getreten.

Die Vierte Verordnung zur Änderung der ElektroStoffV, durch welche die delegierte Richtlinie 2015/863/EU zur Erweiterung der Stoffbeschränkungen in Anhang II der RoHS-Richtlinie umgesetzt wird, ist am 12. Juli 2016 in Kraft getreten.

Weiterhin hat das BMUB den Entwurf einer 5. Verordnung zur Änderung der ElektroStoffV vorgelegt. Er dient der Umsetzung der delegierten Richtlinie 2016/585/EU zur Anpassung des Anhangs IV der RoHS-Richtlinie. Dieser Entwurf wurde zur Anhörung an die beteiligten Kreise versandt. Anschließend werden die Kabinettsbefassung sowie das parlamentarische Verfahren folgen. Umsetzungsfrist ist der 28. Februar 2017.

➤ **Batteriegesetz**

Das Batteriegesetz war aufgrund der Richtlinie 2013/56/EU zur Änderung der EU-Batterierichtlinie und eines mittlerweile eingestellten Pilotverfahrens der Kommission anzupassen. Wesentliche Änderungen betreffen die im Batteriegesetz enthaltenen Stoffverbote: Die bisherige Ausnahmeregelung vom Quecksilberverbot in Knopfzellen wurde bis zum 30. September 2015 befristet. Ebenfalls befristet (31. Dezember 2016) wird die Verwendung von Cadmium in Akkumulatoren für schnurlose Elektrowerkzeuge. Weitere Änderungen betreffen u.a. die Pfandrückerstattung von Fahrzeugbatterien, die Sammlung von Geräte-Alt Batterien bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie deklaratorische Hinweise auf EU-Verordnungen zu Recyclingeffizienzen und Kapazitätskennzeichnung. Das Erste Änderungsgesetz zum Batteriegesetz ist am 26. November 2015 in Kraft getreten.

➤ **Altfahrzeug-Verordnung**

Das Forschungsvorhaben „Entwicklung von Lösungsvorschlägen, einschließlich rechtlicher Instrumente, zur Verbesserung der Datenlage beim Verbleib von Altfahrzeugen“ wird in diesem Sommer abgeschlossen werden. Danach wird der Bund die Empfehlungen des Auftragnehmers bewerten und ggf. entsprechende Schritte einleiten.

➤ **Ersatzbaustoffverordnung**

Die Ersatzbaustoffverordnung ist als Artikel 2 in der sog. Mantelverordnung als Neuregelung integriert. Ein 3. Arbeitsentwurf der Mantelverordnung diente als Grundlage für ein Planspiel im Rahmen eines Forschungsvorhabens, in dem die Regelungen auf ihre Praxistauglichkeit und ihre Rechtsfolgen hinsichtlich möglicher Stoffstromverschiebungen von der Verwertung in die Beseitigung untersucht werden sollen sowie der Erfüllungsaufwand ermittelt werden soll. Ende Juli 2015 wurde das Forschungsvorhaben an ein Konsortium vergeben. Am 13. November 2015 und 20. Mai 2016 fanden Beiratssitzungen unter Teilnahme der betroffenen Verbände statt. Die LAGA nahm mit zwei Vertretern am Beirat teil. Planspieltage fanden am 20. Januar, 10. März, 5 April und 20. Mai 2016 statt. Nach Auswertung der Ergebnisse des Planspiels werden zeitnah erforderliche Änderungen bei der Erstellung des Referentenentwurfs vorgenommen.

➤ **Bioabfallverordnung**

Auf der Grundlage der den Ländern vorliegenden Unterlage „Fachliche Schlussfolgerungen aus dem Forschungsvorhaben zur Getrennterfassung von Bioabfällen“, dem rechtlichen Argumentationspapier des BMUB zu § 11 Absatz 1 KrWG „Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen und ihre Grenzen“ sowie der geltenden Bioabfallverordnung (BioAbfV) hatte das BMUB einen ersten Entwurf für Eckpunkte einer Novelle der BioAbfV erarbeitet und diesen mit Ländervertretern und Vertretern ausgewählter Verbände in ersten Gesprächen im Juli bzw. August 2015 erörtert. Derzeit überarbeitet das BMUB diesen Eckpunkte-Entwurf unter Berücksichtigung der Besprechungsergebnisse und gibt ihn anschließend in die Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Bei der Novellierung der Bioabfallverordnung sollen auch Anpassungen erfolgen, die sich aus der derzeit in der Bera-

tung auf europäischer Ebene befindlichen Novellierung der EU-Düngemittelverordnung ergeben werden.

➤ ***Klärschlammverordnung***

Im Lichte des Koalitionsvertrags für die 18. Legislaturperiode, wonach die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken beendet und eine Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen aus dem Klärschlamm vorgenommen werden soll, hat das BMUB den Entwurf für eine Novelle der Klärschlammverordnung (Abf-KlärV) weiter vorangebracht. Dieser enthält neben strengeren und mit den Regelungen des Düngerechts harmonisierten Vorgaben für die bodenbezogene Klärschlammverwertung auch konkrete Anforderungen an die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen. Die Ende August 2015 eingeleitete Anhörung der Länder und Verbände zu dem Referentenentwurf ist Ende Oktober 2015 abgeschlossen worden. Das BMUB hat ferner die Länder schriftlich um ihr Votum zur Verlängerung des vorgeschlagenen Übergangszeitraums zur grundsätzlichen Beendigung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung und zur Erweiterung der Ausnahmemöglichkeit zur zeitlich unbefristeten Fortführung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung auf Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse bis 50.000 Einwohner gebeten, im Ergebnis, befürworteten jeweils acht Länder die Vorschläge und acht Länder lehnten sie ab. Der Referentenentwurf wurde auf der Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen überarbeitet. Die Ressortabstimmung wurde im September 2016 abgeschlossen. Das BMUB hat den Verordnungsentwurf bei der Kommission notifiziert; die Stillhaltefrist läuft am 27. Dezember 2016 aus. Der Kabinettsbeschluss ist für Januar 2017 vorgesehen. Anschließend beginnt das parlamentarische Verfahren.

➤ ***Abfallverbringungsrecht***

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften wurde am 4. Mai 2016 vom Bundeskabinett beschlossen. Er enthält Änderungen des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) und des Strafgesetzbuches (StGB). In der Folge der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 zur Änderung der europäischen Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA), durch die eine verbesserte Bekämpfung von illegalen Verbringungen von Abfällen erreicht werden soll, ist das AbfVerbrG anzupassen. Es ist im AbfVerbrG insbesondere festzulegen, welche Behörden

Kontrollpläne (erstmalig bis 1. Januar 2017) erstellen. Weiterhin wird die Sanktionsregelung des StGB für Verstöße gegen die VVA, die in Umsetzung der europäischen Umweltstrafrechtsrichtlinie geschaffen worden war, in das AbfVerbrG verlagert und es werden dort zusätzliche Bußgeldtatbestände für bestimmte Verstöße eingeführt; Ziel ist die Schaffung differenzierter Sanktionsregelungen und die Verbesserung der Rechtssicherheit. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf beschlossen. Das Bundeskabinett hat seine Gegenäußerung dazu am 28. Juni 2006 beschlossen. Der Bundestag hat am 22. September 2016 mit einer Änderung zugestimmt, die 2. Behandlung im Bundesrat erfolgt am 14. Oktober 2016. Das Gesetz soll im Oktober 2016 in Kraft treten.

➤ **Abfallverzeichnis-Verordnung**

Die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wurde im Rahmen der „Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien“ an die geänderten gefahrenrelevanten Eigenschaften des Anhangs III der EG-Abfallrahmenrichtlinie – der an das EU-Chemikalienrecht angepasst wurde - und an die Änderung des Europäischen Abfallverzeichnisses angepasst. Die Änderung der AVV ist am 11. März 2016 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde auch die Deponieverordnung geändert, indem die relevanten Gefährlichkeitsmerkmale an den genannten Anhang III angepasst wurden. Das BMUB weist in diesem Zusammenhang auf die besondere Verantwortung der Länder hin, bis zum Herbst 2016 eine rechtssichere Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen zu gewährleisten.

➤ **Europäisches Kreislaufwirtschaftspaket**

Die Europäische Kommission hat, wie im Februar 2015 bei Rückzug des Legislativvorschlags aus dem im Juli 2014 vorgelegten Kreislaufwirtschaftspaket angekündigt, am 2. Dezember 2015 einen neuen Vorschlag vorgelegt, der folgendes umfasst:

- a) Legislativvorschläge zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften (Abfallrahmenrichtlinie, Verpackungsrichtlinie, Deponierichtlinie, Altfahrzeugrichtlinie, Batterie-richtlinie und Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie), und
- b) einen Aktionsplan, der die einzelnen Stufen im Wirtschaftskreislauf adressiert und geplante Maßnahmen der nächsten Jahre vorstellt, die zu einem Schließen der Kreisläufe beitragen sollen.

Ziel der Legislativvorschläge ist es, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, in der Abfall zunehmend als Ressource genutzt wird, voranzutreiben. Die Vorschläge beinhalten neue Definitionen, Handlungspflichten der Mitgliedstaaten zur Anerkennung von Nebenprodukten und zum Ende der Abfalleigenschaft, erhöhte Anforderungen hinsichtlich Recycling, Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Vermeidung von Abfällen, die Änderung statistischer Methoden, erhöhte Anforderungen an die Ablagerung verwertbarer Abfallfraktionen und an Siedlungsabfälle (bis 2030 Reduktion auf 10 Prozent der Gesamtsiedlungsabfallmenge), konkretisierende Anforderungen an die Produktverantwortung, neue Getrennthaltungspflichten, eine Änderung von Berichtspflichten sowie Regelungen zu delegierten Rechtsakten. Das Ziel der Kommission, die Kreislaufwirtschaft in Europa zu stärken und dazu insbesondere die Vermeidung von Abfällen, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling ambitioniert fortzuentwickeln, wird von der Bundesregierung nachdrücklich begrüßt und unterstützt. Die hierzu vorgelegten Legislativvorschläge werden überwiegend als grundsätzlich geeignet erachtet, diese Zielsetzung zu erreichen.

Allerdings sind zentrale Regelungsvorschläge nach wie vor problematisch und bedürfen einer detaillierten Prüfung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf ihre rechtliche Konsistenz, die praktische Umsetzbarkeit, die Finanzierbarkeit, die Vollzugstauglichkeit, die Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip und die ökologischen wie ökonomischen Auswirkungen. Das Paket wird seit Januar 2016 in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt behandelt. Die Bundesregierung hat im Februar 2016 eine schriftliche Stellungnahme zu den Legislativvorschlägen abgegeben, die auch den Ländern übersandt wurde. Am 11. März 2016 fand ein Bund/Länder-Gespräch zu den Legislativvorschlägen statt. Zum Aktionsplan wurden im Umweltrat am 20. Juni 2016 Ratschlussfolgerungen verabschiedet. Die Legislativvorschläge werden seit Juli 2016 in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt unter slowakischer Präsidentschaft weiterverhandelt. Die Berichterstatterin im Europäischen Parlament hat Anfang Juni 2016 ihren Bericht zu den Legislativvorschlägen vorgelegt; die Abstimmung im Ausschuss für Umweltfragen soll im November 2016 stattfinden. Im Umweltrat am 19. Dezember 2016 soll über die Fortschritte zu den Verhandlungen über die Legislativvorschläge berichtet werden.

➤ **EU-Richtlinien zu Elektro- und Elektronikgeräten**

Die Kommission hat am 16. Oktober 2015 Klage gegen Deutschland wegen Nicht-Mitteilung der Umsetzung der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte eingereicht. Nach Mitteilung der Umsetzung durch das novellierte ElektroG hat sie die Klage zurückgenommen. Vor diesem Hintergrund hat der Europäische Gerichtshof per Beschluss vom 10. März 2016 die entsprechende Gerichtssache aus dem Register gestrichen und der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Im Rahmen des europäischen Kreislaufwirtschaftspakets ist auch eine Änderung der genannten EU-Richtlinie vorgesehen. Beabsichtigt ist der Wegfall der Durchführungsberichte, die bisher alle drei Jahre zu erstellen und der Kommission zuzuleiten sind.

Die delegierte Richtlinie 2016/585/EU zur Änderung von Anhang IV der RoHS-Richtlinie trat am 6. Mai 2016 in Kraft. Diese enthält Regelungen bezüglich einer Ausnahme für Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether (PBDE) in Ersatzteilen, die aus medizinischen Geräten oder Elektronenmikroskopen ausgebaut und für die Reparatur oder Wiederinstandsetzung von derartigen Geräten oder Mikroskopen verwendet werden. Die delegierte Richtlinie ist bis zum 28. Februar 2017 in nationales Recht umzusetzen.

➤ **EU-Batterierichtlinie**

Das Vertragsverletzungsverfahren, welches die Kommission mit Schreiben vom 23. September 2015 gegen Deutschland wegen nicht fristgerechter Umsetzung der EU-Batterierichtlinie eingeleitet hatte, wurde am 26. Mai 2016 eingestellt.

Im Rahmen des europäischen Kreislaufwirtschaftspakets wurde auch eine Änderung der Batterierichtlinie vorgeschlagen. Beabsichtigt ist ein Wegfall der Berichtspflicht über die Durchführung der Richtlinie. Der Bericht ist bislang alle drei Jahre zu erstellen und der Kommission zuzuleiten. Die Pflicht zur jährlichen Datenberichterstattung bleibt bestehen.

Des Weiteren beabsichtigt die Kommission, bis zum Ende des Jahres einen Entwurf für eine Novelle der Batterierichtlinie vorzulegen. Hierzu soll im Sommer ein Konsultationsverfahren durchgeführt werden.

➤ **EG-Altfahrzeugrichtlinie**

Die Richtlinie (EU) 2016/774 zur Änderung von Anhang II der EG-Altfahrzeugrichtlinie, bei der es sich um die siebte Änderung des Anhangs II (Ausnahmen vom Schwermetallverbot) der Altfahrzeugrichtlinie handelt, ist am 8. Juni 2016 in Kraft getreten. In der Sitzung der Altfahrzeug-Expertengruppe am 30. November 2015 hat die Kommission u.a. mitgeteilt, dass sie eine Studie über die Umsetzung und Durchführung der Altfahrzeugrichtlinie mit dem Fokus auf dem unklaren Verbleib von Altfahrzeugen initiiert hat. Die Laufzeit der Studie beträgt 18 Monate. Hierzu wird vom 29. Juni bis zum 21. September 2016 eine öffentliche Konsultation durchgeführt.

Im Rahmen des europäischen Kreislaufwirtschaftspakets ist auch eine Änderung der Altfahrzeugrichtlinie vorgesehen. Beabsichtigt ist u.a. der Wegfall der Dreijahresberichte über die Umsetzung und Durchführung der Richtlinie.

➤ **EG-Verpackungsrichtlinie**

Die Richtlinie (EU) 2015/720 betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen, mit der die EG-Verpackungsrichtlinie geändert wird, verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, mindestens eine der beiden nachfolgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Erreichen eines gestaffelten Reduktionszieles; demnach darf der Verbrauch an leichten Kunststofftragetaschen im jeweiligen Mitgliedstaat ab dem 31. Dezember 2019 nur noch höchstens 90 und ab dem 31. Dezember 2025 höchstens 40 Stück pro Kopf und Jahr betragen.
- Entgeltliche Abgabe leichter Kunststofftragetaschen bis zum 31. Dezember 2018.

In der Wahl übriger Maßnahmen zur Senkung des Pro-Kopf-Verbrauchs sind die Mitgliedstaaten frei. Wenngleich der Verbrauch in Deutschland bereits unter dem ersten Reduktionsziel Verbrauchsziel der Richtlinie liegt, sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um den Ressourcenverbrauch durch Kunststofftragetaschen weiter zu verringern und möglichst frühzeitig auch das ambitionierte Reduktionsziel zu errei-

chen, das ab 2026 verbindlich ist. Entsprechend wurde am 26. April 2016 eine freiwillige Vereinbarung zwischen dem BMUB und dem Handelsverband Deutschland (HDE) zur Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen unterzeichnet. Die Vorgaben der genannten Richtlinie werden damit in Deutschland umgesetzt. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich demnach, Kunststofftragetaschen seit dem 1. Juli 2016 nur noch gegen ein angemessenes Entgelt abzugeben. Durch diese entgeltliche Abgabe soll das langfristige Verbrauchsziel der Richtlinie erreicht werden.

Sofern die freiwillige Vereinbarung ihre Ziele nicht erreicht, wird das BMUB die Vorgaben der Richtlinie mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen umsetzen. Ein Rückgang der im Einzelhandel verbrauchten Kunststofftragetaschen ist allerdings bereits wenige Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung erkennbar.

Im Rahmen des europäischen Kreislaufwirtschaftspakets wird auch über eine Änderung der EG-Verpackungsrichtlinie beraten. Beabsichtigt ist vor allem eine Erhöhung der Verwertungsanforderungen für Verpackungsabfälle. Neben einer Anhebung der materialspezifischen Recyclingquoten ist zudem eine Anpassung des Berechnungsverfahrens – analog zur Abfallrahmenrichtlinie – geplant.

➤ ***EG-Deponierichtlinie***

Im Rahmen des europäischen Kreislaufwirtschaftspakets wurde auch eine Änderung der EG-Deponierichtlinie vorgeschlagen. Dabei sollen u.a. verschiedene Begriffsbestimmungen an die Abfallrahmenrichtlinie angepasst werden. Durch ein Verbot der Deponierung von getrennt gesammelten Abfällen sowie eine Reduktion der Deponierung unvorbehandelter Siedlungsabfälle bis 2030 auf max. 10 Prozent der Gesamtsiedlungsabfallmenge soll eine Steigerung der hochwertigen Verwertung von Abfällen erreicht werden. Das Reduktionsziel zur Deponierung von Siedlungsabfällen in Höhe von 10 Prozent bis 2030 wird begrüßt. Es setzt allerdings eine eindeutige und abschließende Definition des Begriffs Siedlungsabfall in der Abfallrahmenrichtlinie voraus.

➤ **EG-Verordnung über persistente organische Schadstoffe**

Im Mai 2013 war Hexabromcyclododecan (HBCD) in das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP) aufgenommen worden. HBCD ist ein additives Flammschutzmittel, das insbesondere in Wärmeschutzdämmplatten aus Polystyrol an Gebäudefassaden (einige 10.000 t pro Jahr mit einem Gehalt von ca. 7.000 mg/kg HBCD) eingesetzt wurde. HBCD ist seit 22. März 2016 in Anhang I der EG-POP-Verordnung gelistet; danach sind grundsätzlich nur noch HBCD-Gehalte bis 100 mg/kg erlaubt. In die Anhänge IV und V dieser Verordnung wurden Grenzwerte für HBCD von je 1.000 mg/kg aufgenommen, die ab dem 30. September 2016 gelten.

➤ **EU-Quecksilberverordnung**

Am 2. Februar 2016 hat die Kommission einen Vorschlag für eine EU-Quecksilberverordnung vorgelegt, mit der das Minamata-Abkommen über Quecksilber in das europäische Recht umgesetzt werden soll. In diesem Vorschlag sollen u. a. auch die Anforderungen der Quecksilberverbotsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1102/2008) bezüglich der dauerhaften Beseitigung von Quecksilber aus bestimmten Branchen in Untertagedeponien (UTD) konkretisiert werden. Dabei wird von der Kommission neben der untertägigen Lagerung von zu Quecksilbersulfid verfestigtem Quecksilber auch die Beseitigung flüssigen Quecksilbers in UTD in Salzbergwerken oder in tiefgelegenen Felsformationen unter Einhaltung der Kriterien für die Langzeitlagerung (Richtlinie 2011/97/EU zur Änderung der EG-Deponierichtlinie) vorgesehen. Im Rahmen der derzeit stattfindenden Verhandlungen im Rat sprechen sich viele Mitgliedstaaten gegen die untertägige Lagerung von flüssigem Quecksilber aus. Nach Auffassung der Bundesregierung sind beide Entsorgungsvarianten als gleichrangig zu betrachten, wenn sie in UTD erfolgen, die über einen Langzeitsicherheitsnachweis nach dem EU-Deponierecht verfügen. Da es für die sich mehrheitlich abzeichnende Beseitigung von verfestigtem Quecksilber noch keine ausreichenden Behandlungskapazitäten gibt, legte die niederländische Präsidentschaft am 29. Juni 2016 einen Kompromisstext vor, in dem die Zwischenlagerung von flüssigen Quecksilberabfällen auf zehn Jahre beschränkt wird.

➤ **EG-Abfallverbringungsverordnung**

Die Verordnung (EU) 2015/2002 zur Änderung der Anhänge IC und V der EG-Abfallverbringungsverordnung (VVA) ist am 1. Dezember 2015 in Kraft getreten; sie gilt rückwirkend ab 1. Juni 2015. Sie enthält Anpassungen an die Änderungen im Europäischen Abfallverzeichnis und an die neuen gefahrenrelevanten Eigenschaften in Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie.

In der Anlaufstellensitzung zur VVA am 12. September 2016 wurde eine Einigung zur Anpassung der Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1 zu Elektroaltgeräten an die Vorgaben aus der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte, Änderungen in der VVA sowie die im Mai 2015 verabschiedeten Leitlinien auf Ebene des Basler Übereinkommens erzielt. Weiterhin wurden Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10 zu Artikel 18 und Anhang VII der VVA verabschiedet. Zu beiden Leitlinien wird eine Verbändeanhörung durchgeführt.

➤ **Basler Übereinkommen**

Bei der 10. Sitzung des Nebenorgans (OEWG) vom 30. Mai 2016 bis zum 2. Juni 2016 in Nairobi, die der Vorbereitung der 13. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) vom 23. April bis zum 5. Mai 2017 in Genf diente, wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Es wurden Fortschritte bei der Erarbeitung von Praxisleitfäden zu bestimmten Aspekten der umweltgerechten Abfallbehandlung und von Merkblättern zur umweltgerechten Abfallbehandlung von wichtigen Abfallarten erreicht, die bis zur nächsten VSK fertiggestellt werden sollen. Zudem soll die Relevanz und Nützlichkeit von bestehenden Dokumenten zur umweltgerechten Abfallbehandlung anhand einer Umfrage überprüft werden.

Es wurde eine Gliederung für Leitlinien zur Erarbeitung von Abfallvermeidungsstrategien beschlossen, die bei der nächsten VSK verabschiedet werden sollen.

Es wurde über Entwürfe von Technischen Leitlinien zur umweltgerechten Behandlung von POP-haltigen Abfällen bezüglich der Chemikalien HCB, PCN und PCP sowie die Überprüfung der niedrigen POP-Gehalte diskutiert. Die Leitlinien sollen bei der nächsten VSK beschlossen werden.

Zu offenen Punkten der bei der letzten VSK beschlossenen Technischen Leitlinien zur Verbringung von Elektroaltgeräten, insbesondere zur Abgrenzung Abfall/Nicht-

Abfall, wurden Diskussionen geführt, die weitergeführt werden sollen. Zudem sollen Erfahrungen bei der Umsetzung der Leitlinien ausgetauscht werden.

Der Entwurf eines Glossars für Rechtsbegriffe, das Begriffsdefinitionen und Erläuterungen enthält und das insbesondere mehr Klarheit bei der Abgrenzung von Abfall und Nicht-Abfall schaffen soll, wurde der VSK zur Beschlussfassung empfohlen.

Zur Überprüfung des Anhangs IV des Übereinkommens (enthält die Entsorgungsverfahren) und diesbezüglicher Aspekte in Anhang IX des Übereinkommens (grüne Abfallliste) sowie die Anhänge I und III des Übereinkommens, die Gefahreneigenschaften betreffen, wurden weitere Schritte beschlossen. Es ist zu erwarten, dass diese Überprüfung mehr Zeit als bis zur nächsten VSK in Anspruch nehmen wird.

5.6 RESSOURCENEFFIZIENZ

➤ **Nationale Ebene**

Mit der Verabschiedung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess) hat sich Deutschland im Februar 2012 als einer der ersten Staaten auf Ziele, Leitideen und Handlungsansätze zum Schutz der natürlichen Ressourcen festgelegt. Zur Bewertung der Fortschritte in diesem Bereich berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland und entwickelt das Programm fort. In seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 hat der Deutsche Bundestag eine entsprechende Entschließung zu dem am 2. März 2016 von der Bundesregierung beschlossenen Deutschen Ressourceneffizienzprogramm II (ProgRess II) verabschiedet.

In einem ersten Berichtsteil gibt ProgRess II einen Überblick über die Umsetzung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms in den Jahren 2012 bis 2015. Die Rohstoffproduktivität entwickelt sich demzufolge in die angestrebte Richtung und entsprechende Indikatoren deuten darauf hin, dass sich das Wirtschaftswachstum vom Rohstoffeinsatz entkoppelt hat. Zudem wurden die Handlungsansätze in ProgRess II ambitioniert fortgeschrieben. Wo sinnvoll, sollen bei den Gestaltungsansätzen vermehrt Energie- und Materialströme gemeinsam betrachtet werden, um Synergieeffekte zu nutzen und Zielkonflikte rechtzeitig zu erkennen und zu reduzieren. Die Indikatoren und Ziele wurden überprüft und ergänzt: Mit der „Gesamtrohstoffproduktivität“ wurde ein Indikator entwickelt, der störungssicherer als der bisherige Indikator

„Rohstoffproduktivität“ die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland abbilden kann. Darüber hinaus werden die Aspekte „Nachhaltiges Bauen und nachhaltige Stadtentwicklung“ sowie die „Ressourceneffizienz von Produkten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)“ durch eigenständige Kapitel stärker einbezogen. Zudem setzt auch die Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms weiterhin insbesondere auf Marktanreize, Information, Beratung, Bildung, Forschung und Innovation sowie auf die Stärkung freiwilliger Maßnahmen und Initiativen. Das Deutsche Ressourceneffizienzprogramm II wurde durch einen intensiven Konsultationsprozess mit den Bundesländern, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Akteuren sowie einem bundesweiten Bürgerdialog begleitet. Im Anhang des Programms werden zudem die Aktivitäten aller 16 Bundesländer sowie von mehr als 40 Verbänden und Einrichtungen im Bereich der Ressourceneffizienz dargestellt.

Auf Initiative der Bundesregierung und der Bauwirtschaftsverbände wurde im BMUB der „Runde Tisch Ressourceneffizienz im Bauwesen“ gegründet. Er dient als gemeinsame Informations- und Transferplattform unterschiedlicher Initiativen und begleitet aktuelle Entwicklungen mit dem Ziel, Fortschritte im Bereich der Ressourceneffizienz im Bauwesen zu erreichen. Über die Forschungsinitiative Zukunft Bau werden vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) Projekte zum Thema Ressourceneffizienz im Bauwesen beauftragt und gefördert, u. a. um ergänzende Begleitindikatoren für das Bauwesen zu entwickeln. Parallel dazu wird die nationale Plattform Ressourceneffizienz (NaRes) als zentrale Informationsplattform der Bundesregierung zum Thema „Ressourceneffizienz“ weitergeführt. Die Plattform, an der Wirtschaftsverbände, Umwelt- und Verbraucherschutzverbände sowie Gewerkschaften teilnehmen, hat am 5. Oktober 2015 und am 7. April 2016 getagt. Den Ländern wurde angeboten, zukünftig mit zwei Vertretern teilzunehmen. Der Prozess der Implementierung und Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms wird zudem von dem Forschungsvorhaben „Politiken zur Stärkung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms“ (PolRes II) wissenschaftlich begleitet. Um weiterhin den Wissenstransfer über Potenziale der Ressourceneffizienz in die betriebliche Praxis zu fördern, führt das BMUB das erfolgreiche Zentrum Ressourceneffizienz fort, das aus der Nationalen Klimaschutzinitiative finanziert wird. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe ist bis Mitte 2019 erneut das VDI Zentrum Ressourceneffizienz (VDI ZRE) beauftragt worden. Aufgabe des Kompetenzzentrums ist

es, durch die Entwicklung von Arbeitsmitteln zur Information, Beratung und Qualifizierung insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Steigerung der Ressourceneffizienz zu unterstützen. Das VDI ZRE ist auch Geschäftsstelle des Netzwerks Ressourceneffizienz (NeRess), das fachübergreifend und praxisorientiert Know-how und Erfahrungen zu ressourcenschonender Produktion, Produkten und Management bündelt und der gegenseitigen Information und Vernetzung unterschiedlichster Akteure dient. Dieses Netzwerk soll in den kommenden Jahren weiter entwickelt und um weitere Partner ergänzt werden. Seit März 2016 ist im Rahmen des BMUB-Auftrags auch die Geschäftsstelle des „Netzwerk Bildung für Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz (BilRess) beim VDI ZRE angesiedelt.

➤ **Europäische und internationale Ebene**

Die Bundesregierung engagiert sich auch auf europäischer und internationaler Ebene für eine Steigerung der Ressourceneffizienz. Für den Übergang zu einer ressourceneffizienten Wirtschaftsweise müssen Potentiale zur Einsparung von Primärrohstoffen entlang der gesamten Wertschöpfungskette genutzt werden – von der Rohstoffgewinnung über Produktionsweisen und Produktdesign bis zu nachhaltigerem Konsum und dem verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen. Auf europäischer Ebene wurden hierzu wesentliche Grundlagen mit dem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa von 2011 gelegt. Die Bundesregierung begrüßt, dass die Europäische Kommission am 2. Dezember 2015 ein neues Kreislaufwirtschaftspaket vorgelegt hat, das aus einem Legislativpaket zur Änderung der Abfallrichtlinien sowie einem Aktionsplan zur Förderung der Kreislaufwirtschaft besteht. Der Aktionsplan wurde in Form einer Mitteilung der KOM vorgelegt. Es handelt sich um ein strategisches Dokument, das bis 2019 ca. 50 konkrete Einzelvorschläge und Maßnahmen zur Förderung von Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft ankündigt. Dabei wird der Begriff der Kreislaufwirtschaft weit verstanden und umfasst mit der Betrachtung der gesamten Wertschöpfungskette auch weitgehend den Themenbereich der Ressourceneffizienz.

Im Umweltrat am 20. Juni 2015 wurden Ratsschlussfolgerungen zum Aktionsplan verabschiedet. Diese betonen das große wirtschaftliche und ökologische Potential der Kreislaufwirtschaft, zu dessen Realisierung geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Der Umweltrat unterstreicht u.a. die Bedeutung des Öko-

designs, die Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten, die Förderung der nachhaltigen Beschaffung sowie die zentrale Rolle des Privatsektors, insbesondere von KMU. Auch die Notwendigkeit, hohe Schutzniveaus bei Umwelt und Gesundheit sowie das Vorsorgeprinzip bei der Förderung der Kreislaufwirtschaft zu beachten, kommt in den Schlussfolgerungen zur Sprache.

Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft genießen in Deutschland schon lange Zeit hohe Priorität. Die Bundesregierung unterstützt das Ziel, auch in Europa auf dem Weg zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft voranzukommen und setzt sich weiterhin für die Definition geeigneter Ziele und Indikatoren zur Ressourceneffizienz auf europäischer Ebene ein. Sie ist der Auffassung, dass die Arbeiten an Zielen und Indikatoren für Ressourceneffizienz unter Einbeziehung aller Mitgliedstaaten zügig fortgesetzt werden sollten.

Der wirtschaftlichen Globalisierung müssen Initiativen zu deren nachhaltiger Gestaltung folgen. Deshalb hat die Bundesregierung im Rahmen der Deutschen G7 Präsidentschaft 2015 das Thema „Ressourceneffizienz“ zu einem der umweltpolitischen Schwerpunkte gemacht. Im Gipfelbeschluss von Elmau ist ein klares Bekenntnis der G7-Staaten enthalten, ehrgeizige Maßnahmen für eine Steigerung der Ressourceneffizienz zu ergreifen sowie eine G7-Allianz für Ressourceneffizienz zu gründen. Die Allianz wurde als dauerhaftes Forum zum Austausch von Wissen, Erfahrungen und best practices zwischen den G7-Staaten und Stakeholdern aus Wirtschaft, Forschung und Zivilgesellschaft etabliert. Mit zahlreichen Veranstaltungen noch unter deutscher Präsidentschaft hat die Allianz noch im Jahr 2015 ihre Arbeit aufgenommen. Auch die diesjährige japanische G7-Präsidentschaft hat das Thema Ressourceneffizienz aufgegriffen und die G7 Allianz für Ressourceneffizienz weiterentwickelt. Für die kommende Präsidentschaft Deutschlands in der G20 in 2017 wird eine Befassung mit Ressourceneffizienz angestrebt.

Forschung und Wissen sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz wesentlich. Deshalb unterstützt die Bundesregierung weiterhin das Internationale Ressourcen Panel (IRP) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP). Internationale Experten aus Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern erarbeiten dort Analysen und Empfehlungen zum nachhaltigeren Umgang mit natürlichen Ressourcen. Das Bundesumweltministerium ist Mitglied im Steuerungsgremium.

Das IRP wurde beim G7-Gipfel von Schloss Elmau mit der Erstellung eines Syntheseberichts zu den internationalen Ressourceneffizienzpotentialen beauftragt. Gleichzeitig wurde die OECD um die Vorlage von Politikempfehlungen an die G7 gebeten. Die Ergebnisse wurden im Mai 2016 der breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Die G7 haben sich verpflichtet während der italienischen G7 Präsidentschaft konkrete Schlussfolgerungen aus den Arbeiten des IRPs und der OECD zu ziehen.

6. ANLAGEN- UND CHEMIKALIENSICHERHEIT; LUFTREINHALTUNG; UMWELT UND GESUNDHEIT

6.1 ANLAGENSICHERHEIT

➤ **Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie**

Die Seveso-III-Richtlinie forderte bis zum 31. Mai 2015 die nationale Umsetzung in den Mitgliedsstaaten. Im Juli 2015 hat die EU-Kommission ein Mahnverfahren gegen Deutschland eingeleitet und im April 2016 ihre „Begründete Stellungnahme“ zur bisherigen Nicht-Umsetzung der Richtlinie übermittelt. Die Bundesregierung hat der EU-Kommission die Gründe für die noch nicht erfolgte Umsetzung dargelegt und zuletzt mit der Mitteilung vom 24. August 2016 eine Abschätzung zum Umsetzungszeitpunkt abgegeben. Eine Klageerhebung der EU KOM mit dem Ziel der Verhängung von Strafzahlungen ist nun jederzeit möglich. Neben der Umsetzung auf Bundesebene sind auch Anpassungen des Landesrechts erforderlich.

Der Umsetzungsstand auf Länderebene wurde vom BMUB mit Schreiben vom 28. September 2015 bei den Innen-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsministerien der Länder erfragt. Nach dem derzeitigen Stand der Beantwortung ist eine Umsetzung der Seveso-III-RL im Bereich der Innenressorts in fast allen Ländern erfolgt oder wurde begonnen. Mit einer Umsetzung im Bereich der Umweltressorts wurde bisher in keinem Land begonnen. Im Bereich der Bau- und Verkehrsressorts ist die Umsetzung in den Ländern bisher nur punktuell abgeschlossen, teilweise wird der Umsetzungsbedarf noch geprüft.

Der Umsetzungsbedarf der Seveso-III-RL ergibt sich im Schwerpunkt aus einer Änderung des EU-Systems zur Einstufung von Chemikalien und aus der neuen, detaillierten Ausgestaltung der Information und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit in den Artikeln 14 und 15 der Seveso-III-Richtlinie.

Die Bundesregierung hat die Entwürfe für ein Mantelgesetz und eine Mantelverordnung zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im April 2016 beschlossen. Der Bundesrat hat im Juni 2016 zu den gesetzlichen Änderungen Stellung genommen. Am 22. September 2016 erfolgte die erste Lesung im Bundestag. Mit dem Abschluss der Richtlinienumsetzung auf Bundesebene wird im Dezember 2016 gerechnet.

6.2 CHEMIKALIENSICHERHEIT

➤ **Nationale Chemikaliensicherheit**

➤ **Pflanzenschutzmittel**

Am 17. März 2015 ist die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung - AltLandPflSchV) vom 11.03.2015 in Kraft getreten. Die Verordnung wurde auf Antrag des Landes Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen und gilt unbefristet.

Die Verordnung stellt auf Grund der besonderen geographischen Bedingungen im Alten Land ein großes Zugeständnis an deren Obstbauern dar. Denn durch die Verordnung wird das gesetzlich vorgeschriebene und durch die Abstandsauflagen der Regelzulassungen gesicherte Schutzniveau für die Umwelt herabgesetzt. Gerechtfertigt wurde der Erlass der Verordnung damit, dass die Länder Hamburg und Niedersachsen im Rahmen eines Gebietsmanagements Maßnahmen ergreifen, die den Verlust des Schutzniveaus quantitativ ausgleichen. Insbesondere soll dies durch Refugialflächen erfolgen. Niedersachsen hat zu diesem Zweck einen Gebietsmanagementplan zugesagt, der die vorzunehmenden Schritte qualitativ und quantitativ festlegt und einen Zeitplan für deren Umsetzung vorgibt. Die Vorlage des Gebietsmanagementplans steht, entgegen der festen Zusage von Niedersachsen, auch im zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung immer noch aus.

➤ **Erste Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung**

Die Verordnung wurde von der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 6. April 2016 unter Berücksichtigung von zwei Änderungsmaßnahmen des Bundesrates vom 18. März 2016 (Berücksichtigung einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Anhangs XVII der REACH-VO sowie einer redaktionellen Anpassung) beschlossen und ist am 23. April 2016 in Kraft getreten (Fundstelle: BGBl. I S. 951). Am 17. Mai 2016 erfolgte eine Neubekanntmachung der Chemikalien-Sanktionsverordnung im Bundesgesetzblatt, die die bisherigen Änderungen der Verordnung in einer konsolidierten Fassung berücksichtigt (Fundstelle: BGBl. I S. 1175).

Mit der Änderungsverordnung werden hauptsächlich Sanktionsnormen für die bisher noch nicht unmittelbar sanktionsbewehrten Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten geschaffen. Darüber hinaus aktualisiert die Verordnung Straf- und Bußgeldregelungen zu Verstößen gegen bereits vorher sanktionsbewehrtes Unionsrecht. Dies betrifft insbesondere

- die ab dem 1. Januar 2015 geltende Verordnung (EU) Nr. 517/2014, die die EG-F-Gas-Verordnung Nr. 842/2006 abgelöst hat,
- die seit 1. März 2014 in Kraft befindliche Verordnung (EU) Nr. 649/2012, die die EG- Ex- und Import-Verordnung 689/2008 neugefasst hat, sowie
- verschiedene Änderungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung zu stoffbezogenen Verboten und Beschränkungen.

➤ **Zweite Verordnung zur Verlängerung der Frist nach § 28 Absatz 12 Satz 1 Chemikaliengesetz**

Nach der Zustimmung des Bundesrates in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 ist die Verordnung am 29. Juni 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 1479) und einen Tag später in Kraft getreten.

Mit der Verordnung wird die in § 28 Absatz 12 Satz 1 ChemG normierte Übergangsfrist für die Mitteilung von Rezepturinformationen zu gefährlichen Gemischen für das Giftdatenbanksystem nach § 16e Absatz 1 ChemG um drei Jahre bis zum 1. Juli 2019 verlängert. Die Übergangsregelung geht auf das "Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon" vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) zurück. Sie erfolgte, weil die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – die europäischen Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien – in ihrem Artikel 45 Absatz 4 einen Prozess zur europäischen Harmonisierung der Details derartiger Mitteilungen vorsieht. Da eine unmittelbare Bindung der Übergangsfrist an das Inkrafttreten der vorgesehenen Kommissionsverordnung rechtlich nicht möglich war, wurde die Übergangsregelung zunächst bis zum 1. Juli 2014 befristet. Die Bundesregierung wurde jedoch zugleich ermächtigt, die Frist je

nach Verlauf des Harmonisierungsprozesses im Verordnungswege zu verlängern oder zu verkürzen. Im Hinblick auf das Andauern des Übergangsprozesses auf europäischer Ebene wurde die Übergangsfrist bereits durch Verordnung vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 824) bis zum 1. Juli 2016 verlängert. Der REACH-Regelungsausschuss hat am 21. September 2016 den Verordnungsentwurf der Kommission gebilligt. Dieser sieht ein Wirksamwerden der harmonisierten Regelungen zum 1. Januar 2020 vor. Nach dem ursprünglichen Entwurf der Kommission sollten die Regelungen zum 1. Juli 2019 wirksam werden, so dass durch die Verlängerung der Übergangsfrist ein unmittelbarer Übergang auf die harmonisierten Regelungen gewährleistet worden wäre. Es wird gegenwärtig geprüft, inwieweit aufgrund der Verschiebung weitere Anpassungen im nationalen Recht erforderlich sind.

➤ **Europäische Chemikaliensicherheit**

➤ **REACH**

REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) – einschließlich Nanomaterialien

Im Juni 2017 muss die Kommission einen Bericht über die zweite Überprüfung der REACH-Verordnung nach Artikel 117 veröffentlichen. Diese Überprüfung, die alle fünf Jahre die Erfahrungen mit und den Stand der Umsetzung bei REACH zusammenfasst, wird dieses Mal im Rahmen der REFIT-Initiative⁴⁸ der EU-Kommission erfolgen. Am 18. Mai 2016 hat die Kommission die „Roadmap“ für diesen Umsetzungsbericht veröffentlicht, der die für den Bericht vorgesehenen Themen zusammenfasst. Der Schwerpunkt des Berichts wird auf der Reduktion von vermeintlichen Belastungen der Wirtschaft liegen, hierbei insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, und Vereinfachungen. Es zeichnet sich ab, dass die REFIT-Philosophie im Chemikalienbereich immer stärkeren Einfluss nimmt und die eigentlichen Ziele der REACH-Verordnung stärker in den Hintergrund treten.

⁴⁸ REFIT: EU REgulatory FITness and Performance Programme

Stoffbewertung

Die Bewertung der 48 Stoffe aus der Stoffbewertungsrunde 2015 wurde von 20 Mitgliedsstaaten am 17. März 2016 abgeschlossen. Bei 31 der Stoffe wurde das Nachliefern von Informationen zur Einschätzung potentieller Risiken für notwendig erachtet. Die Beratung und abschließende Entscheidung auf EU-Ebene findet in den kommenden Monaten statt.

Für 16 der 39 Stoffe aus dem vorangegangenen Bewertungsjahr 2014, für die das Nachliefern von Informationen von den bewertenden Mitgliedsstaaten als notwendig erachtet wurde, wurden bis Ende Juli die Entscheidungen mit den entsprechenden Informationsnachforderungen durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) an die betroffenen Unternehmen versendet und auf der ECHA-Seite veröffentlicht.

Am 22. März 2016 wurde der fortlaufende Aktionsplan zur Stoffbewertung (Community Rolling Action Plan, CoRAP) zum fünften Mal auf der Seite der ECHA veröffentlicht. In der aktuellen Version sind die zu bewertenden Stoffe für die Jahre 2016 bis 2018 aufgelistet. Es beteiligen sich 22 Mitgliedsstaaten an der Stoffbewertung. 39 der insgesamt 138 enthaltenen Stoffe sind für das Jahr 2016 eingetragen und unterliegen damit seit Veröffentlichung des Plans bereits der Bewertung, die bis März 2017 abgeschlossen werden muss. 50 weitere Stoffe entfallen auf das zweite Bewertungsjahr 2017, die restlichen 49 Stoffe auf das Jahr 2018. Deutschland beteiligt sich an der Stoffbewertung und hat insgesamt 36 Stoffe für den CoRAP benannt (2016: 10, 2017: 14, 2018: 12).

Dossierbewertung

Im Rahmen der Dossierbewertung hat die ECHA seit Inkrafttreten der REACH-Verordnung am 1. Juni 2008 insgesamt 2137 Dossiers auf die Erfüllung der REACH-Anforderungen sowie 1972 Versuchsvorschläge geprüft. Die ECHA ist nach Artikel 41 Absatz 5 verpflichtet 5 Prozent der für jeden Mengenbereich bei der ECHA eingereichten Dossiers auf die Erfüllung der Anforderungen hin zu prüfen.

SVHC (Besonders besorgniserregende Stoffe)

Auf der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe sind mit Stand vom 20. Juli 2016 insgesamt 169 Stoffe verzeichnet und somit 6 Substanzen mehr als im letzten Jahr berichtet.

Der Europäische Gerichtshof hat im September 2015 eine wichtige Entscheidung zu den Auskunftsrechten über gefährliche Substanzen in Erzeugnissen getroffen. In einer Grundsatzentscheidung entschied das Gericht, dass die Verpflichtung der Hersteller und des Handels, ihren Kunden und den Verbrauchern mitzuteilen, wenn in einem Erzeugnis mehr als 0,1 Masseprozent eines besonders besorgniserregenden Stoffes vorhanden sind, auch dann gilt, wenn das Erzeugnis in ein komplexeres Produkt eingebaut ist (Rechtssache C-106/14). Damit beendete es einen Dissens zwischen der Europäischen Kommission, der Europäischen Chemikalienagentur ECHA und der Mehrheit der Mitgliedstaaten auf der einen Seite und einer Minderheit von Mitgliedstaaten, der auch Deutschland angehörte. Diese Minderheit vertrat die Position, dass die Auskunftsrechte auch für Teilerzeugnisse gelten würden, die das Gericht jetzt bestätigt hat.

Im April 2016 wurde der Jahresbericht über die Umsetzung der sogenannten „SVHC Roadmap 2020“ in 2015 veröffentlicht⁴⁹. Die ECHA ist zuversichtlich das Ziel der Roadmap bis 2020, alle relevanten und bekannten SVHC auf die Kandidatenliste zu bringen, zu erreichen. Ein zentraler Indikator ist die Anzahl der Substanzen für die eine Analyse der Optionen für das Risikomanagement erstellt wurde. Pro Jahr sollen 55 Substanzen durch die Mitgliedsstaaten und die ECHA geprüft werden. In 2015 wurden 25 Analysen aus den Vorjahren abgeschlossen und 44 neue begonnen.

Zulassungspflicht

Die ECHA hat am 18. November 2015 ihre 7. Empfehlung zur Aufnahme von elf weiteren Stoffen in den Anhang XIV der REACH-Verordnung an die Kommission übermittelt. Die Umsetzung der 5. und 6. Empfehlung der ECHA durch die Kommission

⁴⁹ http://www.echa.europa.eu/documents/10162/19126370/svhc_roadmap_2016_en.pdf

steht noch aus. Der REACH-Regelungsausschuss hat sich aber bereits mit Entwürfen der Kommission für die Ergänzung des Annex XIV befasst.

Wie erwartet hat die Zahl der Zulassungsanträge im aktuellen Berichtszeitraum deutlich zugenommen. In 2016 wurden bislang über 50 Anträge auf Zulassung bei der ECHA für mehr als 80 Verwendungen dieser Stoffe eingereicht⁵⁰. Die meisten dieser Anträge betreffen die verschiedenen Chromatverbindungen auf dem Anhang XIV. Im Berichtszeitraum wurden mehrere Zulassungsanträge nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im REACH-Regelungsausschuss positiv beschieden⁵¹.

Um mit der großen Zahl an Zulassungsanträgen umgehen zu können, besteht die „Task Force for improving the workability of the AfA process“ (Application for Authorisation = Zulassungsantrag), die mittlerweile die erste Phase ihrer Arbeit abgeschlossen hat und im März einen Bericht hierzu veröffentlicht hat⁵². Zentrale Ergebnisse sind Vorschläge für vereinfachte Zulassungsanträge bei Verwendungen mit sehr niedrigem Volumen und bei Verwendungen als Ersatzteile. Ferner hat die Arbeitsgruppe Vorschläge zur Optimierung des Zulassungsprozesses allgemein gemacht.

Beschränkungen

Die Liste im Anhang XVII über Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse wurde im Berichtszeitraum fünfmal geändert, nämlich hinsichtlich Benzol (Verordnung (EU) Nr. 2015/1494), Nonylphenoethoxylaten (Verordnung (EU) Nr. 2016/26), Cadmium in Farben (Verordnung (EU) 2016/217), Chrysotil (Verordnung (EU) 2016/1005) und anorganischen Ammoniumsalzen (Verordnung (EU) 2016/1017). Der Regelungsausschuss hat im Berichtszeitraum zusätzlich der Beschränkung Bisphenol A in Thermopapier zugestimmt, aber dieser Eintrag ist noch nicht in Anhang XVII aufgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden drei Beschränkungsvorschläge bei der ECHA eingereicht: Der erste Vorschlag betrifft eine Kombination von perfluorierten Silanen, die in

⁵⁰ Zum Vergleich: In 2015 wurden 7 Anträge für 13 Verwendungen eingereicht.

⁵¹ Eine Übersichtstabelle führt die Kommission unter: <http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/authorisation/>

⁵² http://echa.europa.eu/documents/10162/13637/afa_task-force_report_en.pdf

Sprays angewendet werden (Dänemark). Der zweite Vorschlag umfasst die vier Phthalate DIBP, DBP, BBP und DEHP, die bereits der Zulassung unterworfen sind, um die Regelungslücke bei Erzeugnissen zu schließen (ECHA). Der dritte Vorschlag betrifft die Herstellung und industrielle Verwendung von N,N-Dimethylformamid (Italien).

Im Verzeichnis der Absichtserklärungen für die Einreichung von Beschränkungs dossiers wurden von Mitgliedsstaaten bzw. der Kommission für die zweite Jahreshälfte 2016 sowie für die erste Jahreshälfte 2017 folgende Stoffe benannt: Diisocyanate (Deutschland) und Blei und seine Verbindungen einmal bezüglich der Verwendung als PVC-Stabilisator und einmal bezüglich der Verwendung in Jagdmunition, die in Feuchtgebieten eingesetzt wird.

Nanomaterialien

Das zeitliche Verfahren zur Anpassung der REACH-Anhänge an Nanomaterialien ist weiterhin offen. Damit steht fest, dass eine verbindliche Regelung bis zur Registrierungsfrist 2018 (für Stoffe mit einer Tonnage unter 100 t/a) nicht erreicht werden kann.

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu REACH

Das Vertragsverletzungsverfahren zur Vereinbarkeit der Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung mit dem Eintrag in Anhang XVII Nr. 56 der REACH-Verordnung zu Methylendiphenylisocyanat (MDI) (Verfahrensnummer 2012/2197) ruht nach konstruktiv geführten Konsultationen zwischen Bundesregierung und EU-Kommission auf Fachebene derzeit im Hinblick auf die laufenden Arbeiten zur Überarbeitung der Chemikalien-Verbotsverordnung.

Nachdem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. September 2015 in dem vom französischen Conseil d'Etat veranlassten Vorabentscheidungsverfahren C-106/14 den von Frankreich, Deutschland und den anderen betroffenen Mitgliedstaaten vertretenen Ansatzes „Einmal Erzeugnis, immer Erzeugnis“ bestätigt hatte, hat die Kommission das gegen Deutschland gerichtete Vertragsverletzungsverfahren (wie auch die Verfahren gegen die anderen Mitgliedstaaten) inzwischen eingestellt.

Die vom Urteil inhaltlich betroffenen ECHA-Leitfäden wurden bereits in einem ersten Schnellverfahren angepasst, eine umfassende Komplettprüfung soll noch erfolgen. Zu den jetzt von Wirtschaftsseite aufgeworfenen Fragen wurde von der BAuA am 6. Juni 2016 in Dortmund eine Informationsveranstaltung „Erzeugnisse unter REACH“ durchgeführt.

➤ **Harmonisierte Gif tinformation smeldungen nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Der REACH-Regelungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. September 2016 den Vorschlag der Kommission für die Vereinheitlichung der Gif tinformation smeldungen nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO; Mitteilungen über die Zusammensetzung gefährlicher Gemische, in Deutschland bisher geregelt in § 16e Absatz 1 Chemikaliengesetz – ChemG) gebilligt. Der Vorschlag sieht die Einführung eines neuen Anhangs VIII zur CLP-VO vor, der die Anforderungen an die Gif tinformation smeldungen EU-weit einheitlich regelt. Die Regelungen sollen, für einzelne Produktgruppen zeitlich gestaffelt, ab dem 1. Januar 2020 wirksam werden. Inhaltlich unterscheiden sich die Anforderungen an die Mitteilungen nicht wesentlich von den bisher nach § 16e ChemG i.V.m. Anhang I ChemGif tInfoV geltenden Regelungen. Das nationale Recht muss an das geänderte Unionsrecht angepasst werden. Zu diesem Zweck wurde bereits die Übergangsregelung des § 28 Absatz 12 ChemG durch Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juni 2016 bis 1. Juli 2019, dem Zeitpunkt der nach dem ursprünglichen Entwurf geplanten Wirksamkeit der EU-Regelungen verlängert. Weiterhin ist das ChemG an die inhaltlichen Vorgaben der EU-Regelungen anzupassen. In diesem Zuge wird geprüft, wie der Verschiebung des Wirksamwerdens der harmonisierten Gif tinformation smeldungen Rechnung zu tragen ist. Ein Gesetzesentwurf für die Novellierung des Chemikaliengesetzes soll noch im Jahr 2016 vorgelegt werden.

• **Arzneimittel**

Revision des EU – Tierarzneimittelrechts

Die EU Kommission hat im Juli 2014 einen Vorschlag für eine Verordnung über Tierarznei vorgelegt, die die geltende Richtlinie ablösen soll. Der Vorschlag der Kommission benennt als vorrangiges Ziel, den Binnenmarkt weiter zu entwickeln und die Ver-

fügbare von Tierarzneimitteln in der EU zu erhöhen. Er wird seit Oktober 2014 in der ad hoc Ratsarbeitsgruppe Tierarzneimittel und ab dem 18. März 2015 im Europäischen Parlament (federführend: ENVI-Ausschuss) diskutiert. Die Berichterstatterin des ENVI Ausschusses hat den Entwurf ihres Berichtes am 14. April 2015 vorgelegt. Die Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments erfolgte am 10. März 2016. Die Federführung für das Tierarzneimittelrecht und damit auch für die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe Brüssel liegt innerhalb der Bundesregierung beim BMEL.

BMUB hat Vorschläge erarbeitet, um den Stellenwert des Umweltschutzes im Zulassungsverfahren zu verbessern und damit konkrete Fortschritte beim Umweltschutz zu erreichen. Diese wurden in die Stellungnahme Deutschlands für die Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe ausnahmslos aufgenommen. Die zwei wichtigsten Vorschläge zielen auf die Bereitstellung von Informationen über die möglichen Umweltauswirkungen von Tierarzneimitteln für die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden, z.B. Länderüberwachungsbehörden, und auf den Schutz der Umwelt vor Auswirkungen von „alten“ Tierarzneimitteln, deren Umweltauswirkungen bislang nicht geprüft wurden, ab. Das Umweltbundesamt hat dafür gemeinsam mit Behörden anderer Mitgliedstaaten ein Konzept für ein sogenanntes „Monographie-System“ entwickelt.

➤ ***Neue Durchführungsbestimmungen zur EU-F-Gas-Verordnung 517/2014***

Die Verordnung Nr. 517/2014 ist am 9. Juni 2014 in Kraft getreten. Zur Umsetzung der dort vorgesehenen Zertifizierungsvorgaben für Unternehmen und Personen hat die Kommission mit Durchführungsverordnungen (EU) 2015/2066 und (EU) 2015/2067 die Mindest-Prüfungsanforderungen für elektrische Schaltanlagen sowie Kühl-LKW und Kühlanhänger festlegt. In der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 vom 17. November 2015 wurden die Kennzeichnungsanforderungen spezifiziert. Schließlich erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 vom 2. Juni 2016, in der die Einzelheiten der Konformitätserklärungen und deren Verifizierung für das Inverkehrbringen vorbefüllter Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen geregelt sind.

Die Bundesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Chemikalienklimaschutzverordnung beschlossen, die der Anpassung der o.g. EU-rechtlichen

Bestimmungen dient. Mit der Verabschiedung dieser Verordnung, die der Beteiligung von Bundestag und Bundesrat bedarf, ist erst Ende des Jahres zu rechnen.

➤ **Internationale Chemikaliensicherheit**

➤ **Wiener Konvention und Montrealer Protokoll zum Schutz der Ozonschicht**



Vor 30 Jahren wurde die Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht beschlossen. Das auf der Konvention beruhende Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, trat am 1. Januar 1989 in Kraft und ist von allen 197 UN-Staaten gezeichnet worden.

Im Berichtszeitraum fanden in Dubai vom 29.-30.10.2015 die Fortsetzung der 36. Open Ended Working Group (OEWG) und vom 1.-5.11.2015 das 27. Treffen der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls statt. Vom 4.-8. April tagte die 37. OEWG in Genf, die am 15. Und 16.7.2016 in Wien fortgesetzt wurde, gefolgt von der 38. OEWG vom 18. bis 21.7. sowie dem dritten außerordentlichen Treffen der Vertragsparteien (ExMOP3) am 21./22.7.2016.

Kernthema der Konferenzen sind Verhandlungen über die Aufnahme bestimmter fluorierter Treibhausgase (HFKW, engl. HFC) in den Regelungsbereich des Montrealer Protokolls. Ziel der Aufnahme ist eine zeitlich gestaffelte, globale Reduktionsregelung, verbunden mit einer Finanzierung der Umstellungskosten in EL über den MLF, in den IL einzahlen.

Nachdem im vorherigen Berichtszeitraum kein Durchbruch bei den HFKW erzielt werden konnte, gelang es in Dubai, einen Fahrplan für förmliche Verhandlungen zu vereinbaren (sog. Dubai-Pathway“). Dieser dreistufige Verhandlungsplan sieht vor, zunächst Herausforderungen („challenges“) in EL durch eine HFC-Reduktionsregelung zu beleuchten, dann einen Katalog möglicher Lösungsoptionen („solutions“) zu vereinbaren, die schließlich im Licht der vier HFC-Änderungsvorschläge (Nordamerika (US, CAN, MEX), Indien, Inselstaaten (Mauritius etc.), EU) im Hinblick auf einen Verhandlungstext weiter erörtert werden sollten, der

im 28. MOP im Oktober 2016 in Kigali verabschiedet werden könnte.

In den Treffen in Genf und Wien konnte nach langen kontroversen Diskussionen eine Liste von für EL und IL gleichermaßen akzeptable Lösungsoptionen zu den „challenges“ vereinbart werden. Auch wurde mit der Erörterung der Änderungsvorschläge begonnen. Es gelang jedoch nicht, einen förmlichen Verhandlungstext als Grundlage der letzten Verhandlungsrunde beim 28. MOP im Oktober in Kigali zu vereinbaren, da insbesondere die zeitlichen und finanziellen Vorstellungen von EL und IL noch sehr weit auseinander liegen. Auch ein von der EU, US, CAN, CH, NOR, JAP und NZ gemeinsam vorgelegtes alternatives Regelungskonzept und Appelle hochrangiger Delegierter einschließlich US-Außenminister Kerry konnte die Differenzen nicht überbrücken. Die Verhandlungen werden nun im Oktober in Kigali fortgesetzt. Zur Vorbereitung der Beratungen wurde das Sekretariat beauftragt, die bereits vorliegende informelle konsolidierte Fassung der Regelungsvorschläge um die in Wien von Delegationen geäußerten Optionen zu ergänzen. Darüber hinaus wurde das technisch-wirtschaftliche Beratungsgremiums (TEAP) beauftragt, die Auswirkungen der wesentlichen Regelungsoptionen zu bewerten.

➤ **Fluorierte Treibhausgase**

Zur Unterstützung globaler Maßnahmen zur Vermeidung fluoriertes Treibhausgase im Rahmen des Montrealer Protokolls und UNFCCC setzt die Bundesregierung weiterhin einen Schwerpunkt bei der Unterstützung des Einsatzes alternativer Technologien, die auf den Einsatz von HFKW, als dem relevantesten Hauptvertreter der F-Gase, verzichten. Sie setzt sich daher im Rahmen des Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls für klimafreundliche Alternativen zu F-Gasen ein, fördert aber auch im Rahmen der nationalen und internationalen Klimaschutzinitiative eine Vielzahl von Vorhaben, um die Einführung und Verbreitung alternativer, klimafreundlicher Technologien zu unterstützen und Vorbehalte abzubauen. Daneben begleitet BMUB aktiv die F-Gas-Initiative der Climate and Clean Air Coalition (CCAC).

➤ ***Weltweites Übereinkommen zu Quecksilber - Übereinkommen von Minamata***

Angesichts der von freigesetzten Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen ausgehenden Gefahren für Umwelt und Gesundheit hatte der 25. Verwaltungsrat des UN-Umweltprogramms (UNEP) im Februar 2009 ein Verhandlungsmandat für ein globales Umweltübereinkommen zu Hg verabschiedet. Dadurch können künftig die für Mensch und Umwelt hochtoxischen Hg-Emissionen weltweit eingedämmt werden.

Im Oktober 2013 haben im japanischen Kumamoto über 90 Staaten sowie die EU das Abkommen gezeichnet, das nun offiziell den Namen „Übereinkommen von Minamata“ trägt.

Das Übereinkommen tritt mit der Ratifikation durch mindestens 50 Staaten in Kraft. Bislang liegen 128 Zeichnungen und 32 Ratifikationen vor. Deutschland bereitet die Ratifikation derzeit vor, ist dabei jedoch vom Zeitplan der EU abhängig. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erfolgt im Regelfall gleichzeitig mit der der EU oder unmittelbar danach. Im Februar 2016 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Quecksilber-Verordnung vorgelegt, mit der Regelungslücken zwischen der Konvention und dem EU-Recht geschlossen werden sollen. Dieser Vorschlag wird gegenwärtig auf Ratsebene beraten. Es wird erwartet, dass Ende 2016/Anfang 2017 die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllt sein werden. Die erste Vertragsstaatenkonferenz (COP1) ist für September 2017 in Genf geplant.

➤ ***Strategischer Ansatz zum internationalen Chemikalienmanagement (SAICM): Monitoring der Orientierung und Steuerung (Overall Orientation and guidance) und intersessional process***

Die letzte Beschlusskonferenz von SAICM (ICCM-4) hat zwei parallele Prozesse initiiert: die Implementierung von SAICM bis 2020 und die Vorbereitung einer künftigen Plattform nach 2020.

Leitfaden für die Implementierung von SAICM bis 2020 ist das Dokument „Overall Orientation and Guidance for achieving the 2020 goal (OOG)“. Das Monitoring des OOG erfolgt im Rahmen einer laufenden Abfrage bei den regionalen Anlaufstellen im Auftrag des ICCM-5 Bureaus. Die Ergebnisse dieser Abfrage sollen im zweiten Bu-

reau Treffen (7.-8. Dezember 2016, Sao Paolo, Brasilien) diskutiert werden. Die EU beabsichtigt, eine mit den Mitgliedstaaten abgestimmten Bericht an das SAICM Sekretariat zu senden. Derzeit bereitet UBA als nationale Anlaufstelle (IV.1.1) den Bericht für Deutschland in Verbindung mit einem nationalen Workshop zur Umsetzung von SAICM, der am 29.09.2016 in stattfand.

Die Weichen für die Zukunft des Chemikalienmanagements nach 2020 werden innerhalb von SAICM beim sogenannten intersessional process (IP) gestellt. Erstes Treffen für IP ist für 7.-9. Februar 2017, weitere Treffen in 2018 und ggf, 2019 vorgesehen. Zur Vorbereitung des ersten IP-Treffens findet im Anschluss an das OECD Joint Treffen das regionale Treffen der sogenannten EU/JUZZCANNZ-Länder (EU, Japan, USA, Schweiz, Kanada, Australien, Norwegen und Neuseeland.) statt. In diesem Treffen geht es schwerpunktmäßig um einen informellen Austausch über die Meinung der beteiligten Länder zum IP.

- **Kooperation mit dem Verband der Chemischen Industrie im Bereich Human-Biomonitoring (HBM)**

Human-Biomonitoring (HBM) ist ein unverzichtbares Instrument der gesundheitsbezogenen Umweltbeobachtung. Es kann aber nur insoweit genutzt werden, als Methoden zum Nachweis von Stoffen im menschlichen Organismus vorhanden sind. Für zahlreiche moderne Industriechemikalien fehlen geeignete Methoden. Seit 2010 arbeitet das BMUB deshalb mit dem Verband der chemischen Industrie e.V. (VCI) und seinen Mitgliedsunternehmen zusammen, um das Instrumentarium für HBM-Untersuchungen durch die Entwicklung neuer Nachweismethoden zu erweitern. Der Lenkungsausschuss des Kooperationsprojekts mit der Industrie hat für 2016 (sog. Stoffgruppe 2016 = Stoffe, für die in 2016 mit der Methodenentwicklung begonnen wird) fünf Stoffe ausgesucht. Es handelt sich um das Flammschutzmittel TDCP, die UV-Schutz-Mittel Uvinul A Plus sowie Avobenzon, die in vielen Kosmetika zum Einsatz kommen, den Weichmacher DBA, der sowohl in PVC als auch in Kosmetika zu finden ist, und ein Kraftstoffadditiv mit der Bezeichnung α,α' -(1-Methylethylendiimino)di-o-cresol.

6.3 NANOTECHNOLOGIEN

➤ **Der NanoDialog der Bundesregierung**

Der NanoDialog wird mit der fünften Staffel weitergeführt. Auftakt war am 15. Juni 2016 die Konferenz „10 Jahre NanoDialog der Bundesregierung“, in der die Ergebnisse der letzten zwei Phasen vorgestellt und diskutiert wurden. Alle Ergebnisse sind auf der Internetseite des BMUB veröffentlicht⁵³.

Der NanoDialog ist fester Bestandteil des Nano Aktionsplans der Bundesregierung. Der Nano Aktionsplan 2020 wurde am 14. September 2016 vom Kabinett beschlossen.

➤ **Working Party on Manufactured Nanomaterials (WPMN) der OECD**

Im Jahr 2006 hat die OECD die Arbeitsgruppe "Working Party on Manufactured Nanomaterials" (WPMN) ins Leben gerufen, um einen weltweit koordinierten Ansatz zu Sicherheitsfragen technisch hergestellter Nanomaterialien zu gewährleisten. An der WPMN nehmen 30 OECD Mitgliedstaaten sowie die EU-Kommission teil. Zusätzlich sind Organisationen aus Industrie, Normungs- und Umweltverbänden vertreten. Im Vordergrund der Arbeiten stehen Aspekte der Gefährdungsprüfung und die Erarbeitung von Empfehlungen zur Anpassung der bestehenden OECD-Testrichtlinien an Nanomaterialien.

Die Erarbeitung dieser Empfehlungen basiert auf den Ergebnissen aus dem freiwilligen Testprogramm der WPMN (Sponsorship Programm). Die im Sponsorship Programm erarbeiteten Stoffdossiers zu den untersuchten 11 Nanomaterialien sind inzwischen auf der entsprechenden Seite der OECD veröffentlicht.⁵⁴

Berichte aus den verschiedenen Arbeitstreffen sowie Veröffentlichungen aus den Arbeitsgruppen der WPMN sind dort ebenfalls zu finden.⁵⁵

➤ **Fortschreibung der Forschungsstrategie**

Im Jahr 2007 wurde erstmals eine gemeinsame Forschungsstrategie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), des Bundesinstituts für Risikobe-

⁵³ <http://www.bmub.bund.de/themen/gesundheit-chemikalien/nanotechnologie/nanodialog/>

⁵⁴ <http://www.oecd.org/chemicalsafety/nanosafety/dossiers-and-endpoints-testing-programme-manufactured-nanomaterials.htm>

⁵⁵ www.oecd.org/env/nanosafety

wertung (BfR) und des Umweltbundesamtes (UBA) veröffentlicht. 2013 wurde mit zusätzlicher Beteiligung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) eine erste Bilanz gezogen.⁵⁶ Eine kontinuierliche Risiko- und Begleitforschung ist notwendig, um die wissenschaftlichen Grundlagen für eine adäquate Regulierung zu schaffen.

Deshalb haben die beteiligten Ressortforschungseinrichtungen beschlossen, die Forschungsstrategie auch über 2015 hinaus fortzuführen. Die zweite Fortschreibung wurde Mitte September 2016 veröffentlicht.

➤ **High Level Group (HLG) Nano der EU-Kommission**

Das BMUB ist neben dem BMBF Mitglied in der High-Level Group (HLG) Nano. Die HLG ist ein informelles Beratungsgremium der Generaldirektion Forschung und Innovation. Durch diese Aktivität ist es gelungen, ein Regulationsprojekt zu starten (NANoREG)⁵⁷.

Deutschland ist bei einem Gesamtvolumen von 60 Mio. Euro mit ca. 8 Mio. Euro vertreten. Herzstück für Deutschland ist das Teilprojekt "Nano-in-vivo".

Projekt Nano-in-vivo

Mit über 5 Mio. Euro finanzieren seit 2012 Industrie, die BAuA das BfR, das UBA und das BMUB die Erforschung möglicher Langzeiteffekte von Nanomaterialien in der Lunge und in anderen Organen des Organismus von Ratten. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Untersuchung von Wirkungen im Bereich niedriger Belastungen über einen längeren Zeitraum, um chronische Wirkungen von Nanomaterialien im Niedrigdosisbereich zu ermitteln. Die Schirmherrschaft des Projektes liegt bei dem BMUB. Für die fachliche Begleitung und anschließende Bewertung der Ergebnisse sind die BAuA, das UBA und das BfR verantwortlich. Ein externer Beraterkreis aus international renommierten Wissenschaftlern sichert zusätzlich das Monitoring. Dieses Projekt ist weltweit bisher einzigartig. Der Abschluss des Projektes mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse ist für Ende 2017 vorgesehen.

⁵⁶ www.bmub.bund.de/N50148/

⁵⁷ <http://www.nanoreg.eu/>

➤ **Markttransparenz auf europäischer Ebene**

Nachdem sich die EU-Kommission gegen ein Nanoproduktregister auf europäischer Ebene ausgesprochen hat, soll nunmehr eine Beobachtungsstelle zur Markttransparenz bei der ECHA eingerichtet werden.

Aktivitäten im Bereich der Nanotechnologie erfolgen auch im Rahmen der REACH-Verordnung⁵⁸.

6.4 ANLAGEN- UND GEBIETSBEZOGENE LUFTREINHALTUNG

- **Anlagenbezogene Luftreinhaltung**
- **Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den „Besten Verfügbaren Techniken“**

Mit der Ablösung der IVU-Richtlinie durch die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) vom 24. November 2010 sind die auf europäischer Ebene in den Schlussfolgerungen zu den „Besten Verfügbaren Techniken“ beschriebenen Vorgaben für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Mitgliedstaaten verbindlich. Damit sollen bestehende Ungleichheiten in Europa hinsichtlich der Festlegung von Emissionsgrenzwerten ausgeglichen und fairere Wettbewerbsbedingungen erreicht werden.

Es ist vorgesehen – soweit notwendig – für alle von der Europäischen Kommission veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen künftig entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen und bei Bedarf Anpassungen in den jeweiligen Bundes-Immissionsschutzverordnungen vorzunehmen. Derzeit befinden sich BVT Schlussfolgerungen zu Raffinerien, Papier- und Zellstoff, zu Nichteisenmetallen zu Holzwerkstoffen und – im Vorgriff auf die endgültige Verabschiedung der entsprechenden Schlussfolgerungen – zu Tierhaltungsanlagen in der Umsetzung⁵⁹. Die BVT-Schlussfolgerungen zur Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie betreffen vorwiegend den Abwasserbereich und sind auch dort umzusetzen.

⁵⁸ Vgl. Abschnitt REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) – einschließlich Nanomaterialien.

⁵⁹ Auf Kapitel 4.1. wird verwiesen.

- **Umsetzung der Richtlinie über mittlere Feuerungsanlagen**

Im November 2015 wurde die Richtlinie EU 2015/2193 über mittelgroße Feuerungsanlagen (MCPD) veröffentlicht. Sie ist bis Dezember 2017 in nationales Recht umzusetzen. Mit Blick auf die Festlegung neuer nationaler Emissionshöchstmengen sind durch die Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen dennoch keine signifikanten Entlastungen bei den für Deutschland relevanten Schadstoffen zu erwarten.

- **Anpassung der TA Luft**

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wurde am 30. Juli 2002 veröffentlicht und trat zum 1. Oktober 2002 in Kraft. Seither hat sich national der Stand der Technik fortentwickelt. Zudem bedingen neue Europäische Standards⁶⁰ Anpassungen in der TA Luft. Diese Anpassungen sollen unter Beibehaltung der Form einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift erfolgen. Nach umfangreicher Vorbereitung liegt der Referentenentwurf der TA Luft vor, derzeit wird das Anhörungsverfahren der Beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG durchgeführt. Kernpunkte des Referentenentwurfs sind:

- verfahrenlenkende Anforderungen in Bezug auf die Stoffeinträge in FFH-Gebiete, auf Bioaerosole und auf Stickstoffeinträge in andere als FFH-Gebiete; Diese Anforderungen tragen zu Erleichterungen in Genehmigungsverfahren bei;
- die Fortschreibung des Standes der Technik mit der Umsetzung zahlreicher BVT-Merkblätter, aber auch mit neuen Anforderungen an nicht EU-weit geregelte Anlagen;
- die Berücksichtigung von EU-weiten Einstufungen sowie von sonstigen neuen Erkenntnissen im Bereich der Einstufung von Stoffen, die aus genehmigungsbedürftigen Anlagen emittiert werden können;
- ein neues Verfahren zur Bestimmung der erforderlichen Schornsteinhöhen.

Eine Verabschiedung der TA Luft ist noch in dieser Legislaturperiode vorgesehen.

⁶⁰ (emissionsseitig: Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU; immissionsseitig: Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG)

- ***Erarbeitung einer Rechtsverordnung über Errichtung und den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen***

Die Verordnung dient der Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs von Verdunstungskühlanlagen durch Vorgaben an die Errichtung und den Betrieb. Zentrale Steuerungsparameter sind die allgemeine Koloniezahl und die Legionellenzahl im Kühlwasser. Die Verordnung basiert im Wesentlichen auf dem technischen Regelwerk der VDI 2047, ergänzt um Anzeige-, Informations- und Überwachungsregelungen. Im März 2016 haben die Anhörungen zum Verordnungsentwurf stattgefunden. Der Entwurf wurde im Lichte der Anhörung überarbeitet und im September 2016 in die Ressortabstimmung gegeben.

- ***Fortsetzung des Pilotverfahrens wegen Überschreitung der Nationalen Emissionshöchstmengen***

Die Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) legt nationale Höchstmengen für die Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x), flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) für jeden einzelnen Mitgliedsstaat fest. Diese müssen ab dem Jahr 2011 eingehalten werden.

Stickstoffoxide NO_x

Die gesamten NO_x-Emissionen Deutschlands sind höher als die geltende Emissionshöchstmenge der NEC-Richtlinie. Die Europäische Kommission hat daher das diesbezügliche Pilotverfahren gegen Deutschland weiter geführt.

Allerdings sind die zu hohen Emissionen u.a. darauf zurückzuführen, dass die realen Emissionen aus Dieselfahrzeugen in der Vergangenheit nicht in dem Maß abgenommen haben, wie es durch die europarechtlich fortgeschriebenen Emissionsgrenzwerte (EURO 3 – 5) zu erwarten gewesen wäre. Vor allem aber enthält das Gesamtinventar Emissionen aus Quellen, die bei der Verhandlung der Richtlinie noch nicht bekannt waren; dies betrifft vor allem Emissionen aus landwirtschaftlichen Böden.

Im Rahmen der Revision des Göteborg-Protokolls zur UNECE-Luftreinhaltekonvention im Jahr 2012 wurde das sog. Inventory-Adjustment-Verfahren für nicht

vorhersehbare und nicht beeinflussbare Änderungen der Datengrundlagen eingeführt. Mit diesem Verfahren können Überschreitungen der im Göteborg-Protokoll vereinbarten Emissionshöchstmengen geheilt werden, soweit sie bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Hierfür gelten strenge Kriterien, deren Einhaltung von Gremien der Luftreinhaltekonvention bestätigt werden muss. Das Verfahren ist nach dem novellierten Göteborg-Protokoll rückwirkend auf ab 2010 einzuhaltende NEC anwendbar.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Inventory-Adjustment-Verfahren auch rückwirkend auf das Regime der NEC-Richtlinie angewendet werden kann. Das Verfahren ist zudem in der Richtlinie zu nationalen Emissionsminderungsverpflichtungen (NERC-RL als Nachfolge der NEC-Richtlinie, s. u.) enthalten, die voraussichtlich Anfang 2017 in Kraft treten wird. Auch im Rahmen dieser Richtlinie soll das Verfahren rückwirkend für Verpflichtungen ab 2011 gelten.

Die zuständigen Gremien der Luftreinhaltekonvention haben den deutschen Antrag auf Inventory Adjustment für NO_x akzeptiert. Hierdurch wird die Überschreitung der geltenden NEC deutlich gemindert und die Überschreitungsdauer der Emissionshöchstmenge deutlich verkürzt: Die NEC der NEC-Richtlinie wird seit 2012 unterschritten.

Unabhängig davon ist wegen der weiterhin sinkenden deutschen NO_x-Emissionen zu erwarten, dass auch die Gesamtemissionen in wenigen Jahren die NEC unterschreiten.

Ammoniak (NH₃)

NH₃ –Gesamt-Emissionen sind nach aktueller Datenlage wesentlich (im Jahre 2014 um 190 Kilotonnen oder 35 Prozent) höher als die nationale Emissionshöchstmenge der NEC-Richtlinie. Zwar unterliegt auch hier ein Teil der Emissionen (etwa 67 Kilotonnen) dem Inventory Adjustment; dennoch ist die geltende NEC um 124 Kilotonnen überschritten, dies entspricht etwa 22 Prozent.

Zudem weisen die deutschen Ammoniak-Emissionen – im Gegensatz zur Entwicklung in den meisten Nachbarstaaten sowie im Gegensatz zu allen anderen Luftschadstoffen – seit Anfang der 1990er Jahre keinen Abwärtstrend auf; seit etwa 2008 steigen die Emissionen sogar wieder an.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission das diesbezügliche Pilotverfahren gegen Deutschland auch für Ammoniak wieder aufgenommen. Ohne kurzfristige und wirksame zusätzliche Maßnahmen droht Deutschland hier ein Vertragsverletzungsverfahren.

Abhängig von der Gestaltung der Regelungen zur Düngerausbringung im Rahmen der Novellierung der Düngeverordnung würden die Emissionen zwar mittelfristig abnehmen; dies wird jedoch allein nicht ausreichen, die geltende NEC zu erreichen.

BMEL, bei dem die Zuständigkeit für Maßnahmen zum Erreichen der NEC für Ammoniak liegt, und BMUB haben mit Unterstützung der zuständigen Fachbehörden und unter Zuhilfenahme internationaler Maßnahmenbewertungen im Juni 2015 eine Liste mit optionalen Emissionsminderungsmaßnahmen zusammengestellt, die neben dem Emissionsminderungspotenzial auch ihre Implementierbarkeit (u.a. Instrumente, Zeithorizont) bewertet.

Insgesamt stehen zahlreiche Maßnahmen zur Verfügung, die ein Erreichen sowohl der geltenden NEC als auch die darüber hinaus gehenden Verpflichtungen aus der neuen NERC-Richtlinie (s.u.) ermöglichen. Allerdings sind diese Maßnahmen nur teilweise kurzfristig umsetzbar. Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission am 15. September 2015 mitgeteilt, wann und in welchem Umfang diese Maßnahmen umgesetzt werden sollen, um die geltende Emissionshöchstmenge der NEC-RL schnellstmöglich zu erreichen und damit ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden. Zentrale Instrumente sind die Novellierung der Düngeverordnung und der TA Luft.

- ***EU-Richtlinie zu Emissionsminderungsverpflichtungen (NERC-RL)***

Die Luftqualität hängt maßgeblich vom grenzüberschreitenden Transport von Luftschadstoffen ab. Eine Fortentwicklung der diesbezüglichen EU-Regelungen ist dringend notwendig, um die großen Schäden für Umwelt, Gesundheit und Wirtschaft durch Luftverschmutzung in den Griff zu bekommen. Die Bundesregierung begrüßt daher sehr, dass nach langen und nicht einfachen Verhandlungen die Richtlinie über nationale Emissionsminderungsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe nun voraussichtlich in 1. Lesung verabschiedet werden kann. Deutschland hatte über seine relativ zum EU-Durchschnitt ambitionierten Emissionsminderungsverpflichtungen im General Approach hinaus zweimal weitere Emissionsminderungsverpflichtungen

gen (NERC, National Emission Reduction Commitments) zugesagt. Damit gehen die deutschen NERCs über den Vorschlag der Präsidentschaft vom 04.05.2016, mit dem ein EU-weites Ambitionsniveau von 50 Prozent (Reduzierung der Todesfälle durch Feinstaub von 2005 bis 2030) erreicht werden sollte, hinaus.

Somit hat Deutschland deutlich dazu beigetragen, eine Einigung zu ermöglichen. Die Verpflichtungen für das Zieljahr 2030 sind:

Emissionsminderung 2005-2030 (DE)	Verpflichtungen
SO₂	58
NO_x	65
NMVOG	28
NH₃	29
PM_{2,5}	43

Der im Trilog zwischen Rat, EP und Kommission gefundene Kompromiss zur NERC-Richtlinie wird voraussichtlich im Oktober/November 2016 vom EP und danach vom Rat angenommen.

- ***Vertragsverletzungsverfahren wegen Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂)***

Nach Abstimmung mit den betroffenen Ländern und innerhalb der Bundesregierung wurde der Europäischen Kommission am 19. Juli 2016 ein Bericht über die Prüfung und den Stand der Umsetzung weitergehender Maßnahmen übermittelt. Als Maßnahmen, die seit der Stellungnahme vom August 2015 auf Bundesebene zwischenzeitlich auf den Weg gebracht wurden, wurde im Wesentlichen auf die Förderung der Elektromobilität (Kabinettsbeschluss vom 18. Mai 2016), die Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen, die geplante befristete Fortführung der Steuerbegünstigung für Flüssig- und Erdgas sowie die geplante Förderung des Carsharing durch Schaffung eines Rechtsrahmens zur Bevorrechtigung von Carsharing-Fahrzeugen eingegangen. Zur Fortentwicklung der 35. BImSchV wurde dargelegt, dass diese mit Blick auf das NO_x-Emissionsverhalten von Diesel-Pkw der Abgasstufen Euro 5 und Euro 6 noch einer sorgfältigen Abwägung bedarf. In den gebietsspezifischen Teilen

des Berichts stellten die Länder, soweit einschlägig, auf weitere Maßnahmen und Aktivitäten ab, die seit August letzten Jahres ergriffen wurden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Umsetzung der Maßnahmen der Luftreinhaltepläne, wie die Erneuerung der Linienbusflotte die weitere Förderung des Radverkehrs, des ÖPNV und der Elektromobilität sowie die Fortschreibung von Luftreinhalteplänen.

6.5 LÄRMBEKÄMPFUNG, UMWELT UND GESUNDHEIT,

➤ **Lärmbekämpfung**

• **EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG**

Zur Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm auf die Bevölkerung können in Anhang III der EU-Umgebungslärmrichtlinie Dosis-Wirkungs-Relationen festgelegt werden. Gegenwärtig aktualisiert das WHO Regionalbüro für Europa die „Guidelines on Community Noise“ aus dem Jahr 1999. Ziel ist die Erstellung von Dosis-Wirkungs-Kurven auf Basis aktueller Erkenntnisse der Lärmwirkungsfor-schung. Im September 2015 legte die EU-Kommission einen ersten Richtlinienentwurf zur Änderung zur Einführung der Dosis-Wirkungs-Relationen vor. Da die WHO-Arbeiten auch jetzt noch nicht abgeschlossen sind, enthielt der Entwurf an zentralen Stellen jedoch nur Platzhalter.

2015 leitete die EU-Kommission gegen Deutschland ein Pilotverfahren (Nr. 7807/15/ENVI) zur Anwendung der EU-Umgebungslärmrichtlinie ein. Die Europäische Kommission sieht Defizite bei der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Deutschland. Am 7. Dezember 2015 übermittelte die Bundesregierung die Stellungnahmen und aktualisierte Datensätze der Länder und des Eisenbahn-Bundesamtes an die EU-Kommission. Ende Juli 2016 schloss die EU-Kommission das Pilotverfahren. Da nach Auffassung der EU-Kommission erhebliche Defizite bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen bestehen, hat die EU-Kommission Ende September 2016 ein Vertragsverletzungsverfahren (2016/2116) gegen Deutschland eingeleitet.

- **Anlagenbezogener Lärmschutz**

Um die Sportausübung zu fördern, sollen die Immissionsrichtwerte während der abendlichen Ruhezeiten und darüber hinaus mittags an Sonn- und Feiertagen auf das im Übrigen geltende Niveau abgesenkt und der Altanlagenbonus konkretisiert werden. Mitte Februar 2016 wurde die Ressortabstimmung zur Novelle der Sportanlagenlärmschutzverordnung eingeleitet. Im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung fand im Mai 2016 eine Anhörung zum Verordnungsentwurf im Bundesumweltministerium statt. Vor Zuleitung an den Bundesrat wird der Entwurf gemäß § 48b BImSchG an den Bundestag weitergeleitet werden.

Um öffentliche Fernsehdarbietungen über die Fußball-EM 2016 im Freien auch während der Nachtstunden zu ermöglichen, hat die Bundesregierung im Mai 2016, wie bereits bei vergangenen Fußball-Europa- und -Weltmeisterschaften, eine „Public-Viewing“-Verordnung erlassen. Am 31. Juli 2016 trat sie wieder außer Kraft.

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt im Städtebaurecht sowie zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt befindet sich in der Ressortabstimmung. Es soll in der Baunutzungsverordnung eine neue Baugebietskategorie „urbanes Gebiet (MU)“ eingeführt werden. In der TA Lärm sollen Immissionsrichtwerte für diese Gebietskategorie festgesetzt werden. Die Änderung der TA Lärm bedarf nach § 48 Abs. 1 BImSchG der Zustimmung des Bundesrates.

- **Überprüfung der Werte des Fluglärmsgesetzes**

Die Bundesregierung erstattet gemäß § 2 Absatz 3 des im Jahr 2007 novellierten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm „spätestens im Jahre 2017 und spätestens nach Ablauf von jeweils weiteren zehn Jahren dem Deutschen Bundestag Bericht über die Überprüfung der in Absatz 2 genannten Werte unter Berücksichtigung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik“.

Für diesen Bericht werden die Erfahrungen der beteiligten Kreise mit der Umsetzung des novellierten Fluglärmsgesetzes gesammelt, neue Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung bewertet, fluglärmrelevante Entwicklungen der Luftfahrttechnik untersucht und Ansätze für Fortentwicklungen ermittelt. Auf der Grundlage des bisherigen Vollzugsstandes werden die Auswirkungen auf den baulichen Schallschutz an Wohnge-

bäuden und schutzbedürftigen Einrichtungen einschließlich der Kosten sowie die Wirkungen der abgestuften Baubeschränkungen in den Lärmschutzbereichen erheben. Die Arbeiten zur Ermittlung der fachlichen Grundlagen für den Bericht wurden eingeleitet.

➤ **Umweltbezogene Lebensmittelsicherheit**

- ***Empfehlung (EU) 2016/688 der Kommission vom 2. Mai 2016 zur Überwachung und Kontrolle des Vorkommens von Dioxinen und PCB in Fisch und Fischereierzeugnissen aus dem Ostseeraum***

Die o.a. Empfehlung wurde am 4.5.2016 im EU-Amtsblatt (L 118/16) verkündet. Die Umsetzung in Deutschland hat bereits begonnen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit koordiniert die Umsetzung der o.a. Empfehlung in Deutschland.

- ***Revision der Verordnung Nr. 333/2007 vom 28. März 2007 hinsichtlich der Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an anorganischem Arsen, Blei und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen abgeschlossen***

Die Verordnung (EU) 2016/582 der Kommission vom 15. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 hinsichtlich der Analyse auf anorganisches Arsen, Blei und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe sowie hinsichtlich bestimmter Leistungskriterien für die Analyse wurde am 16.04.2016 (L 101/3) verkündet. Die Revision war u.a. erforderlich, um die seit dem 1. Januar 2016 geltenden strengen EU-Höchstgehalte für Blei in Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Beikost sowie in Getränken für Säuglinge und Kleinkinder überwachen zu können (vgl. Bericht des Bundes an die 85. Umweltministerkonferenz, Seite 29, „Revision der EU-Höchstgehalte für Blei in Lebensmitteln abgeschlossen“).

- ***Zwischenbericht der Bundesregierung vom 13. Juli 2016 zur Umsetzung der "Empfehlung der Kommission vom 4. April 2014 zur Senkung des Cadmiumgehalts in Lebensmitteln"***

Die „Empfehlung der Kommission vom 4. April 2014 zur Senkung des Cadmiumgehalts in Lebensmitteln (2014/193/EU)“ dient im Wesentlichen dazu, die Landwirtschaft und die Lebensmittelunternehmer über das Erfordernis zur Absenkung der

EU-Höchstgehalte für Cadmium insbesondere in Getreide, Gemüse und Kartoffeln zu unterrichten und geeignete Vorschläge für zeitnah zu ergreifende Maßnahmen zur Verringerung des Cadmium-Gehaltes im Zuge der Lebensmittelproduktion auf allen Stufen zu erarbeiten. Ziffer 3 der Empfehlung sieht vor, der Europäischen Kommission einen Zwischenbericht über die Umsetzung dieser Empfehlung vorzulegen. Am 20. Juli 2016 hat das Bundesumweltministerium mit förmlicher Mitteilung der EU-Kommission den Zwischenbericht zur Umsetzung der o.a. Empfehlung zugeleitet. Insbesondere die Land- und Ernährungswirtschaft sowie Länderbehörden haben Beiträge für den Zwischenbericht geliefert. Der Zwischenbericht macht deutlich, dass in Deutschland bereits erhebliche Anstrengungen zur Verringerung der alimentären Verbrauchereexposition mit Cadmium unternommen wurden. Abgabetermin bei der EU-Kommission für den Abschlussbericht ist Februar 2018.

7 SCHUTZ DER BIOLOGISCHEN VIELFALT

7.1 ÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT IN DEUTSCHLANDT

➤ **Naturschutz-Offensive 2020**

Der im Februar 2015 vom Bundeskabinett beschlossene Indikatorenbericht 2014 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt hat gezeigt, dass trotz vielfältiger Anstrengungen die Trendwende beim Verlust der biologischen Vielfalt noch nicht geschafft wurde. Die bisher erzielten Erfolge im Naturschutz reichen nicht aus, um den Druck auszugleichen, dem die biologische Vielfalt durch die vielfältigen Nutzungen und Belastungen in der Gesamtlandschaft ausgesetzt ist.

Aus diesem Grunde wurde vom BMUB die Naturschutz-Offensive 2020, ein ambitioniertes Handlungsprogramm zur weiteren Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, erarbeitet und durch die Bundesumweltministerin auf dem 7. Nationalen Forum zur biologischen Vielfalt am 14. Oktober 2015 vorgestellt. Zu 10 Handlungsfeldern, in denen deutliche Fortschritte erzielt werden müssen, um die Trendwende zugunsten der biologischen Vielfalt zu erreichen, wurden insgesamt 40 Maßnahmen formuliert. Es geht um eigene Initiativen des BMUB – viele Maßnahmen betreffen aber auch andere Akteure innerhalb und außerhalb der Bundesregierung und in den Ländern. Ein deutlicher Handlungsschwerpunkt liegt bei der Landwirtschaft⁶¹.

➤ **Naturkapital Deutschland – TEEB DE**

Das vom BMUB geförderte Projekt „Naturkapital Deutschland – TEEB DE“ zielt darauf ab, den Zusammenhang zwischen den vielfältigen Leistungen der Natur und dem menschlichen Wohlergehen ins Bewusstsein zu rücken, die Leistungen und Werte der Natur besser zu erfassen und sichtbarer zu machen (wenn möglich auch mit ökonomischen Werten) sowie Vorschläge zur besseren Berücksichtigung wertvoller Ökosystemleistungen in privaten und öffentlichen Entscheidungsprozessen zu

⁶¹ Weitere Informationen: www.bmub.bund.de/naturschutz-offensive_2020/

unterbreiten. Damit werden ökonomische Zusatzargumente für die dauerhafte Sicherung des Naturkapitals geliefert, die letztendlich auch zur Erreichung menschlichen Wohlbefindens, wirtschaftlicher Entwicklung und gesellschaftlichen Wohlstands beiträgt.

Nach dem ersten, im Frühjahr 2014 präsentierten Bericht zu Naturkapital und Klimapolitik wurden im Jahr 2016 zwei weitere Fachberichte, die von interdisziplinären Wissenschaftler- und Expertenteams erstellt wurden, öffentlichkeitswirksam vorgestellt⁶².

➤ **Naturbewusstseinsstudie 2015**

Im April 2016 wurde die neue Naturbewusstseinsstudie vorgestellt. Sie ist bereits die vierte repräsentative Bevölkerungsumfrage des BMUB und BfN zum gesellschaftlichen Bewusstsein für Natur, Naturschutz und biologische Vielfalt. Die Leitthemen der Studie 2015 bilden Fragestellungen zu den Bereichen „Naturschutz und Agrarlandschaften“ sowie „Naturschutz und Stadtnatur“.

Im Themenbereich „Naturschutz und Agrarlandschaften“ befürworten 83 Prozent der Befragten strengere Regeln und Gesetze zum Schutz der Natur in der Landwirtschaft (45 Prozent "voll und ganz"/38 Prozent "eher"). 92 Prozent wünschen sich, dass Landwirtinnen und Landwirte die Auswirkungen ihres Tuns auf die Natur beachten. 93 Prozent fordern die Beachtung des Tierwohls bei der Lebensmittelproduktion. 76 Prozent halten es für wichtig, dass der Einsatz von Genpflanzen in der Landwirtschaft verboten wird.

Im Themenbereich "Naturschutz und Stadtnatur" erfährt die Natur eine hohe Wertschätzung durch die Befragten: 94 Prozent der Befragten sind der Meinung, Natur solle möglichst in allen Teilen der Stadt zugänglich sein. Die Daten zeigen, dass gerade einkommensschwache und ältere Menschen die Stadtnatur besonders häufig nutzen.

⁶² Weitere Informationen: www.naturkapital-teeb.de

Die Naturbewusstseinsstudie 2015 zeigt, dass Natur für die Bevölkerung weiterhin eine sehr wichtige Rolle spielt und für sie eine hohe persönliche Bedeutung hat. Für 94 Prozent der Bürgerinnen und Bürger gehört Natur zu einem guten Leben dazu. Gut 9 von 10 Personen schätzen ihre Vielfalt, verbinden Natur mit Gesundheit und Erholung und sagen, es mache sie glücklich, in der Natur zu sein⁶³.

7.2 FÖRDERPROGRAMME

➤ **Bundesprogramm Biologische Vielfalt**

Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wird seit Anfang 2011 durch das Bundesprogramm Biologische Vielfalt (BPBV) als Förderprogramm des BMUB unterstützt. Die novellierten Förderrichtlinien vom 27. November 2015, die im Bundesanzeiger vom 4. Dezember 2015 veröffentlicht wurden, sind am 15. Dezember 2015 in Kraft getreten. Die Novellierung ermöglicht es, Projekte, bei denen auch Dienstleistungen erbracht werden, für die ein Markt besteht und demzufolge der Zuwendungsempfänger als Unternehmen einzustufen ist, nach dem sog. DAWI-Freistellungsbeschluss zu fördern.⁶⁴

Das Förderprogramm stößt weiterhin auf großes Interesse. Ausgehend von insgesamt 299 geprüften Skizzen mit innovativen Projektideen wurden seit Beginn des Programms 56 Projekte mit 143 Teilprojekten und einem Fördervolumen von nahezu 82 Millionen Euro (incl. der BMUB-Mittel für die Verbundvorhaben zur begleitenden Forschung s.u.) begonnen (Stand: August 2016).

Die Mittel aus dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt verteilen sich auf vier Förderschwerpunkte. Im Förderschwerpunkt „Verantwortungsarten“ wurden 23,2 Millionen Euro vergeben. Der Förderschwerpunkt „Ökosystemleistungen“ wurde mit 28,7 Millionen Euro gefördert. Bei den „Hotspots der biologischen Vielfalt“ stellte der Bund bisher 14,9 Millionen Euro bereit. Ähnlich hoch ist die Fördersumme im Förderschwerpunkt „Weitere Maßnahmen“ mit 15,1 Millionen Euro.


\\office.dir\files\Benutzer\begerl\UserData\Desktop\Bericht-Gesamtentwurf2 .docx\KM\21.10.2016 21.10.2016 12:08:00⁶³
www.bmub.bund.de/themen/natur-arten-tourismus-sport/naturschutz-biologische-vielfalt/natur-naturschutz-biologische-vielfalt-download/artikel/naturbewusstseinsstudie-2015/

⁶⁴ Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Beschluss, EU-ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3)

Das BMUB strebt eine schrittweise Erhöhung des jährlichen Ausgabenansatzes des Bundesprogramms Biologische Vielfalt auf 30 Millionen Euro bis zum Jahr 2020 an.

In Ergänzung zum Bundesprogramm Biologische Vielfalt fördern BMBF und BMUB gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung zur Förderung von Forschungsvorhaben zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vom 30. November 2011, die im Bundesanzeiger, Ausgabe Nr. 185 vom 8. Dezember 2011 veröffentlicht ist, Konsortien von Forschungs- und Praxispartnern, die anwendungsorientiert zu den Förderschwerpunkten des Bundesprogramms forschen. Bisher wurden vom BMBF Mittel in Höhe von 19 Millionen Euro und vom BMUB Mittel in Höhe von 9,4 Millionen für 13 Verbundvorhaben zur Verfügung gestellt (Stand August 2016)⁶⁵.

➤ **chance.natur**

	„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ dient der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Seit 1979 leistet die Bundesregierung mit dem Förderprogramm einen Beitrag zur Erhaltung des nationalen Naturerbes und der biologischen Vielfalt in Deutschland.
--	---

Ziel der Förderung ist es, großflächige, naturnahe Landschaften mit ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt dauerhaft zu sichern und vor irreversiblen Schäden zu bewahren. Die Förderung ist somit Teil einer notwendigen Zukunftsvorsorge.

Am 16. Januar 2015 traten die novellierten Förderrichtlinien in Kraft. In ihnen wurden neue, erfolgreich erprobte Fördertatbestände wie Moderationen, projektbegleitende Informationsmaßnahmen oder Evaluierungen festgeschrieben. Das Förderprogramm wurde so an aktuelle Entwicklungen im Bereich des internationalen und europäischen Naturschutzes angepasst und auf die Anforderungen eines modernen Naturschutzes ausgerichtet.

⁶⁵ Weitere Informationen: www.biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm_ueberblick.html

Bereits ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Richtlinien ist festzustellen, dass sich das Förderprogramm einer verstärkten Nachfrage erfreut. Im Berichtszeitraum wurde das Projekt „Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal II“, Bayern und Thüringen, neu bewilligt. Der Bund fördert das Projekt mit rund 6,9 Millionen Euro. Für „chance.natur“ stehen jährlich 14 Millionen Euro zur Verfügung; 16 Projekte befinden sich derzeit in Durchführung.

➤ **LIFE**



Das Finanzierungsinstrument LIFE der Europäischen Union trat am 21. Mai 1992 in Kraft. In dem einzigen speziell auf die Umwelt ausgerichteten EU-Förderprogramm wurden von der EU in bisher über 4.000 Projekten ca. 3,4 Milliarden Euro für innovative Ansätze zur Umsetzung von Maßnahmen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes bereitgestellt.

In der laufenden, nunmehr fünften Förderperiode von 2014-2020 hat LIFE ein Budget von rund 3,45 Mrd. Euro. 81 Prozent davon stehen für die Förderung von Projekten in den Mitgliedstaaten zur Verfügung; Naturschutzprojekten ist ein fester Anteil davon gewidmet. Damit leistet LIFE besonders für die Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 einen wichtigen Beitrag.

Das Programm wird von der Europäischen Kommission verwaltet, die einmal jährlich zur Einreichung von Förderanträgen aufruft. Sie entscheidet allein ohne Beteiligung des Bundes über die Förderung neuer Projekte und begleitet diese intensiv. Verschiedenste Antragsteller (Unternehmen, Verbände, Verwaltungen etc.) können derzeit eine bis zu 60-prozentige (75 Prozent bei prioritären Schutzgütern von Natura 2000) Unterstützung der EU für ihre Projekte zu allen Umweltthemen erhalten (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser, Luft, Abfall, Ressourceneffizienz, Umwelt und Gesundheit, Chemikalien, Lärm, Natur und biologische Vielfalt sowie Information, Kommunikation und Verwaltungspraxis zu diesen Themenbereichen). Projektbereiche aus diesen Themen, die bevorzugt berücksichtigt werden,

sind in einem mehrjährigen Arbeitsprogramm festgelegt. Für die Beratung der Antragsteller sind die LIFE-Kontaktstellen der Länder zuständig⁶⁶.

7.3 NATIONALES NATURERBE

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 17. Juni 2015 die Flächenkulisse der 3. Tranche des Nationalen Naturerbes mit Maßgaben gebilligt. Mit Beschluss vom 13. Januar 2016 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages der anhand der Maßgaben vorgenommenen Zuordnung der Flächen der 3. Tranche zu den potenziellen Flächenempfängern zugestimmt. Auf Grundlage dieser Zuordnung sind die Liegenschaften der DBU, den Ländern sowie Naturschutzstiftungen und –verbänden zur Übernahme angeboten.

Laut Maßgabenbeschluss sind dem Haushaltsausschuss die jeweiligen zur Übertragung anfallenden Flächen der 3. Tranche einschließlich der Flächenempfänger noch einmal zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Übertragung eines Flächenpakets an die Deutsche Bundestiftung Umwelt (23 Liegenschaften, rd. 10.000 ha) soll voraussichtlich im September dem Haushaltsausschuss zur Billigung vorgelegt werden.

BMUB und BMF sehen eine Befassung des Haushaltsausschusses mit der Übertragung der übrigen Liegenschaften der 3. Tranche bis zur Sommerpause 2017 vor.

7.4 NATURA 2000

In Deutschland sind über 15 Prozent der Landesfläche und ca. 45 Prozent der Meeresfläche als Natura 2000-Gebiete gemeldet. Der Meldeprozess ist abgeschlossen. Die 2013 an die EU-Kommission übermittelten nationalen Berichte zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie haben erste Erfolge, aber auch weiteren Handlungsbedarf aufgezeigt. Es kommt jetzt darauf an, in enger Zusammenarbeit der Länder untereinander und mit dem Bund sichtbare Fortschritte bei der Verbesserung der Erhaltungszustände der geschützten Arten und Lebensräume und damit die Ziele der Richtlinien zu erreichen.

⁶⁶ Eine Liste der Ansprechpartner der Länder sowie die Antragsunterlagen finden sich auf den Internetseiten der EU-Kommission (<http://ec.europa.eu/environment/life/index.htm>).

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der rechtlichen Sicherung und Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen der ca. 4.600 FFH-Gebiete. Da hier noch deutliche Defizite bestehen, hat die EU-Kommission Ende Februar 2015 gegen Deutschland (wie auch gegen andere Mitgliedstaaten) ein Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der FFH-Richtlinie eingeleitet. Die Bundesregierung hat darauf Ende Juni 2015 mit einer Mitteilung geantwortet und halbjährliche Berichte über die Fortschritte angekündigt (so geschehen Mitte Januar und Ende Juli 2016).

Der Anteil der rechtlich gesicherten Gebiete ist von ca. 48 Prozent (Stand März 2015) auf inzwischen über zwei Drittel der Gebiete (Stand Juli 2016) gestiegen. Bis Ende 2016 soll die rechtliche Sicherung für drei Viertel aller Gebiete und bis Ende 2018 komplett abgeschlossen sein.

Der Anteil der Gebiete mit festgelegten Erhaltungsmaßnahmen ist von ca. 46 Prozent (Stand März 2015) auf ca. 55 Prozent (Stand Juli 2016) angestiegen. Für über zwei Drittel aller Gebiete sollen die Erhaltungsmaßnahmen bis Ende 2016 festgelegt sein; bis 2020 soll der Prozess abgeschlossen werden.

Bund und Länder unternehmen weiterhin große Anstrengungen zur Behebung der Defizite.

Die Schutzgebietsverordnungen für die acht FFH-Gebiete in der AWZ in Bundeszuständigkeit befinden sich derzeit in der Ressortabstimmung und die Managementpläne in der Erarbeitung.

7.5 NATIONALE NATURLANDSCHAFTEN

- ***Evaluierung von UNESCO-Biosphärenreservaten***

Die deutschen Biosphärenreservate werden turnusgemäß alle zehn Jahre evaluiert. Die abschließende Entscheidung des Internationalen Koordinierungsrates der UNESCO zur Evaluierung der drei deutschen UNESCO-Biosphärenreservate im Wattenmeer (Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Freie und Hansestadt Hamburg; 2014/2015) wird im Mai 2017 erwartet. Im Juni 2015 begann das Evaluierungsverfahren für das UNESCO-Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und im November 2015 für das UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe.

Am Weltnetz der 669 UNESCO-Biosphärenreservate in 120 Ländern ist Deutschland zurzeit mit 15 Gebieten beteiligt (Stand Juli 2016). Ein weiteres Biosphärenreservat (Schwarzwald, Baden-Württemberg) wird bei der UNESCO im September 2016 beantragt, für die Karstlandschaft Südharz (Sachsen-Anhalt) ist eine Beantragung beabsichtigt.

- **MAB-Nationalkomitee beim Bundesumweltministerium**

Im Januar 2015 wurde das MAB-Nationalkomitee (MAB-NK) beim Bundesumweltministerium als interdisziplinäres Gremium, das die Umsetzung der Idee der Biosphärenreservate zum Ziel hat, wiederberufen. Der Schwerpunkt der jetzigen Berufenungsperiode liegt auf der Erarbeitung von Empfehlungen zu Kern- und Entwicklungszonen. Des Weiteren hat das MAB-NK im Januar 2016 ein Positionspapier zur internationalen Zusammenarbeit der deutschen Biosphärenreservate verabschiedet.

- **Evaluierung aller deutschen Nationalparke**

Die Überprüfung des Managements der 16 deutschen Nationalparke leistet einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Effektivität des Schutzgebietsmanagements in Deutschland. Die 2011 durchgeführte Erstevaluierung hat u.a. eine Zwischenerhebung der Managementqualität der Nationalparke in den Jahren 2015-2017 empfohlen; die 110. LANA hat diesem Vorgehen zugestimmt. Mit Ausnahme der beiden jüngsten, erst nach der Erstevaluierung eingerichteten Nationalparke Schwarzwald und Hunsrück-Hochwald (Vollevaluierung in 2017), wird für die restlichen Nationalparke die Zwischenerhebung von Mai bis Oktober 2016 durchgeführt.

7.6 EUROPÄISCHER UND INTERNATIONALER NATUR- UND ARTENSCHUTZ

- **Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie**

Im Oktober 2015 veröffentlichte die EU-Kommission ihre Halbzeitbewertung (midterm review) zur EU-Biodiversitätsstrategie. Die Analyse zeigt deutlich, dass das Ziel der Strategie, den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2020 aufzuhalten, trotz einzelner Fortschritte in einigen Bereichen mit den bisherigen Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht wird.

Der EU-Umweltministerrat am 16. Dezember 2015 in Brüssel hat hierzu Ratsschlussfolgerungen verabschiedet. Diese heben u.a. die Bedeutung der bestehenden EU-Naturschutzregelungen hervor und fordern verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten sowie eine stärkere Berücksichtigung von Biodiversitätsfragen bei anderen Politikthemen. Bei der Ratstagung betonten die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, weitere Fortschritte bei der Umsetzung bestehender Naturschutz-Richtlinien zu erzielen. Viele Delegationen einschließlich Deutschland machten deutlich, dass sie Richtlinien-Änderungen im Rahmen des Fitnesschecks der EU-Naturschutzgesetzgebung kritisch gegenüber stehen. Die Mitgliedstaaten waren sich darüber hinaus einig, dass die finanziellen Mittel der EU zum Schutz der Biodiversität unzureichend seien. Auch hinsichtlich der Notwendigkeit, das Thema deutlich stärker in andere Politikfelder, insbesondere die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, zu integrieren, bestand Einigkeit.

➤ ***Übereinkommen über die biologische Vielfalt***

Im Berichtszeitraum fanden Treffen der CBD Nebenorgane (Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung - Subsidiary Body on Scientific, Technical and Technological Advice, SBSTTA) und Nebenorgan für die Umsetzung der Konvention (Subsidiary Body on Implementation, SBI) sowie der Arbeitsgruppe zu Traditionellem Wissen, Innovationen und Praktiken (Working Group on Article 8(j), WG8j) statt, welche Beschlussempfehlungen für die im Dezember 2016 in Cancún, Mexiko stattfindende 13. **Vertragsstaatenkonferenz** vorbereiteten. Inhaltlich betreffen diese vor allem Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung des Strategischen Plans 2011-2020 sowie eine stärkere Integration von Belangen der biologischen Vielfalt in andere Sektoren und Politikbereiche (sogenanntes „Mainstreaming“).

➤ ***Nagoya Protokoll - Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich***

Das Nagoya-Protokoll setzt weltweit einheitliche Standards für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung ergeben. Erfasst wird auch traditionelles Wissen, das sich auf genetische Ressourcen bezieht. Das Protokoll war auf der 10. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) der CBD im Jahr 2010 beschlossen worden und ist am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten. Bis Mitte 2016 (Stichtag: 20.07.2016) haben 78 Staaten das Proto-

koll ratifiziert. Deutschland hat das Nagoya-Protokoll am 21.04.2016 ratifiziert, so dass der deutsche Beitritt am 20.07.2016 wirksam geworden ist. Die Umsetzung erfolgt im Wesentlichen einheitlich durch die Verordnung (EU) Nr. 511/2014, die zum 12.10.2015 vollständig in Kraft getreten ist.

Im Oktober 2015 hat der Deutsche Bundestag ein Vollzugsgesetz zu der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 verabschiedet. Es bestimmt, dass der Vollzug in Deutschland einheitlich auf Bundesebene durch das Bundesamt für Naturschutz erfolgt. Das Vollzugsgesetz ist zum 01.07.2016 in Kraft getreten. Für die Bundesländer sind keine Vollzugsaufgaben entstanden.

Die anstehende zweite Vertragsstaatenkonferenz des Nagoya-Protokolls im Dezember 2016 in Mexiko wird die internationale Fortentwicklung des Nagoya-Protokolls vorantreiben. Deutschland kann hier erstmals als Vertragspartei teilnehmen.

➤ **Internationale Biodiversitätsprojekte**

Deutschland kommt seinen internationalen Verpflichtungen zur Finanzierung des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zuverlässig nach. Gemäß der Zusage von Bundeskanzlerin Angela Merkel stellt Deutschland seit 2013 jährlich 500 Mio. Euro für den weltweiten Schutz der biologischen Vielfalt bereit. Die Mittel werden zu ca. 80 Prozent über die bi- und multilaterale Zusammenarbeit des BMZ zur Verfügung gestellt und vom BMUB mit Mitteln der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) gezielt ergänzt. Das BMUB fördert seit 2008 mit über 660 Mio. Euro 163 biodiversitätsrelevante Projekte, die die Partnerländer bei der Umsetzung des Strategischen Plans 2011-2020 der CBD unterstützen. Davon befinden sich derzeit 93 Projekte mit einem Fördervolumen von ca. 450 Mio. Euro in der Durchführung⁶⁷.

➤ **Internationaler Zugvogelschutz**

Im Juni 2016 wurde in einem Beschluss der 86. UMK zur „Illegalen Nachstellung und Vogeljagd in der EU“ betont, angesichts der Rückgänge gefährdeter Vogelarten sei es geboten, die Anstrengungen im europäischen und internationalen Vogelschutz zu

⁶⁷ Weitere Informationen: www.international-climate-initiative.com/de/

intensivieren. Ein Bericht des BMUB über die Perspektiven deutscher, europäischer und internationaler Bemühungen zur Eindämmung illegaler Vogeljagd war hierfür die Entscheidungsgrundlage.

Im Bericht wird auf das 1. Treffen der „Intergovernmental Task Force on Illegal Killing, Taking and Trade of Migratory Birds in the Mediterranean“ hingewiesen, die unter der Bonner Konvention (CMS) und in Unterstützung entsprechender Bemühungen der Berner Konvention begründet wurde.

Dieses Treffen hat vom 12.-15.7.2016 in Kairo stattgefunden. Die dort vertretenen Delegierten der Mittelmeeranrainerstaaten und Deutschlands, einschlägiger internationaler Organisationen sowie von Naturschutz-, und Jagdverbänden beschlossen ein Arbeitsprogramm und hoben in einer „Kairo-Declaration“ u.a. hervor:

- es dürfe keine Toleranz bei Vogelwilderei geben;
- es bedürfe geeigneter Rechtsetzung inklusive höherer Strafen;
- die Umsetzung des Vogelschutzes müsse verbessert werden;
- es sei Verpflichtung der Task Force, über die Umsetzung des Arbeitsprogrammes zu wachen, getroffene Maßnahmen zu bewerten und auf Defizite oder Herausforderungen hinzuweisen.

Deutschland hatte mitgewirkt, dass das Task Force - Treffen in Ägypten stattfand - u.a. durch die Finanzierung einer sozio-ökonomischen Studie zu den exzessiven Vogelfängen an der ägyptischen Mittelmeerküste. Diese ist für die ägyptische Regierung eine Hilfe zur Minderung der meist illegalen Fänge und wurde dankbar aufgenommen⁶⁸.

➤ ***Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services***

Die Berichte des IPBES sollen insbesondere dem Übereinkommen zur biologischen Vielfalt (CBD) als Wissens- und Entscheidungsgrundlage dienen.

⁶⁸ Weitere Informationen:

www.cms.int/en/news/task-force-agrees-need-tougher-penalties-adopts-zero-tolerance-approach-curb-annual-slaughter

Zentrale Entscheidungen auf der vierten IPBES Plenarsitzung vom 22. bis 28. Februar 2016 in Kuala Lumpur, Malaysia (IPBES-4) waren insbesondere die Verabschiedung der ersten beiden IPBES-Berichte zu (1) Bestäubern, Bestäubung und Nahrungsmittelproduktion sowie zu (2) Methoden der Szenarienanalyse und Modellierung von Biodiversität und Ökosystemleistungen. Zur weiteren Umsetzung des IPBES-Arbeitsprogramms 2014-2018 wurde entschieden, in Ergänzung zu den bereits laufenden regionalen Berichten nun umgehend mit dem globalen Bericht über den Zustand der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen zu beginnen. Die Entscheidung über den Beginn weiterer Arbeitselemente des Arbeitsprogramms wurde auch aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen zwar auf die fünfte Plenarsitzung im März 2017 verschoben, ihre jeweilige geplante inhaltliche Ausgestaltung wurde aber bereits auf IPBES-4 beschlossen.

Durch Vorlage der ersten beiden IPBES-Berichte hat IPBES die in ihn gesetzten Erwartungen als zentrales Gremium für die Schnittstelle für Biodiversitätsforschung und Politikberatung voll erfüllt. Für die kommenden Jahre gilt es insbesondere dieses Niveau zu halten und die qualifizierten und engagierten Wissenschaftler weiter für den IPBES-Prozess zu erhalten.

Die vom BMUB und BMBF gemeinsam eingerichtete deutsche IPBES-Koordinierungsstelle (www.de-ipbes.de) hatte zur Vorbereitung der nationalen Verhandlungspositionen Ende Januar 2016 das vierte nationale IPBES-Forum organisiert, an dem eine Vielzahl deutscher Experten sowie eine Reihe Autoren der in Kuala Lumpur verabschiedeten IPBES-Berichte teilnahmen⁶⁹.

➤ **UNESCO Weltnaturerbe**

Die Erweiterung der "Buchenurwälder der Karpaten" (Slowakische Republik/Ukraine) um die „Alten Buchenwälder Deutschlands" verknüpfte das Welterbekomitee der UNESCO mit der Aufforderung zu einer weiteren Erweiterung der trilateralen Welterbestätte. Im Jahr 2015 wurde die europäische Erweiterungsnominierung unter der Koordination Österreichs intensiv vorbereitet. Dazu fanden u.a. mehrere Workshops auf Expertenebene und Regierungstreffen in Wien statt. Zum 01. Februar 2016 wur-

⁶⁹ Weitere Informationen: <http://www.de-ipbes.de/>

den schließlich die Nominierungsunterlagen für Teilgebiete aus zehn weiteren Staaten (Albanien, Belgien, Bulgarien, Italien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und Spanien) und neuen Teilgebieten in der Ukraine bei der UNESCO eingereicht. Die Gebiete werden derzeit von der Weltnaturschutzunion IUCN begutachtet. Eine Entscheidung über die Erweiterung erfolgt frühestens im Rahmen der Sitzung des UNESCO-Welterbekomitees im Sommer 2017. Die erweiterte Weltnaturerbebestätte soll den Namen „Primeval Beech Forests of the Carpathians and other Regions of Europe“ tragen. Das BMUB begleitet und unterstützt den Erweiterungsprozess.

Im UNESCO-Weltnaturerbegebiet Wattenmeer fördert das BMUB ein neues Wattenmeer-Zentrum in Wilhelmshaven mit vier Millionen Euro. Das internationale Forschungs- und Begegnungszentrum "Trilateral Wadden Sea World Heritage Partnership Centre" in Wilhelmshaven mit niederländischer, dänischer und deutscher Beteiligung soll die Wahrnehmung des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer stärken. Finanziert wird das Projekt aus dem Förderprogramm für bedeutende Projekte des Städtebaus.

7.7 INTERNATIONALER SCHUTZ DER MARINEN BIODIVERSITÄT

➤ ***SRÜ-Durchführungsabkommen zum Schutz der Biodiversität jenseits nationaler Hoheitsgewalt***

Die Arbeitsgruppe der UN-Generalversammlung, die über viele Jahre die mögliche Einrichtung eines Durchführungsübereinkommens unter dem UN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS) verhandelt hat, konnte im Januar 2015 ihr Mandat beenden und verabschiedete eine Empfehlung an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, einen Beschluss zur Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen globalen Vertrages unter dem VN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt auf Hoher See zu fassen.

Am 19. Juni 2015 hat die UN Generalversammlung diese Empfehlungen mit einer Resolution bestätigt und einen zweistufigen Verhandlungsprozess gebilligt:

- Arbeit in einem vorbereitenden Ausschuss (PrepCom), der bis Ende 2017 Empfehlungen zu Textvorschlägen entwickeln und diese an die Generalversammlung weiter leiten soll;
- Entscheidung der Generalversammlung bis zum Ende der 72. Sitzungsperiode (September 2018) über die Einberufung und das Datum einer internationalen Konferenz zur Verhandlung eines neuen Instruments.

Die erste Sitzung des vorbereitenden Ausschusses (PrepCom) tagte vom 28. März bis zum 8. April 2016 in New York. Gegenstand des Verhandlungsprozesses sind die im Jahr 2011 vereinbarten Themen des sog. „Pakets“, d.h. der Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt jenseits nationaler Hoheitsgewalt, insbesondere:

- Marine genetische Ressourcen (MGR), inkl. Vorteilsausgleich für die Entwicklungsländer,
- Meeresschutzgebiete u.a. „area-based management tools“,
- Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie
- Kapazitätsaufbau und Technologietransfer.

Bis zur Entscheidung der Generalversammlung über die Einberufung und das Datum einer internationalen Konferenz zur Verhandlung eines neuen Instruments sind drei weitere PrepCom-Sitzungen geplant. Die nächste findet vom 26. August bis zum 9. September 2016 in New York statt.

8 FACHÜBERGREIFENDE FRAGEN

8.1 NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

➤ **Fortführung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie**

Nach der Verabschiedung der 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Transformation unserer Welt“) mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals – SDGs“) einschließlich der 169 Unterziele („targets“) hat die Bundesregierung beschlossen, dass die nationale Nachhaltigkeitsstrategie einen wesentlichen Rahmen für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in Deutschland bildet⁷⁰.

Am 30. Mai 2016 billigte der Staatssekretärsausschuss für Nachhaltige Entwicklung die Veröffentlichung des Entwurfs der Neuauflage 2016 der nun Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie⁷¹ (DNS). Der Entwurf ist entlang der 17 SDGs gegliedert, enthält für jedes SDG mindestens einen Indikator und adressiert, wo immer möglich, den Zeithorizont 2030. Indikatoren und Zielfestlegungen im Einzelnen sowie die Weiterentwicklung von Institutionen und Verfahren werden derzeit geprüft. Die Länder haben einen gemeinsamen Beitrag erstellt, der in den Entwurf übernommen wurden.

In den aktuellen Entwurf flossen die Ergebnisse von fünf öffentlichen Dialogkonferenzen ein, die im Zeitraum Oktober 2015 bis Februar 2016 in Berlin, Dresden, Stuttgart, Bonn und Hamburg stattfanden⁷². Die Verbändeanhörung fand am 29. Juni 2016 in Berlin statt, der letzte Austausch zwischen Bund und Ländern am 28. Juni 2016, ebenfalls in Berlin. Hieran nahmen auf Länderseite Vertreter von Staats- und Senatskanzleien sowie von Umweltministerien teil. Ebenfalls Eingang in den Entwurf fanden Ergebnisse des öffentlichen Konsultationsprozesses zur Strategie, der im Zeitraum Juni/Juli 2016 durchgeführt wurde und an dem sich zahlreiche Verbände, Initiativen, Netzwerke, Unternehmen und Einzelpersonen beteiligten; auch Landes-

⁷⁰ Mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 3. Dezember 2014 (Bericht der Bundesregierung „Die deutsche Position für die Verhandlungen über die Post 2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung“) wurde die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie „als ein wesentlicher Rahmen für die nationale Umsetzung der Post 2015-Agenda“ festgelegt.

⁷¹ Umsetzungskontrolle und inhaltliche Weiterentwicklung erfolgen durch den Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung unter Leitung des Chefs des Bundeskanzleramts. Mitglieder des Ausschusses sind alle Ressorts auf der Ebene der beamteten Staatssekretäre. Vorbereitet werden die Sitzungen des Ausschusses von einer ständigen Arbeitsgruppe auf der Ebene der für nachhaltige Entwicklung zuständigen Unterabteilungsleitungen.

⁷² Bundesländer und Verbände werden einbezogen (<http://www.dialog-nachhaltigkeit.de/>).

umweltministerien reichten Stellungnahmen ein. Die Neuauflage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie soll im Herbst/ Winter 2016 im Kabinett beschlossen werden.

Die Federführung für die nationale Nachhaltigkeitsstrategie liegt beim Bundeskanzleramt.

Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung hat im Berichtszeitraum zahlreiche wichtige Themen im Bereich nachhaltiger Entwicklung ressortübergreifend und über die üblichen Facharenen hinaus verhandelt. So wurden „nachhaltige Finanzen“ und „nachhaltiges Handeln in der Wirtschaft“ diskutiert. Am 30. Mai 2016 wurde zudem zum ersten Mal ein Monitoringbericht für das 2015 weiterentwickelte „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“ beschlossen und veröffentlicht.

Über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wird regelmäßig berichtet. Dazu gehören – neben den Fortschrittsberichten der Bundesregierung⁷³ - die Indikatoren-Berichte des Statistischen Bundesamtes⁷⁴ sowie Berichte der Bundesministerien⁷⁵. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Staatssekretärsausschusses informiert das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung⁷⁶. Die Länder sind eingeladen, auch zukünftige Weiterentwicklungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie mit eigenen Beiträgen zu begleiten.

➤ **Nachhaltige Stadtentwicklung**

Einem Beschluss des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung entsprechend, wurde im September 2015 (zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren) der Interministerielle Arbeitskreis „Nachhaltige Stadtentwicklung in nationaler und internationaler Perspektive“ (IMA Stadt) unter Federführung des BMUB eingerichtet.

⁷³ Abrufbar sind die Fortschrittsberichte der Bundesregierung unter http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/_node.html

⁷⁴ Im Juni 2014 veröffentlichte das Statistische Bundesamt den aktuellen Indikatorenbericht zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (NHS), abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/UmweltoekonomisheGesamtrechnungen/Umweltindikatoren/IndikatorenPDF_0230001.pdf?__blob=publicationFile

⁷⁵ Bestandteil des Arbeitsprogramms des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung sind sogenannte Ressortberichte, in denen die Ministerien den Einbezug des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung in ihre Politik und/oder Verwaltung darstellen. Die Berichte werden in der Regel unter http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/5-Berichte/Berichte-Ministerien/_node.html

⁷⁶ Die Informationen sind abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/2-der-Staatssekretarsausschuss/pressemitteilungen/_node.html

Der IMA beauftragte vier Arbeitsgruppen (AG I: Umsetzung der SDGs auf kommunaler Ebene, kommunales Nachhaltigkeitsmanagement, AG II: Internationale Urbanisierung, AG III: Forschung und Innovation in Fortführung des Lenkungskreises der Nationalen Plattform Zukunftsstadt, AG IV: Smart Cities und Nachhaltige Entwicklung). Die Arbeitsgruppen berichten jeweils an das Plenum des IMA, das wiederum einen Bericht an den Staatssekretärsausschuss fertigt. Die einzelnen AGs haben zudem jeweils Arbeitsprogramme und Ziele festgelegt. Die AG I wird u.a. die Einrichtung eines nationalen Dialogprozesses mit einer Servicestelle für Austausch und Förderung erfolgreicher kommunaler Planung, Organisation und Finanzierung für nachhaltige Stadtentwicklung prüfen; Ziel der Arbeit der AG ist die Erarbeitung von konkreten Handlungsempfehlungen für die Bundesregierung, wie Kommunen mit unterschiedlichen Ausgangsbedingungen zur Mitarbeit gewonnen werden können und welche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um SDGs vor Ort umzusetzen zu können. Im Vordergrund der Beratungen in der AG II steht der Austausch der Ressorts über die Vorbereitung der Habitat III-Konferenz im Oktober in Quito, auf der mit der New Urban Agenda das grundlegende Dokument für eine nachhaltige Stadtentwicklung auf globaler Ebene für die kommenden Jahre beschlossen werden soll.

Hervorzuheben ist neben der Abstimmung im Ressortkreis die aktive Mitarbeit der kommunalen Spitzenverbände, von Ländervertretern/innen, Kommunalvertreter/innen sowie der Wissenschaft (sowohl in Bezug auf die regelmäßige Mitarbeit im IMA als auch über Einladung als externe Impulsgeber). Ihre Einbindung ist von hoher Wichtigkeit und zeichnet den IMA aus.

8.2 INTEGRIERTES UMWELTPROGRAMM 2030

Das BMUB hat am 08. September 2016 das Integrierte Umweltprogramm 2030 (IUP) „Den ökologischen Wandel gestalten“ vorgelegt, das die Ziele und Schwerpunkte der deutschen Umweltpolitik in mittelfristiger Perspektive aufzeigt.⁷⁷ Das Programm versteht sich als Beitrag des BMUB zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung „Transformation unserer Welt“. Es orientiert sich daher am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung und versteht die Forderungen der Agenda 2030 als Auf-

⁷⁷ <http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/den-oekologischen-wandel-gestalten/>

trag für die Umweltpolitik in Deutschland, den ökologischen Wandel weiter zu gestalten und voranzutreiben. Das IUP benennt die Einhaltung ökologischer Belastbarkeitsgrenzen als zentrale Herausforderung und fordert grundlegende Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft: die Weiterentwicklung der sozialen Marktwirtschaft hin zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft sowie die grundlegende Umgestaltung der Schlüsselbereiche Energieversorgung, Mobilität, Landwirtschaft, Konsum und Ressourcennutzung.

Parallel zur Erarbeitung des IUP wurde im Frühjahr 2016 ein Bürgerdialog durchgeführt. Als Antwort auf die Fragen „Ökologisch zukunftsfähig: Wie wollen wir 2030 leben, wirtschaften und arbeiten? Wie gelingt gemeinsam der Weg dorthin?“ erarbeiteten Bürgerinnen und Bürger Handlungsempfehlungen, die in Kurzform im IUP dargestellt werden. Die Ergebnisse des Bürgerdialogs wurden am 10. September 2016 der Öffentlichkeit vorgestellt.⁷⁸

8.3 INTEGRIERTE STICKSTOFFMINDERUNGSPOLITIK

Das BMUB arbeitet an der systematischen und integrierten Behandlung der Stickstoffproblematik. Die Stickstoffproblematik ist gekennzeichnet durch hohe Komplexität und eine Vielzahl beteiligter Akteure. Aufgrund des breiten Spektrums an betroffenen Bereichen ist zu ihrer Lösung eine umfassende Herangehensweise erforderlich. Von Juni bis September 2016 hat das BMUB vier Dialogforen durchgeführt und dadurch verschiedensten Verbänden, Interessenvertretungen sowie Vertretern von Kommunen und Ländern die Gelegenheit gegeben, ihre Problemsicht und ihre Lösungsvorschläge darzustellen. Die zentralen Ergebnisse der vier Dialogforen sind auf den Internetseiten des BMUB dokumentiert⁷⁹.

Das BMUB wird seine Arbeiten auf der Basis der bisherigen Gespräche und Dialogforen fortführen.

⁷⁸ <http://www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/strategien-und-bilanzen/details-strategien-und-bilanzen/artikel/buergergutachten-zum-integrierten-umweltprogramm-2030/>

⁷⁹ <http://www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/nachhaltige-entwicklung/stickstoffstrategie/>

8.4 FACHÜBERGREIFENDES UMWELT- UND STÄDTEBAURECHT

➤ **Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU**

Die Bundesregierung bereitet derzeit die Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) vor⁸⁰. Die Änderungsrichtlinie enthält eine Reihe von Neuerungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung:

- neue und detailliertere Vorgaben für die vom Vorhabenträger beizubringenden Unterlagen (UVP-Bericht) und
- die Einrichtung von zentralen Internetportalen für den erleichterten Zugang zu UVP-Dokumenten sowie
- die Einführung eines Monitorings für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Die Richtlinie ist bis Mai 2017 in nationales Recht umzusetzen. Erforderlich sind Änderungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Es ist beabsichtigt, die durch die Änderungsrichtlinie ausgelösten Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Anlass zu nehmen, auch andere Vorschriften dieses Gesetzes neu zu fassen, die im Vollzug Probleme bereiten. Dabei soll auch die aktuelle UVP-Rechtsprechung berücksichtigt werden. Insgesamt zielt die Novelle darauf ab, die Durchführung der UVP in der Praxis – ohne Abstriche beim Anspruchsniveau – zu erleichtern.

Die erforderlichen neuen Regelungen zur UVP in der Bauleitplanung sollen im Rahmen einer Novelle des BauGB in enger Abstimmung mit den geschilderten Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) getroffen werden.

➤ **Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechts-

⁸⁰ Richtlinie 2011/92 vom 16.04.2014, ABl. L 124 vom 25.04.2014, S. 1.

sache C-72/12 vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2069) wurde das entsprechende Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) (sog. Altrip-Urteil) umgesetzt. Im Altrip-Urteil hat der EuGH festgestellt, dass die bisherige Übergangsregelung in § 5 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) die Möglichkeiten zur Klageerhebung in Umweltangelegenheiten in Europarechtlich unzulässiger Weise einschränkt. Ferner enthält das Altrip-Urteil Hinweise und Grundsätze zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern bei der Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben und zu den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler eine Rechtsverletzung begründen.

Weiterer Änderungsbedarf hat sich aus dem Urteil des EuGH vom 15. Oktober 2015 (Rechtssache C-137/14) ergeben. In diesem Urteil hat der EuGH entschieden, dass die Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren eine Beschränkung darstellt, für die es in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92 und in Artikel 25 der Richtlinie 2010/75 keine Grundlage gibt.

Durch Beschluss V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz der UN ECE-Aarhus-Konvention vom 2. Juli 2014 über die Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommen seitens Deutschlands wurde festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens verstößt. Danach sind Umweltvereinigungen in Deutschland bei der Anfechtung von Entscheidungen nach dem UmwRG unzulässiger Weise darauf beschränkt, Verstöße gegen Vorschriften geltend zu machen, die „dem Umweltschutz dienen“. Zugleich wurde festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens verstößt, weil in vielen ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften keine Klagebefugnis für Umweltvereinigungen vorgesehen ist zur Anfechtung von Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Privatpersonen, die umweltbezogene Vorschriften innerstaatlichen Rechts verletzen. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben, den das Bundeskabinett am 22. Juni 2016 beschlossen hat, sollen die o.a. Entscheidungen im UmwRG umgesetzt werden. Dazu werden die vorgesehenen Anpassungen des UmwRG im Wege einer 1:1-Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben erfolgen. Das Gesetzgebungsverfahren soll im Spätherbst 2016 abgeschlossen werden.

Umweltinformationsgesetz

Mit dem Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1642) hat der Bundesgesetzgeber das geltende Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes an die Urteile des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 14. Februar 2012 (Rs. C-204/09) und vom 18. Juli 2013 (Rs. C-515/11) angepasst und dieses Gesetz im Oktober 2014 neu bekannt gemacht (BGBl. I S. 1643).

Die Länder müssen entsprechend das Landesrecht zum Zugang zu Umweltinformationen anpassen, soweit dieses keine dynamische Verweisung auf das Bundesrecht vorsieht. Die meisten Länder haben diese Verfahren bereits abgeschlossen, in wenigen Ländern dauern die Verfahren noch an.

➤ **Umsetzung der geänderten Umwelthaftungsrichtlinie der EU**

Das Gesetz zur Änderung berg-, umweltschadens- und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und –Erdgasaktivitäten vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764) dient der Umsetzung umwelthaftungsrechtlicher Vorgaben nach Artikel 38 der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore Erdöl- und Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABL. L 178 vom 28.6.2013, S. 66). Hierzu wurden im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Umweltschadensgesetz (USchadG) die erforderlichen Gesetzesänderungen vorgenommen. Artikel 38 der Offshore-Richtlinie ändert und erweitert punktuell die Begriffsbestimmung der Umwelthaftungsrichtlinie für die „Schädigung der Gewässer“, um sicherzustellen, dass die Haftung auch für Meeresgewässer im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt gilt. Die Vorgaben von Artikel 38 der Offshore Richtlinie werden durch die vorgesehene Änderung des WHG und des USchadG eins zu eins umgesetzt und für den Vollzug eine Zuständigkeit des Bundesamtes für Naturschutz vorgesehen.

8.5 UMWELTBERICHTERSTATTUNG, UMWELTINFORMATION

➤ **Umweltbericht 2015**

Nach dem Umweltinformationsgesetz berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag regelmäßig über den Zustand der Umwelt. Die Bundesregierung hat im Oktober 2015 einen Umweltbericht „Auf dem Weg zu einer modernen Umweltpolitik“ vorgelegt⁸¹.

➤ **Daten zur Umwelt des Umweltbundesamtes**

Mit den Daten zur Umwelt 2015 hat das Umweltbundesamt im August 2015 einen aktuellen Überblick über die Umwelttrends in Deutschland veröffentlicht. Der Bericht ist als Broschüre auf Deutsch und Englisch⁸² sowie als Online-Version verfügbar.⁸³ Die Daten zur Umwelt 2015 berühren alle Gebiete des Umweltschutzes: vom Klimaschutz, der Luftreinhaltung über die Gewässerqualität bis hin zur Abfallwirtschaft oder auch den wirtschaftlichen Folgewirkungen des Umweltschutzes.

➤ **Länderinitiative Kernindikatoren**

Die Darstellung der Indikatoren auf der Webseite www.liki.nrw.de⁸⁴ hat inzwischen einen weit fortgeschrittenen Entwicklungsstand erreicht. Die Übersetzung der umweltbezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren von der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf die Länderebene leistet einen wichtigen Beitrag zur Berichterstattung über nachhaltige Entwicklung in Deutschland. Der Bund würdigt die Arbeiten der Länderinitiative Kernindikatoren.

➤ **Umweltberichtswesen und Europäische Geodateninfrastruktur**

Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission im Mai 2016 über die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE) in Deutschland berichtet. Die Europäische Kommission hat die Mitgliedstaaten in ihrem Evaluierungsbericht (Art. 23 der Richtlinie) aufgefordert,

⁸¹ Der Bericht ist abrufbar unter: http://www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/nachhaltige-entwicklung/strategien-nachhaltige-entwicklung-download/artikel/umweltbericht-2015/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=289

⁸² <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/daten-zur-umwelt-2015>

⁸³ <https://www.umweltbundesamt.de/daten>

⁸⁴ <http://www.lanuv.nrw.de/liki-newsletter/>

in Abstimmung mit ihr jene umweltbezogenen Geodatensätze für eine richtlinienkonforme Aufbereitung zu priorisieren, die mit Aufgaben der Umweltüberwachung und -berichterstattung in Beziehung stehen. Im Gegenzug bietet sie an, zusammen mit ihr und der Europäischen Umweltagentur die Anforderungen an das Umweltberichtsweisen bezogen auf Geodaten so zu überarbeiten, dass Datennutzer und -bereitsteller im Aufwand entlastet werden, und die technischen Datenspezifikationen entsprechend den Interessen der Datenanbieter und -nutzer zu prüfen, um die Einbindung INSPIRE-konformer Geodaten in eine Vielzahl von Geschäftsprozessen zu ermöglichen.

Damit einher geht die Möglichkeit, grenzüberschreitend technisch einheitliche Datenbestände für jedwede Form der grenzüberschreitenden administrativen und politischen Planung, für den Betrieb und die Pflege von Umweltinfrastrukturen sowie die Umweltbeobachtung von der kommunalen bis zur europäischen Ebene zur Anwendung zu bringen. Der Bund setzt auf die Unterstützung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften bei der weiteren Entwicklung gemeinsamer Lösungen zur Bereitstellung nationaler, harmonisierter Umweltgeodatensätze, sowie der Einbringung von Fachexpertise in die europäische Abstimmung.

➤ **OECD-Umweltprüfberichte**

Auch 2015/ 2016 beteiligte sich BMUB an Aktivitäten der „Working Party on Environmental Performance“ (WPEP), die dem „Environmental Policy Committee“ (EPOC) der OECD untergeordnet ist.

Schwerpunkt der Arbeit der WPEP ist die Erstellung von Umweltprüfberichten (engl.: „Environmental Performance Reviews“, EPR), die zum Ziel haben, die Umweltsituation sowie die Effektivität und Effizienz der Umweltpolitik von OECD-Mitgliedstaaten sowie zunehmend auch Partnerländern aus externer Perspektive zu beleuchten, auf dieser Grundlage unabhängige politische Empfehlungen an die betreffenden Staaten auszusprechen und erfolgreiche Ansätze international bekannt zu machen.

Für den mittlerweile dritten, seit 2010 laufenden Zyklus der EPR verständigte man sich darauf, nach einer allgemeinen Darstellung der wichtigsten Umwelttrends, von Rahmenbedingungen der Politikgestaltung und einem Kapitel zu grünem (umweltverträglichem) Wachstum je zwei vom Land frei zu wählende Schwerpunkte ausführlicher zu untersuchen. Diese Vorgehensweise wurde im Juni 2016 auch im Arbeits-

programm 2017-2018 entsprechend verankert. Dort wurde zusätzlich vereinbart, thematische Kurzpapiere ausgehend von Ergebnissen aktueller EPR zu verfassen und v.a. neue Mitgliedstaaten sowie Beitrittskandidaten dazu anzuhalten, EPR durchzuführen. Eine engere Zusammenarbeit mit der Working Party on Environmental Information (WPEI) i.H. auf Indikatoren wird zukünftig angestrebt.

Entwürfe der EPR werden jeweils halbjährlich im Rahmen von Sitzungen auf „Peer-Ebene“ diskutiert. Im März 2016 wurde der in Kooperation mit der UN Economic Commission for Latin America and the Caribbean (UN ECLAC) erstellte Berichtsentwurf für Peru diskutiert. Er setzt die Schwerpunkte „Wasser“ und „Bergbau“. Peru ist zwar kein OECD-Mitglied, jedoch nimmt das Land am „OECD-Country Programme“ teil. Deutschland und Peru verbindet eine langjährige entwicklungspolitische Zusammenarbeit – u.a. gründete die peruanische Regierung mit deutscher Unterstützung 2008 ein eigenes Umweltministerium. Auch aus diesem Grunde wurde der EPR für Peru v. S. BMUB mit 35.000 Euro gefördert. Im März 2016 wurden zudem die EPR von Chile und Frankreich vorgestellt. Schwerpunkte des EPR Chile waren „Klimawandel“ sowie „Biodiversität“; Schwerpunkte des französischen EPRs waren „Energiewende“ und „Biodiversität“. Für den französischen EPR stellte BMUB auf Bitten Frankreichs eine Expertin für den Teil „Energiewende“.

➤ **Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool Bund/Länder (GSBL)**

Mit dem gemeinsamen zentralen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL) werden Angaben über physikalische Eigenschaften (Schmelz-, Siedepunkt, Ausdehnung, energetische Angaben), chemische Eigenschaften (Stoffverhalten), toxikologische Eigenschaften (Giftigkeit gegenüber Mensch und Tier) und ökotoxikologische Eigenschaften (Verhalten in der Umwelt, Abbaubarkeit) von Stoffen den informationsberechtigten deutschen Behörden zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden im GSBL gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen erfasst, die den Umgang mit einem Stoff festlegen, wie z. B. die gefahrstoffrechtlichen Regelungen oder das Gefahrgutrecht. Bund und Länder haben 1994 auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung (VwV GSBL) begonnen, diesen gemeinsam zu nutzenden Stoffdatenpool aufzubauen und zu pflegen. Der GSBL ist eine wertvolle „Soforthilfe“ für alle Behörden, die mit diesen Stoffen umgehen oder Umgangsvorschriften erarbeiten. Für die

Ersteinsatzkräfte in den Ländern sind die GSBL-Daten auch über das Polizeinetz EXT-RAPOL.DE verfügbar.

Derzeit enthält der GSBL Informationen zu ungefähr 61.000 Reinstoffen, 28.000 Zubereitungen und Gemischen sowie 210.000 stoffbezogenen, rechtlichen Regelungen. Ansprechpartner für Bundeseinrichtungen ist die Koordinierungsstelle des GSBL im UBA, für Landeseinrichtungen die jeweilige zentrale Anlaufstelle. Ein vom UBA und 11 Ländern gemeinsam betriebener Webserverdienst für die Rechercheapplikation des GSBL (GSBL public)⁸⁵ steht im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Der GSBL wurde als föderales Projekt auf der Interschutz 2015, die aller 5 Jahre stattfindende Weltleitmesse für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz erfolgreich präsentiert.

Der Bund hat die Verwaltungsvereinbarung GSBL zum 31.12.2015 gekündigt⁸⁶. Seitens des Bundes wurde mit den an der weiteren Zusammenarbeit interessierten Ländern eine neue Vereinbarung im Rahmen der „Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS)“ zum 01.01.2016 abgeschlossen und im Rahmen dieser neuen Kooperation die Weiterentwicklung des Datenpools und die Entwicklung und Pflege einer Recherche-Anwendung einbezogen (Projekt 53).

Derzeit sind 11 Länder und der Bund Partner des Projektes. Das bayrische Innenministerium ist Mitglied der Gemeinschaft.

➤ **Geoinformationen als Grundlage von Umweltinformationen**

Neben den „klassischen“ Quellen, aus denen die Umweltinformation und die Umweltberichterstattung schöpfen, rückt vermehrt das Thema Satellitendaten in den Fokus. Die gemeinsame Initiative der KOM und der Europäischen Raumfahrtagentur zur Schaffung einer Europäischen Fazilität für Umwelt und Sicherheit „Copernicus“

⁸⁵Im Internet steht unter der Adresse www.gsbl.de ein Ausschnitt aus dem GSBL (GSBL-public) allen Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zur Verfügung. Auf Anregung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) werden rechtliche Regelungen, die besonders für Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit Chemikalien von Wichtigkeit sind, angezeigt.

⁸⁶Nach mehrjähriger Mitgliedschaft aller Länder hatten Brandenburg (zum 31.12.2012), Bayern (zum 31.12.2013) und Nordrhein-Westfalen (zum 31.12.2015) die Kooperation aufgekündigt. Diese Kündigung der Verwaltungsvereinbarung GSBL bedeutet eine erhebliche Lastenverschiebung der bisher anteilig getragenen finanziellen und personellen Aufwände zu Ungunsten des Bundes.

befindet sich in der operativen Phase; der Bund hat unter Federführung des BMVI ein umfassendes Nationales Maßnahmenprogramm zu Copernicus aufgelegt.

Mit dem Start der ersten vier Satelliten (Sentinel-1A und B, Sentinel-2A und Sentinel-3A) des Europäischen Erdbeobachtungsprogramms Copernicus stehen vermehrt Daten kostenfrei zur Verfügung. Die Dienste zur Landüberwachung, Überwachung der Meeresumwelt, der Atmosphäre und des Klimawandels können künftig auch für die Umweltberichterstattung genutzt werden. Im Umweltbundesamt laufen bereits Aktivitäten mit dem Ziel der Nutzung der Sentinel-Daten.

Um die Schnittstellen zwischen Copernicus und den nationalen Aktivitäten im Bereich der Fernerkundung stärker in den Fokus zu rücken, hat im November 2015 in Berlin das „Forum für Fernerkundung und Copernicus 2015“ mit dem Schwerpunkt „Verwendung von Copernicus-Daten und -Diensten in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung und weiterem Nutzungspotenzial“ stattgefunden⁸⁷.

Die Arbeitsergebnisse von Copernicus fließen in die Aktivitäten der auf einer G8-Initiative beruhenden Group on Earth Observation (GEO) zum Aufbau des Global Earth Observation System of Systems (GEOSS) ein. GEOSS optimiert und integriert weltweit bestehende sowie neue Erd- und Umweltbeobachtungssysteme, um beispielsweise Umweltfaktoren zu beobachten und die Klimaentwicklung zu erforschen.

Die Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) wird als gemeinsames Projekt von Bund, Ländern und Kommunen aufgebaut. Sie ist eines der Ziele der Nationalen E-Government Strategie des IT-Planungsrates. Die Anforderungen, die sich für die Umweltverwaltungen von Bund und Ländern aus der Etablierung der GDI-DE ergeben, werden vom Ständigen Ausschuss Umweltinformationssysteme (StA UIS) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Klima, Energie, Mobilität - Nachhaltigkeit (BLAG KliNa) koordiniert.

Seitens des BMUB wird im Rahmen der Leitung des auf Anregung der UMK vom Lenkungsgremium GDI-DE beauftragten Arbeitskreises INSPIRE großer Wert darauf gelegt, dass der Aufbau der GDI-DE im Einklang mit den aus der Umsetzung der IN-

⁸⁷ Der Ergebnisbericht ist im Internet unter www.d-copernicus.de verfügbar.

SPIRE-Richtlinie 2007/2/EG resultierenden Anforderungen an Datenverfügbarkeit, Datenzugang und Interoperabilität steht.

8.6 UMWELTFORSCHUNG

Die allgemeine **Forschungsförderung des Bundes** in den Bereichen Umwelt- und Nachhaltigkeits- sowie Biodiversitätsforschung, aber auch Strahlenschutz- und Reaktorsicherheitsforschung erfolgt in anderen Ressorts, im Wesentlichen beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit dem Anfang 2015 veröffentlichten 3. Rahmenprogramm „Forschung für Nachhaltige Entwicklung“ (FONA³).

In Weiterentwicklung der vorhergehenden FONA-Programme wird der Fokus auf Relevanz und Wirksamkeit der Forschung für eine nachhaltige Lebens- und Wirtschaftsweise gelegt. Dazu dienen systemische Ansätze und partizipative Verfahren, die in den drei Leitinitiativen Energiewende, Green Economy und Zukunftsstadt umgesetzt werden. In einer Matrixstruktur werden diese Leitinitiativen verbunden mit drei Feldern der Vorsorgeforschung (Lebensqualität, Ressourcen, Gemeinschaftsgüter); zudem werden Forschung und Bildung für Nachhaltigkeit systematisch miteinander verzahnt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) im Rahmen von FONA³ als eine der drei Leitinitiativen die Green Economy aufgegriffen. Die Inhalte für diese Forschungsagenda wurden in einer Reihe von Agenda-Workshops gemeinsam mit Fachleuten und Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft erarbeitet und im November 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt⁸⁸. Es wurden sechs zentrale Handlungsfelder identifiziert: Produktion und Ressourcen, Finanzdienstleistungen, Konsum, Energie, Mobilität und Infrastrukturen. Darüber hinaus werden drei Querschnittsthemen verfolgt: Arbeit und Qualifizierung, Governance sowie Internationales. Die Forschungsagenda wird bis 2019 gemeinsam mit den Partnern umgesetzt und kontinuierlich weiter entwickelt. An dem ressortübergreifenden Prozess sind Akteure aus der Wirtschaft, Initiativen und NGOs

⁸⁸ (http://www.bmbf.de/pub/Green_Economy_Agenda.pdf).

wie z.B. BDI, DIHK, DGB, Bankenverband, Deutscher Naturschutzring oder die Verbraucherzentrale NW als Partner beteiligt.

Im Sommer 2015 hat die Bundesregierung einen interministeriellen Arbeitskreis zur nachhaltigen Stadtentwicklung (IMA Stadt) eingerichtet. Forschung und Entwicklung werden in einem eigenen Arbeitskreis begleitet - der Innovationsplattform Zukunftsstadt. Die Teilnehmenden setzen die Arbeit der Nationalen Plattform Zukunftsstadt fort, die auf Initiative der Bundesregierung mit Vertretern aus Kommunen, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft eine strategische Forschungs- und Innovationsagenda (FINA) veröffentlicht hat. Damit soll erreicht werden, dass Ergebnisse der Forschung besser zum Alltag der Städte und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner passen und schneller umgesetzt werden. Aktuell werden die ersten priorisierten Themen der Agenda abgearbeitet. Dazu tragen unter anderem die im April 2016 veröffentlichte Forschungsbekanntmachungen des BMBF und des BMWi bei. Sie thematisieren die nachhaltige Energieversorgung in Städten sowie die Klimaanpassung, die Mobilität und den sozialen Zusammenhalt. Mit dem Wettbewerb Zukunftsstadt fördert das BMBF die nachhaltige Stadtplanung, an der Bürgerinnen und Bürger genauso wie die Wissenschaft beteiligt sind. Im Wissenschaftsjahr zur nachhaltigen Stadtentwicklung „Zukunftsstadt“ waren 2015 51 Städte als Teilnehmer gestartet. Zur zweiten Phase – der Aufstellung konkreter Pläne – sind im Sommer 2016 noch 20 Städte ausgewählt worden. Acht von ihnen können ab 2018 ihre Ideen in der dritten Wettbewerbsphase als Reallabore verwirklichen.

➤ **Ressortforschung des BMUB**

Die Ressortforschung des BMUB erfolgt einerseits durch Eigenforschung im Umweltbundesamt (UBA), im Bundesamt für Naturschutz (BfN), im Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), andererseits durch Vergabe und fachliche Begleitung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen – vorrangig ebenfalls durch die Ämter im Geschäftsbereich des BMUB.

Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse dienen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, der kontinuierlichen und aktuellen Politikberatung sowie der möglichst frühzeitigen Ermittlung sich entwickelnder, politischer Herausforderungen (Vorlauforschung). Der Forschungsbedarf, der durch Vergabe von Forschungs- und Ent-

wicklungsaufträgen abgedeckt werden soll, wird im jährlichen Ressortforschungsplan (ehem. Umweltforschungsplan) des BMUB beschrieben. Die Ergebnisse werden grundsätzlich veröffentlicht.

- ***Ressortforschungsplan des BMUB***

Umwelt- und baupolitisches Handeln, die Erarbeitung von Strategien und Konzepten, aber auch die Bewertung von Umweltwirkungen und stofflicher Risiken sowie die Beobachtung und Bewertung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technologischer Trends bedürfen solider wissenschaftsbasierter Entscheidungsgrundlagen. Rechtliche Regelungen müssen überprüft und weiterentwickelt werden, laufende Programme und Konzepte mit Forschung begleitet werden. Hierzu leistet die Ressortforschung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit als Brücke zwischen Wissenschaft und Politik einen wesentlichen Beitrag. Sie richtet sich an den Prioritäten und Zielsetzungen des BMUB aus.

Forschungsschwerpunkte liegen derzeit in den Bereichen Klimaschutz, Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, der nachhaltigen Produkt- und Verbraucherpolitik, Umwelt und Wirtschaft, Grundwasser- sowie Gewässer-, Boden- und Meeres- und Hochwasserschutz. Ebenso gehören dazu Fragen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der nachhaltigen Mobilität, wie auch die Bereiche Umwelt und Gesundheit sowie Chemikaliensicherheit, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Strahlenschutz. In vielen Bereichen kommt die Partizipation der Zivilgesellschaft, die „Bürgerbeteiligung“, hinzu.

Seit der Änderung der Organisation der Bundesregierung Ende 2013 liegt zusätzlich die Zuständigkeit für Forschungen zur Stadtentwicklung, zum Wohnen und zum Bauen beim BMUB. Die Stadtentwicklungs- und Wohnungspolitik ist eng verbunden mit den Themen Umwelt und Mobilität, Klimaschutz und Energieeinsparung. Durch gezielte Forschung kann eine nachhaltige Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere unter Beachtung des demografischen Wandels inklusive seiner Auswirkungen auf die ländlichen Räume, erschlossen werden. Die Ressortforschung zielt darauf ab, mit innovativen Lösungen, Konzepten und Strategien energieeffizientes und nachhaltiges Bauen sowie eine energieeffiziente und nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung zu unterstützen und aktuellen Herausforderungen Rechnung zu tragen.

➤ **Forschungsinitiative Zukunft Bau**

Seit 2006 gibt es die Forschungsinitiative Zukunft Bau. Sie konnte in den letzten Jahren, insbesondere im Rahmen der Energiewende, zu einem Erfolgsmodell ausgebaut werden. Ziel der Forschungsinitiative ist es, das Bauen auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bauwesens im Europäischen Binnenmarkt zu stärken sowie neue Erkenntnisse im Bereich technischer, baukultureller und organisatorischer Innovationen zu fördern. Hierbei sind Themen wie das nachhaltige, energieeffiziente, ressourcenschonende klimagerechte sowie demografiefeste Bauen vorherrschend. Seit dem zehnjährigen Bestehen der Forschungsinitiative sind rund 1.000 Forschungsprojekte finanziert und dafür ca. 115 Mio. Euro Bundesmittel eingesetzt worden.

Die Forschungsinitiative gliedert sich in die drei Bereiche Ressortforschung, Antragsforschung (Unterstützung von Projekten aus der Bauwirtschaft im Verbund mit Forschungsinstituten) und Modellvorhaben im „Effizienzhaus Plus“-Standard. In den Jahren 2016 – 2018 werden zusätzlich Modellvorhaben zum nachhaltigen und bezahlbaren Bau von Variowohnungen gefördert.

Mit der Forschungsförderung im Baubereich (Antragsforschung) verfolgt die Forschungsinitiative Zukunft Bau das Ziel, Forschungsimpulse, die vom Markt kommen, aufzunehmen. Die Fördermaßnahme richtet sich an alle Institutionen und Unternehmen, die sich mit innovativen Projekten auf dem Gebiet des Bauwesens befassen.

Im Jahr 2010 ist der „Effizienzhaus Plus“-Standard durch die Forschungsinitiative eingeführt worden, den Häuser erfüllen, welche in der Bilanz mehr Energie im Jahr erzeugen als für deren Betrieb notwendig ist. Dieses „Plus“ an Energie soll insbesondere für die Elektromobilität oder Quartiersversorgung zur Verfügung stehen. Im Netzwerk Effizienzhaus Plus des BMUB sind bereits 36 Projekte organisiert, davon 30 Einfamilien- und 6 Mehrfamilienhäuser. Mit der im Januar 2015 veröffentlichten Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen für Modellprojekte / Förderzweig „Bildungsbauten“ im Effizienzhaus Plus Standard, hat das BMUB sein Engagement auf dem Gebiet der Effizienzhäuser Plus weiter ausgebaut. Gefördert werden zehn Bildungsbauten im Effizienzhausplus Standard. Im nächsten Schritt soll der Gebäudestandard Effizienzhaus Plus auf Geschosswohnungsbauten sowie auf die Sanierung von Bestandsbauten übertragen werden.

Die Forschungsinitiative Zukunft Bau hat sich zu einem erfolgreichen Innovationsmotor in der Baubranche entwickelt und bringt die Themen der Energiewende sowie des nachhaltigen und innovativen Bauens allgemein vorbildlich voran.

➤ **EU-Forschungsrahmenprogramm „HORIZONT 2020“**

Horizont 2020 (Laufzeit 2014-2020) befindet sich im Sommer 2016 kurz vor seiner Zwischenbewertung. Projekte aus dem Arbeitsprogramm 2014/2015 sind aufgrund kürzerer Bewilligungszeiträume im Vergleich zum vorherigen 7. Forschungsförderprogramm (FP7) bereits in der Förderung. Aktuell ist das Arbeitsprogramm 2016/2017 geöffnet. Für die letzte Phase von Horizont 2020 ist ein dreijähriges Arbeitsprogramm 2018-2020 vorgesehen, wobei jährlich eine Anpassungsmöglichkeit besteht. Derzeit werden die Inhalte dieses Arbeitsprogramms auf EU-Ebene, aber auch auf Ebene der teilnehmenden Mitgliedstaaten diskutiert. In Deutschland wurde zu den Forschungsschwerpunkten im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit durch das BMBF ein nationaler Agenda-Prozess gestartet. Im Ergebnis wird der EU-Kommission im Herbst 2016 ein Positionspapier übermittelt.

Die „Natur“ der geförderten Vorhaben in dem genannten Themenbereich hat sich gegenüber dem Vorgängerprogramm FP7 spürbar gewandelt. Dem ‚impact‘ der Vorhaben im Sinne ihrer Auswirkung auf Wirtschaft, Gesellschaft und Politik wird verstärkt Bedeutung beigemessen. Auch spielen Maßnahmen zur Demonstration von Technologien (Innovation actions) mit gleichzeitig weniger Forschungsanteilen eine große Rolle. Diese haben das Ziel, Technologien zur Marktreife zu bringen.

Die EU-Kommission hat als übergreifende Ziele von Horizont 2020 die ‚Nachhaltige Entwicklung‘ und den ‚Klimaschutz‘ formuliert. Dem will sie Rechnung tragen, indem 60Prozent des Gesamtbudgets dem ersten und 35Prozent des Budgets dem zweiten Ziel gewidmet werden. In ihrem Monitoring Report 2014⁸⁹ belegt die EU-Kommission, dass durch die Aktivitäten im Arbeitsprogramm 2014 beide Zielgrößen (bisher) nicht erfüllt werden können (Nachhaltige Entwicklung 46Prozent vs. 60Prozent und Klimaschutz 24Prozent vs. 35Prozent)

⁸⁹ <https://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/en/news/horizon-2020-monitoring-report-2014>

9 BERATUNG, PARTIZIPATION UND TRANSPARENZ

9.1 WISSENSCHAFTLICHE BERATUNGSGREMIEN



Rat für NACHHALTIGE Entwicklung

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) wurde erstmals 2001, in Reaktion auf einen internationalen Beschluss der Agenda 21, eines internationalen Aktionsprogramms für Nachhaltige Entwicklung, eingesetzt. Die in ihrer Tätigkeit unabhängigen 15 Ratsmitglieder aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen (wie Wirtschaft, Umweltschutz, Gewerkschaften, Wissenschaft, Kirchen) werden von der Bundeskanzlerin für eine Mandatszeit von drei Jahren berufen (turnusgemäß zuletzt am 1. Juli 2013).

Zu den Aufgaben, mit denen die Bundesregierung den Rat betraut, gehören die Entwicklung von Beiträgen zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Nennung konkreter Handlungsfelder und Projekte in diesem Feld sowie die Stärkung der öffentlichen Diskussion über Nachhaltigkeit.

Die hier beispielhaft genannten Aktivitäten im Berichtszeitraum reichen vom Aufbau regionaler Koordinierungsstellen („Regionale Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien“, kurz RENN) zur besseren Vernetzung von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft i.H. auf Nachhaltigkeit, über ein Rechtsgutachten zum möglichen Verfassungsrang des Nachhaltigkeitsprinzips, bis hin zur Ausrichtung der RNE-Jahreskonferenz Ende Mai 2016, auf der die Bundeskanzlerin den Entwurf der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vorgestellt hat. Weitere Schwerpunkte der Arbeit sind die bundesweiten „Deutschen Aktionstage Nachhaltigkeit“ (30. Mai - 5. Juni 2016), die erneut im Rahmen der Europäischen Nachhaltigkeitswoche stattfanden, sowie der Oberbürgermeister-Dialog des RNE, der eng mit dem interministeriellen Arbeitskreis „Nachhaltige Stadtentwicklung in nationaler und internationaler Perspektive“ unter Federführung des BMUB zusammenarbeitet. Im Berichtszeitraum gab der RNE zudem Stellungnahmen

ab, u.a. zum Entwurf der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 (Mai 2016) und zur Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen (Januar 2016).



Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat als unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung den Auftrag, die Umweltsituation und Umweltpolitik in Deutschland und deren Entwicklungstendenzen darzustellen und zu begutachten. Er wurde durch den Erlass des Bundesministers des Innern vom 28. Dezember 1971 eingerichtet. Der SRU setzt sich aus sieben Universitätsprofessorinnen und -professoren verschiedener Fachdisziplinen zusammen. Die Ratsmitglieder werden von der Bundesumweltministerin bzw. dem Bundesumweltminister nach Zustimmung des Bundeskabinetts für die Dauer von vier Jahren berufen. Die derzeitige Berufungsperiode (2016-2020) begann am 1. Juli 2016.

Im Berichtszeitraum veröffentlichte der SRU ein Hauptgutachten „Umweltgutachten 2016 – Impulse für eine integrative Umweltpolitik“, zwei Stellungnahmen („Freihandel und Umwelt: TTIP umweltverträglich gestalten“ und „Comment on the Draft Interim Technical Report of the Sustainability Impact Assessment of TTIP“) sowie einen offenen Brief zum Thema „Novellierung von Düngegesetz und Düngeverordnung“, letzteren gemeinsam mit dem Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) und dem Wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen (WBD).



Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) wurde 1992 im Vorfeld der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt

und Entwicklung („Erdgipfel von Rio“) von der Bundesregierung als unabhängiges wissenschaftliches Beratergremium eingerichtet. Seine Hauptaufgaben sind:

- globale Umwelt- und Entwicklungsprobleme zu analysieren und darüber in Gutachten zu berichten,
- nationale und internationale Forschung auf dem Gebiet des Globalen Wandels auszuwerten,
- im Sinne von Frühwarnung auf neue Problemfelder hinzuweisen,
- Forschungsdefizite aufzuzeigen und Impulse für die Wissenschaft zu geben,
- nationale und internationale Politiken zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung zu beobachten und zu bewerten,
- Handlungs- und Forschungsempfehlungen zu erarbeiten und
- durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein für die Probleme des Globalen Wandels zu fördern.

Die Themen der alle zwei Jahre erstellten Hauptgutachten werden vom Beirat selbst gewählt. Die Bundesregierung kann den WBGU mit der Erstellung von Sondergutachten und Stellungnahmen beauftragen.

Der Beirat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Die neue Berufungsperiode (2016-2020) beginnt am 1. November 2016.

9.2 DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück, die im Jahre 1990 mit den Erlösen aus dem Verkauf der ehemals bundeseigenen Stahlwerke Peine-Salzgitter AG errichtet wurde. Das Stiftungskapital, das bei Gründung der DBU 1,28 Mrd. Euro betrug, konnte auf über 2,11 Mrd. Euro vermehrt werden. Damit zählt die DBU zu den größten Umweltstiftungen in Europa. Zweck der Bundesstiftung ist es, im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung, innovative, modellhafte und lösungsorientierte Vorhaben zum

Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern⁹⁰. Die DBU hat seit der Aufnahme der Fördertätigkeit im Jahr 1991 mehr als 9.200 Projekte mit einem Fördervolumen von über 1,6 Milliarden Euro unterstützt. Sie fördert Projekte aus den Bereichen Umwelttechnik, Umweltforschung/Naturschutz und Umweltbildung/-kommunikation. Nach umfassender Evaluation der Stiftungstätigkeit sind zum 1. Januar 2016 neue Förderleitlinien in Kraft getreten. Das Förderangebot der DBU orientiert sich nunmehr im Grundsatz an interdisziplinär konzipierten Förderthemen, die kontinuierlich an die sich ändernden Anforderungen des Umweltschutzes angepasst werden. Vorstand der Stiftung ist das Kuratorium. Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und trifft die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel. Es besteht aus 16 Mitgliedern. Sie werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach Befassung des Bundeskabinetts für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die laufende Berufenungsperiode endet am 30. April 2019.

9.3 VERBÄNDE

Der Schwerpunkt in der Zusammenarbeit mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden in der zweiten Jahreshälfte 2015 wurde bestimmt durch die UN-Klimakonferenz in Paris (COP 21), sowohl bezogen auf die Aktivitäten der Verbände als auch den intensiven Austausch zwischen den Verbänden und der Hausleitung sowie mit den Fachabteilungen des BMUB. Aber auch andere aktuelle Themen, wie z.B. die Abgasmanipulationen bei VW, waren Anlass für intensive Gespräche. Viele Verbände beteiligten und beteiligen sich aktiv – zum Teil mit Förderung durch BMUB – an der „Willkommenskultur“ für Geflüchtete, z.B. durch die Möglichkeit einer kostenlosen Teilnahme an ihren regulären Angeboten wie geführten Naturspaziergängen oder Broschüren in Englisch und Arabisch zum Energiesparen, in denen Gewohnheiten und Kultur der Geflüchteten zum Ausgangspunkt genommen werden.

Im Rahmen der Verbändeförderung, für die das Bundesumweltministerium jährlich über 4 Millionen Euro als Zuschüsse für Projekte zur Verfügung stellt, konnten insgesamt 40 Umwelt- und Naturschutzprojekte neu in die Förderung aufgenommen wer-

⁹⁰ Die Stiftung hat ihre Arbeit umfangreich evaluiert. Der Evaluationsbericht findet sich unter <https://www.dbu.de/2433publikation1346.html>.

den. Eine Reihe dieser Projekte beschäftigt sich mit Themen, die auch für BMUB im Berichtszeitraum im Vordergrund standen, wie z.B. die Alpenkonvention (Deutsche Präsidentschaft 2015/2016), die Stickstoffproblematik, der Ressourcenschutz oder die Sustainable Development Goals. Verschiedene Projekte thematisieren die umweltschutzrelevanten Aspekte des Verkehrsbereiches wie Klimaschutz, Luftreinhaltung oder Lärmreduktion.

Listen der geförderten Projekte sowie zahlreiche Kurzdarstellungen sind über die BMUB-Homepage öffentlich zugänglich⁹¹.

9.5 BÜRGERBETEILIGUNG UND TRANSPARENZ

➤ **Vorbildfunktion und verbesserte gesetzlichen Rahmenbedingungen**

Um eine effektivere Bürgerbeteiligung zu ermöglichen wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen weiter verbessert. Ein Beispiel ist die Änderung des Raumordnungsgesetz (ROG). Dort wird die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großprojekten im Raumordnungsverfahren erweitert. Das BMUB veröffentlicht Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen im Internet, in aller Regel parallel zur Verbände- und Länderbeteiligung. So erhalten Bürgerinnen und Bürger von geplanten Rechtsetzungsmaßnahmen frühzeitig Kenntnis.

➤ **Bürgerbeteiligungsverfahren des BMUB**

Auch das BMUB selbst führt Beteiligungsverfahren durch.

Umweltprogramm

Im Rahmen der Erarbeitung des 3. Umweltprogramms 2030 Den ökologischen Wandel gestalten. Integriertes Umweltprogramm 2030 gestalten, wurde eine Bürgerbeteiligung mit sechs Bürgerräten (82 Teilnehmer) und sechs Bürgerforen (508 Teilnehmern) zwischen Februar und April 2016 in verschiedenen deutschen Städten durchgeführt. Parallel fanden ein Onlinerat (30 Teilnehmer) und ein Online-

⁹¹ Abrufbar unter <http://www.bmu.de/themen/forschung-foerderung/foerderprogramme/verbaendefoerderung/projekte-und-beispiele/>

Umweltforum (294 Teilnehmer) statt. Die Diskussionen und Ergebnisse der Bürgerbeteiligung wurden als eigenständiges Kapitel in das 3. Umweltprogramm aufgenommen. Der Abschlussbericht (Bürgergutachten) wurde am 10. September 2016 beim Festival der Zukunft der Bundesministerin überreicht.

Klimaschutzplan 2050

Am 14. November 2015 nahmen 472 Bürgerinnen und Bürger in fünf Städten am Tag des Bürgerdialoges zum Klimaschutzplan 2050 teil. Ziel des Beteiligungsprozesses war das Zusammentragen von Maßnahmen, die als Empfehlungen in den Klimaschutzplan 2050 einfließen sollen. Online konnten ebenfalls Maßnahmenvorschläge und Diskussionsbeiträge verfasst werden, was von 419 Bürgerinnen und Bürgern genutzt wurde. Im Bürgerreport wurden die Kernbotschaften des Bürgerdialogs zusammengefasst und durch Bürgerdelegierte am 19. März 2016 der BM'in übergeben.

Der Klimaschutzplan 2050 wird derzeit erarbeitet und soll durch das Bundeskabinett verabschiedet werden.

ProgRess II

Im Rahmen von ProgRess II wurde das Bürgerbeteiligungskonzept „GesprächStoff: Ressourcenschonend leben“ mit fünf Bürgerwerkstätten und einem Online-Dialog durchgeführt. Von Anfang bis Mitte 2015 entwickelten 200 zufällig ausgewählte Bürgerinnen und Bürger und online 225 Teilnehmerinnen und Teilnehmer Vorschläge, wie natürliche Ressourcen geschont werden können. Ausgewählte Bürgerbotschafterinnen und Bürgerbotschafter der Bürgerwerkstätten und den Online-Dialog haben eine Zusammenstellung mit zwölf Handlungsempfehlungen als zentrales Ergebnis des Bürgerdialoges verfasst. Diese Handlungsempfehlungen stehen online zur Verfügung. In dem Videobeitrag „Nachgefragt“ nimmt Frau BM'in Stellung, welche Handlungsempfehlungen Einzug in ProgRess II fanden.

Eine Broschüre zu ProgRess II wird zurzeit erarbeitet.

Forschungsprojekt „Beteiligungsverfahren bei umweltrelevanten Vorhaben“

Das vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) im Zeitraum Dezember 2014 bis Januar 2017 bearbeitete Projekt analysiert ausgesuchte Bürgerbeteiligungsprozesse mit dem Ziel, Erfolgskriterien für erfolgreiche Beteiligungsverfahren bei umweltrelevanten Vorhaben herauszustellen. Zwischenergebnisse wurden bei zwei Fachgesprächen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Wissenschaft, Verbänden und Behörden vorgestellt und diskutiert. Derzeit wird der Endbericht erstellt. Dieser soll bei einer Abschlussveranstaltung Ende Januar 2017 präsentiert werden.

Forschungsprojekt „Beteiligungsverfahren für Zuwanderer“

Das von Oktober 2015 bis Oktober 2016 laufende Forschungsprojekt findet im Rahmen des Forschungsprogramm „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau“ (ExWoSt) statt. Zum einen wird die aktive Einbindung der Zuwanderer in Quartiersentwicklung und zum anderen die gleichberechtigte Nutzung von Angeboten, die von öffentlichen und freien Trägern bereitgestellt werden, betrachtet. Ziel ist es, die gesellschaftliche Teilhabe der Migrantinnen und Migranten zu stärken.

➤ **Aarhus-Konvention**

- **Von der Fünften zur Sechsten Vertragsstaatenkonferenz zur UN ECE – Aarhus-Konvention**

Seit Sommer 2015 wird das beschlossene Arbeitsprogramm für die Zeitperiode bis zur 6. Vertragsstaatenkonferenz im September 2017 umgesetzt. Für Deutschland stehen dabei neben Fragen der Finanzierung der Arbeit der Konvention und der Durchführung verschiedener Compliance-Verfahren über die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention vor allem die Vorbereitung des Nationalen Umsetzungsberichtes 2016 im Vordergrund, der von den Vertragsparteien der Aarhus-Konvention turnusmäßig alle drei Jahre vorzulegen und in einem transparenten Beteiligungsprozess zu erstellen ist. Zum Entwurf dieses Berichtes hat BMUB im Sommer 2016 die Länderanhörung sowie die Konsultation der Öffentlichkeit eingeleitet. Der Nationale Umsetzungsbericht ist im Dezember 2016 vorzulegen.

➤ **Bürgerbeteiligung in der Stadtentwicklung**

Die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ist eng mit der Entwicklung der Städte und Gemeinden verbunden.

Insbesondere im Programm „Soziale Stadt“ spielt die frühzeitige Einbindung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Prozess der Quartiersentwicklung eine wichtige Rolle. Dies trägt nicht nur zu einer Verbesserung der Ergebnisse bei, sondern stärkt insbesondere auch die Übernahme von Verantwortung für das eigene Lebensumfeld und die Bildung selbsttragender Netzwerkstrukturen vor Ort.

Auch mit dem „Tag der Städtebauförderung“ wird die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gestärkt, gefördert mit Mitteln der Städtebauförderung. Einmal im Jahr führen deutschlandweit möglichst viele Kommunen in den Fördergebieten Veranstaltungen durch, die die Menschen vor Ort über Projekte und Ziele in Städtebauförderung und Stadtentwicklung informieren, sie zur Diskussion stellen und zur Mitgestaltung einladen.

Am 21. Mai 2016 fand der zweite „Tag der Städtebauförderung“ statt. Erneut waren Städte und Gemeinden aufgerufen, ihre Projekte der Städtebauförderung an diesem Tag öffentlich zu präsentieren und mit den Bürgerinnen und Bürgern zu diskutieren. Es haben rund 500 Kommunen teilgenommen.

Zudem unterstützt das BMUB mit dem Projekt „Jugend.Stadt.Labor.“ Modellprojekte in acht Städten, in denen erforscht wird, wie die Mitwirkung von Jugendlichen bei der Stadtentwicklung und Stadtplanung über den Aufbau längerfristiger Beteiligungsstrukturen gestärkt werden kann. Bereits in den Modellprojekten sind Jugendliche aktiv beteiligt.

Mit dem Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ des BMUB wird seit 2011 jährlich das ehrenamtliche und zivilgesellschaftliche Engagement für eine nachhaltige Infrastrukturversorgung und Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen ausgezeichnet.

Nachhaltige und integrierte Stadtentwicklungspolitik ist eine nationale Herausforderung und eine gemeinsame Daueraufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, der sich das BMUB auch künftig gemeinsam mit den Ländern, den kommunalen Spit-

zenverbänden, den Bürgerinnen und Bürgern und anderen maßgeblichen Akteure vor Ort stellen wird.

➤ **Planungswettbewerbe im Baubereich**

Auch in der Bau- und Stadtentwicklungspolitik ist es wichtig, passende umweltrelevante Beteiligungsmöglichkeiten zu entwickeln und anzuwenden. Ein Beispiel hierfür sind Planungswettbewerbe. Planungswettbewerbe dienen nicht nur einer größtmöglichen Qualitätsfindung für die gebaute Umwelt, sondern sind auch ein hervorragendes Instrument der öffentlichen Vermittlung von Architektur, Stadtplanung und Baukultur. Die Diskussion mit Fachleuten im Preisgericht hat eine große Bedeutung für die baukulturelle Wahrnehmung des Nutzers. Die öffentliche Präsentation der Wettbewerbsergebnisse unterstützt die Auseinandersetzung der Bevölkerung mit dem jeweiligen Projekt, die sich zu Recht zunehmend stärker für die Gestaltung des öffentlichen Raumes interessiert. Die hohen Besucherzahlen bei den Wettbewerbsausstellungen sind dafür ein Beleg. Wesentlich für das Gelingen eines Partizipationsprozesses ist einerseits der Zeitpunkt der Beteiligung, andererseits die Kompetenz und Ernsthaftigkeit, mit der Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden. Die 2013 novellierte Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) sensibilisiert ausdrücklich dafür, bei der Bestimmung der Ziele des Wettbewerbs Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen, weil sich insbesondere im Vorfeld eines Wettbewerbsverfahrens die Öffentlichkeit in die Ziel- und Aufgabenformulierung einbringen kann. Mit der Förderung und Stärkung des Wettbewerbswesens verfolgt das BMUB ein wichtiges baupolitisches und baukulturelles Ziel.

9.6 BÜRGERKOMMUNIKATION

Um die Arbeit und Entscheidungen des BMUB transparent zu machen und einen unmittelbaren Dialog mit dem Ministerium zu ermöglichen, können sich alle Bürgerinnen und Bürger mit ihren Fragen und Anliegen direkt an das eigens hierfür eingerichtete Referat „Bürgerkommunikation“ wenden. Pro Jahr werden dort rund 25.000 telefonische Anfragen und etwa 12.000 Bürgerzuschriften bearbeitet. Zusätzlich bietet die Bürgerkommunikation die Internetseite „Bürgerforum“ auf der BMUB-Homepage mit einem eigenen FAQ-Bereich an. Bürgerinnen und Bürger bekommen dort Antwort-

ten auf die am häufigsten nachgefragten Themenbereiche, können aber auch spezielle Detailfragen über ein Kontaktformular an das Ministerium übermitteln. Außerdem besteht die Möglichkeit, in einem „Gästebuch“ Kommentare zur aktuellen Umwelt- und Baupolitik abzugeben. Ein zentrales und beliebtes Element der Bürgerkommunikation des BMUB stellen außerdem Diskussionen, Vorträge und Hausführungen dar, die das Ministerium jährlich über 100 nationalen und internationalen Besuchergruppen anbietet.

9.7 UMWELTBILDUNG

Das BMUB vermittelt über seine Bildungsaktivitäten aktuelles Wissen zum Umwelt- und Naturschutz. Die vielfältigen Themen lassen sich in unterschiedlichen Lernumgebungen einsetzen. Maßstab sind die Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Der BMUB-Bildungsservice gibt den Bildungsaktivitäten ein gemeinsames Dach, ist anerkannte Maßnahme der UN-Dekade BNE und wurde mit dem Comenius Edu Media Siegel ausgezeichnet.

Sowohl Grundschulen als auch die Sekundarstufen I und II können die Unterrichtsmaterialien des BMUB-Bildungsservice nutzen. Die Angebote richten sich an Lehrkräfte und Multiplikatoren der schulischen und außerschulischen Bildung, an Lehrkräfte der Fort- und Weiterbildung, an Fach- und Führungskräfte im Umweltschutz sowie auch an Einrichtungen der beruflichen Bildung. Zusätzlich stehen im Onlineportal www.umwelt-im-unterricht.de für Lehrkräfte (Grundschule, Sekundarstufen I und II) zweiwöchentlich Unterrichtsvorschläge zu aktuellen Umweltthemen zur freien Verfügung.

Mit den aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative geförderten Bildungsprojekten stärkt der Bildungsservice das Umwelt- und Klimaschutzbewusstsein bei jungen Menschen und regt zu konkreten Aktionen an.

Das BMUB-Förderprogramm „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung befördern - Über grüne Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf (BBNE)“ unterstützt im Rahmen der aktuellen Förderperiode des Europäischen Sozialfonds unter anderem praxisorientierte Projekte, die in Fortbildungen für Ausbildungspersonal sowie Workcamps und Roadshows für Jugendliche über res-

sourcen- und klimaschonende Produktionsweise informieren und die beruflichen Möglichkeiten in diesem Bereich aufzeigen.

10. ENTWICKLUNGEN IN DER EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN UM WELTPOLITIK

10.1 ENTWICKLUNG IN DER EU-UMWELTPOLITIK

➤ **Strategie Europa 2020**

Im Zentrum der Europa-2020-Strategie stehen fünf quantifizierte Kernziele:

- die Erhöhung der Beschäftigungsquote,
- die Erhöhung der Investitionen in Forschung und Entwicklung,
- die Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 20 Prozent (unter Bedingungen 30 Prozent) im Vergleich zu 1990, die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 Prozent und die Steigerung der Energieeffizienz um 20 Prozent,
- die Reduzierung des Anteils von Schulabbrechern und die Steigerung des Anteils von Hochschulabsolventen,
- die Reduzierung des Anteils an Bürgern unterhalb der jeweils nationalen Armutsgrenze.

Diese Kernziele sollen u.a. durch sieben Leitinitiativen erreicht werden. Eine der sieben Leitinitiativen der Strategie ist der Ressourcenschonung gewidmet. Das Potenzial der Leitinitiative, Nachhaltigkeitsaspekte in der Europa-2020-Strategie abzubilden und eine schonendere und effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen umzusetzen, wurde bisher jedoch noch nicht ausgeschöpft. Das Thema Ressourceneffizienz sollte aus Sicht der Bundesregierung zukünftig wesentlich stärker Berücksichtigung in der Strategie finden.

Die Erfolgskontrolle zur Umsetzung der Europa-2020-Strategie erfolgt teilweise im Rahmen des sog. Europäischen Semesters. Dies ist ein Verfahren zur Koordinierung der wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Auch die EU-Umweltminister befassen sich regelmäßig mit dem Europäischen Semester. Im Berichtszeitraum fanden im EU-Umweltrat dazu zwei Debatten statt.

Dabei wurde u.a. auch über die Integration der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung in die Wirtschaftspolitik diskutiert. Die Bundesregierung hat sich in diesem

Zusammenhang auch für eine neue, übergreifende EU-Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt – als ein zentraler Rahmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf EU-Ebene.

➤ **Europäisches Vollzugsnetzwerk IMPEL**

Im Vollzugsnetzwerk IMPEL (Europäisches Netzwerk für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts) arbeiten 50 Umweltbehörden aus 35 europäischen Ländern (allen EU-Mitgliedstaaten sowie Beitrittskandidaten und assoziierten Staaten) an einer verbesserten Anwendung des Umweltrechts der EU. Deutschland trägt u.a. durch Gremienarbeit (u.a. Leitung des „Industry and Air – Expert Teams durch NRW und starkes Engagement im Steering Committee Abfallverbringung durch Hessen), durch finanzielle Unterstützung sowie die Leitung von und Mitarbeit in vollzugspraktischen Projekten zu IMPELs Arbeit bei.

So wurden im Berichtszeitraum Projekte unter deutscher Leitung (Umweltverwaltungen Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen) zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (NRW), zur Relevanz naturschutz-rechtlicher Bestimmungen in Genehmigungsverfahren und im Vollzug (SH) sowie zur weiteren Verbesserung der Abfallüberwachung (HE) fortgesetzt und teilweise abgeschlossen; darüber hinaus hat Hessen im Juni 2016 in Zusammenarbeit mit der GiZ eine international erfolgreiche IMPEL-Jahreskonferenz zu Abfall und Abfallverbringung in Eschborn ausgerichtet .

IMPEL-Projekte werden seit 2014 jeweils in einem von fünf IMPEL-Expertenteams fachlich begleitet, die die gesamte Bandbreite des Umweltrechts der Europäischen Union abdecken. Deutschland ist in vier der fünf Expertenteams vertreten; eine deutsche Mitgliedschaft im Expertenteam Naturschutz konnte bislang noch nicht realisiert werden. Die Generaldirektion Umwelt der Kommission ist auf Arbeitsebene in unterschiedlicher Intensität in die IMPEL-Projekte einbezogen und nutzt Projektergebnisse häufig unmittelbar bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

➤ **Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung des Vollzugs**

Der verbesserte Vollzug des Europäischen Umweltrechts bleibt ein prioritäres Ziel der Kommission und soll neben dem politischen Dialog zu Environmental Implemen-

tation Reviews⁹² auch durch den erneuten Fokus auf die Anwendung der Grundsätze „Besserer Rechtsetzung“ unterstützt werden. Hierzu überprüft die Kommission sowohl einzelne Richtlinien und Verordnungen als auch sektorübergreifende Instrumente und Rechtsmaterien auf ihre Zweckmäßigkeit, Effizienz und Effektivität, Kohärenz und den Mehrwert einer Regelung auf EU-Ebene (REFIT/Fitness Checks).

Im Umweltbereich, der bei diesen Überprüfungen bislang deutlich überrepräsentiert ist, hat die Kommission im Berichtszeitraum u.a. die Prüfung der EU-Naturschutzrichtlinien durchgeführt und arbeitet zurzeit u.a. an einer umfassenden Überprüfung von Monitoring- und Berichtspflichten sowie der für technische Belange der Datenführung und -bereitstellung sektorübergreifend gültigen INSPIRE-Richtlinie.

Der zuvor mehrfach angekündigte Kommissionsvorschlag zu Mindestkriterien für Vollzug und Überwachung von EU-Umweltrecht ist im Arbeitsprogramm der amtierenden Kommission bislang nicht genannt. BMUB und UBA führen derzeit ein Forschungsprojekt durch, in dem Erfahrungen und Anliegen von Ländervollzugsbehörden analysiert und Zielsetzungen für eine möglichst zweckmäßige Ausgestaltung einer etwaigen späteren EU-Regelung definiert sowie Erkenntnisse für mögliche Verbesserungen von Umweltrechtsvollzug in Deutschland gewonnen werden sollen.

➤ **Mitgliedstaatliche Initiative „Make it Work“**

Auf mitgliedstaatlicher Ebene erarbeitet das auf Initiative der Niederlande und Großbritanniens gegründete zwischenstaatliche Projekt „Make it Work“ (MiW), zu verschiedenen Aufgabenfeldern und Themen innerhalb des EU-Umweltrechts sektorübergreifend Prinzipien und Instrumente nach den Grundsätzen der „Besseren Rechtsetzung“, um dessen Effizienz zu stärken und unnötige Belastungen von Verwaltungen und Rechtsadressaten zu verringern. Diese sollen dann in die REFIT-/Fitness Check-Prozesse der Kommission oder in neue Rechtsetzungsvorhaben eingespeist werden. Deutschland nimmt zurzeit an dieser Initiative im Projektteam teil und begrüßt insbesondere, dass erreichte Schutzstandards durch MiW ausdrück-

⁹² Siehe unten unter Environmental Implementation Review, Seite 193.

lich nicht in Frage gestellt werden. Mittlerweile ist auch Schweden dem MiW-Projekt beigetreten, Tschechien und Belgien haben ihre Absicht zur Teilnahme erklärt.

➤ **Maßnahmen der Kommission zum Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten**

Auch ein verbesserter Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten zur Durchsetzung des Europäischen Umweltrechts bleibt ein prioritäres Ziel der Kommission. Wie in der REFIT-Mitteilung angekündigt, hat die Kommission ihren früheren Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten aus dem Jahre 2003 (KOM(2003) 624 endg.) im Jahr 2014 zurückgezogen. In der Mitteilung der Kommission vom 27. Oktober 2015 „Arbeitsprogramm der Kommission 2016 - Jetzt ist nicht die Zeit für Business as usual“ (COM(2015) 610 final) erfolgte folgender Hinweis (Seite 13): „Ferner wird die Kommission die Arbeiten fortsetzen, die darauf abstellen, für Klarheit in Bezug auf den Zugang zur Justiz in Umweltangelegenheiten zu sorgen.“ Die Umsetzung ist bisher offen.

➤ **Environmental Implementation Review (EIR)**

Die Europäische Kommission hat beim Umweltrat am 20. Juni 2016 ihre neue Initiative zur Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik (Environmental Implementation Review, EIR) vorgestellt. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die Verwirklichung der Ziele der existierenden Umweltpolitiken und -vorschriften zu fördern und dabei gleichzeitig die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten (vgl. COM(2016) 316 final vom 27. Mai 2016). Die in den bisher vereinbarten Umweltpolitiken und Umweltvorschriften festgeschriebenen Ziele sind die Richtwerte, an denen der Umsetzungsfortschritt gemessen wird.

Nach den Plänen der Europäischen Kommission sollen Länderberichte über die jeweilige Umsetzungssituation im Zwei-Jahres-Zyklus erstellt und nach bilateraler Konsultation mit dem Mitgliedstaat zur sachlichen Richtigkeit veröffentlicht werden. Eine Zusammenschau der Länderberichte soll Vollzugshindernisse identifizieren, die in mehreren oder sogar zahlreichen Mitgliedstaaten bestehen, sowie „best practice“-Beispiele zur Überwindung solcher Vollzugsprobleme sammeln. Je nachdem, ob die Hindernisse nur einen oder mehrere Mitgliedstaaten betreffen, sollen sie dann in einem „high-level bilateral dialogue“ oder im Umweltrat behandelt werden. Zweck der EIR-Initiative ist es somit vor allem, genauere Kenntnisse über die zugrundeliegen-

den Ursachen von Umsetzungsdefiziten zu gewinnen. Allerdings ist auch ohne EIR bereits bekannt, dass in vielen Mitgliedstaaten die unzureichenden Kompetenzen und Ressourcen der Vollzugsbehörden und mangelnde politische Unterstützung (insbesondere auf lokaler Ebene) nur eine sehr eingeschränkte Wahrnehmung ihrer Aufgabe erlauben. Auch viele deutsche Vollzugsbehörden leiden unter Ressourcenmangel.

Das deutsche Interesse betrifft eine tatsächliche Verbesserung der Umsetzungssituation durch Ergänzung der bestehenden Überprüfungsinstrumentarien und Initiativen wie dem Vollzugsnetzwerk IMPEL, die Vermeidung der Doppelung mit bestehenden Instrumenten, die langfristige Verringerung der Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren sowie die Angleichung von Wettbewerbsbedingungen.

10.2. INTERNATIONALE UMWELTPOLITIK

➤ **Die Gruppe der Sieben – G 7**

Japan hat im Jahr 2016 den Vorsitz der G7⁹³ inne. Der japanische Premierminister Abe lud die Staats- und Regierungschefs der G7 für das Gipfeltreffen am 26./27. Mai nach Ise-Shima ein. Nachdem im vorigen Jahr auf Schloss Elmau sehr ambitionierte umweltpolitische Aussagen breiten Raum eingenommen hatten, sind die Schwerpunkte der jetzigen Erklärung deutlicher im klassischen außen- und wirtschaftspolitischen Bereich zu sehen.

➤ Kernaussagen zum Klimaschutz: Die G7 verpflichten sich, eine Führungsrolle bei der schnellstmöglichen Ratifizierung des Abkommens von Paris, bei der Umsetzung der nationalen Beiträge (NDCs) und der Entwicklung und Kommunikation von langfristigen Minderungsstrategien (deutlich vor der 2020-Frist) einzunehmen. Die G7 bekennen sich weiterhin zur Unterstützung von Entwicklungsländern und unterstreichen die fortdauernde Bedeutung der Initiativen von Elmau. Darüber hinaus appellieren die G7 an die internationale Luftfahrtorganisation (ICAO), durch die Annahme einer globalen marktgestützten Maßnahme ab 2020

⁹³ Die Gruppe der Sieben (G7) ist – wie die G20 – keine internationale Organisation, sondern ein informelles Forum der Staats- und Regierungschefs. Der G7 gehören Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, die USA und Kanada an. Außerdem ist die Europäische Union bei allen Treffen vertreten.

kohlenstoffarmes Wachstum zu ermöglichen, und begrüßen eine Ergänzung des Montreal-Protokolls i.J. 2016 mit dem Ziel des Ausstiegs aus der Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW). Erfreulich ist zudem, dass Klimaaspekte an verschiedenen Stellen der Gipfelerklärung als Bezugspunkt Erwähnung finden.

- Bemerkenswert ist weiterhin, dass die Bedeutung des Energiesektors für die Umsetzung des Abkommens von Paris unterstrichen wird. Neben einem starken Fokus auf Aussagen zur Energiesicherheit und Gasversorgungssicherheit wird auch das zentrale Dekarbonisierungsziel von Elmau (ohne erneute Nennung des Zeithorizonts) genannt und die Unterstützung für erneuerbare Energien und Energieeffizienz durch die G7 bestätigt. Besondere Bedeutung hat zudem, dass die G7 alle Länder aufrufen, bis 2025 die Subventionierung für fossile Energieträger zu beenden.
- Die 2030-Agenda und die Sustainable Development Goals (SDGs) sind im Abschlussdokument in zahlreichen Kapiteln erwähnt und dienen als Richtschnur der gemeinsamen Zusammenarbeit. Zentrale Prinzipien der 2030-Agenda wie z.B. die universelle Verpflichtung zur Umsetzung, die ausgewogene Berücksichtigung der drei Dimensionen von Nachhaltigkeit sowie die Transformation zu nachhaltigem Wirtschaften und auch der integrierte Ansatz werden berücksichtigt. Die G7 machen durch die Gipfelerklärung deutlich, dass sie ihrer Verpflichtung zur universellen Umsetzung der 2030-Agenda nachkommen wollen, was als wichtiges Zeichen für die globale Umsetzung gesehen werden kann.
- Ressourceneffizienz hat nach dem Gipfel von Elmau erfreulicherweise erneut Eingang in die Gipfelerklärung der G7 gefunden und ist damit fester Bestandteil der G7-Agenda geworden. Die zukunftsweisenden Beschlüsse zu Ressourceneffizienz des G7-Gipfels auf Schloss Elmau wurden unter japanischer G7-Präsidentschaft konsequent fortgeführt und weiterentwickelt. Das Gipfelkommuniqué unterstreicht die hohe Bedeutung von Ressourceneffizienz im Kontext der 2030-Agenda, um die weltweite Ressourceninanspruchnahme nachhaltig und gerecht zu gestalten. In diesem Zusammenhang wird auch die Vermüllung der Meere behandelt und das Bekenntnis der G7, sich dem Thema weiter zu widmen, bekräftigt. Die auf dem G7-Umweltministertreffen in Toyama (15./16. Mai) be-

schlossene „Toyama Framework on material cycles“ wurde von den Staats- und Regierungschefs indossiert und enthält klare Bekenntnisse und Arbeitsaufträge für die kommenden Jahre. In diesem Zusammenhang werden die unter der deutschen Präsidentschaft gegründete G7-Allianz für Ressourceneffizienz und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und anderen Akteuren gewürdigt.

- Die Nuclear Safety and Security Group (NSSG) arbeitet direkt den G7-Sherpas zu und bereitet in deren Auftrag die jährlichen Gipfel der Staats- und Regierungschefs auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit vor. Das Mandat der NSSG beinhaltet insbesondere das Bereitstellen von technisch orientierter strategischer Politik-Beratung zu Themen, die Einfluss auf die nukleare Sicherheit und Sicherung bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie haben. Einen Schwerpunkt bilden die sogenannten Tschernobylprojekte. Unter japanischer G7-Präsidentschaft befasste sich die NSSG insbesondere mit der Finanzierung des Brennelementzwischenlagers ISF-2; hier gilt es eine Finanzierungslücke von ca. 105 Mio. € zu überbrücken. Die Stärkung der nuklearen Sicherheit nach den Ereignissen im japanischen Atomkraftwerk Fukushima Daiichi u. a. durch weitere Ratifizierungen und Umsetzung der zentralen nuklearen Sicherheitskonventionen und eine Stärkung der IAEO-Peer-Review-Instrumente waren ebenfalls Schwerpunkte im Jahr 2016

Vor dem Gipfel der Staats- und Regierungschefs lud die japanische Umweltministerin Tamayo Marukawa am 15./16. Mai in Toyama (Japan) zum ersten G7-Umweltministertreffen seit 2009 ein. Dieses behandelte die folgenden Themen: Klimapolitik, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, 2030-Agenda, Chemikalienmanagement, Biodiversität, Bekämpfung der Vermüllung der Meere und die Rolle der Städte bei der Bewältigung der globalen Umweltprobleme. Die deutsche Delegation wurde von Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks geleitet. Die japanische Präsidentschaft hatte auch Bürgermeister verschiedener G7-Städte zu einer parallelen Veranstaltung eingeladen. Deutschland war durch Herrn Feldmann, Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, vertreten. Schwerpunkte des Kommuniqueés sind die Klimapolitik und das Thema Ressourceneffizienz/Kreislaufwirtschaft, insbesondere das "Toyama Framework on material cycle", welcher auf dem Gipfel der Staats- und Regierungschefs am 26./27. Mai in Ise-Shima indossiert wurde. Ita-

lien kündigte an, im nächsten Jahr unter seiner G7-Präsidentschaft ebenfalls ein Umweltministertreffen ausrichten zu wollen.⁹⁴

➤ **2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeitsziele**

Die 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung, die am 25. September 2015 beim UN-Nachhaltigkeitsgipfel der Staats- und Regierungschefs verabschiedet worden ist, wird die internationale Zusammenarbeit in zentralen Politikbereichen in den nächsten Jahrzehnten maßgeblich prägen. Mit den überwiegend auf 2030 ausgestellten Zielen soll die überfällige Transformation der Volkswirtschaften in Richtung einer deutlich nachhaltigeren Entwicklung weltweit kräftig vorangetrieben werden. Klimawandel, Verlust von Biodiversität, Armut, Hunger und ein mit einem hohen Ressourcenverbrauch verbundenes Wirtschaften zeigen, dass weltweit umgesteuert werden muss.

Zielsetzung der 2030-Agenda ist es, die globale Entwicklung sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten und so auch kommenden Generationen die Chance auf ein erfülltes Leben zu sichern. In einem mehr als dreijährigen internationalen Vorbereitungsprozess wurde eine global ausgerichtete und auf alle Länder universell anwendbare Agenda mit anspruchsvollen Nachhaltigkeitszielen erarbeitet. Das Bundesumweltministerium und das Bundesentwicklungsministerium haben sich gemeinsam mit der gesamten Bundesregierung erfolgreich für eine ambitionierte Agenda eingesetzt, die den staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel in Richtung Nachhaltigkeit global und national vorantreibt.

Die 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) und 169 Unterziele erfassen alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit: Soziales, Umwelt und Wirtschaft. Sie reichen von der Beseitigung der Armut und des Hungers über den Schutz und die Wiederherstellung der Ökosysteme und die Erhaltung der Ozeane, Stoppen des Klimawandels bis zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster. Der Katalog fordert

⁹⁴ G7 Erklärung von Ise-Shima (auf Englisch) https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2016/05/2016-05-27-g7-eng.pdf?__blob=publicationFile&v=1

G7 Erklärung von Ise-Shima (auf Deutsch) https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2016/05/2016-05-27-g7-deu.pdf?__blob=publicationFile&v=2

G7- Umweltministererklärung von Toyama (auf Englisch)

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/G7_umweltministertreffen_toyama-japan_abschlussdokument_en_bf.pdf

die weltweite Verbesserung der Lebensbedingungen und den Schutz natürlicher Ressourcen. Die Bundesregierung hat unter anderem erreicht, dass wichtige Herausforderungen wie Ressourceneffizienz und umweltverträgliches Wirtschaften mit Zielvorgaben für 2030 versehen worden sind.

Dem Beschluss der UN-Konferenz für nachhaltige Entwicklung (Rio+20) entsprechend werden mit der 2030-Agenda zwei zuvor getrennte UN-Verhandlungsprozesse, der 1992 mit dem Erdgipfel begründete Rio-Prozess und der Prozess der Millenniumentwicklungsziele, unter dem Begriff "Transformation zu nachhaltiger Entwicklung" zusammengeführt.

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung gelten auch für Deutschland und sind in Deutschland umzusetzen. Wir werden bei der Umsetzung der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung nur dann ein glaubwürdiger Partner sein, wenn wir unseren eigenen Beitrag zur Erreichung der Ziele klar definieren: vor Ort in Deutschland und international. Die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ist ein wesentlicher Rahmen für die nationale Umsetzung der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung. Für die Neuauflage der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie erfolgt die Weiterentwicklung der Ziele und Indikatoren vor dem Hintergrund der Ziele der 2030-Agenda.

➤ ***Hochrangiges Politisches Forum zu nachhaltiger Entwicklung (High-Level Political Forum on Sustainable Development, HLPF)***

Eines der zentralen Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung war der Beschluss zur Schaffung eines Hochrangigen Politischen Forums zu nachhaltiger Entwicklung (High-Level Political Forum on Sustainable Development, HLPF), das die UN-Nachhaltigkeitskommission (CSD) ersetzt. Ab 2016 überprüft das HLPF unter der Schirmherrschaft des UN-Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung.

Die Federführung für das HLPF wird in der Bundesregierung vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gemeinsam wahrgenommen.

Das HLPF tagt alle vier Jahre für zwei Tage auf Ebene der Staats- und Regierungschefs im Rahmen der Eröffnung der Generalversammlung sowie jährlich für acht Tage, darunter während drei Tagen auf Ministerebene, im Rahmen der Arbeitstagung des ECOSOC.

Das HLPF tagte vom 11. – 20. Juli 2016 in New York zum ersten Mal seit Verabschiedung der 2030-Agenda. Deutschland berichtete dort zusammen mit 21 weiteren Staaten über die ersten Schritte zur Umsetzung der Agenda. Die Parlamentarische Staatssekretärin des BMUB, Rita Schwarzelühr-Sutter, sowie der Parlamentarische Staatssekretär des BMZ, Thomas Silberhorn, präsentierten den deutschen Bericht. Ferner sprach ein Vertreter der deutschen nicht-staatlichen Organisationen.

➤ ***Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)***

Vom 23. bis 27. Mai 2016 tagte die UN-Umweltversammlung (UNEA) zum zweiten Mal in Nairobi. Übergreifendes Thema war die Umsetzung der Umweltaspekte der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung und der SDGs. Mit Umwelt und Gesundheit wurde ein weiteres Thema behandelt.

Mit der Verabschiedung von 25 Resolutionen zu einer großen Bandbreite globaler Umweltthemen wurden Entscheidungen zu drängenden Umweltproblemen getroffen, u.a. zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der 2030-Agenda, zur Bekämpfung der Wilderei, zum nachhaltigen Chemikalienmanagement, zu Klimaschutz, zu Meeresschutz, zum Umweltschutz in bewaffneten Konflikten und zu mittelfristiger Strategie und Arbeitsprogramm UNEPs.

Im Fokus der ministeriellen Diskussionen stand die Umweltdimension der 2030-Agenda mit einem speziellen Fokus auf der Verbindung zwischen Umwelt und Gesundheit. Für das BMUB reiste Staatssekretär Flasbarth nach Nairobi.

Die nächste UNEA findet im Jahr 2017 statt.

10.3 MULTINATIONALE ZUSAMMENARBEIT

➤ *Alpenkonvention*

Die Alpenkonvention ist ein Rahmenübereinkommen zur Gewährleistung des Schutzes und einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums. Vertragsparteien sind Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Slowenien, Liechtenstein, Schweiz, Monaco sowie die Europäische Union. Ergänzt wird die Rahmenkonvention durch neun Protokolle zu den Themen Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie, Verkehr und Streitbeilegung.⁹⁵

Vertreten durch Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks führt Deutschland⁹⁶ 2015/16 den Vorsitz der Alpenkonvention.

Das Programm des deutschen Vorsitzes steht unter dem Motto: „Die Alpen – Vielfalt in Europa“. Die Aktivitäten des Vorsitzes folgen der in der Alpenkonvention geforderten ganzheitlichen Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums. Die Umsetzung des Vorsitzprogramms unterliegt daher breit gefächert den jeweils zuständigen Bundesressorts bzw. dem Freistaat Bayern.

Der Vorsitz widmet der Politik des „Grünen Wirtschaftens im Alpenraum“ besondere Aufmerksamkeit. Zu diesem Thema wird im Rahmen einer internationalen Expertengruppe unter Leitung Deutschlands (UBA) bis zur XIV. Alpenkonferenz der sogenannte 6. Alpenzustandsbericht erarbeitet.

Weitere Aktivitäten des deutschen Vorsitzes in der Berichtsperiode betrafen die Themen Klimaschutz und Energie, energieeffizientes Bauen, nachhaltiger Tourismus, ökologischer Verbund, Wasserwirtschaft, Raumordnung und Bodenschutz. Un-

⁹⁵ Das Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) trat am 6. März 1995 in Kraft; Deutschland hat die Alpenkonvention 1994 ratifiziert. Deutschland hat 2002 alle neun Protokolle ratifiziert.

⁹⁶ Die Federführung für die Alpenkonvention liegt auf Bundesebene beim BMUB, für die Protokolle Bergwald und Berglandwirtschaft beim BMEL, für die Protokolle Energie und Tourismus beim BMWi und für die Protokolle Verkehr sowie Raumplanung und nachhaltige Entwicklung beim BMVI. Die Implementierung der Rahmenkonvention und ihrer Fachprotokolle erfolgt fast ausschließlich durch den Freistaat Bayern, das einzige Bundesland im Alpenkonventionsgebiet.

ter Leitung des BMUB wurde außerdem von einer Arbeitsgruppe der Konvention das Mehrjährige Arbeitsprogramm der Alpenkonferenz für die Jahre 2017-22 erarbeitet.

Im Juli 2015 wurde die Makroregionale Strategie der EU für den Alpenraum („EUSALP“) offiziell lanciert. Unter Leitung des Freistaats Bayern diskutierte eine entsprechende Arbeitsgruppe der Alpenkonvention den möglichen Beitrag der Alpenkonvention zur EUSALP. Ein Ergebnis dieser Diskussion ist die erfolgreiche Bewerbung des Ständigen Sekretariats der Alpenkonvention gemeinsam mit dem Land Kärnten (Österreich) für die Leitung der Aktionsgruppe 6 (Umwelt) der EUSALP.

Das deutsche Vorsitzprogramm ist auf die praxisnahe Umsetzung und Wahrnehmung der Alpenkonvention vor Ort fokussiert. Dazu wurden von Bund und Freistaat Bayern Initiativen der alpinen Netzwerke und NGOs (Gemeindenetzwerk „Allianz in den Alpen“, Netzwerk „Alpiner Schutzgebiete ALPARC“ sowie die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA) unterstützt. Im Rahmen des von der EU geförderten INTERREG-Alpenraumprogramms 2014-2020 mit seiner transnationalen Zusammenarbeit wird von BMUB das Projekt „AlpES - Alpine Ecosystem Services“ kofinanziert; die Kofinanzierung für weitere Projekte ist vorbehaltlich einer positiven Entscheidung des Alpenraumprogramms von BMUB zugesagt.

Die Finanzierung der Aktivitäten des Vorsitzprogramms erfolgt gemeinsam (2/3 Bund, 1/3 Freistaat Bayern). Alle Aktivitäten des deutschen Vorsitzes werden bis zur XIV. Alpenkonferenz abgeschlossen und dieser zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlässlich der XIV. Alpenkonferenz am 12./13. Oktober 2016 übernimmt Österreich den Vorsitz der Alpenkonvention.

10.4 BILATERALE ZUSAMMENARBEIT

Tschechische Republik

Am 5. November 2015 fand in Berlin unter der Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesumweltministerium Rita Schwarzelühr-Sutter und des Vizeministers der Tschechischen Republik Vladimír Smrž und bei Einbeziehung der Bundesländer Sachsen und Bayern die 14. Sitzung der deutsch-tschechischen Gemeinsamen Umweltkommission statt. Es wurden Schwerpunkte der Umweltpolitik in beiden Staaten erläutert, Möglichkeiten der Zusammenarbeit insbesondere im Rah-

men der EU-Umweltpolitik diskutiert sowie wichtige Fragen der unmittelbaren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erörtert. Die Gemeinsame Umweltkommission befasste sich auch mit dem Stand der Vorbereitungen der Pariser Klimakonferenz, der Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Rats vom Oktober 2014 zum Klima-/Energierahmen bis 2030, den EU-Verhandlungen zur Verminderung der Luftverschmutzung (Richtlinie zu nationalen Emissionsminderungsverpflichtungen) sowie zu der von der EU-Kommission beabsichtigten „Modernisierung“ der Naturschutz-Richtlinien.

Die Gemeinsame Umweltkommission würdigte den von beiden Außenministern am 3. Juli 2015 vereinbarten Strategischen Dialog, mit dem ein neuer Rahmen für die deutsch-tschechischen Beziehungen geschaffen wurde. Das Thema „Energie und Klimaschutz“ gehört zu den neun Themenfeldern des Strategischen Dialogs. Am 20. Oktober 2015 fand in Prag im Rahmen dieses Dialogs eine gemeinsame Energie- und Klimakonferenz der Umwelt- und Wirtschaftsministerien statt, an der Vertreter der Wirtschaft, Zivilgesellschaft und der Wissenschaft sowie andere interessierte Akteure teilnahmen. Wichtige Themen waren die deutsche Energiewende und die internationale Klimakonferenz in Paris. Am 21. Oktober 2015 wurde in Zusammenarbeit der vier Ministerien ein Workshop zu Fragen der Verbesserung der Energieeffizienz durchgeführt.

Die Umweltkommission richtete in ihrer Sitzung am 5. November 2015 eine Arbeitsgruppe für Klimaschutz ein. Diese Arbeitsgruppe kam am 13. Juni 2016 zu ihrer 1. Sitzung zusammen und tauschte sich zur Klimapolitik auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene aus.

Die Kooperation zur Luftreinhaltung wurde fortgesetzt. Dabei steht die Luftqualität im grenznahen Raum im Vordergrund. Die Beschwerden über Geruchsbelastungen im deutschen Teil des Erzgebirges haben in den letzten Wintern wieder zugenommen. Die bilaterale Arbeitsgruppe Grenzüberschreitende Luftreinhaltung (BMUB, Sachsen, Bayern) hat im Jahr 2015 weitere Maßnahmen verabredet, u.a. im Rahmen ihrer Sitzung am 26./27. Oktober 2015 die Meldeordnung zum Austausch von Informationen über Geruchsepisoden aus dem Jahr 2004 zur Beschleunigung des Meldeweges zu Geruchsbeschwerden überarbeitet. Die im Oktober 2014 begonnenen Untersuchungen zur Analyse der Geruchsschadstoffe mittels einer neuen Methode

wurden fortgeführt. Eine Präsentation der Zwischenergebnisse fand im März 2016 statt. Auf Grundlage der durchgeführten Messungen hat sich der Verdacht, dass Merkaptane für die Geruchsbelastung im Erzgebirge verantwortlich sind, erhärtet. Die Ergebnisse des Projekts stellen einen deutlichen Fortschritt bei der Sachverhaltsaufklärung dar. Die Untersuchungen wurden vom Sächsischen Umweltministerium und vom Bundesumweltministerium finanziert. Die Umweltkommission würdigte in ihrer Sitzung am 5. November 2015 die konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Luftverschmutzung. Sie verwies auf die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Identifikation der Ursachen und Verringerung der Geruchsbeschwerden im Erzgebirge.

Die Umweltkommission hob die gemeinsamen Arbeiten zur gegenseitigen Anerkennung von Umweltplaketten hervor. Die Anerkennung der tschechischen Umweltplaketten durch die Bundesländer ist inzwischen nahezu vollständig gewährleistet. Auf tschechischer Seite dauert das Verfahren zur Anerkennung der deutschen Plaketten an. Die entsprechenden Regelungen sind Teil der Novellierung des tschechischen Luftreinhaltegesetzes.

Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung des UNECE-Industrieunfallübereinkommens tagte am 31. März/1. April 2016 in Prag, bei Teilnahme der Bundesländer Bayern und Sachsen. Wichtiges Thema war die Auswertung des Industrieunfalls bei Unipetrol Litvinov im August 2015 mit einer Explosion und starker Rauchbildung. Die tschechische Seite hatte die deutsche Seite korrekt, aber recht spät über den Unfall informiert. Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen traten nicht auf, allerdings war die Bevölkerung durch extrem große Rußwolken beunruhigt. Es wurde verabredet, sich künftig schneller über ernste Störfälle zu informieren, auch wenn erste Risikoanalysen keine grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen prognostizieren. Die Arbeitsgruppe verständigte sich auch zu Modifikationen des UNECE-Übereinkommens.

Bezüglich grenzüberschreitender Umweltprüfungen wird von einem bilateralen Abkommen zwischen Tschechien und Deutschland abgesehen, es wird jedoch weiterhin eine enge Zusammenarbeit auf diesem Gebiet mit regelmäßigen Treffen zwischen den zuständigen Kollegen in Deutschland und Tschechien geben.

Im Rahmen des Abkommens zwischen dem Bundesumweltministerium und dem tschechischen Umweltministerium über die Durchführung gemeinsamer Umweltschutzpilotprojekte vom 25. Februar 2004 wurde die Zusammenarbeit vertieft. Bisher hat das Bundesumweltministerium 13 Pilotprojekte in der Tschechischen Republik mit etwa 50 Mio. Euro gefördert, die auch zur Reduzierung der grenzüberschreitenden Umweltbelastungen beigetragen haben. Gegenwärtig fördert das Bundesumweltministerium aus dem Umweltinnovationsprogramm Ausland ein Umweltschutzpilotprojekt zur Verbesserung der Abscheidung von Zink, organischen Stoffen und Mineralsalzen aus den Abwässern der Glanzstoff Bohemia s.r.o. in die Elbe.

Auf Wunsch des tschechischen Umweltministeriums erfolgte in der Zeit von September 2015 bis Juni 2016 eine Beratung zur Förderung von Waldkindergärten in der Tschechischen Republik. Die deutsche Beratung bei der Gestaltung eines nachhaltigen Tourismus in der Karpatenregion wird fortgesetzt. Tschechien hat gegenwärtig den Vorsitz in der Karpatenkonvention. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen des Beratungshilfeprogramms des BMUB.

Auch in diesem Berichtszeitraum verlief die Zusammenarbeit an den Grenzgewässern im Rahmen der bilateralen Grenzgewässerkommission und ihrer Gremien erfolgreich (siehe auch internationales Gewässerkapitel).

Polen

Am 17. Juni 1991 wurden der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit wie auch die Regierungsvereinbarung über die Bildung des Deutsch-Polnischen Umweltrats unterzeichnet. Der Umweltrat wird am 24./25. Oktober 2016 zu seiner 17. Sitzung zusammen kommen.

Nach der Regierungsumbildung in Polen Ende 2015 fand am 19. Februar 2016 ein erstes Treffen mit dem neuen Umweltminister Prof. Dr. Szyszko in Berlin statt. Es diente vor allem dem Austausch der Positionen zu den aktuellen EU-Themen Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens, Klima- und Energierahmen 2030, Emissionsminderungsverpflichtungen für Luftschadstoffe, Änderung der Naturschutz-Richtlinien. Minister Szyszko ist an der Fortsetzung der langjährigen und guten Zusammenarbeit interessiert.

Am 22. Juni 2016 trafen sich beide Umweltminister im Rahmen der Regierungskonsultationen. Im bilateralen Gespräch standen die internationale und europäische Klimapolitik und die Luftreinhaltung im Mittelpunkt. Konkrete Verabredungen wurden im Bereich Klimaschutz und Luftreinhaltung auf kommunaler Ebene getroffen. Hier besteht auf polnischer Seite großes Interesse an einem Erfahrungsaustausch. Mehrere Bundesländer sind einbezogen.

Die Zusammenarbeit auf Arbeitsebene wurde fortgesetzt; besonders intensiv wurde der Mitte 2011 begonnene klima- und energiepolitische Dialog fortgeführt. Hierzu gehörte zum einen die Fortsetzung der öffentlichen Veranstaltungsreihe „Warsaw Climate and Energy Talks“ zur Frage, welche Synergien zwischen Klimaschutz und Luftreinhaltung erzielt werden können. Zum anderen wurde der Austausch zu aktuellen klimapolitischen Fragen auf europäischer und internationaler Ebene, insbesondere zur Rolle von Wäldern als CO₂-Senke intensiviert. Ergänzend zu diesem engen Austausch auf Regierungsebene werden gegenwärtig zwei Beratungsvorhaben zum Thema kommunaler Klimaschutz durch das Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt fachlich begleitet und finanziell unterstützt. Diese dienen dem praxisorientierten Austausch zwischen deutschen und polnischen Kommunen und relevanten Wissensträgern, der Unterstützung von Klimaschutz-Städtepartnerschaften sowie der Vorbereitung und Implementierung von Pilotprojekten, die zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Luftreinhaltung beitragen.

Die Umweltsituation entlang der gemeinsamen Grenze wurde weiter verbessert. Dazu trug insbesondere die Zusammenarbeit der angrenzenden Bundesländer und Wojewodschaften bei. Die aktuellen Pläne der polnischen Regierung zum Ausbau der Oder und zur Rekultivierung des polnischen Zwischenoderlandes beunruhigen. Die polnische Seite hat gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im November 2015 sowie im Rahmen der Sitzung der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission am 9. Juni 2016 zugesichert, alle Maßnahmen in enger Abstimmung mit der deutschen Seite durchzuführen. Auch die beabsichtigte Erweiterung des Braunkohletagebaus in Gubin in unmittelbarer Grenznähe lässt grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen befürchten. Die polnische Seite führt zurzeit zu diesem Vorhaben eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch, an der sich Deutschland beteiligt.

Für das polnische Vorhaben der Errichtung eines KKW auf dem Gebiet der Wojewodschaft Pommern haben u.a. mehrere Bundesländer ihr Interesse an einer Beteiligung an dem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren bekundet. Das weitere Verfahren ist abzuwarten.

Von deutscher Seite wurde Polen im Rahmen der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfungen (SUP) beim Nationalen Entsorgungsprogramm und dem Bundesverkehrswegeplan beteiligt.

Eine deutsch-polnische Arbeitsgruppe (BMUB, UBA, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen) hat die Vereinbarung zu grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen aus dem Jahr 2006 überarbeitet und aktualisiert. Ziel ist die Vereinfachung der Verfahren für den Vollzug europa- und völkerrechtlicher Verpflichtungen. Zudem ist die bisher nur für UVP geltende Vereinbarung nun auch auf SUP erweitert worden. Es ist vorgesehen, die Vereinbarung im Rahmen der Sitzung des Deutsch-Polnischen Umweltrats am 24./25. Oktober 2016 zu unterzeichnen.

Im Oktober und November 2015 fanden zwei Gespräche zwischen BMUB und Warschauer Umweltministerium zur neuen EU-Richtlinie zu nationalen Emissionsminderungsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe statt. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe zur grenzüberschreitenden Luftreinhaltung wird voraussichtlich Anfang 2017 stattfinden (unter Einbeziehung der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen)

Die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens zwischen dem Bundesumweltministerium und dem polnischen Umweltministerium über die Durchführung gemeinsamer Umweltschutzpilotprojekte in Polen vom 2. Februar 2005 wurde vertieft. Gegenwärtig fördert das Bundesumweltministerium aus dem Umweltinnovationsprogramm Ausland ein Umweltschutzpilotprojekt zur Errichtung eines Stroh-Heizkraftwerks in der Gemeinde Daszyna.

Die seit vielen Jahren bewährte Kooperation im Bereich der Kreislaufwirtschaft wurde fortgesetzt. Bei einem Besuch einer Delegation des polnischen Umweltministeriums und des Umweltinspektorates in Bonn im Oktober 2015 wurden Informationen von gegenseitigem Interesse ausgetauscht und im Rahmen eines Besuchsprogramms Anlagen besichtigt, die von besonderem Interesse der polnischen Seite waren (Bau- und Abbruchabfall-Aufbereitung, Elektronikabfall-Entsorgung). Darüber

hinaus wurde die weitere Behandlung des Legislativpaketes im Rahmen der Weiterentwicklung des europäischen Abfallrechts besprochen; hier gibt es eine enge Abstimmung zwischen Polen und Deutschland im Rahmen der Verhandlungen der Ratsgruppe.

Die Zusammenarbeit an den Grenzgewässern im Rahmen der bilateralen Grenzgewässerkommission und ihrer Gremien verlief auch in diesem Berichtszeitraum erfolgreich.

Gut war auch die deutsch-polnische Kooperation im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Ostsee (HELCOM). Sie soll vertieft werden.

Die deutsch-polnische Arbeitsgruppe zur Umsetzung des UNECE-Industrieunfallübereinkommens tagte am 18./19. Oktober 2016 in Swinemünde. Neben Vertretern des Bundes nahmen auf deutscher Seite auch Vertreter der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen teil.

Japan

Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks hat am 18. Mai 2016 gemeinsam mit ihrer japanischen Amtskollegin Tamayo Marukawa eine deutsch-japanische Klimaschutzerklärung („Joint Statement on bilateral cooperation on the dissemination of low carbon technologies towards transformation to decarbonized societies“) unterzeichnet. Vereinbart wurde u.a. die Verstärkung der Zusammenarbeit zu langfristigen Klimaschutzszenarien, zum Klimaschutz in Kommunen und zur Fortentwicklung der Klimaschutztechnologien, zunächst im Bereich der Brennstoff- und Wasserstofftechnologien. Diese Erklärung ergänzt die bereits vorhandenen Formate der regen deutsch-japanischen Zusammenarbeit wie zum Beispiel im Rahmen des „deutsch-japanischen Umwelt- und Energiedialogforums“ (die bereits 8. Veranstaltung ist 02/2017 in Tokyo geplant) und des im Frühjahr mit Fördermitteln der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und der Mercator-Stiftung begonnenen Projekts eines „Deutsch-Japanischen Kooperationsrats Energiewende“.

Mit dem japanischen Ministerium für Land, Infrastruktur, Transport und Tourismus (MLIT) konnten neue Kooperationen zu Fragen der Energieeffizienz im Bauwesen und zum „seriellen Bauen“ vereinbart werden, auf der Basis einer im Januar 2013 mit

dem MLIT geschlossenen Vereinbarung einer Kooperation über Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltleistung von Gebäuden.

Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks hat zum Abschluss ihres Japan-Besuchs das Gelände des Atomkraftwerks Fukushima besichtigt und sich über die Folgen der Reaktorkatastrophe vor fünf Jahren informiert. Das BMUB setzte zudem seine Kooperation zu Sicherheitsfragen mit der Atomenergie, insbesondere mit der im September 2012 gegründeten und unter der Aufsicht des Umweltministeriums stehenden „Nuclear Regulation Authority“ (NRA), fort.

USA

Die „Transatlantische Klimabrücke“ fördert seit 2008 als Initiative der Bundesregierung (BMUB, AA) die Zusammenarbeit mit den USA in Klima- und Energiefragen (eine Erweiterung des Aktionsradius auf Kanada ist vorgesehen). Ziel des Brückenschlages war es anfangs, klimapolitisch aktive Kräfte zu vernetzen und die Vorstellungen deutscher und europäischer Klima- und Energiepolitik in die nordamerikanische Diskussion einzubringen. Mit dem Erfolg der Pariser Klimaverhandlungen, der maßgeblich auch auf die positive Rolle der USA zurückzuführen war, ergibt sich auch für die Zusammenarbeit mit den USA eine neue Phase. Die transatlantische Kooperation wird auch künftig zentral bleiben, allerdings verändert sich mit dem positiven Wandel in der Klima- und Energiepolitik in den USA in den letzten Jahren auch der Charakter der Zusammenarbeit. Der politische Dialog sowie der Erfahrungs- und Wissensaustausch dienen jetzt im Wesentlichen dem Austausch zu allen Fragen der Umsetzung des Paris-Übereinkommens: Staaten wie DEU, USA und CAN werden im Verlauf der kommenden Jahre immer wieder vor ähnlichen Aufgaben und Herausforderungen stehen, wie bspw. der Definition, Umsetzung und Überprüfung von klimapolitischen Langfriststrategien.

Zu den konkreten Maßnahmen unter dem Dach der Transatlantischen Klimabrücke gehören Netzwerkaktivitäten und Informationsaustausch durch Vortrags- und Themenreisen, Podiumsdiskussionen, Konferenzen, Messen sowie Presse- und Medienarbeit. Dabei wird ein Großteil der Aktivitäten von den deutschen Auslandsvertretungen organisiert. Das BMUB konzentriert sich auf hochrangige Gespräche und Diskussionen mit Partnern in den USA. Im Jahr 2016 stehen dabei die ersten für die

Umsetzung des Pariser Klimaübereinkommens vorgesehenen Maßnahmen beiderseits des Atlantiks thematisch im Vordergrund.

Türkei

Die bilaterale Umweltkooperation einschließlich der klimabezogenen Fragen wurde fortgesetzt. Diese wird seit 2006 von einem deutsch-türkischen Lenkungsausschuss koordiniert, dessen 13. Sitzung am 29. April 2016 in Berlin stattgefunden hat. So werden im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative derzeit ein Beratungsprojekt zum Aufbau eines Emissionshandelssystems im Kontext eines türkischen Kohlenstoffmarktes, ein Beratungsprojekt zur Umsetzung von Förder- und Kooperationsmechanismen der erneuerbaren Energien und ein Projekt zur Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden (im Rahmen der gemeinsam von KfW und GIZ durchgeführten Deutschen Klimaschutz- und Technologieinitiative (DKTI)) gefördert.

Der angesprochene Lenkungsausschuss ist auch die Plattform, auf der die Zusammenarbeit zu allen Fragen im Zusammenhang mit Wasser- und Abfallmanagement stattfindet. Der Austausch findet hier wesentlich über Workshops und Studienreisen statt.

Das unter Federführung des BMWi und des türkischen Energieministeriums unter Beteiligung des BMUB stehende „deutsch-türkische Energieforum“ konnte im Anschluss an die Arbeitsgruppensitzungen im Juni 2014 zunächst wegen Abstimmungsschwierigkeiten auf türkischer Seite seither nicht stattfinden. Gegenwärtig ruht der Prozess offenbar im Lichte der allgemeinen deutsch-türkischen Beziehungen.

Deutschland ist bei den mit europäischen Finanzmitteln durchgeführten Projekten zur Unterstützung des Verwaltungsaufbaus („Twinning“) bisher der engste Partner der Türkei gewesen und wird sich auch an kommenden Ausschreibungen beteiligen. Es hat jedoch in letzter Zeit leider kaum solche neuen Verfahren gegeben. Die bisher letzten Twinningprojekte zu den Themen Luftqualität und flüchtige organische Verbindungen sind im Jahr 2013 ausgelaufen.

Die Türkei erhofft sich von Deutschland weiterhin Unterstützung bei ihrer Positionierung im internationalen Klimaschutzprozess.

Jüngere Signale deuten aber darauf hin, dass die Türkei mehr an multilateraler als an bilateraler Zusammenarbeit interessiert ist. Ein hier genannter Grund sind die unterschiedlichen finanziellen Größenordnungen.

➤ **Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern**

Das Bundesumweltministerium hat in den vergangenen Jahren die Umweltzusammenarbeit mit China, Indien, Brasilien, Südafrika und Mexiko weiter ausgebaut. Zentraler Bestandteil der Kooperation mit diesen für die globale Umweltpolitik strategisch besonders wichtigen Staaten sind bilaterale Umweltpolitikforen und Konferenzen, die in der Regel gemeinsam mit den Regionalinitiativen der deutschen Wirtschaft veranstaltet und mit einer Unternehmensbörse, in Einzelfällen auch mit einer Umweltmesse verbunden werden. Die Einbeziehung der deutschen Umwelttechnologieunternehmen ermöglicht eine besonders überzeugende Präsentation deutscher Lösungsansätze.

Die enge Kooperation mit diesen bevölkerungsreichen Staaten birgt enormes Potential für die Verbesserung der globalen Umweltsituation wie auch für den Export deutscher Umwelttechnologien.

China

Auf Basis des bilateralen Umweltabkommens von 1994 und einer gemeinsamen Erklärung beider Regierungen aus dem Jahr 2000 führt das BMUB seit 2006 mit dem chinesischen Umweltministerium (MEP) einen Strategischen Umweltdialog. Im Juli 2010 ergänzten beide Ministerien diesen durch eine Vereinbarung zur Deutsch-Chinesischen Umweltpartnerschaft. Integraler Bestandteil des Strategischen Umweltdialogs sind die Deutsch-Chinesischen Umweltforen, die das BMUB gemeinsam mit dem Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (APA) seit 2003 regelmäßig mit den chinesischen Partnern ausrichtet und in denen zentrale umweltpolitische Themen aufgegriffen werden. Das fünfte Umweltforum hat am 19./20. April 2016 unter breiter Beteiligung hochrangiger Repräsentanten von Politik, Wirtschaft und Verbänden beider Länder in Nanjing stattgefunden. Zu den Vortragenden zählten neben Bundesministerin Hendricks und dem chinesischen Vizeumweltminister Huang Runqiu auch die Präsidentin des Umweltbundesamts Maria Krautzberger und

die Münchner Berufsmäßige Stadträtin für Gesundheit und Umwelt Stephanie Jacobs.

Die thematischen Schwerpunkte der bilateralen Umweltkooperation liegen in den klassischen Bereichen des Umweltschutzes wie Wassermanagement, Luftreinhaltung, Biodiversität, Kreislaufwirtschaft, nachhaltiger Konsum, Ressourceneffizienz, Chemikalienmanagement, Anlagensicherheit und allgemeine Gesetzgebungsfragen zu Genehmigungsverfahren. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Umweltkooperation ist die Unterstützung des von MEP federführend betreuten internationalen Umwelt- und Entwicklungsbeirats beim Staatsrat (China Council for International Cooperation on Environment and Development, CCICED). Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks ist seit 2015 eine der internationalen Vize-Vorsitzenden.

Die Parlamentarische Staatssekretärin im BMUB Rita Schwarzelühr-Sutter nahm im Juni 2016 an den 4. Deutsch-Chinesischen Regierungskonsultationen teil, wo sie mit dem chinesischen Umweltminister Chen Jining eine gemeinsame Erklärung zur Vertiefung der beiderseitigen Zusammenarbeit zeichnete.

Im Rahmen der bilateralen Klimakooperation haben BMUB und das Chinesische Entwicklungs- und Planungsministerium (NDRC) 2009 eine gemeinsame Absichtserklärung beider Regierungen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Klimawandels unterzeichnet. Wesentlicher Inhalt der Absichtserklärung sind Absprachen für eine möglichst enge Kooperation in allen wesentlichen Bereichen der Klimapolitik, einschließlich Forschung und Technologie. Im Zuge der Absichtserklärung wurde die Veranstaltung einer jährlich tagenden Deutsch-Chinesischen Arbeitsgruppe zum Klimaschutz (Klima-AG) unter Federführung des BMUB und der NDRC verabredet, an der auch das Handelsministerium beteiligt ist.

Die Klima-AG findet jährlich alternierend in Berlin und Peking statt. Das interministerielle Gremium diskutiert dabei nationale Strategien des Klimaschutzes sowie den Stand der internationalen Klimaverhandlungen. Des Weiteren werden die bestehenden Kooperationsprojekte im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMUB in den Themenbereichen Umsteuern auf kohlenstoffärmere Wirtschaftsprozesse, Kooperation zu Energie und Energieeffizienz sowie Emissionshandel und nachhaltiger Verkehr diskutiert und neue Kooperationsfelder ausgelotet. Die siebte Sitzung der Klima-AG findet voraussichtlich im Januar 2017 in Peking statt.

Im Mai 2013 wurde von Bundeskanzlerin Dr. Merkel und dem chinesischen Ministerpräsidenten Li Keqiang die Deutsch-Chinesische Urbanisierungspartnerschaft vereinbart. Die Umsetzung der Urbanisierungspartnerschaft wurde im November 2015 durch eine gemeinsame Absichtserklärung zwischen Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks und dem chinesischen Bauminister Chen Zhenggao unterzeichnet.

Ein Lenkungsausschuss auf Minister- und Vizeminister-Ebene, eine gemeinsame interministerielle Arbeitsgruppe auf Abteilungsleiter-Ebene sowie ein alle drei Jahre stattfindendes hochrangiges Urbanisierungsforum wurden eingerichtet. Die zweite Sitzung des Lenkungsausschusses und der Arbeitsgruppe hat am 30. Mai 2016 in Berlin stattgefunden.

Gemeinsame Aktivitäten sollen insbesondere den Erfahrungs- und Fachaustausch zwischen beiden Regierungen fördern und sich in die Aktivitäten der EU-China-Urbansierungspartnerschaft einbetten. Sie sollen zudem den Erfahrungsaustausch zwischen Bürgermeistern und Partnerstädten sowie zwischen Bundesländern und Provinzen zu aktuellen Fragen nachhaltiger Stadtentwicklungspolitik fördern. Auch die Nutzung und Neubildung von stadtübergreifenden Netzwerken sind im Rahmen der Urbanisierungspartnerschaft vorgesehen. Der Aufbau von Kapazitäten durch fachliche Aus- und Weiterbildung für deutsche und chinesische Experten (Kommunen, Unternehmen, Wissenschaft, Verbände) bildet einen weiteren Schwerpunkt.

Um die Städte in die Partnerschaft einzubeziehen, werden verschiedene nationale und internationale Städtenetzwerke eingebunden: u.a. Deutscher Städtetag, Vereinigung chinesischer Bürgermeister und Local governments for sustainability (ICLEI).

Im Bereich Wassermanagement wurde darüber hinaus eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem chinesischen Ministerium für Wasserressourcen vereinbart. Die Kooperation erfolgt auf Grundlage einer gemeinsamen Absichtserklärung, die Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks und der chinesische Wasserminister Chen Lei im November 2015 gezeichnet haben. Geplante Kooperationsfelder sind u.a. nachhaltiges Wasserressourcenmanagement, Vorbeugung von Wasserverschmutzung und Abwasserbehandlung, Ausbildung und Capacity Building.

Indien

Die deutsch-indische Umweltkooperation ist Teil der 2006 anlässlich des Besuchs des indischen Premierministers Dr. Manmohan Singh in Deutschland vereinbarten strategischen Partnerschaft.

Kernbestandteil der bilateralen Zusammenarbeit mit Indien sind die Deutsch-Indischen Umweltforen, welche das Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (APA) ausrichtet und in denen zentrale umwelt- und klimapolitische Themen aufgegriffen werden. Nach dem zweiten Umweltforum im Januar 2015 wird das dritte Forum in der ersten Jahreshälfte 2017 voraussichtlich in Berlin stattfinden.

Mit dem Umweltminister wurde vereinbart, nach dem Vorbild des Deutsch-Indischen Energieforums zwei Arbeitsgruppen zu den Themen Abfall- und Wasserwirtschaft einzurichten, um die Zusammenarbeit zu verstetigen und den Austausch zu fördern. Die Arbeitsgruppen tagten im April 2016 in Neu Delhi bereits zum zweiten Mal.

Des Weiteren wurde eine Arbeitsgruppe zu Klima eingerichtet, welche zum ersten Mal im Februar 2016 in Neu Delhi tagte.

Mit insgesamt 55 Projekten (davon 23 bilateral, 5 regional und 27 global) und einem Fördervolumen von 73 Mio. € in der bilateralen Kooperation zählt Indien zu den wichtigsten Zielländern der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMUB. Im Vordergrund steht dabei die Unterstützung bei der Umsetzung des ambitionierten indischen Klimaschutzaktionsplans mit seinen Missionen.

Hervorzuheben ist die Unterstützung der Partnerregierung im Bereich Minderung mit einem besonderen Fokus auf Projekten zu den Themen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Transport. Ein weiterer besonderer Schwerpunkt liegt auf der Zusammenarbeit zum Thema Ressourceneffizienz. Indien hat Ressourceneffizienz in seine politische Agenda aufgenommen und als erstes Schwellenland ein nationales Ressourceneffizienz-Panel gegründet. Im Bereich Biodiversität engagiert sich das BMUB für ein nachhaltiges Management von Küsten- und Meeresschutz zonen.

Seit 2013 arbeitet ein Projekt auch direkt zu nationalen Aktivitäten der Treibhausgas-minderung (NAMAs). Dabei werden im indischen Umweltministerium die institutionellen Voraussetzungen für die Formulierung von NAMAs geschaffen und zwei Pi-

lot-NAMAs formuliert. Die Klimakooperation wurde ab 2015 mit dem National Institute on Climate Change Studies and Actions fortgesetzt.

BMUB berät Indien ferner bis heute zum Clean Development Mechanism (CDM) der Klimarahmenkonvention. Hauptziele waren in jüngerer Vergangenheit die Auswertung des CDM und das Näherbringen der neuen Marktmechanismen.

Die Zusammenarbeit mit Indien auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung beruht auf einer am 16. April 2015 während der Hannover Messe unterzeichneten Absichtserklärung zwischen dem Ministerium für Stadtentwicklung der Republik Indien und dem BMUB.

Eine auf Grundlage dieser gemeinsamen Absichtserklärung eingerichtete deutsch-indische Arbeitsgruppe tagte bereits erstmalig im Herbst letzten Jahres am Rande des 9. Bundeskongresses Nationale Stadtentwicklungspolitik in Leipzig. Eine zweite Arbeitsgruppensitzung, die Staatssekretär Adler eröffnete, folgte am 7. März 2016 in Delhi.

Deutschland ist sehr interessiert, das indische Smart Cities-Programm zu unterstützen. Während des Besuches von Staatssekretär Adler im März 2016 in Delhi wurde eine Unterstützung bei der Durchführung von Machbarkeitsstudien für die drei indischen Städte Bhubaneswar, Kochi und Coimbatore zugesagt.

Für die Unterstützung ist insbesondere das IKI-Projekt „Climate Smart Cities“ von Bedeutung, in dessen Rahmen u. a. Machbarkeitsstudien in den drei indischen Städten durchgeführt werden sollen sowie darüber hinaus geplant ist, mit etwa zehn weiteren Städten einen intensiven Erfahrungsaustausch zu organisieren und Peer-to-Peer-Lernforen durchzuführen.

Südafrika

Südafrika und Deutschland führen einen strategischen Umweltdialog. Im November 2010 einigten sich beide Länder in einem gemeinsamen Strategiepapier (Declaration of Intent) auf Kooperationen und gemeinsame Aktionen im Energie- und Klimabereich.

Schwerpunktthemen des Umweltdialogs sind die Zusammenarbeit bei der Entwicklung nationaler Klimaschutz- und Anpassungspolitiken sowie bei entsprechenden

Demonstrationsvorhaben, die Zusammenarbeit im Bereich umweltverträgliches Wachstum (Inclusive Green Economy, Green Jobs), die Unterstützung von Südafrika bei der Umsetzung des nationalen Konzeptes für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaftsweise und die Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz.

Südafrika ist international ein Vorreiter des „Inclusive Green Economy“-Ansatzes. Im „National Green Economy Accord“ vom November 2011 setzte sich das Land ehrgeizige Ziele u.a. in den Bereichen Investition in umweltschonende Wirtschaftsweise, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft, Biokraftstoffe, Retrofitting, Reduzierung des Kohlenstoffausstoßes im Verkehr, Strom für arme Bevölkerungsgruppen und Schaffung von Arbeitsplätzen, insbes. für Jugendliche. Seit 2015 ist Südafrika Partnerland der Partnership for Action on Green Economy (PAGE), d.h. es wird vom PAGE-Konsortium (bestehend aus UNEP, UNDP, ILO, UNITAR, UNIDO) umfassend bei der Transformation hin zu einer umweltgerechteren, emissionsarmen, sozial verträglichen Wirtschaft beraten und unterstützt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Schaffung von Arbeitsplätzen im Umweltsektor (green jobs).

In Südafrika werden und wurden aus der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMUB Projekte in den Bereichen Klima- und Biodiversitätsschutz mit einem Gesamtfördervolumen von 49 Mio. Euro gefördert. Außerdem fördert BMUB globale Vorhaben, wovon nur ein Teil in Südafrika umgesetzt wird. Schwerpunkte der bilateralen Zusammenarbeit sind Unterstützung des südafrikanischen Umweltministeriums bei der Umsetzung der nationalen Klimapolitik (insbesondere im Kontext des National Climate Change Response White Paper (NCCRP) und des südafrikanischen INDC) sowie Projekte zu erneuerbaren Energien, klimaschonender Logistik und Kühlung, vertikalen Klimaschutzansätzen, Beratung bei der Transformation zu einer grüneren Wirtschaftsweise und zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern, nachhaltiger Stadtentwicklung, ökosystembasierter Anpassung, Waldmonitoring in Verbindung mit REDD+-Ansätzen und Schutz mariner Ökosysteme. Außerdem wird ein Projekt im Rahmen der NAMA Facility, das „South Africa – Energy Efficiency in Public Buildings Programme (EEPBP)“, mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 18,5 Mio. Euro gefördert.

Brasilien

Im Rahmen des erstmals durchgeführten Deutsch-Brasilianischen Austauschprogramms für Umweltfachkräfte besuchten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des brasilianischen Umweltministeriums und nachgeordneter Umweltbehörden von 1. Oktober bis 6. November 2015 Deutschland. Eine Hospitation im BMUB-Geschäftsbereich ermöglichte es den brasilianischen Kolleginnen und Kollegen, einen direkten Einblick in die deutsche Umweltpolitik zu erhalten und durch den persönlichen Know-how-Austausch die Kooperation zu intensivieren. Durch Besuche weiterer Umweltinstitutionen konnten die Teilnehmenden ihre Fachkenntnisse vertiefen. Ziel des Austauschprogramms ist u. a. der Ausbau der Fach- und Managementkompetenzen der Teilnehmenden für die Umsetzung nationaler und internationaler Umweltpolitik, aber auch eine Vertiefung der bestehenden bilateralen Zusammenarbeit mit Deutschland. Das Programm soll in den nächsten Jahren wiederholt werden.

Brasilien war immer an einem erfolgreichen Abschluss der Klimaverhandlungen in Paris im November 2015 interessiert und agierte im Vorfeld proaktiv, um das Pariser Übereinkommen ambitioniert zustande kommen zu lassen. Ein Schritt dazu war die ambitionierte gemeinsame Klimaerklärung zwischen Deutschland und Brasilien im August 2015, in der sich beide Seiten für die Dekarbonisierung der Weltwirtschaft in diesem Jahrhundert aussprachen und mit Blick auf die Pariser Klimavertragsstaatenkonferenz ihr gemeinsames Ziel eines rechtlich verbindlichen Abkommens, eines ambitionierten Langfristziels und von gemeinsamen Transparenzregeln für alle Länder bekräftigten. Im Verhandlungsprozess nahm Brasilien unter den Schwellen- und Entwicklungsländern vermehrt die Rolle eines Brückenbauers ein und lotete Kompromisse mit den Industrieländern aus. In der Schlussphase der Verhandlungen in Paris beteiligten sich Brasilien wie Deutschland an der High Ambition Coalition, der man den großen Erfolg des neuen Klimaschutzabkommens zuschreibt.

Seit 2008 hat das BMUB die bilaterale Klima- und Biodiversitätszusammenarbeit mit Brasilien im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) durch 25 laufende und abgeschlossene Projekte mit einer Gesamtfördersumme von 101 Mio. Euro unterstützt. Damit ist Brasilien derzeit das Land mit dem größten bilateralen Portfolio innerhalb der IKI.

Die Hauptbereiche der IKI-Zusammenarbeit sind REDD+, biologische Vielfalt und Minderung. Aktuell unterstützen insgesamt neun Projekte REDD+-Maßnahmen (42 Mio. Euro), sechs Projekte liegen im Bereich Biodiversität (42 Mio. Euro), acht Vorhaben fokussieren auf Minderungsaktivitäten (16 Mio. Euro), und zwei Projekte arbeiten im Bereich Anpassung (2 Mio. Euro). 66 weitere Projekte mit einer Gesamtsumme von 32 Mio. Euro sind derzeit in Planung.

Im Bereich Biodiversität unterstützt das BMUB Brasilien bei der Umsetzung des Strategischen Planes 2011-2020 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD). Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind u.a. der Schutz der Regenwälder, Savannen und Meeresgebiete, das Management von Schutzgebieten und die Integration der biologischen Vielfalt in andere Sektoren.

Mexiko

Bundeskanzlerin Dr. Merkel und der mexikanische Staatspräsident Peña Nieto haben anlässlich des Deutschlandbesuchs von Staatspräsident Peña Nieto am 12. April 2016 eine "Gemeinsame Erklärung zu Klimaschutz und Energiewende sowie Biodiversität" indossiert. Beide Regierungschefs machten u.a. darauf aufmerksam, dass die bisher durch alle Staaten eingereichten nationalen Minderungsbeiträge nicht ausreichen werden, um die Erwärmung im angestrebten Umfang zu beschränken. Sie bestätigen daher, dass das Ambitionsniveau der nationalen Minderungsbeiträge aller Staaten im Rahmen der vereinbarten fünfjährlichen weltweiten Überprüfung kontinuierlich weiter erhöht werden muss. Beide Länder streben zudem an, vor 2020 langfristige Strategien zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und für eine CO₂-arme Entwicklung vorzulegen, wie dies im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbart wurde.

Diese Vereinbarung stellt zugleich die Grundlage für die weitere Vertiefung der Kooperation dar. Diese wird durch eine am 11. April von den Energieministern unterzeichnete "Joint Declaration of Intent on the Energy Partnership" ergänzt.

Im Rahmen der deutsch-mexikanischen Entwicklungszusammenarbeit sowie der Internationalen Klimaschutzinitiative wurden seit 2008 klimarelevante Projekte im Gesamtwert von ca. 700 Mio. EUR vereinbart. Die im Jahr 2015 von Deutschland an Mexiko getätigten klimabezogenen Projektzusagen im Gesamtwert von 283,5 Millio-

nen Euro sollen auch einen Beitrag leisten, um die konditionierten Ziele Mexikos zu erreichen. Den Schwerpunkt bei der Minderung der Treibhausgase soll die Zusammenarbeit beim Ausbau erneuerbarer Energien und bei der Verbesserung der Energieeffizienz bilden. Darunter ist auch ein Projekt zur Förderung der Kohärenz von Klima- und Energiepolitik und zur Unterstützung Mexikos bei der Vorbereitung des Emissionshandels. Im Bereich der Anpassung an den Klimawandel wird der Schutz der biologischen Vielfalt als gemeinsames Handlungsfeld im Vordergrund stehen. Dazu gehört auch ein Projekt zur Erhaltung der einzigartigen Meeres- und Küstenbiodiversität in der kalifornischen Bucht. Mexiko wird zudem im Dezember 2017 Gastgeber der 13. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt sein.

Weitere Impulse für die Zusammenarbeit werden durch das von Juni 2016 bis Mai 2017 laufende „Deutschlandjahr in Mexiko“ und das von April 2016 bis März 2017 laufende „Mexikojahr in Deutschland“ erwartet.

Marokko

Eine intensive Kooperation findet mit Marokko insbesondere im Bereich der Niedrigemissionsstrategien statt. Eine Plattform ist hier die unter Führung des BMWi stehende deutsch-marokkanische Energiepartnerschaft, an der auch BMUB mit der Leitung einer Arbeitsgruppe zu Niedrigemissionsstrategien beteiligt ist.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist dafür eine wesentliche Grundlage. Marokko nimmt in der MENA-Region eine Vorreiterfunktion im Bereich der erneuerbaren Energien ein und plant, dass bis zum Jahr 2030 52 Prozent der Stromerzeugungskapazität EE-Anlagen sind. Dazu hat das Königreich 2009 einen ambitionierten Solarplan verabschiedet (2 GW bis 2020), für dessen Umsetzung BMUB wichtige finanzielle und technische Unterstützung leistet. So wurden 15 Millionen Euro aus Mitteln der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) für die Eigenkapitaleinlage der Moroccan Agency for Solar Energy (MASEN) für das Solarkraftwerk Noor I im Solarkomplex Ouarzazate bereitgestellt und im Jahr 2012 zusammen mit BMZ im Rahmen der DKTi ein zinsverbilligtes Darlehen in Höhe von bis zu 324 Millionen Euro als Ko-Finanzierung für ein weiteres Solarkraftwerk in Ouarzazate (Noor III) sowie technische Beratungsprojekte in Höhe von bis zu 12 Millionen Euro zugesagt. Das erste

Vorhaben der technischen Beratung in Höhe von 8 Millionen Euro ist im Herbst 2013 angelaufen und unterstützt die Unternehmensentwicklung im Solarsektor des Landes. Die Darlehensverträge für Noor III wurden im Dezember 2014 unterzeichnet.

Im Herbst 2013 ist zudem das erste bilaterale IKI-Vorhaben in Marokko im Bereich Klimaschutz gestartet, das die marokkanischen Kapazitäten im Bereich der nationalen und internationalen Klimapolitik durch den Aufbau eines nationalen Klimakompetenzzentrums stärken soll. Dieses Zentrum unterstützt die marokkanische Präsidentschaft auch wesentlich bei der Ausrichtung der COP 22 im Jahr 2016 in Marokko.

Algerien

BMUB kooperiert mit Algerien im Rahmen regionaler Vorhaben der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI).

Im Mai 2015 fand die erste Sitzung des unter Federführung des BMWi stehenden Steuerungskomitees der deutsch-algerischen Energiepartnerschaft in Berlin statt. BMUB ist auch hier beteiligt.

Vorbereitet wird gegenwärtig ein IKI-Vorhaben für den Bau eines solarthermischen Turmkraftwerkes.

Tunesien

Auch in Tunesien ist BMUB aktiv bei der Unterstützung der Entwicklung von Niedrigemissionsstrategien. Wichtiges Forum ist hier ebenfalls die deutsch-tunesische Energiepartnerschaft. BMUB leitet die Arbeitsgruppe zu Niedrigemissionsstrategien.

BMUB berät Tunesien bei der Entwicklung geeigneter Rahmenbedingungen für Investitionen, Markttransparenz und Rechtssicherheit für den Ausbau erneuerbarer Energien, die wichtig für das Engagement der Privatwirtschaft sind. Zur Unterstützung der Umsetzung des tunesischen Solarplanes wurde im Rahmen der DKTI zudem ein zinsverbilligtes Darlehen von bis zu 105 Millionen Euro sowie bis zu sieben Millionen Euro für die technische Zusammenarbeit zugesagt. Im Juni 2014 stimmte BMUB der Aufnahme des PV-Kraftwerks Tozeur (10 MW) als erstes Projekt im Rahmen des DKTI-Programms zu. Das Vorhaben der technischen Beratung zur Umsetzung des in diesem Jahr offiziell veröffentlichten tunesischen Solarplans startet zeitgleich seine Aktivitäten.

Weitere bilaterale Kooperationen mit Entwicklungs- und Schwellenländern

Das BMUB kooperierte im Berichtszeitraum im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative mit zahlreichen weiteren Ländern. Zu nennen sind:

Peru (Waldschutz, Anpassung an den Klimawandel, Biodiversität); Kolumbien (Minderung, ökosystembasierte Anpassung, Waldschutz, Biodiversität); Indonesien (erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Wasserressourcenmanagement, Biodiversität); Vietnam (erneuerbare Energien, Anpassung an den Klimawandel im Mekongbecken, Altlastensanierung, Biodiversität); Philippinen (erneuerbare Energien, Anpassung an den Klimawandel, Schutz von Ökosystemen, Forstpolitik); Thailand (Klimaschutzpolitik, Erneuerbare Energien, Wassermanagement); Äthiopien (Wald- und Biodiversitätsschutz, kohlenstoffarme Entwicklung); Mali (Anpassung an den Klimawandel); Ghana (Waldschutz, kohlenstoffarme Entwicklung); Ruanda (Waldschutz); Kenia (Wald- und Biodiversitätsschutz; kohlenstoffarme Entwicklung).

➤ *Zusammenarbeit mit Transformationsländern*

Russland

Im Juli 2014 beschlossen die EU-Staats- und Regierungschefs umfangreiche Sanktionsmaßnahmen gegen Russland. Der Umweltbereich ist hiervon nicht unmittelbar betroffen. Die bilaterale Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation (RF) im Umwelt-, Klima- und Naturschutz soll fortgeführt und Kooperationskanäle sollen offen gehalten werden. Dies ist jedoch auf Beratungsleistungen und technische Unterstützung beschränkt. Aufgrund der Entscheidung der EU-Staats- und Regierungschefs, keiner neuen Finanzierungen über die European Investment Bank und die Europäische Bank für Wiederaufbau in Russland zuzustimmen, ruht die finanzielle Zusammenarbeit, einschließlich der Projekte der Kreditanstalt für Wiederaufbau, weitgehend.

Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit liegt weiterhin auf der Förderung moderner Umwelttechnologien. In diesem Rahmen unterstützt das BMUB das russische Umweltministerium bei der Einführung moderner Umwelttechnologien unter Berücksichtigung Bester Verfügbarer Techniken (BVT), z.B. durch die Förderung von Beratungsleistungen, die zur Schaffung zuträglicher rechtlicher Rahmenbedingungen bei-

tragen, und durch Aufbau administrativer Kapazitäten. Zudem unterstützt das BMUB Vorhaben zur Förderung des Klima- und Naturschutzes in Russland, z.B. die Einführung von Wiedervernässungstechniken von Torfmooren nach europäischen Standards und Methoden sowie die Entwicklung nachhaltiger Finanzierungsmechanismen zum Schutz von Primärwäldern im russischen Fernen Osten.

Staatssekretär Flasbarth reiste im Berichtszeitraum zweimal in die Russische Föderation und führte u.a. Gespräche mit dem Minister und dem stellvertretenden Minister für Natürliche Ressourcen und Umwelt zu bilateralen Kooperationen im Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sowie mit dem Präsidentenbeauftragten für Klimafragen, Herrn Bedritsky, zu den internationalen Klimaverhandlungen in Paris.

Am 22. und 23. Oktober 2015 wurden die 12. deutsch-russischen Umwelttage unter gemeinsamer Leitung des Bundesumweltministeriums und der Gebietsregierung Kaliningrad ausgerichtet. Thematische Schwerpunkte waren Ökotourismus und Naturschutz, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Energieeffizienz-Technologien und erneuerbare Energien, insbesondere mit Blick auf das Potential erneuerbarer Energien für das Kaliningrader Gebiet.

Ukraine

In Folge des „Maidans“ und des Regierungswechsels in der Ukraine wurde die Zusammenarbeit mit der Ukraine stark intensiviert. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Gebiet Energieeffizienz. Gemeinsam mit der Regierung der Ukraine hat das BMUB ein Konzept für die Errichtung eines revolvierenden Investitionsmechanismus zur Verbesserung der Energieeffizienz in der kommunalen Wärmeversorgung entwickelt (Investitionen in Heiz(kraft-)werke und Gebäude, hierüber eingesparte energiebezogene Sozialtransfers werden reinvestiert).

Das Konzept „Turning Subsidies into Investments“ (S2I) geht zentrale Herausforderungen für die makroökonomische Stabilisierung der Ukraine und den Abbau des sogenannten Twin-Defizits an (hohes Leistungsbilanzdefizit, resultierend aus der geringen Energieeffizienz im Bereich der gasbasierten kommunalen Wärmeversorgung und dem hiermit verbundenen hohen Gasimportbedarf, sowie hohes Budgetdefizit aufgrund der hohen energiebezogenen Sozialsubventionen, die angesichts der Tarifsteigerungen (kostendeckende Tarifsetzung ab Mai 2016 bedeutet Tarifsteigerung

von ca. 425 Prozent gegenüber März 2015) und der geringen Einkommensverhältnisse gezahlt werden müssen). Das Konzept findet daher breiten Rückhalt in der ukrainischen Regierung und ist Teil der Anfang Juni 2016 verabschiedeten Regierungsstrategie. Im Rahmen eines öffentlichen Energieeffizienzforums hat Premierminister Groisman im Juni 2016 zugesagt, S2I und den darauf bezogenen nationalen Fonds für die Finanzierung der Energieeffizienz-Maßnahmen umzusetzen. Auch Präsident Poroschenko hat im Juni 2016 seine Unterstützung verkündet. Bei regelmäßigen Task Force-Treffen zwischen Vertretern der ukrainischen Regierung, BMUB und EU-Delegation in Kiew wird aktuell das Konzept für S2I entwickelt.

Des Weiteren wird das BMUB die Ukraine bei der Umsetzung des im Jahr 2014 gezeichneten Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine unterstützen, u.a. bei der Errichtung eines nationalen Emissionshandelssystems, das gemäß Assoziierungsabkommen vorgesehen ist.

Weitere laufende Projekte im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative betreffen die energieeffiziente Sanierung eines Modellquartiers in Kiew, die Förderung von nachhaltiger Biomassennutzung und den Aufbau von Energieagenturen. Auch im Bereich nachhaltiger Stadtentwicklung wurden im Anschluss an die im März 2016 unterzeichnete Gemeinsame Absichtserklärung verstärkt Aktivitäten aufgenommen.

Zentralasien

Die Zusammenarbeit mit den Staaten Zentralasiens wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Klimawandelanpassung, Natur- und Biodiversitätsschutz. Im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) unterstützt das BMUB seit 2015 ein länderübergreifendes Projekt zur modellhaften Einführung und Verankerung ökosystembasierter Anpassungsmaßnahmen in Hochgebirgsregionen in Kirgistan und Tadschikistan. Im Sommer 2016 wurde im Rahmen der IKI ein weiteres Projekt bewilligt, das den Schutz und die angepasste Nutzung winterkalter Wüsten in Zentralasien (Usbekistan, Turkmenistan und Kasachstan) fördern wird.

Eine besonders intensive Zusammenarbeit besteht mit der Republik Kasachstan. So hatte das BMUB das kasachische Umweltministerium im Prozess zur Erarbeitung einer nationalen Green Economy-Strategie beraten, die u.a. die Erhöhung der Ener-

gieeffizienz und den schrittweisen Ausbau der erneuerbaren Energien in der nationalen Energieerzeugung, die Modernisierung der Abfall- und Abwasserwirtschaft sowie den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen vorsieht. Nach Zusammenlegung des Umweltministeriums mit dem Energieministerium werden die Beratungen zur Umsetzung des Konzepts fortgesetzt.